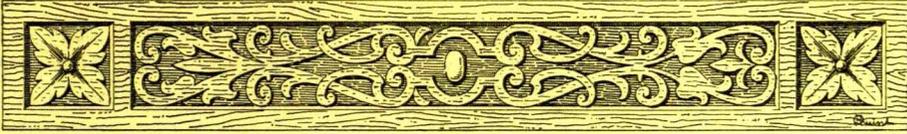




Ernst, Herzog von Bayern.

Bischof von Hildesheim. 1575—1612.

Nach einem Stahlstich im Historischen Museum in Cöln.



Der 51. Bischof.

Ernst, Herzog von Bayern. 1573—1612.

Die Bischofswahl.

Wie nach Bischof Valentins und Bischof Friedrichs Tode Herzog Heinrich von Wolfenbüttel eine rege Tätigkeit entfaltet hatte, um einen ihm genehmen Kandidaten auf St. Bernwards Stuhl zu befördern, so zeigte nach Burchards Tode der Herzog Julius sich sehr besorgt um die hildesheimische Wahlhandlung. Es leitete ihn hierbei ein dreifaches Interesse. Vor allem wollte er im ruhigen Besitze der okkupierten hildesheimischen Landesteile bleiben; weiter sollte kein Mann zur Regierung kommen, der eine energische Tätigkeit zur Wiederherstellung der unterdrückten katholischen Religion entfalten würde; schließlich kam ihm der Gedanke, seinem eigenen Sohne Heinrich Julius könne, obwohl lutherisch, doch das Stift Hildesheim zugewandt werden, wie er ja schon als zweijähriger Knabe auf den bischöflichen Stuhl von Halberstadt erhoben war.

Sofort nach Bischof Burchards Tode sprach Herzog Julius dem Herzoge Erich von Calenberg die Besorgnis aus, es werde kaum einer zur Bischofswürde erhoben werden, der das braunschweigische Fürstenhaus so unangefochten lasse wie Burchard getan; habe doch das Domkapitel noch vor wenig Wochen beim Kammergerichte die Wiederaufnahme des Prozesses um die Stiftsrestitution angeregt. Julius und Erich ließen daher Anfang März 1573 das Domkapitel durch Abgesandte auffordern, einen Bischof zu wählen, der zum Frieden und zu guter Nachbarschaft geneigt sei, und zwar tunlichst einen aus der Mitte des Kapitels.¹⁾ Einen solchen hielten sie für schwächer und abhängiger als ein Glied eines auswärtigen mächtigen Fürstenhauses.

Trotz aller Abneigung gegen das holsteinsche und dänische Fürstengeschlecht sandte Herzog Julius doch, um sein Ziel zu erreichen, am 8. März 1573 an König Friedrich II. von Dänemark eine Vorstellung,²⁾ wie sehr allen daran gelegen sein müsse, daß der neue Bischof friedliebend und den Lutheranern wohlgeneigt sei; im Herzogtum Wolfenbüttel seien daher öffentliche Gebete für die hildesheimische Bischofswahl in allen Kirchen angeordnet. Auf keinen Fall dürfe zum Bischof erkoren werden „eine fremde, vermögende Person, so dem Papsttum noch anhängig und zu Unruhe

¹⁾ Calenberger Br. A. Des. 10. Gen. b. Hild. 29. b. — ²⁾ Kopenhagen, Stift Hild. Akte 8.

und Empörung oder anderer schädlicher Weiterung geneigt sei“. Daher möge auch Dänemark beim Domkapitel intervenieren; vielleicht sei Julius' eigener Sohn, der Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel, der beste Kandidat. — An ungebetenem Ratgebern fehlte es dem Domkapitel nicht. Denn auch Landgraf Wilhelm von Hessen verlangte die Wahl eines Bischofs, der an Friedensliebe dem verstorbenen Burchard gleichkomme. Etwas deutlicher noch sprachen die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg dem Räte von Hildesheim ihre Gedanken aus; sie rieten hinzuwirken auf die Wahl eines Mannes, der der Augsburgischen Konfession angehöre, und empfahlen besonders den Postulierten von Halberstadt, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig.¹⁾

Allen diesen diplomatischen Aktionen der lutherischen Nachbarn war das Domkapitel zuvorgekommen. Mit auffallender Eile, die fast wie Überstürzung aussieht, wählte es am 12. Tage nach Burchards Tode, am 7. März 1573 zum Bischofe den Administrator des Bistums Freising, Herzog Ernst, Sohn des Herzogs Albrecht von Bayern. Scholaster Blecker verkündete das Wahlergebnis von der Domkanzel.²⁾

Herzog Ernst von Bayern war am 17. Dezember 1554 geboren als Sohn des Herzogs Albrecht V. von Bayern und der Prinzessin Anna von Österreich, der Tochter des Königs Ferdinand. Am Hofe zu München herrschte ein so entschiedener katholischer Geist, wie er derzeit in keinem zweiten Fürstenhause Deutschlands zu finden war. Gegenüber der Unentschiedenheit und der konnivierenden Haltung des Kaisers Maximilian II. trat Albrecht mit Kraft und Klugheit als Schützer der katholischen Sache in Deutschland auf, deren Führung ihm und seinen beiden Nachfolgern zufiel. Hieraus erklärt sich die hervorragende Bedeutung, zu welcher das kleine Herzogtum sich bald erhob. Während Albrecht begann, den Münchener Hof zu einem Mittelpunkte für die schönen Künste und zum Heim wissenschaftlicher und künstlerischer Sammlungen zu machen, zeichnete er in seinem Privatleben sich bei aller Prachtliebe durch echte Religiosität und Sittenreinheit aus; sein Beispiel wirkte zündend auf weitere Kreise. Am 5. September 1564 schloß Albrecht mit mehreren Bischöfen einen Rezejß ab, daß sie die Dekrete des Konzils von Trient in willigem Gehorsam durchführen wollten. Zur Neubelebung des katholischen Lebens bediente Albrecht sich hauptsächlich der Gesellschaft Jesu. 1556 errichtete er den Jesuiten ein großes Kolleg in Ingolstadt, drei Jahre später in München; allmählich kam die höhere Bildung des Landes fast völlig in ihre Hände. Albrecht begünstigte ihre Schulen, forderte sie zu Volksmissionen auf und holte sich Rat bei ihnen in kirchlichen Dingen. Bei ihnen ließ er seinem Sohne Ernst eine tüchtige humanistische und theologische Bildung zuteil werden. Auf Ernst, der zum geistlichen Stande bestimmt war, richtete der päpstliche Stuhl sein besonderes Augenmerk; es ist bei den damaligen Zeitverhältnissen erklärlich, wenn er schon im Kindesalter, noch nicht volle zwölf Jahre alt, am 18. Oktober 1566 mit Zustimmung des Papstes zum Bischof von Freising ernannt wurde.

¹⁾ Stadt. Akten. XXIV. 262. 276; XLIII. 55. — ²⁾ J. Brandis Diarium 119.

Am Ostermontag, den 23. März 1573, zogen die Domherren Diedrich Blecker und Gebhard von Bothmer nach Bayern zum Herzog Albrecht, um ihm namens des Domkapitels zu melden, daß sein Sohn Ernst einhellig und ohne Diskrepanz zum Bischof postuliert sei.¹⁾ Herzog Albrecht nahm für und mit seinem Sohne Ernst diese Wahl an und teilte dies²⁾ am 18. April 1573 nicht nur dem Domkapitel, sondern auch den Fürsten Julius und Erich von Braunschweig mit. Er hob dabei hervor, schon zu Burchards Lebenszeit sei seinem Sohne bereits die Koadjutor-Stelle angeboten worden; das habe er abgelehnt; nun sei Ernst wiederum, obwohl er sich nicht beworben, doch zum Bischof von Hildesheim erkoren; darin erblickte er eine höhere Fügung, der er nicht widerstehen wolle.

Herzog Julius war von der hildesheimischen Wahlhandlung schmerzlich überrascht und trat sofort in geheime Verhandlung mit dem Herzog Erich.³⁾ Er beklagte die Eile, mit der das Domkapitel vorgegangen sei; Ernsts Wahl drohe dem Hause Braunschweig unwiederbringlichen Schaden, auch dem Niedersächsischen Kreise Gefahr zu bringen. Julius suchte die Wahl anzufechten unter dem Vorgeben, nicht alle Beteiligten seien zur Wahlhandlung geladen; einige hätten auch gegen die Beschleunigung protestiert; dennoch sei sofort zur Wahlhandlung geschritten, als das Domkapitel erfahren habe, eine Gesandtschaft der braunschweigischen Herzöge sei unterwegs. Von Ernst sei zu fürchten, daß er eine Religionsänderung im Stifte vornehmen würde; aus seiner Verwandtschaft mit dem Kaiser drohe dem Niedersächsischen Kreise Gefahr, zumal Ernst auch nach den Stiften Magdeburg und Halberstadt strebe und wohl den Prozeß um die Stiftsrestitution mit Nachdruck fortsetzen würde. In Wockenheim fand Anfang April 1573 zwischen wolfsbüttelschen und calenbergischen Räten eine Beratung darüber statt, wie man sich zu der hildesheimischen Wahl stellen wolle. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist nicht bekannt. — Das Haus Braunschweig gab von jetzt an seine Werbung um die hildesheimische Inful für immer auf.

Der König von Dänemark erhielt auf ein Fürbittschreiben, das er für einen Wahlkandidaten an das Domkapitel gerichtet hatte, im Mai von diesem die Antwort, vor Eintreffen des Schreibens sei die Postulation Ernsts schon vollzogen gewesen.⁴⁾ Die Holsteiner nahmen jedoch später ihre Bemühungen um die Bischofswürde von neuem auf; als Ernst das Haus Peine von ihnen einlösen wollte, sollte die Koadjutorstelle des Bistums einen Teil des Lösepreises bilden.

Wie sich das Rechtsverhältnis des Hauses Peine ausgestaltet hatte, und wie es mit dem Prozesse um die Stiftsrestitution stand, mußten im Juli 1573 die genannten Domherren Blecker und Bothmer auf einer erneuten Gesandtschaftsreise zum bayerischen Hofe den Herzögen Albrecht und Ernst des näheren darlegen.⁵⁾ Die Verhandlungen hierüber in München führten zu einer Einigung zwischen dem erwählten Bischofe und dem Kapitel; Oldecop erzählt, daß die beiden Domherren, fürstlich beschenkt mit goldenen Ketten und seidenen Kleidern, fröhlich wieder heimgekehrt seien. Ihnen folgte eine bayerische Gesandtschaft, die am 4. Oktober 1573 auf Steuerwald eintraf und am 6. Oktober mit dem Domkapitel die weiteren Vereinbarungen über die Annahme des Stifts Hildesheim traf.⁶⁾

¹⁾ M. I. 10. 1. 6. Nach J. Brandis' Berichte war auch Hermann Horneburg Mitglied dieser Gesandtschaft. — ²⁾ M. I. 10. 1. 6. Calenb. Br. N. 10. Hild. Gener. b. 56. Fasc. Bev. 118. — ³⁾ Calenb. Br. N. 10. Hild. Gener. b. 29. b. — ⁴⁾ Kopenhagen, Stift Hild. Alte 8. — ⁵⁾ Instruktion für diese Gesandtschaft vom 13. Juli 1573 im Fasc. Bev. 118. — ⁶⁾ Oldecop 676 f.

Ernst war inzwischen durch päpstliche Urkunde vom 4. Oktober 1573 zum Administrator des Bistums Hildesheim bestellt worden.¹⁾ Die Regalien, Lehen und Weltlichkeit des Stifts erhielt Ernst vom Kaiser Maximilian II. am 11. Mai 1575 zunächst provisorisch „auf ein halbes Jahr lang urlaubsweise“,²⁾ dann endgültig durch Urkunde vom 29. Oktober 1575;³⁾ Herzogs Ernst freisingischer Rat Dr. Roemer nahm sie zu Regensburg gelegentlich der Feier der Wahl des römischen Königs für seinen Herrn in Empfang.⁴⁾ Eine neue Belehnung durch den folgenden Kaiser Rudolf II. erhielt Ernst am 11. Dezember 1577.⁵⁾

Der Rat von Hildesheim schenkte⁶⁾ 1575 dem Vater des neuen Landesherrn als Willkommensgabe einen schönen grauen Hengst, und einen gleichen schenkte Wsche von Holle, dessen Beziehungen zum Bischof Ernst bald recht vielseitige werden sollten. Das Geschenk der Stadt Hildesheim galt als besonders wertvoll; schon viele hohe Herren hatten den Rat vergebens um dieses Pferd gebeten, das der Rat dem Bischof Ernst zugebacht hatte; da Herzog Albrecht seinem Sohne bittend zuvorkam, verehrte der Rat es ihm.⁷⁾

Die Einsetzung der Stiftsregierung.

Die nächste Aufgabe des Stifts-Administrators war die Einsetzung einer Regierung im „Kleinen Stifte“. Während der Vakanzzeit hatte das Domkapitel die Verwaltung der Stiftsgeschäfte geführt. Zur Wahrnehmung der Rechtspflege hatte dasselbe, nachdem eine kurze Unterbrechung der Gerichtstätigkeit mit Burchards Ableben eingetreten war, am 6. April 1573 den Rechtsgelehrten Caspar Borcholten als Kommissar des Kapitels bestellt⁸⁾ und ihn sowohl zur Leitung aller Gerichtsverhandlungen, wie zur Schließung gütlicher Vergleiche unter den Parteien beauftragt.

Caspar Borcholten war „ein erfahrener Jurist“ und besonders wegen seiner Gewandtheit bekannt.⁹⁾ Obwohl er nicht katholisch war, nahm ihn doch das Domkapitel zu seinem Syndikus an.¹⁰⁾ Mit Domkapitel und Junkern pflog er intimen Umgang.¹¹⁾

Als dann im Oktober 1573 mit den Gesandten des bayerischen Hofes zu Steuerwald eine Verständigung über den Regierungsantritt des neuen Landesherrn getroffen war, bestellte Ernst zum Statthalter den Stiftsjunker Johann von Bothmer; ihm zur Seite standen für das Amt Steuerwald ein Amtmann, ein Sekretär und andere Beamte. Aus dem Domkapitel wurden als geschäftsgewandteste Personen Diedrich Blecker und Hermann Bock zu Räten der Regierung ernannt.¹²⁾ Scholaster Blecker war und blieb das eifrigste Mitglied der Regierung; wir finden ihn jahrelang stets arbeitend und leitend in allen Kanzleisitzungen, Konferenzen und Tagfahrten; er war zugleich als dompropsteilicher Kommissar die Seele der Verwaltung des dompropsteilichen Stiftsbezirks; mehrfach klagt er, daß andere zu den Sitzungen nicht gleich eifrig erschienen.

Die Sitzungen der Räte, auch Ratstage genannt, fanden meistens in der bischöflichen Kanzlei auf dem Domhose statt, vielfach auch im Hause des anscheinend durch Krankheit am Gehen behinderten Domherrn Hermann Bock (Kurie am Domhose Haus-Nummer 23), oftmals auch im Sültekloster vor Hildesheim oder zu Steuerwald. Zur Entlastung der Sülte saßen die Räte am 28. Juli 1578

¹⁾ *QA. I. 10. 1. 7.* — ²⁾ *Wien, Reichsregistratur. Max. II. XII, 485.* — ³⁾ *Cod. Bev. 7. h. S. 470. 717 ff.* — ⁴⁾ *QA. I. 14. 2. 4. Bl. 279.* — ⁵⁾ *Cod. Bev. 7. h. S. 447.* — ⁶⁾ *J. Brandis Diarium 124.* — ⁷⁾ *Regierungsprotokoll vom 19. März 1575.* — ⁸⁾ *Stadt. Akten. CLIII. 498.* — ⁹⁾ *J. Brandis 222.* — ¹⁰⁾ *Dasselbst 224.* — ¹¹⁾ *Dasselbst 220.* — ¹²⁾ *QA. I. 14. 2. 3. (Regierungsprotokolle) Bl. 13 ff.*

den Beschluß: da es der Sülte „zu viel werden wollte, auf allen Tagleistungen und Ratstagen auf ihre Kosten den Herren Räten Wein holen zu lassen, soll man, so oft die Herren Räte in die Sülte kommen, den Wein vom Weinkeller auf einen Kerbstock holen lassen, den das Amt Steuerwald alsdann bezahlen soll“. Man gönnte sich also einen Labetrunk während der langdauernden Beratungen. Ordentliche Ratstage hielt die Regierung Montags und Freitags; beginnen sollte die Sitzung morgens 7 Uhr auf dem bischöflichen Hofe in der Kanzlei. Auf das Urteil des Domherrn Hermann Bock legte man sichtlich besonderen Wert; so ward 1586 beschlossen, bei Sitzungen, an denen er nicht teilnehmen könne, seinen Rat nachträglich zu den Beschlüssen einzuholen.

Neben Blecker und Bock war besonders in den ersten Jahren der Regierung des Bischofs Ernst der freisingische Regent und Rat Dr. Ludwig Roemer in der Neuordnung der hildesheimischen Stiftsverwaltung emsig tätig. Die hildesheimische Regierung ernannte ihn daher am 6. September 1574 zum stift-hildesheimischen Räte unter Zuweisung eines Jahresgehaltens von 50 Goldgulden.¹⁾ Gleichzeitig ward der als Domsyndikus zu Halberstadt bezeichnete Dr. Siegfried Nunz zum Räte der hiesigen Stiftsregierung bestellt. Derselbe fungierte zeitweilig auch als Kanzler. Im Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir im Regierungskollegium neben zwei juristischen Räten eine größere Anzahl von Domherren tätig.

Die Sitzungen finden noch immer auffallend früh statt; 1606 wird vereinbart, daß die Herren im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr auf der Kanzlei zusammenkommen wollen, mit der Bestimmung: „wer das nicht tut oder sich entschuldigen lasset, soll allemal in ein halb Stübchen Wein Strafe gefallen sein“. Die Sitzungstage wurden eingeteilt in solche zu behuf der Parteien-sachen und in solche zu behuf der Stifts-sachen und der Rechnungskammer, also in Gerichts- und Verwaltungs-sitzungen. Einer der Räte übernahm „das Direktorium und die Relation auf der Kanzlei“.

Im Kanzleigebäude auf dem Bischofshofe wohnte außer dem Kanzler noch der Rat Dr. Busch. Als jedoch 1607 Dr. Johann Heckmann Kanzler wurde und mit zahlreicher Familie eintraf, erhielt er allein die Kanzleiwohnung.

Eine besondere Anordnung für die Regierung, insbesondere für das gerichtliche Verfahren erfolgte auf grund einer Visitation von 1604 durch ein Edikt vom 6. November 1604.²⁾ Eine eigentliche Kanzleiordnung zu heilsamer Justiz-administration auf der Kanzlei und im Stift Hildesheim erließ Bischof Ernst am 9. Juni 1609.³⁾

1575 erhielt Dr. Bertold Ludeke eine Bestallung als Advokat in den stiftischen Amtssachen gerichtlicher Art und zur Bearbeitung rechtlicher Streitfragen. An seine Stelle trat 1579 Dr. Albrecht Busch. Der Träger dieses Amtes wird in späterer Zeit kurz als Amtsadvokat bezeichnet, so 1662, wo diese Anstellung von Bernward Willerding auf dessen Tochtermann Dr. Johann Glunz übergang. Die Stelle wurde dann wiederholt an Konvertiten aus dem Juristen-Stande verliehen, so 1683 an den halberstädtischen Landrat Dr. Schoppius und 1726 an Otto Kellner. 1710 heißt die Stelle die Zwölf Ämter-Advokatur.

Eine Etikettenfrage der neuen Regierung drehte sich darum, welche Farbe die Livree (oder Lieberey) der Knechte zu Steuerwald haben sollte. Man einigte sich dahin, die Kleidung solle „alle Halbjahr alternieren“; sie sollten sich ein halb Jahr in die bayerischen Farben blau und weiß, und das andere Halbjahr in stiftische Farben rot und

¹⁾ LA. I. 10. 5. 64. — ²⁾ RP. vom 1. Juli 1606. — ³⁾ LA. I. 82. 1. 30. Bl. 29—76. —

⁴⁾ Gedruckt bei Pontanus in Paderborn. 1610. LA. I. 11. 3. 1. Auch 12. 2. 19.

gelb kleiden, so daß also ein Hofenwant rot, das andere gelb sei; doch solle, da die gelbe Farbe leichter Schmutz annehme, der Durchzug ganz rot sein.¹⁾

Trotz des Ansehens, das der Bischof Ernst als Sproß des mächtigen Herzogshauses erwarten durfte, sah es anfangs mit dem Respekt vor dem jungen Fürsten im Stift Hildesheim nicht gut aus. 1576 klagte der bischöfliche Kanzler, daß Adelige und Bürger, ja selbst die Bauern die Befehle der Regierung verachteten und sich benähmen, als wenn „man ihren gnädigen Fürsten nicht gern allhier hätte“. Der Rat der Stadt, die Junker und andere traten nicht in ehrerbietiger Haltung vor die Regierungsräte, sondern drängten sich in das Beratungszimmer hinein und benahmen sich mutwillig. Hinwieder beklagten sich die Räte Blecker und Bock, daß der Kanzler sie nicht recht achte.²⁾ — Diese Mißachtung der kleinen Stiftsregierung kann nach all' den Schwierigkeiten und Notständen, mit denen schon Ernsts Vorgänger zu ringen hatte, kaum wunder nehmen.

Der bischöfliche Hof in Hildesheim, welcher der Sitz der Stiftsregierung war, erheischte gegen Ende des 16. Jahrhunderts kostspielige bauliche Aufwendungen. Von 1590 an sind Aufzeichnungen³⁾ des Schatzschreibers Johannes Reddel erhalten über Verwendung von Schatzgeld zu diesen Bauten, sowie Verhandlungen über Dienstfuhrn und Verträge mit Bauleuten. Der Bau wurde als massiver Steinbau begonnen; jedoch ward im März 1591 beschlossen, denselben wegen Mangels an Geld und an Diensten mit Holzwerk als Fachwerkbau fortzusetzen. — 1595 veranlaßte Bischof Ernst die Stadt Hildesheim, vom Garten des Martini-Klosters hinter dem Bischofshofe ihm soviel Raum abzutreten, daß daselbst ein Marstall gebaut werden konnte.⁴⁾

Als fürstbischöfliche Münze wird die Münze auf dem Moritzberge erwähnt. Der „Münzmeister um Berge Christoph Dieß“ unterstand der fürstlichen Regierung.⁵⁾

Zu den Hofämtern des Landesherrn trat beim Erbschenkenamte ein Wechsel ein. Daselbe wurde durch den Tod des Wsche von Gramm erledigt und vom Bischofe 1589 der Familie von Beltheim verliehen. Am 21. März 1589 ward der neue Träger dieses Amtes in den Besitz des Erbschenkenhofes zu Dingelbe gesetzt. Namens der Regierung führten Amtmann und Sekretär von Steuerwald den neuen Erbschenken Matthias von Beltheim durch die üblichen symbolischen Handlungen in das Dingelbische Gut ein; sie setzten ihn in dem Gutshause auf einen Stuhl; sie schnitten einen Splitter aus der Haustür, den sie ihm übergaben, und gaben auf dem Lande einen Klump Erde in seine Hand. So wurde er „realiter immittiert“.⁶⁾

Die Landtage wurden, wie seither, „auf dem Ritterjaale vor dem Kapitels-hause“ gehalten. Als anwesende Teilnehmer werden (z. B. 1592) aufgeführt: 1. die Vertreter des Bischofs, 2. die anwesenden Domherren, 3. die Vertreter der 7 Stifte, 4. die Vertreter des Unteren Klerus, 5. die Vertreter der Ritterschaft, 6. die Abgesandten des Rates zu Hildesheim. Von diesen Gruppen galten Domkapitel und Ritterschaft stets als Stiftsstände; einen besonderen Stiftsstand bildeten die kleinen Städte im Stifte, die jedoch damals noch fast alle seit der Stiftsfehde unter

¹⁾ *NA.* I. 14. 2. 6. *Bl.* 16. — ²⁾ *Reg.-Prot.* vom 2. April und 21. September 1576. —

³⁾ *NA.* I. 12. 2. 2. — ⁴⁾ *Ratsschlag* vom 28. Juli 1595. — ⁵⁾ *Vergl.* z. *B.* *RP.* vom 6. und 9. März 1604. — ⁶⁾ *NA.* I. 14. 2. 15. *Bl.* 71 f. *Cod. Bev.* 7. i. *S.* 591. 616.

braunschweigischer Herrschaft standen; auch die 7 Stifte behaupteten ihren Charakter als Landstand trotz aller Bemühungen der Ritterschaft, die einen zweiten selbständigen geistlichen Landstand neben dem Domkapitel nicht dulden wollten. Der niedere Klerus verschwand allmählich vom Landtage und wurde durch den oberen Klerus mit vertreten. Die Stadt Hildesheim ließ sich niemals zu den eigentlichen Stiftsständen zählen, um nicht an den Lasten und Schulden des Stifts teilnehmen zu müssen.

Einen besonderen Landstand versuchten die Dombikare zu bilden. 1594 legten sie ihre Stellung im Stift Hildesheim in einem Schreiben an die Stadt folgendermaßen dar: das Stift Hildesheim zerfalle in drei Teile, nämlich Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte. Die Geistlichkeit sei eingeteilt in drei Gruppen: Domkapitel, 7 Stifte und der Untere Klerus. Zu dieser dritten Gruppe, zum Unteren Klerus, zählten folgende Körperschaften: Kloster Marienrode, die Kartause, die Dombikarien-Kommunität, das Sültern-Kloster St. Magdalena, das Schüffelkorbstift St. Magdalena und die Luchtenhof-Kongregation. Also seien „die Thumbvikarii ein sonderlicher Stand im Stift Hildesheim gleich wie andere geistliche Stände“; zu allen Landtagen seien sie zitiert, an Beschlüsse der geistlichen Stände sei auch ihr Siegel gehängt, wogegen die Bikare des Moritzstifts und Kreuzstifts keinen sonderlichen Stiftsstand bildeten.¹⁾ — Doch fand diese Ansicht der Dombikare keinen Beifall; man behandelte sie wohl als zweite geistliche Körperschaft im Domstift, doch ohne landständische Gerechtigame.

Bischof Ernst Pfandinhaber von Marienburg.

Eine der heikelsten Regierungsjorgen war die Deckung der Kosten der fürstlichen Haus- und Hofhaltung. Von sämtlichen Stiftshäusern und Ämtern stand nur Steuerwald in bischöflicher Nutzung. Die Einkünfte dieses Hauses waren recht mäßige. Der neue Bischof suchte daher ebenso, wie Bischof Friedrich es vergeblich versucht und Bischof Burchard es gewaltjam erzwungen hatte, Nutzen zu ziehen von dem domkapitulariischen Schlosse und Amte Marienburg. Dieses Haus war an Melchior von Steinberg verpfändet. Ihm kündigte 1573 das Domkapitel den Pfandvertrag auf, um alsdann ein neues Pfandverhältnis mit Bischof Ernst einzugehen. Dabei wurde der Pfandschilling erhöht um die dem seitherigen Inhaber zu erstattenden Baugelder mit insgesamt 4000 Taler. Der neue Pfandvertrag wurde im August 1575 von Ernst, seinem Vater und seinen Brüdern vollzogen.²⁾

Die feierliche Rückgabe des Hauses Marienburg seitens Melchior von Steinberg an das Domkapitel fand am 6. Mai 1575 statt.³⁾ Namens des Domkapitels erschienen der alte Domscholaster Diedrich Bleker und Domherr Klaus von Höte nebst zwei Sekretären auf der Marienburg, tauschten mit Steinberg die Urkunden über das seitherige Pfandverhältnis aus und entließen ihn aus seinen beschworenen Verpflichtungen. Alsdann traten alle vor das Haus, wo die Angehörigen des Amtsbezirks versammelt waren. Steinberg dankte ihnen für Treue und Gehorsam, so sie ihm als Inhaber des Amtes erwiesen hatten; habe einer unter ihnen zu klagen über Beschwerde, so möge er vortreten und Rechenschaft von ihm fordern. Alle riefen, sie seien mit ihm wohl zufrieden und würden ihn gern auch noch ferner als ihren Junker behalten. Nun entließ Stein-

¹⁾ Stadt. Akten. XLIII. 60 — ²⁾ LA. I. 14. 2. 4. — ³⁾ LA. I. 14. 2. 6. Bl. 66 f.

berg die Untertanen aus Eid und Pflicht, womit sie ihm verwandt waren, und wies sie zurück an das Domkapitel, von dem er das Amt empfangen hatte; auch erklärte er, daß er stets die Rechte der Untertanen und des Hauses Hoheit und Gerechtigkeit gewahrt habe, und empfahl die Untertanen der Fürsorge des Kapitels. Nun nahm Scholaster Blecker das Wort zum üblichen Danke gegen Steinberg und gegen die Untertanen für ihr gutes Verhalten, und erklärte, das Domkapitel als Erbherr des Hauses und Amtes werde die Untertanen bei aller Freiheit und Gerechtigkeit vertreten; die Untertanen erinnerte er an die Pflicht, des Kapitels und der Kirche Bestes zu tun und Schaden nach höchstem Vermögen abzuwehren. Schließlich gelobten die Untertanen mit aufgerichteten Fingern dem Domkapitel Treue und Gehorsam.

Mit gleicher Feierlichkeit¹⁾ wurde am 20. September 1575 das Haus Marienburg dem Bischof Ernst eingeräumt. Der Domscholaster Blecker entließ namens des Domkapitels die Leute aus ihren Eiden und wies sie an den Bischof und an den Kanzler Nunz als dessen Stellvertreter, doch unter Aufrechthaltung des Erbeides, mit dem sie dem Kapitel als Eigentümer des Hauses verbunden blieben. Die Untertanen huldigten nun dem Bischöfe als neuem Inhaber des Schlosses und Amtes, während Kanzler Nunz ihnen die Wahrung ihrer Rechte und des Herkommens zusagte. Jeder von den Gerichtsuntertanen leistete den Eid mit aufgerichteten Fingern und bestätigte dann das Gelöbniß, gehorsam und fromm zu sein, dem Kanzler mit Handschlag oder, wie es im Protokolle heißt, mit handgebener Wehre.

Der Höflichkeitwunsch, den die Untertanen dem Melchior von Steinberg bei seinem Abtreten vom Hause Marienburg ausgedrückt hatten, daß sie ihn ganz gern länger als Herrn haben möchten, ging 1598 in Erfüllung. Zu Ostern dieses Jahres²⁾ ward Melchior von Steinberg wieder vom Domkapitel gegen die Pfandsomme von 15000 Goldgulden und 5000 Taler und gegen jährliche Abgabe von 1800 Talern nebst 1000 Talern Schulderlaß auf 4 Jahre als Pfandinhaber und Droste in Haus und Amt Marienburg eingeführt. Bemerkt zu werden verdient, daß das katholische Kapitel den lutherischen Junker in dieses wichtige Amt wiederholt einsetzte, wobei er sich allerdings verpflichten mußte, im Amte „nur Prediger zuzulassen, die der alten, wahren, apostolischen, römischen Religion zugetan“ seien; an katholischen Feiertagen durfte Steinberg die Untertanen nicht zu Diensten zwingen; zu allen Hochfesten mußte er auf Ersuchen des Domkantors Maibäume zum Bierat für den Dom und den Domhof liefern. Auch ein lutherischer Amtmann namens Siegfried Ziegemeyer wurde 1608 zu Marienburg angestellt³⁾ mit der Erlaubnis, bei seinem oder seiner Frau Erkranken einen lutherischen Prediger auf das Haus kommen zu lassen. Charakteristisch für jene Zeit, in der die konfessionellen Verhältnisse noch nicht zu festem Abschluß gekommen waren, ist die Vorschrift, daß der Amtmann solche lutherische Untertanen, die zur katholischen Religion hinneigten, nicht irrig machen dürfe. Dem Amtmann oblagen die Verwaltungsgeschäfte, die Leitung der gesamten Amtswirtschaft und die Übung der Gerichtspflege, wobei er in schwierigeren Sachen die Parteien an die domkapitularen Kommissare zu verweisen hatte.

¹⁾ *U. I.* 14. 2. 6. *Bl.* 116 f. — ²⁾ *U.* Domstift, *Urk.* 2929. — *Cod. Bev.* 239 *Bl.* 197. —

³⁾ *Cod. Bev.* 239.

Verwaltung von Steuerwald. — Ernsts Anwesenheit im Stifte.

Über die Verwaltung des Hauses Steuerwald kam es zu ersten Differenzen zwischen dem Bischof Ernst und dem Domkapitel. Da Steuerwald das einzige in bischöflicher Nutzung stehende Amt war, so lag auch dem Domkapitel daran, daß die zur Sustentation des geistlichen Landesherrn bestimmten Erträge des Amtes und Hauses tunlichst reichliche waren. Neben diesem Interesse lag dem Kapitel sehr an Vorsicht bei Auswahl der Beamten auf Steuerwald; denn von der Konfession und den politischen Beziehungen des Verwaltungspersonals hing es mit ab, ob der Katholizismus im Amtsbezirke gefördert oder gehemmt wurde, und ob den Übergriffen der braunschweigischen Nachbarn mit Nachdruck entgegengetreten wurde. Es war daher eine durchaus bedeutsame Frage, welchen Händen die Verwaltungsleitung und die gerichtlichen Geschäfte des Amtes anvertraut wurden.

Als erster Statthalter des Bischofs und Verwalter des Amtes Steuerwald begegnet uns der stiftische Adelige Johann von Bothmer. Er war katholischer Konfession. Erster Amtmann war Matthias Schilling, mit dessen Geschäftsführung jedoch Bischof Ernst so unzufrieden war, daß er ihn Ende 1574 seines Amtes entsetzte. Schilling hatte seinen eigenen Vorteil mehr gesucht als den des Bischofs, hatte die ärmeren Untertanen hochmütig behandelt, dem Statthalter nicht Gehorsam geleistet und in konfessionellen Dingen mit den lutherischen Predigern unter einer Decke gespielt.¹⁾ An seine Stelle ward zu Ostern 1575 Heinrich Braunschweig zum Amtmann bestellt,²⁾ der als zuverlässiger Haushalter und als Katholik empfohlen war. Tatsächlich war jedoch auch er lutherisch, wie später sich herausstellte.

Mit der Stadt Hildesheim kam der Amtmann Braunschweig in schlimmen Streit wegen der Schafweide vor dem Hagentore; am 17. Oktober 1575 überfiel er den städtischen Schäfer und nahm ihm die Hürden fort, was die Stadt ihm mit gleichem Gewaltakte vergalt.³⁾ — Schon 1578 klagte der Statthalter Bothmer ernstlich über den Amtmann Braunschweig; 1579 betonte er, der Amtmann habe bei Antritt seines Dienstes versprochen, der katholischen Religion zugetan zu sein; „wie er das aber beweiset habe, sei an ihm nicht besunden.“⁴⁾

Eine tiefgreifende Änderung in der Verwaltung des Hauses Steuerwald trat 1580 ein. Bothmer wurde beurlaubt und am 6. Februar 1580 ernannte der Bischof den lutherischen Junker Hilmar von Quernheim zur Ulenburg zu seinem Räte und Statthalter im Stift Hildesheim mit dem Auftrage, das Haus Steuerwald zu beziehen, daselbst zu residieren und des Bischofs fürstliche Person und Statt im Stift zu vertreten, auch die ordentlichen Ratstage im bischöflichen Hofe fleißig zu besuchen, insbesondere auch die Verwaltung des Hauses Steuerwald zu überwachen und im Stifte „ob der katholischen Religion steif und mit allem Ernste zu halten.“⁵⁾ Vom Hause Steuerwald mußte Quernheim dem Bischofe ein Jahresgeld von 3000 Talern zahlen. Dieser Anstellung gemäß wurde Hilmar von Quernheim am 18. Mai 1580 als Statthalter zu Steuerwald eingeführt trotz des Widerstandes, den die Geistlichkeit seiner Ernennung entgegensetzte.⁶⁾

¹⁾ *LA. I. 14. 2. 4. Bl. 149. 164.* — ²⁾ *LA. I. 14. 2. 6. Und 17. 1. 3.* — ³⁾ *J. Brandis Diarium 127.* — ⁴⁾ *LA. I. 13. 1. 1.* — ⁵⁾ *Hannover, Hj. F. 18. a. Bl. 50.* — *Fasc. Bev. 118.* —

⁶⁾ *J. Brandis Diarium 170.* Brandis bemerkt: *He dede dem Bischof 24000 daler, was auf ein Darlehensverhältnis zu beziehen sein wird.*

Im Herbst desselben Jahres versuchte Bischof Ernst seine Residenz in das Stift Hildesheim zu verlegen. Er kam am 30. Oktober 1580 zu Steuerwald an, begrüßt vom Klange der Geschütze, die auf dem Hagenwalle abgefeuert wurden; das Domkapitel verehrte ihm am Tage nach seiner Ankunft etliche Lebensmittel und Wein. Auch Julius von Wolfenbüttel sandte dem Bischofe als Verehrung neun Wagen voll Wildwerk, Fische, Hafer und Wein zum Danke dafür, daß nach der Vertreibung seines Vaters, des Herzogs Heinrichs des Jüngern, der Vater des Bischofs, der Herzog Albrecht von Bayern dem jungen Herzoge Julius mehrere Jahre in Frankreich studienhalber mit fürstlichem Tische unterhalten habe. Als nun die wolfenbüttelschen Geschenke durch Hildesheim gefahren wurden, redete am Hagentore ein Bürger einen der Fuhrleute mit den Worten an: wenn Julius uns damit unsere Ansprüche an das Große Stift glaube ablaufen zu können, so gehe er fehl. Der neue Bischof soll eine gleiche Erklärung dem Schenkgeber haben übermitteln lassen.¹⁾

Zu Anfang des Jahres 1581 erhielt Bischof Ernst zu Steuerwald die Meldung, daß das Domkapitel zu Lüttich ihn zum Bischof postuliert habe; am 6. Januar zog er dieserhalb nach Lüttich und kam am Abend des 11. Februar nach Steuerwald zurück.²⁾

Während seiner Residenz zu Steuerwald erwies der Bischof sich dem Räte von Hildesheim wiederholt sehr gnädig. Viele wichtige Streitpunkte, die wir später im einzelnen durchzugehen haben, wurden durch weitgehendes Entgegenkommen des Bischofs verglichen. Auch als Mensch trat der lebensfrohe Fürst der Bürgerschaft näher, als je ein anderer Bischof es für geziemend gehalten hätte. Während eines Gastmahles beim Drost von Holle lud der Bischof sich selbst bei den beiden Bürgermeistern zu Gaste auf der Ratsapothek, um dort „mit dem Räte sich lustig zu machen“;³⁾ der Rat veranstaltete daher am 3. April 1581 ihm mit Freuden ein ganz fürstliches Gastmahl. — Am folgenden Tage baten Rat und 24 Mann das ganze Domkapitel zu Gaste auf die Apothek; aber da kam nicht ein einziger Dombherr; Rat und 24 Mann mußten allein das Mahl verzehren. Das Domkapitel war der Ansicht, daß für seine höheren Interessen solche Höflichkeiten bei der damaligen Stimmung des städtischen Regiments nicht von Nutzen sein würden.

Bischof Ernst jedoch trat auch der gewöhnlichen Bürgerschaft bei freudigen Gelegenheiten sehr herablassend näher. Bekannt ist, daß die Hildesheimer das Schützenfest mit Vorliebe feierten. Wenn der Rat ein Papageien-Schießen veranstaltete, wurde durch öffentliche Ausrufer verkündet, „daß ein jeder Bürger mit einer Armbrust und Büchse soll bereit und fertig sein, daß er damit bestehen möge“.⁴⁾ Ein solches Schützenfest veranstaltete auch Bischof Ernst. Er ließ am 20. und 21. Mai 1581 in der Wiese vor Steuerwald einen Schützenhof anrichten zur Belustigung der Junker und Bürger. „Seine Fürstliche Gnade schoß mächtig wohl, aber das Beste gewann ein Bürger Hans Benthe, und sonst kamen noch wohl 15 Gewinne in die Stadt“.⁵⁾

¹⁾ J. Brandis 176. — ²⁾ Dasselbst 178. — ³⁾ Dasselbst 180. — ⁴⁾ Stadt. Sj. 56 Nr. 41 auf Bl. 27. — ⁵⁾ J. Brandis 182.

Im Frühjahr 1581 war verlautet, der Bischof wolle seinen fürstlichen Einzug in Hildesheim halten und die Huldigung entgegennehmen. Der Rat ließ das Rathaus, die Apotheke und die Häuser um den Markt herum vermalen; als Tag des Einzugs ward der 29. Mai angesetzt; aber am 3. Mai schrieb der Bischof ab; das Stift Lüttich, zu dessen Oberhirten er erkoren sei, sei in Folge der langen Sedisvakanz jetzt in höchste Gefahr geraten, daher müsse die hildesheimische Huldigung verschoben werden.¹⁾ Der städtische Chronist gibt jedoch einen anderen Grund an, nämlich daß das Domkapitel vom Bischofe vor seiner Einführung den Eid auf so beschwerliche Artikel verlangt habe, daß Ernst bedenklich geworden sei; es ward daher „von beiden Theilen anderst und besser bedacht, daß es unterblieb, und darüber — so tröstet sich der Chronist — kriegten wir ein buntes Markt.“²⁾

Am 23. Mai soll alsdann der Bischof dem Domkapitel sehr ernste Vorhaltungen deshalb gemacht haben, weil die Domherren eine so feindliche Haltung gegen die Stadt Hildesheim einnähmen und ihr so viel Abbruch zu tun suchten; das hielt der Bischof bei der traurigen Lage des Stifts für sehr bedenklich. Allein das Kapitel hielt den jungen Bischof für schlecht informiert und nahm auf seine Strafrede wenig Rücksicht.³⁾

Am 3. Juni 1581 reiste dann der Bischof von Steuermald ab nach Lüttich;⁴⁾ mit fürstlichem Gepränge zog er durch die Stadt Hildesheim, wo die Bürger sich mit fliegenden Fahnen in Schlachordnung dichtgedrängt vom Hagentore bis vor das Dammthor aufgestellt hatten und unter dem Donner der Geschütze der Sympathie Ausdruck gaben, die sie für einen so bürgerfreundlichen Landesherrn hegten. Am 18. Juni zog Bischof Ernst in Lüttich ein. Unser Stift hat er nie wieder besucht.

Auch in Lüttich weilte er nur kurze Zeit, um dann zum Erzbischof von Köln erhoben zu werden. Hier war Gebhard Truchseß von Waldburg, der in der Wahlhandlung von 1577 gegen den Wunsch von Rom, Wien und München über Ernst gesiegt hatte, am 19. Dezember 1582 zum Protestantismus übergetreten, um ein „gottselig Werk“ zu vollführen, nämlich am 2. Februar 1583 die Geresheimer Stiftsdame Agnes von Mansfeld zu heiraten, obwohl er schon die höheren Weihen empfangen hatte, und um sein Erzstift der Kirche abwendig zu machen. Damit war ein Kampf heraufbeschworen, der nicht nur für die Religion des Erzbistums, sondern in seinen Folgen für den Katholizismus in ganz Deutschland verhängnisvoll werden konnte. Papst Gregor XIII., der am 17. Dezember 1582 vergebens ein mildes, väterliches Ermahnungsschreiben an Gebhard erlassen hatte, sprach am 1. April 1583 Bann und Absetzung über ihn aus, zu deren Vollziehung der Kaiser die Hand bot. Gebhard wollte auch nach seinem Religionswechsel als Erzbischof sich behaupten, hatte Truppen geworben und damit Bonn und andere wichtige Orte besetzt. Doch wählte das Kölner Domkapitel, welches einer Protestantisierung und Säkularisation des Erzstiftes mutvoll und entschlossen entgegentrat, am 23. Mai (nach anderen am 2. Juni) 1583 Herzog Ernst zum Erzbischof, obwohl dieser selbst weder Mut noch Neigung hatte, „sich in ein solch' Meer von Nöten und Drangsalen zu stürzen“; am 7. Oktober erhielt er die päpstliche Bestätigung. Die protestantischen Mächte boten Gebhard, der nach Maßgabe des „geistlichen Vorbehaltes“

¹⁾ Cod. Bev. 371 Bl. 113. — ²⁾ J. Brandis 182. — ³⁾ Dajelsbt 183. — ⁴⁾ Dajelsbt 184.

des Augsburger Religionsfriedens auch gemäß Reichsrecht sein Amt verloren hatte, nur zum Teil Unterstützung. Seine eifrigsten Förderer waren die Fürsten des pfälzischen Hauses. Sofort schritt Ernst zur Eroberung des Kurstaates; Bayern und Spanien, der Papst und Bischof Julius von Würzburg sandten ihm Hilfe, um Bonn, das feste Godesberg und die übrigen Stützpunkte Gebhards dessen Anhänge zu entreißen, der selbst Deuz in seine Gewalt bekam. Mit dem Falle von Bonn und Godesberg war im Oberstifte die Macht Gebhards gebrochen, er mußte nach und nach auch das Niederstift und das Herzogtum Westfalen seinem Nachfolger räumen, dem jedoch noch eine Reihe schlimmer Kämpfe mit Gebhards Anhängern bis 1589 zu führen blieb. Mit dem völligen Siege des neuen Erzbischofs war das Schicksal des Protestantismus im Erzstifte entschieden.

1585 wurde Ernst auch vom Domkapitel zu Münster zum Bischof gewählt. Der Papst verlangte von ihm über die Annahme so vieler bischöflicher Stühle Rechenenschaft, erkannte jedoch die Abweichung von den entgegenstehenden kanonischen Bestimmungen als begründet in den Zeitverhältnissen an.

Da die Inthronisation und der offizielle Einzug des Bischofs in die Stadt Hildesheim, sowie die Huldigung der Stadt nicht ausgeführt waren, so unterblieben auch jene landesherrlichen Akte, die auf die Huldigung zu folgen pflegten, insbesondere die Erneuerung von Belehnungen. Sein Recht als Lehnsherr machte Bischof Ernst öfters geltend. Als 1576 Herzog Erich von Calenberg die Lehnleute aus dem okkupierten stiftischen Gebiete vorlud zum Lehntage in Münden, protestierte der Bischof dagegen durch öffentliche Patente.¹⁾ Ebenso handelte er 1589 nach dem Tode des Herzogs Julius von Wolfenbüttel.²⁾ Als Ernst dann selbst durch seine Regierung auf den 8. November 1603 diejenigen Bürger und Geschlechter in Hildesheim, die Lehen vom Hochstifte trugen, zu neuer Empfangung ihrer Lehengüter auf die bischöfliche Kanzlei vorladen ließ, machte der Rat geltend, daß die neue Belehnung stets bis nach der Huldigung verschoben sei. Trotzdem lud die Regierung die Lehnleute noch mehrere Male vor, aber keiner von ihnen stellte sich ein.³⁾

Dagegen stellte sich die Stadt Hildesheim am 27. März 1581 von neuem unter den Schutz des Herzogs Erich von Calenberg,⁴⁾ auf den 1584 als Erbe der Fürstentümer Calenberg und Göttingen Herzog Julius von Wolfenbüttel folgte. Auf Betreiben des Bürgermeisters Henning Arneken ging die Stadt dann weiter am 8. Dezember 1597 mit dessen Sohne, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, ein Schutzbündnis auf 20 Jahre ein, wobei sie versprach, jährlich auf Ostern 200 Gulden und 10 Faß Bier dem Schutzherrn zu liefern.⁵⁾

Kehren wir nun zur Geschichte des Hauses Steuerwald zurück. Mit der Ernennung des Hilmar von Quernheim zum Statthalter und Inhaber des Hauses Steuerwald 1580 war die höhere Geistlichkeit sehr unzufrieden. Gegen diese Maßregel erhob das Domkapitel ernste Vorstellungen. Hilmar stehe in Diensten des Herzogs Erich von Calenberg, habe okkupierte Stiftshäuser, z. B. das Haus Poppenburg, vom Hause Braunschweig inne, er sei zugleich braunschweigisch und hildesheimisch

¹⁾ J. Brandis 137. — ²⁾ Dasselbst 269. — ³⁾ M. I. 14. 2. 22. Bl. 87 ff. Stadt. Hj. 195. — J. Brandis 514. — ⁴⁾ Cod. Bev. 371 Bl. 109. — ⁵⁾ Stadt. Hj. 15, 122. — J. Brandis 419.

und könne daher dem Stifte Hildesheim nicht mit freier Latkraft dienen; namentlich gestehe er selbst, daß er „wider das Haus Braunschweig weder raten noch taten“ wolle; es sei daher sehr bedenklich, einem solchen Manne das Haus Steuerwald anzuvertrauen, das „mit viel Blutvergießen gegen die Fürsten von Braunschweig bisher erhalten“ sei.¹⁾ Die Abgabe von 3000 Talern sei zu gering, das Haus könne viel mehr Einnahme dem Bischofe bringen; die vorigen Amtmänner hätten zu 5000 Talern Jahresabgabe sich erboten; die Hofhaltung zu Steuerwald sei auf 150 Personen angeschlagen, dabei lebten viele unnötige und undienliche Personen mit auf dem Hause. Dagegen bemerkte Bischof Ernst, der frühere Statthalter Bothmer sei dem Hause Braunschweig ebenso wie Quernheim zugetan gewesen; Quernheims Stellung zum Stifte sei durch Revers geordnet worden.²⁾ Gereizt bemerkte der Bischof, daß er auf Steuerwald nur Vorrat auf kurze Zeit gefunden; er müßte vom Stifte jährlich 10000 Taler Zubuße zu seiner Hofhaltung erwarten; statt dessen habe das Kapitel ihm nur einmal 2000 Taler angeboten; Steuerwald selbst habe seither auch nur 2000 Taler aufgebracht; dem Bischofe sei es unmöglich, zur Beschwerde seines armen Stifts Freising hier zu liegen und die Mühen der Stiftsgeschäfte zu tragen. — Nun betonte hinwieder das Domkapitel, daß es selbst mit 80000 Talern Schulden belastet sei, und daß dennoch die geistlichen Stände dem Bischofe 5000 Taler verehrt hätten; es sei vorteilhafter, wenn der Bischof auf eigene Rechnung den Steuerwald durch einen beeidigten Amtmann verwalten lasse. In der Urkunde der Bischofswahl sei übrigens der Vorbehalt ausgesprochen, der neue Bischof müsse mit den geringen Einkünften des Stifts sich so lange begnügen, bis Gott das Stift etwas besser aufgeholfen habe.

So blieb denn Quernheim im Genusse des Hauses Steuerwald bis zu seinem am 2. März 1581 erfolgenden Tode.³⁾ Er ward in der Kirche zu Elze begraben. Nun bestellte Bischof Ernst den Walter von Hohenegg zu Bilsegg am 28. März 1581 zu seinem Rat und Statthalter im Stifte,⁴⁾ während als Amtmann seit 1582 Jobst Hadelar tätig ist.

Die Instruktion,⁵⁾ welche Bischof Ernst am 1. Juni 1581, da er vom Steuerwald zum Stift Bütlich übersiedelte, für den Statthalter Walter von Hoheneck, Kanzler Siegfried Nung und die übrigen hildesheimischen Räte erließ, setzte den Statthalter ein in das Schloß Steuerwald und verpflichtete die Regierung besonders zu wachsender Verwaltung dieses Hauses, das „des Stiftes Herz und Residenz“ ist; regelmäßige Sitzungen der Regierung wurden vorgeschrieben für Montag und Freitag, im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr vormittags. Im ganzen Stifte solle die Regierung „ob der katholischen Religion fest und mit allem Ernst halten“, und darauf sehen, daß die Geistlichen das Wort Gottes fleißig verkündigen und ehrbaren Wandel führen. Eine Hauptobliegenheit der Regierung war die Administration der Justiz.

Wieder kam es zu argen Differenzen zwischen der Stiftsregierung und dem Domkapitel; die Abwesenheit des Bischofs war schuld daran, daß die Eifersucht der

¹⁾ Fasc. Bev. 118. — J. Brandis 180. — ²⁾ Fasc. Bev. 118. — ³⁾ J. Brandis 180. —

⁴⁾ LA. I. 10. 5. 156. Als Statthalter wird Hohenegg noch 1589 erwähnt. LA. I. 13. 1. 1. —

⁵⁾ LA. I. 12. 2. 1.

beiden höchsten Körperschaften in dem kleinen Ländchen eine Schärfe annahm, die bei Anwesenheit eines beide überragenden Oberhauptes zweifellos vermieden wäre. Dazu kamen Unordnungen in der Regierung selbst, die geradezu durch persönliche Reibereien und Vernachlässigungen eine zwiespältige geworden war; auch unter den Ständen und Untertanen obwalteten Differenzen, die seit langem der Beilegung harrten. Gegen Ende 1584 entsandte der inzwischen zum Kurfürsten von Köln erhobene Bischof Ernst eine Kommission¹⁾ nach Steuerwald, um die „vornehmsten dieser Gebrechen und Mißverstände“ zu beseitigen. Am bedenklichsten war zeitweilig außer der Unordnung in der Verwaltung des Hauses Steuerwald die Spannung zwischen Regierung und Domkapitel wegen grober Injurien gegen einige Domkapitularen.

Die Verhandlungen der kurfürstlichen Kommissare führten dazu, daß die Verwaltung von Steuerwald anderen Händen übergeben wurde. Am 2. Juli 1585 ward der Droste zu Marienburg Asche (oder Ascanius) von Holle zum Drosten von Steuerwald bestellt;²⁾ Walter von Hoheneck zog nach Köln. Auf drei Jahre sollte Holle das Haus drostweis innehaben; der Reinertrag der Aufkünfte solle dienen zur Deckung der 6576 Taler, welche Holle dem Kurfürsten vorgestreckt hatte. (Außerdem hatte Holle noch 35000 Taler dem Kurfürsten geliehen.) Da Holle selbst lutherisch war, so ward ihm laut Schloßverschreibung und Revers Religionsfreiheit garantiert, doch durfte er den katholischen Gottesdienst in der Kapelle zu Steuerwald nicht aufheben und die katholischen Geistlichen im Amtsbezirke in ihrer Religion nicht hindern. War auch der Titel Statthalter in den Drostentitel verwandelt, so vertrat doch auch der zu Steuerwald residierende Holle die Person und Statt des Landesherrn nach Art der seitherigen Statthalter.³⁾ Allein schon bald erhob die stiftische Regierung wieder Klagen⁴⁾ gegen diese neue Ordnung der Dinge. In wirtschaftlicher und konfessioneller Hinsicht war man mit dem neuen Drosten sehr unzufrieden. Unter ihm wurden „die Katholiken mehr unterdrückt als geschützt und gefördert“; Holle suchte mehr seinen eigenen Nutzen als den des Landesherrn, er behandelte die Räte verächtlich und lehnte auch seine Mitwirkung ab in Fällen, wo es galt, für die Erhaltung der Hoheitsrechte und Grenzen des Amtes Steuerwald einzutreten. Man sah den Grund hierfür darin, daß Holle durch Lehnspflichten zu eng mit den Herzögen von Braunschweig verkettet, auch noch durch eine Gefängnishaft wegen Streitigkeiten gebunden sei.⁵⁾ Die katholischen Pfarrer des Amtsbezirks klagten lebhaft, daß die Interessen der katholischen Pfarren unter Holle schweren Schaden erlitten.⁶⁾

Das Domkapitel und die Regierung drangen daher beim Kurfürsten Ernst darauf, daß Holle nach Ablauf seiner Amtszeit von Steuerwald entfernt, an Hadelers Stelle ein katholischer Amtmann eingesetzt und der gleichfalls mit Braunschweig eng verbundene, lutherische Dr. Bertold Ludeke nicht Kanzler und Rat im Stifte bleibe.⁷⁾ Die Verhandlungen⁸⁾ ergaben, daß es derzeit nicht möglich war, einen

¹⁾ *VM. I. 14. 2. 12 (B).* — *J. Brandis 213.* — ²⁾ *VM. I. 17. 1. 1. Und 12. 2. 1.* — *J. Brandis 227.* — ³⁾ *Instruktion für Asche von Holle vom 5. Januar 1586. VM. I. 12. 2. 1.* — ⁴⁾ *Reg.-Prot. vom 13. Juli 1586. VM. I. 14. 2. 13.* — ⁵⁾ *Reg.-Prot. vom 2. September 1586.* — ⁶⁾ *Reg.-Prot. vom 2. August 1586.* — ⁷⁾ *VM. I. 17. 1. 1 und 3.* — ⁸⁾ *Dieselbst I. 17. 1. 3.*

stiftskundigen tüchtigen Amtmann katholischer Konfession zu finden. 1588 ward zeitweilig an Hadelers Stelle der frühere Amtmann Heinrich Braunschweig ernannt, der lutherisch, doch im übrigen der Regierung genehm war. Bald nachher waltet wieder Jobst Hadelers zu Steuerwald, so ungern auch die regierenden katholischen Kreise ihn sahen.

Ein Streit zwischen Hadelers und Heinrich Braunschweig führte letzteren ins Verberben; auf Hadelers Betreiben ward Braunschweig vom Räte zu Hildesheim 1589 im Rathhausturme gefangen gesetzt;¹⁾ hier lag er zwei Jahre in Ketten; als er 1591 frei gelassen wurde, hatten die Ketten seine Beine so arg beschädigt, daß „das kalte Feuer“ eintrat; wenige Tage nach seiner Freilassung starb der unglückliche Mann und ward in der Pauli-Kirche begraben.

Endlich, als das Domkapitel und die Regierung durch gemeinsame Abgeordnete beim Kurfürsten zu Arnsherg die Schäden der Stiftsverwaltung darlegten, ward am 15. Februar 1590 der Beschluß²⁾ gefaßt, den Drosten Wsche von Holle abzuschaffen und über die zahlreichen stiftischen Streitfragen mit Nachdruck zu verhandeln. Holle mußte nun zunächst wegen seiner Geldforderung von 6576 Talern befriedigt werden. Das Domkapitel half bei Beschaffung der nötigen Summe, und der Kurfürst versprach, anstatt eines Drosten in Steuerwald einen getreuen Amtmann anzustellen; dieser solle, solange dem Kapitel jenes Darlehen nicht erstattet sei, sowohl dem Bischöfe als auch dem Domkapitel durch Dienstleid verwandt sein und vor Regierung und Kapitel Rechnung legen.³⁾ Kapitel und Regierung verständigten sich dahin, es solle der Amtmann das Haus Steuerwald regieren „namens des Kurfürsten mit besonderem Befehl und Vorwissen des Domkapitels, auch mit Zutun der Räte“ und die Anordnungen in seiner Verwaltung treffen „mit Vorwissen des Domkapitels“. ⁴⁾ — Es war immer noch schwer, Wsche von Holle zu beseitigen. Im Juli 1590 klagte das Domkapitel nochmals dem Kurfürsten, daß schon 50000 Taler Schulden auf Steuerwald ruhten, die durch Holles Verschwendung noch mehr sich steigerten, ferner daß die Justizverwaltung gar schlecht geführt werde und die Gerechtfame des Hochstifts zugrunde gingen. Erst im Juni 1591 ging die Amtszeit des Drosten Wsche von Holle zu Ende. Am 5. Juli 1591 verließ er das Haus, nachdem ihm seine Darlehenssumme erstattet war. Als Amtmann führte nun Jobst Hadelers die Administration, ließ jedoch, da Regierung und Domkapitel ihm wegen seiner lutherischen Gesinnung und wegen der Eigennützigkeit seiner Dienstführung zuwider waren, sich zeitweilig durch den Amtsverwalter Heinrich Langeheine vertreten. Dennoch hielt sich Hadelers in seinem Amte bis zu seinem Tode im März 1593; er wurde in der Michaelis-Kirche bestattet.⁵⁾

Am 3. Mai 1594 starb Wsche von Holle und wurde mit großem Pomp in der Andreas-Kirche begraben;⁶⁾ seine reiche Witwe Hilla von Marenholt, die als gottesfürchtige und wohlthätige Frau geschätzt wurde, heiratete dann den Melchior von Steinberg und starb 1608 in tiefer Armut,⁷⁾ als ein „Spiegel und Exempel des unbeständigen Glücks im menschlichen Leben“.

Als Jobst Hadelers im März 1593 starb, ließ⁸⁾ die Regierung den Steuerwald sofort durch den Sekretär Heinrich Keller einnehmen. Nun begaben sich

¹⁾ J. Brandis 267. 293. — ²⁾ Vgl. 14. 1. 6. — Auch über Einführung des Gregorianischen Kalenders in Hildesheim ward hierbei verhandelt. — ³⁾ Ernst's Revers vom 14. März 1591. Fasc. Rev. 127. — ⁴⁾ Abredung zwischen Regierung und Domkapitel vom 26. Juni 1591. Vgl. I. 17. 1. 1. — ⁵⁾ J. Brandis 331. — ⁶⁾ Dasselbst 350. — ⁷⁾ Dasselbst 536. — ⁸⁾ Cod. Bev. 30. b. Bl. 29 f.

auch etliche Domherren dorthin und wollten zu Steuerwald Anordnungen treffen. Dem trat die Regierung entgegen mit der Erklärung, zu Lebzeiten des Bischofs stehe solches dem Kapitel nicht zu. Dagegen berief sich das Domkapitel einerseits auf das getroffene Abkommen und andererseits auf seine Stellung als Erb- und Grundherren des ganzen Stifts. Es ward nun eine „Samtregierung“ eingesetzt durch Bestellung eines Regierungs- und eines Kapitelsbeamten; das Domkapitel entsandte einen Domherrn nach Steuerwald, der daselbst residierte. Doch Kurfürst Ernst widersprach dieser Anordnung und bestellte im Mai Eberhard von Effen zum neuen Amtmann. Wegen der „Samtregierung“ konnte dieser anfangs nicht zu freier Amtsführung gelangen. Die Folge war ein Zerwürfniß zwischen dem neuen Amtmann und dem Domkapitel. Das Domkapitel wollte den neuen Amtmann nur zulassen, wenn er auf die vereinbarte Samtregierung sich verpflichtete; dem widerstrebte Amtmann Effen; er konnte daher zunächst in Steuerwald nur als „eine Privatperson und gastweise“ wohnen,¹⁾ mußte dagegen jeder Regierungshandlung sich enthalten. Am 20. Juni 1593 endlich gestattete der Kurfürst dem neuen Amtmann, sich dem Domkapitel mit Eid und Pflicht auf so lange verwandt zu machen, bis dem Kapitel die bei Holles Abfindung vorgeliehene Summe erstattet sein würde.²⁾ Eine dauernde Mitregierung des Domkapitels dagegen lehnte Ernst ab. Durch Kommissare, die der Bischof nach Hildesheim entsandte, wurde versucht, diese Verhältnisse und die wichtigsten sonstigen Streitpunkte im Stifte gütlich zu schlichten.³⁾

Der Bericht über so allerhand unliebame Vorkommnisse im Schoße der hildesheimischen Regierung wollen wir nicht schließen ohne einen Hinblick auf jene Artigkeiten, die die Regierungsbeamten bei Ereignissen in ihrer Familie erfuhren. So pflegte die Regierung durchgängig ihren Beamten bei hochzeitlichen Ehrentagen ein Geschenk an Wildpret oder Holz aus den fürstlichen Waldungen zu verehren. 1609 zeigte Matthäus Koch der Regierung an: „was gestalt er aus Vorsehung Gottes sich mit der ehr- und tugendsamen Jungfrau Anne Marie Kahle ehelich eingelassen und entschlossen, seinen hochzeitlichen Ehrentag den 9. Mai nach altem katholischen Gebrauch im Angesicht der Kirche bestätigen zu lassen“. Er bittet, zur Beförderung seines Ehrentages ihm, wie anderen vor diesem auch widerfahren, 2 Fuder Brennholz aus dem Sundern und ein Stücklein Wildes verabfolgen zu lassen.⁴⁾

Einlösung von Haus und Amt Peine.

Steuerwald war das einzige bischöfliche Haus, das Bischof Burchard seinem Nachfolger zur Nutzung hatte hinterlassen können. Das Streben des neuen Landesherrn ging deshalb vor allem dahin, zunächst das zweite bischöfliche Haus und Amt im Kleinen Stifte, das Amt Peine, aus den Händen der holsteinschen Herzöge zurückzugewinnen. Erschwert wurde dieses durch das Streben der Holsteiner nach tunlichst langer Ausnutzung dieses einträglichen Stiftshauses und durch die Unklarheit über das Anrecht des Hauses Holstein am Amt Peine. Bischof Friedrich hatte das Haus Peine vom Räte von Hildesheim zurückerhalten für das Stift Hildesheim, hatte jedoch dasselbe durch Testament seinem Bruder Herzog Adolf überwiesen. Als dann Bischof Burchard das Haus Steuerwald aus dem holsteinschen Pfandbesitze einlöste, ward Haus Peine den Herzögen von Holstein verhaftet für alle ihre

¹⁾ *DM. I. 10. 5. 1. a. Cod. Bev. 239 Bl. 110 f.* — ²⁾ *DM. I. 17. 1. 3.* — ³⁾ *Dieselbst I. 14. 1. 6.* — ⁴⁾ *Dieselbst I. 10. 5. 22.*

Forderungen gegen das Stift Hildesheim. Die Höhe dieser Forderungen anzugeben und zu beweisen, zauderten die Holsteiner so lange, bis sie nach geraumer Zeit ihre Ansprüche ins ungeheuerliche steigern konnten und sogar den Bischofsthuhl als Lösegeld sich erbitten zu können glaubten. Es kostete dem Bischof Ernst eine fast dreißigjährige Verhandlung, ehe er das wertvolle Besitztum den holsteinischen Händen entwand. Über diese Verhandlungen sei Folgendes mitgeteilt.

Schon bald nach seiner Erwählung erbat Ernst am 18. August 1573 von Herzog Adolf von Holstein die Herausgabe des Hauses Peine, dessen Besitz ihm unentbehrlich sei zu „des jämmerlichen zerrissenen Stifts äußerster Notdurft“; Ernst erklärte sich geneigt zu einem Vergleiche über die holsteinischen Ansprüche am Hause.¹⁾ Zugleich erbaten die stiftische Regierung und das Domkapitel von der Stadt Hildesheim²⁾ die Herausgabe jenes Reverses, durch welchen Bischof Friedrich versprochen hatte, die Stadt schadlos zu halten wegen der Ansprüche der Familie Oberg am Hause Peine; dagegen sagte Ernst zu, er wolle seinerseits die Stadt schadlos halten gegenüber der Familie Oberg als ehemaligem Pfandinhaber von Peine, und wolle das Haus stets beim Stift Hildesheim verbleiben lassen. Die weitere Forderung der Stadt, daß der Bischof auch die mit Bischof Friedrichs Räten 1553 zu ungunsten der geistlichen Stifte getroffenen Vereinbarungen anerkennen solle, lehnte Ernst ab, weil jene Abmachungen nicht zu endgültigem Vollzuge gekommen seien.³⁾

Ernst erreichte es wirklich, daß die Stadt ihm den Revers auslieferte, den Bischof Friedrich wegen des Hauses Peine ausgestellt hatte, und garantierte dagegen Schadloshaltung der Stadt⁴⁾ wegen der Oberg'schen Entschädigungs-Forderung. So war er in den Stand gesetzt, die Abtretung des Hauses Peine bei Herzog Adolf energischer zu betreiben. Hierbei bediente er sich zunächst der Vermittlung des Landgrafen Wilhelm von Hessen, der als naher Verwandter der holsteinischen Herzöge zwischen ihren und den stift-hildesheim'schen Ansprüchen am 24. August 1574 zu Frankfurt einen Ausgleich anbahnen sollte. Doch Adolf von Holstein durchkreuzte diesen Plan, indem er vom Kaiser die Bestellung einer Kommission erwirkte, die zwischen ihm und dem Stift gütliche Einigung herbeiführen oder rechtlichen Prozeß einleiten sollte. Zu Kommissaren wurden ernannt Kurfürst August von Sachsen, Bischof Eberhard von Lübeck und Landgraf Wilhelm von Hessen. Damit wurde der Einigungsversuch erschwert und verzögert, worüber Bischof Ernst sich lebhaft beklagte.⁵⁾

Noch unliebsamer ward das bayerische Herzogshaus davon berührt, daß Holstein mit der Frage nach Höhe seiner Entschädigungs-Forderung von neuem seine alte Sehnsucht nach dem hildesheim'schen Bischofsthule verband. Ich vermerke, so schrieb der Regierungsekretär Peter Körnlein an den Rat Ludwig Römer, daß Herzog Adolf alle Dinge auf die Koadjutorstelle kartet; er hat mir ein um das andere Mal anbieten lassen, den Bischof dazu zu persuadieren; es sei aber gefährlich, sich in Verhandlungen hierüber einzulassen, weil Herzog Adolf, um seinen Sohn zum Koadjutor von Hildesheim zu befördern, auf alle Bedingungen eingehe,⁶⁾ die künftige Gestaltung der Dinge aber fraglich bleibe. „Es

¹⁾ LA. I. 14. 2. 4. Bl. 24. — ²⁾ Verhandlung vom 30. Januar 1574. LA. I. 27. 4. 3. c. —

³⁾ LA. I. 14. 2. 4. Bl. 52. Vergl. oben S. 189. — ⁴⁾ Revers vom 20. Juli 1574. LA. I. 27. 4. 3. a. Vergl. Cod. Bev. 375. b. Bl. 68. — ⁵⁾ LA. 14. 2. 4. Bl. 168. Vergl. Stadt. Akten. IV. 100. und Sp. 79. — ⁶⁾ LA. I. 10. 1. 6.

ist mit den Fingern zu greifen“, so berichtete im Oktober 1575 die hildesheimische Regierung, daß Herzog Adolf dem Stifte die Koadjutorie oder ein anderes abzdringen vermeint, was doch, da es geschehen sollte, dieses Stiftes ewiger Untergang und Verderben sein“ würde.¹⁾

Dabei suchte Herzog Adolf den Streit um Peine, wie die Stiftsregierung sich ausdrückte, „unsterblich zu machen“, indem er verschiedene Verhandlungstermine durch Fernbleiben oder Einwendungen seiner Räte vereitelte. Auf einem Beratungstage zu Lüneburg im Oktober 1575 erschienen weder Räte der kaiserlichen Kommissarien noch Vertreter aus Holstein, so daß die stiftischen Gesandten „mit Spott wieder heimziehen mußten“. ²⁾ Eine neue Tagfahrt gen Lüneburg fand Ende Januar 1577 statt. Hier behauptete Herzog Adolf, eine Pfandgerechtigkeit am Hause Peine zu haben, ³⁾ während die hildesheimischen Gesandten erklärten: Adolf habe nach Bischof Friedrichs Tode ganz willkürlich das Haus Peine eingenommen, obwohl er von diesem Stiftshause keinen Heller Pfandgeld zu fordern habe. Als nun die Holsteiner ihre vermeintlichen Forderungen gegen das Stift Hildesheim rechnerisch zusammenstellen sollten, überreichten sie einen Liquidationszettel, der auf die nette Summe von 250083 Taler lautete. ⁴⁾ Die Stiftsvertreter verlangten die Prüfung dieser Forderungen. Hierzu ward ein neuer Tag in Hildesheim auf Juni 1577 angesetzt. Da kam es denn zu scharfen Auseinandersetzungen über die ungeheuerliche Höhe der holsteinschen Forderung und über die Vorwürfe, die das Stift erhob wegen all' des Schadens, den das Haus Holstein durch seine eigennützige Wirtschaft über unser Bistum gebracht habe. An eine Verständigung war vorerst nicht zu denken; es ward im August die Verhandlung auf einer neuen Tagfahrt in Bergerdorf fortgesetzt. Dort gaben die holsteinschen Räte der Debatte durch schlaues Abschweifen von der Geldfrage eine neue Richtung; wieder stellten sie die Annahme eines holsteinschen Herzogs zum Koadjutor in den Vordergrund. Mit aller Schärfe traten die kursächsischen Unterhändler auf die Seite der Holsteiner, indem sie erklärten: die Ablehnung des holsteinschen Koadjutors sei ein Schimpf für das Haus Holstein; das Domkapitel solle ja beim katholischen Glauben bleiben, während Adolfs Sohn Friedrich als künftiger Koadjutor lutherisch bleiben wollte; etliche Domherren hätten eidlich versichert, sie wollten Adolfs Sohn gern zum Koadjutor haben; ja die hildesheimischen Domherren Blecker, Dechau und Bothmer konnten von Bergerdorf aus ihrem Kollegen Hermann Vock in Hildesheim mitteilen: Haus Peine sei ohne alles Entgelt zu erlangen, wenn nur die Koadjutorie den Holsteinern zugesichert würde. ⁵⁾ Allein Bischof Ernst hatte seinen Vertretern die Weisung gegeben, einen holsteinschen Koadjutor bestimmt abzulehnen. So zerschlug sich wiederum die Verhandlung, und alle Gesandten zogen unerrichteter Dinge nach Hause.

Auch die nächstfolgenden Jahre brachten den Streit um Haus Peine der Lösung nicht näher; vielmehr erhoben sich von mehreren Seiten neue Schwierigkeiten. Herzog Adolf drängte stets von neuem die Frage in den Vordergrund, unter welchen Bedingungen sein Sohn Koadjutor von Hildesheim werden könne. ⁶⁾ Dagegen bemühte sich 1585 Herzog Julius von Braunschweig, für eine Summe Geld oder um Geldes Wert Haus und Amt Peine zur Vergrößerung und Abrundung seines Fürstentums Wolfenbüttel zu gewinnen. ⁷⁾

Bald darauf rührte sich die Familie Oberg, indem sie den Prozeß um ihre Pfandrechte am Haus Peine von neuem aufnahm. Fast vierzig Jahre hatte dieser Rechtsstreit geruht, als ganz unerwartet auf Betreiben des Hilmar von Oberg das Kammergericht am 1. Dezember 1589 alle Beteiligten vor seine Schranken rief, ⁸⁾ nämlich den Bischof,

¹⁾ *VM. I. 33. 4. 5.* — ²⁾ *VM. 14. 2. 4.* — ³⁾ *Dasselbst 14. 2. 8.* — ⁴⁾ *Stadt. Akten. III. 185.* — ⁵⁾ *VM. I. 10. 1. 6.* — ⁶⁾ *Reg.-Prot. vom 19. Mai 1581.* — ⁷⁾ *Wolfenbüttel. HMA. Stift Hildesheim. Akte 24.* — ⁸⁾ *Stadt. Akten. III. 177. 186.*

das Domkapitel, den Rat der Stadt, den Drosten zu Peine und Herzog Philipp von Holstein, der nach Herzog Adolfs Tode zeitweilig als sein Rechtsnachfolger erscheint. Die Stadt Hildesheim glaubte genügend gedeckt zu sein¹⁾ durch den von Herzog Erich 1526 vermittelten Vergleich mit der Familie Oberg und durch die Reversse der Bischöfe Friedrich und Ernst, die ihr die Schadloshaltung verbrieft hatten. Bischof Ernst wandte gegen die Obergische Forderung ein, daß die Streitfrage als bereits entschieden zu betrachten sei.²⁾

Auf die Verhandlungen der Stiftsregierung mit dem Hause Holstein übte der Obergische Prozeß keinen bestimmenden Einfluß. Träger der holsteinischen Ansprüche war nach Herzog Adolfs und Herzog Philipps Ableben der Herzog Johann Adolf geworden. Gegen ihn erwirkte Bischof Ernst 1594 auf dem Reichstage zu Regensburg die Einsetzung einer neuen Kommission, bestehend aus dem Erzbischof von Mainz, Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen und Landgraf Moriz zu Hessen. Eine Reihe von Unterhandlungs-Terminen ward von den Kommissaren angefezt, doch fast sämtlich von holsteinischer Seite vereitelt.³⁾ Vergebens versuchte Ernst den Kaiser zu bewegen, er möge Holstein einfach zur Liquidierung seiner Forderungen vor den Reichshofrat zitieren; dieses Ansuchen wurde abgelehnt und die Sache an die bestellten Kommissare zurückverwiesen. Auch die Ausflüchte, durch die Herzog Johann Adolf der Kommissionsverhandlung auszuweichen suchte, wurden vom Kaiser 1599 scharf mißbilligt, und der Herzog aufgefordert, sich der Kommission zu unterwerfen.⁴⁾

Johann Adolf hatte inzwischen noch einen anderen Versuch gemacht, um dem Bischofe Ernst das Haus Peine vorzuenthalten. Er sandte den Drosten zu Peine, Erich Hans von Münchhausen, Ende 1598 an den Bürgermeister von Hildesheim und ließ in geheimer Unterredung den Leitern des städtischen Regiments vorstellen,⁵⁾ wie gefährlich es für den ganzen niedersächsischen Kreis sein würde, wenn inmitten der lutherischen Landschaften und Städte der katholische Bischof Ernst die Festung Peine innehaben würde. Vor den Augen der Stadtväter Hildesheims entrollte man ein Bild der Schreckenstaten, die das spanische Kriegsvolk im Erzstift Köln verübt habe; gerade auf Peine hätten die Spanier ein sonderliches Auge geworfen. Damit nicht Peine ein Stützpunkt der spanischen Truppenmacht werde, habe das Haus Holstein die Abtretung dieses festen Hauses seither diffikultiert. Da aber jetzt Bischof Ernst die Herausgabe des Hauses und Amtes heftig urgire, so möge die Stadt Hildesheim die Entschädigungssumme an die Herzöge von Holstein zahlen und das Haus wieder in Besitz nehmen. Auf dem Rathause zu Hildesheim scheint dieses Ansinnen wenig Anklang gefunden zu haben. So wenig man die Festung Peine dem katholischen Kurfürsten von Köln auch gönnte, so bedenklich erschien jedoch eine Okkupation des Hauses Peine seitens der Stadt. Peine war doch unleugbar Eigentum des Hochstifts und konnte auf die Dauer dem Bischofe nicht vorenthalten werden.

Das sah auch Johann Adolf ein, und deshalb ließ er sich endlich auf ernstliche Verhandlungen mit den stiftshildesheimischen Vertretern ein.

Am 31. März (a. St.) 1600 begannen diese Unterhandlungen unter Leitung der kaiserlichen Kommissare zu Erfurt; der Streit drehte sich hauptsächlich um die Höhe der holsteinischen Forderung. Holstein hatte 1577 gefordert 250083 Taler, während das Stift ihnen 10000 Taler geboten hatte. In Erfurt kam man sich etwas näher entgegen: Holstein verlangte nur noch 50000, das Stift bot 24000 Taler,

¹⁾ *PA. I. 27. 4. 3. a. Cod. Bev. 30. b.* — *Vergl. oben S. 38.* — ²⁾ *Stadtb. Akten. III. 185.* —

³⁾ *PA. I. 27. 4. 3. a.* — ⁴⁾ *Dieselbst.* — ⁵⁾ *Stadtb. Akten. IV. 100.*

während die Vertreter der kaiserlichen Kommissare 36000 Taler als Vermittlungsvorschlag nannten.¹⁾ Endlich wurde am 24. Mai 1600 in der Bogtei zu Esjell²⁾ durch Appuntuation der hildesheimischen und holsteinschen Räte ein Vergleich angenommen, der am 24. Juli durch Unterschrift der beiden Fürsten zum Abschluß kam³⁾: das Stift Hildesheim sollte Ende 1600 dem Herzoge von Holstein 40000 Taler zahlen und zwei Geschütze vom Hause Peine überlassen, sowie durch Revers allen Untertanen des Amtes Peine zusichern, daß sie „bei der Augsburgerischen Konfession vermöge des Passauer Vertrages und darauf erfolgten Reichsabschiedes von 1555 ruhiglich gelassen werden sollen“, weil „bei den Zeiten, da der Rat zu Hildesheim das Haus und Amt in Händen gehabt, die Religion geändert“ sei. Dagegen soll Holstein das Amt Peine nebst den Akten und Registern desselben an das Stift abtreten.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vergleiches stellten Bischof Ernst zu Arnsberg und das Domkapitel zu Hildesheim am 24. Juli 1600 den Religions-Revers für das Amt Peine⁴⁾ aus. In diesem Reverse gaben Bischof und Domkapitel den Untertanen des Amtes Peine, adeligen und unadeligen, in Städten und auf dem Lande die Versicherung, dieselben bei der Augsburgerischen Konfession vermöge des Passauer Abschiedes von 1555 ruhig zu belassen und darin keine Änderung vorzunehmen und keine Behinderung zu gestatten.

So war denn ein bindender Vertrag über die Zurückgabe des Hauses Peine an den Bischof zustande gekommen. Zu Anfang Januar 1601 quittierte Johann Adolf dem Stift Hildesheim den Empfang der Abfindungssumme von 40000 Talern.⁵⁾ Allein zur Ausführung dieses Vertrages zum Dreikönige-Feste 1601 kam es doch noch nicht. Als Inhaber des Amtes Peine trat der Droste Curt von Monnighausen dem Bischofe hindernd in den Weg, indem er weitgehende Ansprüche an Haus und Amt Peine erhob. 1597 hatte nämlich Herzog Johann Adolf 40000 Taler von ihm geliehen und ihm dafür nicht nur das Land Behmern verpfändet, sondern ihm auch eine Anwartschaft auf das Drostenamt zu Peine gegeben. Als Curts Vetter Erich Hans von Münchhausen 1598 dieses Drostenamt aufgeben mußte, wurde Curt als Droste zu Peine angestellt auf 12 Jahre, falls Holstein das Haus noch so lange im Besitz haben würde.⁶⁾ Dabei hatte Curt dem Herzoge 1599 nochmals 40000 und außerdem 20000 Taler vorgestreckt, so daß Curt gegen den Herzog eine Forderung von 100000 Talern hatte; als Sicherheit hierfür sah er nicht so sehr das ihm verpfändete Land Behmern und Amt Trembsbüttel, als vielmehr das einträglichere Amt Peine an. Ob ihm Haus Peine für sämtliche Darlehen oder nur für 40000 Taler haften mußte, war Gegenstand des Streites. Monnighausen suchte die Abtretung des Hauses an den Bischof durch allerhand Ränke zu hintertreiben. Er riet dem Herzoge, Peine an Julius von Braunschweig für 120 bis 150000 Taler zu veräußern. Als das nicht gelang, verlangte er von Holstein

¹⁾ Cod. Bev. 239 Bl. 207. — ²⁾ im Lüneburgischen. — ³⁾ Kopenhagen, Gottorfer Archiv. Akte 125. *LA.* I. 14. 2. 22. Bl. 35 ff. Celler Archiv. 24. P. 1. — ⁴⁾ Original in Kopenhagen, Gottorfer Archiv. Akte 125. Vergl. *LA.* I. 29. 1. 218. — ⁵⁾ *LA.* Domstift. Urk. 2968. — ⁶⁾ Kopenhagen, Gottorfer Archiv. Akte 124. — *LA.* I. 27. 4. 3 a. b. c. — Cod. Bev. 247. Cod. Bev. 30. d. Bl. 5 ff.

Ersatz für den Nutzen, den er noch in den übrigen zehn Jahren seiner Drosten-Bestallung vom Hause Peine gezogen haben würde; er besetzte das Schloß mit einer größeren Anzahl Soldaten, um es mit Gewalt dem Herzoge und dem Bischöfe vorenthalten zu können; er entließ die herzogliche Besatzung und nahm die neu geworbene Mannschaft für sich selbst in Eid und Pflicht. Gesandte der Hildesheimischen Regierung zogen nach Holstein, um über diese Empörung des Drosten zu verhandeln. Obwohl Johann Adolf ihm zur Befriedigung seiner Ansprüche an Haus Peine 40 000 Taler erlegte, trat Monnighausen dennoch vom Hause Peine nicht ab.

Nun schritt der Kaiser ein und befahl ihm bei der Strafe des Landfriedensbruchs am 20. März 1601, das Haus und Amt Peine zu räumen.

Erst im Frühjahr 1603 gelang es, die Übergabe des Hauses und Amtes Peine zur Ausführung zu bringen. Weil das Domkapitel dem Bischöfe hohe Summen zur Einlösung des Hauses vorgestreckt hatte,¹⁾ und der Bischof dafür dem Kapitel die Einkünfte des Hauses und Amtes verpfändet hatte,²⁾ so mußten Amtmann und Beamte des Hauses Peine nicht nur dem Bischöfe, sondern auch dem Domkapitel durch Treueeid sich verwandt machen. Der Amtmann Albrecht von der Hoyer mußte am 4. April 1603 schwören, daß er nur mit Genehmigung des Domkapitels Diener und Soldaten annehmen, daß er dem Fürstbischöfe und dem Domkapitel Treue und Gehorsam erweisen und bei Sedisvakanz das Amt nur dem Domkapitel einliefern wolle.³⁾

Auch der neue Droste von Peine Hermann Kettler mußte 1605 geloben, in seinem Drostenamte dem Bischöfe von Hildesheim und dem Domkapitel getreu und hold zu sein.⁴⁾ Die ihm unterstehende Truppenmacht auf Haus Peine war auffallend gering. Die Besatzung bestand aus 9 Soldaten; 1612 wurden noch 3 dazu angenommen.⁵⁾

Am 1. April 1603 nahmen die Räte der hildesheimischen Regierung und die Vertreter des Domkapitels die Huldigung der Untertanen des ganzen Amtes entgegen.⁶⁾ Zuerst huldigten die Leute auf dem Damme vor Peine. Dann erschienen der Reihe nach die Untertanen aus den Dörfern der einzelnen Vogteien des Amtsbezirks: zuerst die Leute aus der Hofmeisterei, dann die Leute aus der Vogtei Hohenhameln, die erst nach einigem Widerstreben die Finger zum Schwure erhoben und den vorgelesenen Eid leisteten; es folgte die Vogtei Soltschen, zuletzt das Halbgericht oder die Vogtei Schmedenstedt.

Die Vertreter des Stiftes gingen alsdann auf das Rathaus der Stadt Peine; der holsteinische Amtmann zum Keinebeck entließ den Rat und die Bürgerschaft aus dem Pflichtverhältnis zum Hause Holstein; die Vertreter des Stiftes garantierten der Stadt das Verbleiben bei der Augsburgischen Konfession und den Fortbestand der städtischen Privilegien, worauf Rat und Gemeinde Peine den Eid der Huldigung leisteten.

Vom Adel des Amtes Peine erschienen nur wenige; sie huldigten nicht, sondern nahmen nur die Mitteilung über die Abtretung des Amtes entgegen, um davon der Junkerschaft Kenntnis zu geben.

¹⁾ *U. I.* Domstift. Urf. 2948. — ²⁾ Urf. vom 20. November 1600 im *Cod. Bev.* 239. —

³⁾ *U. I.* 27. 4. 3 a. — ⁴⁾ *Cod. Bev.* 30. e. — ⁵⁾ *U. I.* 14. 2. 26. — ⁶⁾ *Dafelbst* I. 14. 2. 22. *Bl.* 32.

Namens der lutherischen Prediger des Amtes (trug der Superintendent von Peine vor,¹⁾ daß im Amt Peine nunmehr 42 Jahre lutherisch gepredigt sei. Dann leisteten alle das Gelöbniß des Gehorsams unter Kundgebung der Erwartung, man werde sie bei der Augsburgischen Konfession, bei der 1561 vom holsteinischen Herzog Adolf eingeführten Kirchenordnung und jeden in seinem Amte belassen. Ein Jahr später kam es wegen der Bestallung der Prediger im Amt Peine zu einer Differenz mit der hildesheimischen Regierung. Die Regierung verlangte²⁾ am 30. März 1604, die Pastoren in Stadt und Amt Peine sollten dem Bischof Ernst und dem Stifte durch einen Revers sich verwandt machen und eine neue Kollationsurkunde über ihre Stelle von den zuständigen Prälaten empfangen. Die Pastoren aber lehnten es ab, neue Verleihungsbriefe über ihre Stellen anzunehmen.

Eine tiefergehende religiöse Differenz drohte zu entstehen, als die hildesheimische Regierung die Gegenreformation in den wenigen ihr unterstehenden Stiftsteilen einführen wollte. Hiervon wird später im Laufe unserer Darstellung noch zu berichten sein.

Als besonderes Anrecht des Bischofs von Hildesheim reklamierte das Stift die Besetzung der Propstei des ehemaligen, aus Bernwards Zeit stammenden³⁾ Kollegiatstifts zu Olsburg im Amt Peine. Als Inhaber dieser Propstei finden wir zu Anfang des 17. Jahrhunderts den hildesheimischen Domherrn Ludolf von Falkenberg; nach dessen Ableben ward sie 1623 durch den Generalvikar des Bischofs Ferdinand dem Domherrn Christoph von Loe verliehen.⁴⁾

Da durch die Einlösung des Amtes Peine das letzte Band zwischen dem Hause Holstein und dem Stifte Hildesheim gelöst war, beantragte die stiftische Regierung beim holsteinischen Herzoge Johann Adolf 1605 die Zurückgabe aller stiftischen Archivalien, die seit Bischof Friedrichs Regierungsantritt in den Besiz der Holsteiner übergegangen waren. Es waren das Gerichtsbücher und andere Bücher, Register und Schriften über Verhandlungen, die zu Peine und Steuerwald sich abgespielt hatten und die Verwaltung dieser Ämter betrafen. Aus der Zeit des Bischofs Friedrich und des Herzogs Adolf war, wie die Regierung erklärte, „allhie nicht das Geringste“ von diesen Akten vorhanden.⁵⁾ Den steuerwaldischen Aktenbestand hatte Herzog Adolf 1564 nach Peine übertragen und von hier in das Land Holstein verschleppt.⁶⁾ Wie der Leser aus den Notizen dieses Buches sieht, ist der stiftshildesheimische Aktenbestand im Reichsarchiv zu Kopenhagen noch heute nicht ganz unbedeutend.

Einen Einblick in die Wirtschaftsführung des Amtes bieten die in Kopenhagen vereinzelt vorhandenen Kornregister des Hauses Peine aus der Zeit von 1562 bis 1599.

Kampf um Hoheitsrechte im Amt Peine und an anderen Orten.

Da das Amt Peine seit der Stiftsfehde fast acht Jahrzehnte lang der bischöflichen Verwaltung entzogen gewesen war, ist es erklärlich, daß die bischöfliche Stiftsregierung in demselben zunächst einen eigenartigen Kampf um die Hoheitsrechte

¹⁾ LA. I. 14. 2. 22. Und 82. 1. 120. — ²⁾ Cod. Bev. 30 e. — ³⁾ Band I. S. 69. — ⁴⁾ LA. I. 8. 2. 110. — ⁵⁾ Cod. Bev. 30 e. — ⁶⁾ Kopenhagen, Gottorfer Archiv. 54. 3.

des Landesherrn zu führen hatte. Wohl war die Zugehörigkeit des Amtes Peine zum Stift Hildesheim und die Untertanenpflicht der Eingefessenen gegen den Bischof nie in Zweifel gezogen worden. Als jedoch Bischof Ernst die Stadt Peine und die Junker im Amt Peine aufforderte, in Hildesheim zum Landtage zu erscheinen, um mit allen Ständen „des Stiftes Notdurft und die Propositionen anzuhören und mit raten zu helfen“, da stieß er auf allerhand Einwendungen. Zur Zeit der holsteinischen Amts-Okkupation wandte der Rat der Stadt Peine gegen die Ladung 1581 ein: „wir sind dem Herzog zu Holstein, unserm gnädigen Fürsten und Herrn mit Pflichten und Eiden verwandt“, und darum ist es „uns bedenklich, auf obgemeltem Tag zu erscheinen.“¹⁾ Doch ließ die Stadt Peine diese Bedenken bald nach der Rückgabe des Amtes Peine an den Bischof fallen. Dieser hatte inzwischen der Stadt sich gnädig erwiesen, indem er, da die Stadt im Brande von 1557 alle ihre Urkunden verloren hatte, am 1. Januar 1600, der Stadt ihre Gerichtsbarkeit und Rechte, Ämter und Gilden, Handel und Nahrung, insonderheit auch ihre zwei Jahrmärkte bestätigte, auch noch einen dritten Jahrmarkt in Peine einführen ließ.²⁾

Ganz andere Bedenken erhoben die Adelligen des Amtes Peine. Seit der Stiftsfehde hatten die Adelligen in denjenigen Stiftsgebieten, die zu den Fürstentümern Wolfenbüttel und Calenberg gezogen waren, ihre stift-hildesheimischen Lehengüter von den braunschweigischen Herzögen zu Lehen empfangen, während die Stiftslehen im Kleinen Stifte nach wie vor vom Bischofe lehrührig waren. Da jedoch manche Adelige im Kleinen Stifte zugleich auch vom Herzog zu Braunschweig Güter zu Lehen trugen und vom Hofe zu Wolfenbüttel weit mehr zu hoffen und zu fürchten hatten, als von dem schwachen und zeitweilig machtlosen Bischofshofe zu Hildesheim, so trat ein engerer Anschluß der Junker an das Haus Braunschweig ein. Mehrere von ihnen sollen Güter, die noch immer vom Stifte lehrührig waren, vom Herzog von Wolfenbüttel sich zu Lehen haben geben lassen. Als sie nun nach Rückkehr des Amtes Peine zum Stifte aufgefordert wurden, zum stift-hildesheimischen Landtage zu erscheinen, entbrannte der Streit um die politische Zugehörigkeit ihrer Familie und ihrer im Amte Peine gelegenen Junkerdörfer. Die wolfenbüttelsche Regierung verbot 1603 den Gebrüdern von Schwicheldt³⁾ das Erscheinen auf dem hildesheimischen Landtage; stets hätten die Herzöge von Braunschweig alle Hoheitsrechte über ihre Familien und ihre angehörigen Leute exerziert, Land- und Reichssteuern in ihren Besitzungen, namentlich in Klein-Ilfede erhoben. Außer den Schwicheldts waren es die Geschlechter von Oberg, Gadenstedt, Salder und Veltheim, mit denen der Bischof um seine Hoheitsrechte zu kämpfen hatte. Die Junkerdörfer, in denen das Stift und das Fürstentum Wolfenbüttel um die Landesherrschaft stritten, waren hauptsächlich die südlich von Peine nahe der Fulse gelegenen Ortschaften Groß- und Klein-Ilfede, ferner Oberg, Gadenstedt, Odelum, Rosenthal, Essinghausen und Equord.

In diesen Dörfern spielte sich eine Art behördlichen Kleinkampfes ab, die charakteristisch ist für jene Periode der deutschen Kleinstaaterei und der Schwäche

¹⁾ *Q.A.* I. 28. 1. 1. — ²⁾ *Dafelbst* I. 50. 3. 5. — ³⁾ *Dafelbst* I. 28. 1. 173.

der öffentlichen Rechtspflege. Als 1581 Hilmar von Oberg und Heinrich von Schwicheltdt auf ihren Feldmarken Oberg und Ilfede einen Galgen und eigene Gerichte setzen ließen zum Zeichen ihrer Kriminaljurisdiktion, protestierte der Drost von Peine, und der Bischof ließ diese Neuerungen abschaffen und niederreißen.¹⁾ Auch die Schwicheltdtsche Windmühle vor Klein-Ilfede ließ das Amt Peine abbrechen. Drei und mehr Male ließen die von Schwicheltdt ein Halseisen im Dorfe Klein-Ilfede am Spielhause und in der Vierkammer anschlagen,²⁾ und jedesmal ließen Drost und Amtmann von Peine es abreißen und nach Peine bringen. Man gestand ihnen das Untergericht daselbst zu; die obere Jurisdiktion aber beanspruchte das Amt Peine selbst. Die Regierung in Hildesheim erklärte, daß die von Schwicheltdt ihre Güter zu Klein-Ilfede als Zubehör des hildesheimischen Erbmarschall-Amtes vom Bischofe zu Lehen trügen, während der Herzog von Braunschweig das Dorf für sich in Anspruch nahm.³⁾

Ebenso gestand das Amt Peine denen von Salder im Dorfe Equord nur das Untergericht zu,⁴⁾ aber keine Kriminalität.⁵⁾

Schon 1597 war dieser Hoheitsstreit am Kammergerichte anhängig⁶⁾ im Streite um die Erhebung der Türkensteuer. Die von Schwicheltdt behaupteten, daß sie das Dorf Klein-Ilfede mit Gericht und Ungericht, Vogtei, Hoheit und Botmäßigkeit und eingeseffenen Leuten vom Hause Braunschweig zu Lehen trügen und nach Wolfenbüttel Türkensteuer und Landschaz aus Klein-Ilfede leisteten. Das Gleiche erklärten die übrigen Junker über die Dörfer Groß-Ilfede, Equord, Oberg, Gadenstedt. Das Stift jedoch bezeichnete diese Behauptung als Felonie; man gestand den Junkern die Untergerichte, auch denen von Gadenstedt ein Obergericht zu, nahm aber die landesfürstliche Hoheit für das Amt Peine in Anspruch.

Um diese Differenzen zu beseitigen, fand im Oktober 1608 über diese Hoheitsfragen eine Konferenz⁷⁾ zwischen hildesheimischen und braunschweigischen Räten zu Groß-Lafferde statt. Die Adelligen, deren Güter im Amt Peine zwischen beiden Hoheitsgebieten streitig waren, erklärten sich auf dieser Konferenz als „eidhafte und gehuldigte Untertanen“ des Hauses Braunschweig. Zu einer Verständigung kam es nicht, eher zu einer Verschärfung des Streites. Während man auf jener Konferenz nur um die Lehnsgüter jener fünf adeligen Geschlechter stritt, zog das Haus Braunschweig in der Folgezeit alle Erb- und Gemeingüter derselben unter wolfenbüttelsche Hoheit; beim Dorfe Equord wurden Galgen und Halsgericht neu aufgerichtet; Wolfenbüttels Ansprüche an Leistung von Schaz und Diensten aus dem umstrittenen Gebiete wurden noch mehr gesteigert.

Besonders empfindlich für Hildesheim war es, daß die wolfenbüttelsche Regierung auch die geistliche Jurisdiktion über die lutherischen Pfarreien im Amt Peine für das Konsistorium in Wolfenbüttel beanspruchte, und überdies alle jene Leute in den Ämtern Steuerwald und Peine, die dem Herzog von Braunschweig nur als Halseigene zugetan waren, unter braunschweigische Landeshoheit und Steuerpflicht zu ziehen suchte.

¹⁾ *VM. I. 19. 2. 49.* — ²⁾ *Reg.-Protokolle vom Jahre 1602 bis 1606.* — ³⁾ *Cod. Bev. 30. d. e.* — ⁴⁾ *VM. I. 19. 2. 18.* — ⁵⁾ *Reg.-Prot. vom 9. April 1605. Cod. Bev. 30. e.* — ⁶⁾ *Staatsarchiv. 27. a. Reichskammergericht. H. 743.* — ⁷⁾ *VM. I. 8. 4. 79.*

Ein Gegenstand vieler Streitigkeiten waren die Rechte über die Halseigenen. Schon um Mitte des 16. Jahrhunderts begegnen uns Fälle, in denen die Halsgerechtigkeit kirchlicher Stifte über ihre behörigen Leute von den fürstlichen Ämtern angefochten wurde. So verlangten 1551 und 1554 die Ämter Wolfenbüttel und Steuerwald das Rauchhuhn und die Baulebung von Halseigenen des Kreuzstifts in Hildesheim, während der Propst und das Kapitel diese Abgaben durch ihren Vogt für sich einforderten.¹⁾ Ähnliche und noch weiter greifende Kämpfe entbrannten zwischen den fürstlichen Regierungen Hildesheims und Wolfenbüttels.

Strittig war auch das Recht der Schätzung von Halseigenen. Dieser Streit hatte schon 1582 das Domkapitel zu ernstem Einschreiten veranlaßt. Die untergebenen Leute des Hilmar von Oberg und Heinrich von Schwicheltdt weigerten sich, die Schätzung im Stift Hildesheim zu leisten. Dagegen betonte das Domkapitel, daß diese „dem Herzog von Braunschweig allein mit dem Hals, und nicht des schätzungspflichtigen Gutes halber leibeigen seien“; die dem Bischofe bewilligte Schätzung müßten alle Eingeseffenen des Amtes Peine leisten.²⁾

Die dargelegten Differenzen führten zu manchen tätlichen Eingriffen. Wie beim Kloster Marienrode 1600 calenbergische Beamte und Soldaten einen förmlichen Angriff auf die Leute des Amtes Marienburg machten, um des Klosters Ansprüche auf die benachbarten Holzungen zu schützen, kam es 1607 zu Zwangsmaßregeln zwischen Stift Hildesheim und dem braunschweigischen Fürstenhause; wegen angeblicher stiftischer Eingriffe in die braunschweigische Jurisdiktion wurden die Korn-einkünfte des Domkapitels in den Herzogtümern Wolfenbüttel und Calenberg mit Arrest belegt.³⁾ Der wolfenbüttelsche Amtmann von Steinbrück unternahm 1607 gewaltsam Einfälle in Klein-Ilfede, und der Amtmann vom Woldenberge fiel zwecks einer Exekution in das Dorf Wöhle ein.⁴⁾ Dann folgten tätliche Eingriffe vom Amt Steinbrück in die peinischen Dörfer Equord, Edelum und Groß-Lafferde; in letzterem Dorfe setzte im März 1611 der Amtmann von Steinbrück mit bewaffneter Hand den Schulmeister von Hoheneggelsen zum Prediger ein, und führte am 1. April den peinischen Amtschreiber Diedrich Denker aus dem Dorfe Wöhrum gefangen nach Steinbrück. Dagegen erließ dann das Kammergericht am 6. Mai 1611 ein Restitutions-Mandat.⁵⁾

In diesen Streit um Hoheitsrechte spielte hinein der Ringkampf der beiden christlichen Konfessionen um ihren Besitzstand. Als die Gemeinde Groß-Lafferde 1611 den Schulmeister Bartold Langkopf zum Prediger erwählte und in der Schloßkapelle zu Wolfenbüttel zum Predigtamt ordinieren ließ, nahm ihn der Droste von Peine in Haft und zwang ihn zum Verzicht auf das Amt, dessen Verleihung ohne stiftische Mitwirkung erfolgt war.⁶⁾ Die Halseigenen des Herzogs von Braunschweig suchten stets von neuem der hildesheimischen Hoheit sich zu entziehen und fanden in diesen kirchlichen Differenzen neuen Anlaß, Schutz auf der Kanzlei in Wolfenbüttel zu suchen. Von hieraus wurden sie überdies 1611

¹⁾ Staatsarchiv in Hannover. Hf. F. 22. a. — ²⁾ Cod. Bev. 29. Bl. 218. — ³⁾ Reg.-Protokolle vom Dezember 1607 und Januar 1608. — ⁴⁾ LA. 14. 2. 22 ff. — ⁵⁾ Staatsarchiv in Hannover. 27. a. Reichskammergericht. H. 271. b. — ⁶⁾ Wolfenbüttel. LSA. Stift Hildesheim. Alte 62.

angehalten, dem Herzog von Braunschweig auch „mit ihrer Wehre auf Erfordern zu folgen“ und „nach Nordassel zur Musterung zu erscheinen“. ¹⁾ Der Bischof dagegen erklärte, die Halseigenschaft verpflichte lediglich zur Leistung des Halshuhns und im Sterbefall zur Abgabe der Baulebung; alle übrigen Leistungen gehörten ihm als Landesherrn. Auf die Abgaben der Halseigenschaft und auf die herkömmlichen Rechte in den sogenannten „Halbgerichten“ suchte die hildesheimische Regierung alle wolfsbüttelschen Ansprüche einzuschränken. Über diese im Grenzgebiete beider Landesherrn üblichen Halbgerichte erfahren wir aus der Klage Folgendes ²⁾:

Injurienfälle, die im Bezirke des Halbgerichts Schmedenstedt vorgefallen waren, wurden jährlich dreimal auf der Heide vor Schmedenstedt durch ein Landgericht gestraft, das die fürstlich wolfsbüttelschen Beamten hier hielten; auch an den Strafgebern, die hier verhängt wurden, nahm das Amt Wolfsbüttel teil; die Berufung dieses Gerichtes aber und die Exekution oblag dem Amt Peine; Appellationen gingen an das Haus Peine als Obergericht; der Bischof übte auch die Kirchenhoheit. Umgekehrt wurden im Amte Wolfsbüttel zu Bettmar jährlich über fünf braunschweigische Dörfer drei Landgerichte gehalten durch wolfsbüttelsche und peinische Beamte. Hier hatte das Amt Peine so viel Rechte, wie das Amt Wolfsbüttel im Halbgericht Schmedenstedt übte.

Die wolfsbüttelsche Regierung blieb andauernd geneigt, mit tätlichen Zwangsmaßnahmen gegen das Domkapitel vorzugehen, wenn in Jurisdiktionsachen oder Prozessen Differenzen entstanden. Als 1612 ein wolfsbüttelscher Sekretär in einen Streit mit der Familie Albers zu Braunschweig geriet wegen eines geringwertigen Gutes, mit dem die von Schwiecheldt ihn belehnt hatten, half die Regierung in Wolfsbüttel ihrem Sekretär nach, indem sie die Früchte des Domkapitels im Gerichte Lichtenberg mit Arrest belegte, obwohl das Kapitel erklärte, es habe mit der Streitsache nichts zu schaffen. ³⁾

Wie es an den verschiedensten Punkten des Kleinen Stifts zu Differenzen über Hoheitsrechte kam, zeigen zahlreiche Vorkommnisse. Die Bauern von Rettlingen mußten zum Land- und Halsgericht des Amtes Steuerwald erscheinen; der Amtmann lud sie vor; doch auch der Schreiber des Junkers von Salder verlangte von den Rettlingischen Halsgerichtsgeld. Die Regierung erkannte den Saldern das Untergericht zu, reklamierte jedoch das Land- und Halsgericht als zur landesfürstlichen Obrigkeit gehörig. Curt von Salder gab nach, verlangte jedoch für sich die Brüche, die er in seinem Untergerichte zu Rettlingen einzufordern pflegte. ⁴⁾

Im Amt Marienburg stritt der Droste Nsche von Holle 1582 mit Christoph von Wisberg. Auf dem Marienburgischen Landgerichte waren zwei eigene Leute des Wisberg gestraft (gebrotet); doch dieser protestierte dagegen. ⁵⁾

Weiter nahmen die Herren von Stopler die Gerichtsbarkeit auf dem Hofe Walshausen (bei Groß-Düngen) in Anspruch. Als ein Totschläger aus Walshausen zu Marienburg enthauptet wurde, nahmen die Stopler den marienburgischen Vogt gefangen. Es kam zum Prozeß am Kammergericht, und wegen eines anderen Falles am Hofgericht zu Wolfsbüttel. ⁶⁾

Einen doppelten Streit mit der Regierung zu Wolfsbüttel hatten die auf Bodenburg, Brügggen und Sack sitzenden Herren von Steinberg auszufechten. Sie prätendierten die Jurisdiktion im Dorfe Brügggen, ferner die Obergerichte im Amt und Gericht

¹⁾ LA. I. 14. 2. 26. — ²⁾ Staatsarchiv. 27. a. Reichskammergericht. H. 270. b. — ³⁾ Reg.-Protokolle vom 5. März und 28. Juli 1612. — ⁴⁾ Reg.-Protokolle vom 4. Dezbr. 1581 und 12. Febr. 1582. — ⁵⁾ Reg.-Protokoll vom 23. Febr. 1582. — ⁶⁾ Reg.-Protokoll vom 16. Januar 1607.

Bodenburg, zu Salzdetfurth und Östrum, endlich die Untergerichte zu Möllensen, Hönke und Saak und die Jagdgerechtigkeit in ihrem Jurisdiktionsgebiete. Der Streit um diese weit ausge dehnten Rechte begann 1607 mit einem Gutachten der Juristenfakultät zu Rostock, das zu gunsten der Steinberg ausfiel. Das Amt Winzenburg appellierte dagegen an das Kammergericht; dort hatte das Stift Hildesheim (nach der späteren Restitution des Amtes Winzenburg) den ruhenden Rechtsstreit 1662 und 1713 neu aufzunehmen.¹⁾

Die nach der Stiftsfehde begonnenen Klagen gegen das Fürstentum Calenberg wegen Schätzung der geistlichen Güter wurden wiederholt von neuem laut. Niemals waren, so klagte 1577 und 1582 Bischof Ernst dem Kammergerichte, Bischof, Domkapitel und Klerisei verpflichtet, von ihren Gütern und Gefällen im Fürstentum Braunschweig Schätzung oder Steuer zu geben, auch an Bewilligung der Schätzung auf Landtagen brauchten sie nicht teilzunehmen; jetzt erzwingt Herzog Erich von den geistlichen Gütern eine unerhörte Schätzung, indem er Arrest und Kummer auf die stiftlichen Einkünfte lege. Erich der Jüngere nämlich belegte die Kornrenten des hildesheimischen Klerus mit der Steuer von 2 Talern von jedem Fuder, während seine eigenen Untertanen nur 1 Taler gaben; das Zinskorn ließ er zurückhalten, bis diese doppelte Schätzung erlegt war. Es kam dieserhalb zu neuem Prozeß.²⁾

Schätzung. — Religionsrevers.

Nächst der Einlösung der Ämter Steuerwald und Peine war die Abtragung der Stiftsschulden die wichtigste Regierungshandlung der Bischöfe Burchard und Ernst. Bei Bischof Burchards Regierungsantritt betrug, wie Bischof Ernst im Dezember 1573 den einberufenen Landständen durch den Scholaster Blecker vortragen ließ,³⁾ die Stiftsschuld an Kapital und aufgelaufenen Zinsen fast 200000 Taler. Zu ihrer Tilgung war auf Burchards Drängen eine sechsjährige Schätzung bewilligt, deren letztes Jahr mit Ernsts Regierungsantritt zusammenfiel. Die vollständige Abtragung der Stiftsschulden war noch nicht erreicht, es fehlten dazu noch 10000 Goldgulden. Außerdem verlangte der Bischof von seinen Ständen die übliche Willkommsteuer, das Subsidium charitativum zur Deckung der Kosten seiner Wahlbestätigung. Vom Landtag verlangte Ernst insbesondere die Bewilligung einer dreijährigen Schätzung. Von den Erschienenen lehnte die Stadt Hildesheim mit Hinweis auf ihr Privileg der Freiheit vom Landschatz die Teilnahme an der Verhandlung ab. Die Ritterschaft, die durch nur 11 Adelige vertreten war, erhob Einwendungen wegen der großen Armut der Leute im Stifte, wegen Mangels der Rechnungslegung über die seitherige Schätzung, ferner weil der Bischof noch nicht eingeführt sei, und weil dem Adel an seinen Gerechtfamen Eintrag geschehe. Endlich bewilligte doch die Ritterschaft eine einjährige Schätzung;⁴⁾ dann mußte man, weil das nicht ausreichte, zu einer neuen sechsjährigen Schätzung sich entschließen. Daran knüpfte jedoch die Ritterschaft die Bedingung, der Bischof solle ihnen sowohl den Schutz ihrer Privilegien und Gewohnheiten, wie auch freies Verbleiben bei der lutherischen Religion gewährleisten. Wohl versprach nun Bischof Ernst wieder-

¹⁾ Vergl. *LA. I. 19. 6. 46.* Die gedruckte „Rechtliche Ausführung“ in dieser Streitfache. —

²⁾ Hannover, Staatsarchiv. *Hj. F. 18. a. Bl. 40. LA. I. 7. 6. 2.* — ³⁾ *LA. I. 14. 2. 3. Bl. 17 ff.* —

⁴⁾ *Stabt. Akten. XXI. 161.*

holt, er wolle Ritterschaft und Untertanen beim Religionsfrieden belassen. Doch damit waren die Junfer nicht zufrieden. Sie wiesen hin auf das Eichsfeld, wo trotz des Religionsfriedens die katholische Religion vom Kurfürsten von Mainz wieder eingeführt werde.

Das Bedenken der Ritterschaft war begründet. Der Religionsfrieden hatte nur für die reichsunmittelbaren Stände Wert, nicht aber für die dem Landesherrn untergebenen Landstände. Daher verlangte die Ritterschaft bindende Garantie für das Belassen bei der Augsburger Konfession. Doch dagegen sträubten sich Bischof Ernst und seine Regierung; der Landesherr¹⁾ sprach seinen Untergebenen das Recht ab, durch Verweigerung der schuldigen Steuern ihn zu einer Garantieerklärung zu zwingen, die damals durchgängig als Verzicht auf ein landesfürstliches Recht galt.

Weil nun der Landschatz nicht reichte, um neben der Tilgung der Stiftschuldten auch das Subsidium dem Bischofe zu leisten, so streckte das Domkapitel ihm den Betrag des Subsidium zunächst als Darlehen vor; die Summe betrug 4536 Goldgulden, 6 $\frac{1}{2}$ Bazen, 2 $\frac{1}{2}$ Pfennig.²⁾ — Nicht ohne Schwierigkeit war die Hebung der Schätzung namentlich im Amt Peine, so lange es unter holsteinscher Verwaltung stand. Auf Anrufen des Herzogs Albrecht von Bayern gab am 15. November 1575 Herzog Adolf dem Drosten Johann von Holle auf Peine die bestimmte Anweisung, auf Anfordern der stiftischen Schätzeinnehmer die Schätzung auch aus dem holsteinschen Pfandgericht Peine folgen zu lassen,³⁾ soweit die Stände die Schätzungen bewilligt haben würden.

So oft der Bischof seine Forderungen den Landständen eröffnen ließ, trat die Ritterschaft stets von neuem mit dem Verlangen vor, endgiltige Garantie für die freie Übung der Augsburger Konfession zu erhalten. Bischof Ernst sprach wiederholt sein Befremden über dieses Ansinnen aus, das nach damaliger Auffassung ein „beschwerliches Präjudiz“ für die landesherrlichen Rechte enthielt; er verlangte von allen Landständen Gehorsam und Steuerzahlung ohne die Stellung unberechtigter Bedingungen.⁴⁾ Als dann die Ritterschaft 1579 die Schätzung verweigerte, ehe den Adelligen und ihren Hintersassen Religionsfreiheit verbrieft sei, wandte sich Bischof Ernst beschwerend an den Kaiser. Nur die Haltung des Religionsfriedens und den Schutz der hergebrachten Gerechtigkeiten und Freiheiten wollte er versprechen.⁵⁾ Diese Zusage erklärte denn auch der Kaiser nach damaligem Reichsrecht für genügend und richtete am 19. März 1579 an die hildesheimischen Landstände die Mahnung, von ihrem „unziemlichen Begehren“ abzustehen und die Schätzung zu leisten.⁶⁾ Aber die Ritterschaft fügte sich nicht, sondern erhob, namentlich auf Betreiben der Herren von Salder am 13. Juli 1579 auf dem Landtag zu Hohenhameln von neuem ihre Forderung.⁷⁾ Auch jetzt noch beharrte der Bischof auf seinem Fürstenrechte. „Es gebührt“, so schreibt er am 23. Oktober 1579, „euch und andern nicht, uns als Lehnherrn und Landesfürsten abzdringen von dem lauterem Inhalte der Reichskonstitutionen. Wir wollten lieber das Stift zehnumal

¹⁾ RA. I. 14. 2. 4. Bl. 87. u. a. Stellen. — ²⁾ Cod. Bev. 7. i. S. 40 f. — ³⁾ RA. I. 33. 4. 5. —

⁴⁾ Stadt. Akten. CXXXII. 71. — ⁵⁾ Wien, Prager Akten. H. 5. — ⁶⁾ Cod. Bev. 29 Bl. 112. —

⁷⁾ Cod. Bev. 30. c.

verlassen, als einwilligen, was wider die höchste Obrigkeit sein und unseren Nachkommen beschwerlichen Eingang schaffen möchte.“¹⁾)

Trotz dieser feierlichen fürstlichen Erklärung erreichte doch die Ritterschaft durch hartnäckigen Widerstand schon bald ihr Ziel. Am 22. Mai 1581 gab Bischof Ernst, des langen Verhandels müde, auf dem Rittersaale zu Hildesheim mündlich und schriftlich der Ritterschaft die Zusicherung²⁾): er wolle des Stifts Hildesheim Landschaft bei der Augsburger Konfession und bei den hergebrachten Gerechtigkeiten und Freiheiten bleiben lassen und schützen. — Über die Tragweite dieses Versprechens entstanden später Zweifel. Als man bischöflicherseits mit Nachdruck am Werke der Gegenreformation arbeitete, stellte man obige Zusage so hin, als sei sie nur ein „Personal-Werk“ des Bischofs Ernst, das den landesfürstlichen Rechten seiner Nachfolger nicht Abbruch tun könne. Die finanzielle Verlegenheit hatte dem Bischofe den Religionsrevers abgezwungen. Die Ritterschaft dankte ihm durch Zustimmung zu zweijähriger Landschaftung.

Die folgenden³⁾ Landtage 1587, 1595, 1603 zeigen, daß immer noch Reste der alten Stiftsschulden zu tilgen geblieben waren, zu denen neue finanzielle Forderungen zwecks Tilgung der Pfandsummen auf Steuerwald, Einlösung von Peine und Bau des verfallenen Bischofshofes kamen. Die Tilgung der stiftlichen Schulden erlitt mehrere Jahre eine Verzögerung durch die Abgaben, welche die Türkenkriege von allen Reichsständen erheischten.

Die Einkünfte des Bischofs vom Stift Hildesheim blieben, so lange das „große Stift“ in den Händen der braunschweigischen Herzöge war, weit hinter den Ansprüchen zurück, die ein geistlicher Landesherr jener Zeit zu stellen berechtigt war. Um einen teilweisen Ersatz für die Ausfälle zu schaffen, bewilligte am 22. August 1597 Papst Clemens VIII., daß in Anbetracht der andauernden Verminderung der bischöflichen Tafelgüter dem Bischofe bis zur Restitution des „großen Stifts“ die Hälfte der auf 900 Golddukaten de camera geschätzten Aufkünfte der Dompropstei überlassen würde, wobei dem Kapitel das Recht verbrieft wurde, einen Propst aus seiner Mitte zu wählen.⁴⁾)

Verhältnis des Bischofs und Klerus zur Stadt.

Zu den schwierigsten Aufgaben des geistlichen Landesherrn im 16. Jahrhundert gehörte die Ordnung des verwirrten und gereizten Verhältnisses zwischen Bischof und Stadt Hildesheim. Die Spannung zwischen dem katholischen Landesherrn und dem städtischen Regimente hatte allerdings ihren Höhepunkt bereits überschritten. Der Zustand bitterster Feindschaft und unverhohlener Auflehnung, wie er in der wirren Zeit der Religionsveränderung zwischen den Führern der Bürgerschaft und dem Bischof Valentin eingetreten war, war unter dem Regimente des lutherischen Bischofs Friedrich einem teils offenen und teils geheimen Einvernehmen gewichen. Als dann der katholische Bischof Burchard die Übung des katholischen Kultus, die

¹⁾ Cod. Bev. 29 Bl. 121. — ²⁾ Stadt. Akten. CXXXII. 69. — ³⁾ *l. c.* I. 82. 1. 12. Auch 82. 1. 21 Bl. 33. — ⁴⁾ Cod. Bev. 29, 285. — *l. c.* I. 28. 1. 173. — Cod. Bev. 404 Bl. 143. — ⁵⁾ *l. c.* Domstift. Urk. 2938.

Gerechtfame der Stifte und die landesherrlichen Befugnisse tunlichst wieder zur Geltung zu bringen suchte, war eine Reihe von Differenzen entstanden, an deren gütlicher Beilegung die streitenden Parteien und die kaiserlichen Kommissionen oft und lange, doch vielfach vergeblich gearbeitet hatten. Wohl hatte Burchard in manchen Punkten trotz des Mangels einer prinzipiellen Ordnung des gegenseitigen Verhältnisses einen modus vivendi angebahnt; doch mußte er andere wichtige Fragen seinem Nachfolger zu lösen überlassen.

Bischof Ernst erhielt gleich zu Anfang seiner Regierung, am 29. Oktober 1573, vom Stadtrate eine Zusammenstellung der Beschwerden,¹⁾ auf deren Abhilfe die Stifthsauptstadt drang. Gegen jede Beeinträchtigung ihrer Privilegien glaubte die Stadt um so bestimmter sich wehren zu müssen, weil sie ihre zahlreichen Vorrechte in den Zeiten der Stiftsnot errungen, wo die Bürger Leib und Gut für Bischof und Stift aufs Spiel gesetzt hätten.

Die „vornehmsten Mißverständnisse zwischen Bischof und Domkapitel einerseits und dem Räte andererseits“ betrafen zunächst das Bier-Privileg, laut welchem die Stadt allein im ganzen Stifte mit Bier handeln zu dürfen behauptete; auch ein Brauhaus, das von den Vikaren des Moritzstifts zur Ausübung ihres Braugerechtfams erbaut war, solle niedergerissen werden. — Zollfrei müsse die Bürgerschaft im ganzen Stifte sein; zur Rache für die Verletzung dieser Zollfreiheit habe sogar der Rat den Zöllner von der Leinebrücke bei Poppenburg nach Hildesheim schleppen und hier ihm „den Kopf vor die Füße schlagen lassen“. Zollfreiheit verlangte die Stadt Hildesheim auch in den von den braunschweigischen Herzögen okkupierten Stifthsteilen; so erstrebte sie bei Herzog Julius in Wolfenbüttel die Abschaffung des Zolles an den Zollstätten zu Alfeld, Seesen und Lamspringe.²⁾ Die hildesheimische Regierung zog diese alten Freiheiten der Stadt wohl nicht in Zweifel; dagegen glaubte sie, Bisse und Schatzung fordern zu dürfen, wenn große Landesnot das erheische. — Ferner verlangte der Rat vom bischöflichen Stadtvogte: er solle in peinlichen und Zivil-Sachen des städtischen Untergerichts auch über Geistliche Gericht halten; die Stifthsregierung aber schützte den privilegierten Gerichtsstand der Klerisei. Schon Ende des 16. Jahrhunderts behandelte die Stadt den Vogt als einen unwesentlichen Faktor im Gerichtsverfahren. „Das Recht wird,“ so erklärte der Rat, „in peinlichen und bürgerlichen Sachen von dem Umstande der Bürger gesprochen; der Vogt hat damit nichts zu schaffen“; will er nicht seines Amtes walten, so schiebt der Rat einen Stellvertreter für ihn ein.³⁾ — Von Reichssteuern und Kreisanlagen wollte die Stadt frei sein, was der Landesherr unmöglich zugeben konnte. — Die niederen Stifte und den Klerus zog der Rat heran zur Kontribution für städtische Bauten und Festungsanlagen; die Regierung aber erklärte die Beisteuer der Geistlichen für eine freiwillige Leistung. — Wenn domstiftische Meierdingsgüter durch Heirat oder Erbfolge in Bürgerhände kamen, so wollten die Bürger ein Eigentum daran haben und solche Güter durch einen eigenen Mann frei besetzen können; das Domkapitel aber erklärte: nur einer, der

¹⁾ Stadt. Hf. 15 S. 130. Vergl. Reg.-Prot. vom 24. Juli 1576. — ²⁾ Stadt. Akten. CXC. 11. — ³⁾ Dasselbst XCI. 11.

der Kirche oder dem Kapitel halseigen sei, könne Meierdingsgüter erblich besitzen. Wird ein halseigener Mann oder Weib Mitglied der städtischen Gemeinde, so müsse er zuvor sich freikaufen und auf sein Meierdingsgut verzichten; nur wenn er eine Geldforderung am Gute habe, werde bis zu deren Befriedigung ein behöriger Mann an das Gut gesetzt. Um die Freikaufung der Halseigenen überwachen zu können, sei es von alters her Sitte gewesen, daß an jeden Bürgerbrief auch das Kapitelsiegel angehängt sei;¹⁾ der Unterküster des Domes habe es an der Vigil des Thomasfestes an die neuen Bürgerbriefe gegen Zahlung von einem Mattier gehängt; auch in Zukunft müsse jeder, der dem Kapitel halseigen sei, vor Erwerbung der Bürgerschaft sich mit dem Kapitel abfinden und die manumissio, die Freilassung, sich erkaufen;²⁾ kein Grundherr könne dulden, daß ein Halseigener aus Meierdingsgut eigenmächtig freies Gut machen wolle; das Hohe Meierding müsse die Rechte der Grundherren und das Herkommen schützen und heimgefallenes unfreies Gut einziehen. Das Domkapitel trat auch in der Folgezeit der Freizügigkeit der Halseigenen mit Nachdruck entgegen und verlangte bei Freikauf die Bestellung eines Stellvertreters, der sich zu eigen gebe.³⁾ — Heeresfolge dem Bischofe zu leisten, wollte die Bürgerschaft nur in Notfällen verpflichtet sein, und nur so weit, daß sie jeden Abend wieder die Stadt Hildesheim erreichen könnte. Als letzter Beschwerdepunkt der Stadt erscheint die Klage über unzüchtige Vorkommnisse in geistlichen Kreisen. Daß zur Abstellung dieser Fehlstritte es eines strengen geistlichen Richters bedurfte, gestand die Regierung zu; doch bemerkte sie: dem Räte von Hildesheim „ist nicht so viel um die Zucht als um die Schatzungen zu tun, und daß sie über die Geistlichen zu gebieten haben, denen sie doch nicht gut sind; übrigens haben sie dergleichen faule Eier in ihrem Korbe genug zu finden, und viel mehr als bei den Geistlichen“.

Der Streitpunkte waren so viele, daß, wie Bischof Ernst 1606 an den Kaiser schrieb, „nicht allein der Rat des Bischofs, sondern wohl das halbe Kammergericht genugsam damit zu schaffen haben würde“; erschwert werde die Verständigung mit der Stadt dadurch, daß die Stadt alle „streitigen Sachen durch frivole Appellationen an das Kammergericht zu bringen und daselbst unsterblich zu machen“ strebe.⁴⁾ Wie heftig der Rat auftrat, zeigte 1576 seine Drohung: zum Schutze seiner Privilegien selbst die äußersten Mittel zu ergreifen, „damit Hildesheim Hildesheim bliebe“. Bald hernach klagte Bischof Ernst auf dem Kreistage zu Braunschweig und beim Kammergerichte, daß am 23. Februar 1577 in Hildesheim ein gefährlicher, tumultuariischer Aufstand stattgefunden habe, und daß am 8. August 1577 dem Domkapitel mit Anrichtung eines Blutbades gedroht sei.

Zu den dargelegten Beschwerdepunkten kam 1585 die Klage des Domkapitels hinzu,⁵⁾ daß der Rat von Hildesheim die Leistung des Immunitäts-Eides verweigere, durch welchen das städtische Regiment alljährlich den Schutz der Freiheiten des Domkapitels anzugeloben hatte.

¹⁾ Beispiele hierfür siehe in Stadt. Hf. 112 S. 97. — ²⁾ Cod. Bev. 484 Bl. 319 ff. —

³⁾ Domkap. Prot. 4. März 1597, 4. Januar 1656 u. a. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XXI. 70. — ⁵⁾ Daselbst XCI. 11.

Von den oben erwähnten Gerechtsamen betrachtete die Stadt das Monopol des Bierhandels als eines ihrer kostbarsten Privilegien. Bot doch die Braunahrung den Inhabern derjenigen Bürgerhäuser, die das Braurecht hatten und in bestimmter Reihenfolge eines nach dem anderen zur Herstellung des im ganzen Stifte allein zugelassenen Bieres befugt waren, einen erheblichen und mühelosen Nebenverdienst.

Die Brauhäuser waren die bevorzugten Häuser der Stadt, die erste unter den drei Arten von Wohnungen, deren unterste Stufe „Buden“ hieß, während den Mittelrang die einfachen „Häuser“, den ersten Rang die „Brauereihäuser“ einnahmen.¹⁾ Die Braunahrung hatte einen neuen Aufschwung genommen seit Einführung des „Broihans“; zum ersten Male soll diese Sorte Gebräu bei Hans von Sode zu Hannover auf der Leinstraße 1526 hergestellt sein durch den Braumeister Kurt Broihan, der aus Stockheim bei Hannover gebürtig war, und bei seinem Versuche, auf hamburgere Art zu brauen, dieses wohlwundende Weißbier zustande brachte, das dann seinen Namen vom Erfinder empfing.²⁾ Als Mißstände im Braugewerbe eintraten, das Bier schlecht war, der Bierhandel zurückging, nahmen die hildesheimischen gemeinen Brauer einen tüchtigen Braumeister an und ließen durch den Rat der Genossenschaft der Brauer eine feste statutarische Regelung geben durch den Zusammenschluß der Berechtigten zu einer Brauergilde mit fester Gildeordnung; dies geschah³⁾ durch Urkunde vom 11. September 1545.

Dem Braugerechtsam der Stadt drohte eine doppelte Gefahr. Einmal mundete das auswärtige Bier, Broihan und Gose sehr vielen besser als das hildesheimische. Außerdem suchten die stiftischen Amtshäuser und Junkerhöfe ihre Braupfannen nicht nur für den eigenen Hausbedarf, sondern auch für den Bierhandel fruchtbringend zu machen. Einen Jahrhundertlangen Kampf begann im 16. Jahrhundert die Stadt Hildesheim, um ihr viel umstrittenes Brauprivileg zur Geltung zu bringen. Oftmals wehrten sich die brauberechtigten Bürger mit Gewalt auf eigene Faust gegen wirkliche und vermeintliche Eingriffe in ihr Recht. Überhaupt war derzeit Selbsthilfe der Bürger außerordentlich häufig. 1576 klagte die stiftische Regierung⁴⁾: „in der Stadt ist gar keine Polizei, ein jeder gebraucht seine Wehr ganz seines Gefallens“; der Stadtrat wußte nur zu erwidern: dieser „Brauch sei zu sehr eingeschlichen“, die Durchführung einer „guten Polizei“ sei „schwerlich zu tun“.

Zu Anfang der Regierung des Bischofs Ernst hatten Statthalter und Räte dem städtischen Regimente versprochen, es sollte kein fremdes Bier im Stifte eingeführt werden, unbeschadet der Rechte der im fürstlichen und kapitularischen Besitz stehenden Krüge. Als aber 1575 die Stadt zwei für den Domkloster Aswer von Bevern bestimmte Tonnen Broihan auf freier Straße wegfangen ließ, hob Bischof Ernst am 15. März 1575 jenes Versprechen auf.⁵⁾ Der Rat beschloß dann, den Domherren nur den Bezug des hannoverschen Broihans zu gestatten, aber keinen Broihan aus den kleinen Stiftsstädten. Das galt aber nicht allgemein. Als 1595 der Propst der Sülte hannoverschen Broihan in sein Kloster führen ließ, verhängte der Rat über ihn die Strafe der Verfestung aus der Stadt.⁶⁾ Der Rat und die Brauergilde fahndeten außerdem auf Einschmuggelung von braunschweigischer Mumme

¹⁾ Stadt. Hf. 32. — ²⁾ Cod. Bev. 149. — ³⁾ Jus cerevisiarium Civ. Hild. Beilage D. — ⁴⁾ Reg.-Prot. vom 17. Januar 1576. — ⁵⁾ Lf. I. 14. 2. 4. Bl. 208. — ⁶⁾ Cod. Bev. 403 Bl. 90.

und Zerbster Bier. — Doch fehlte es nicht ganz an Abwechslung für die durstigen Kehlen in den städtischen Ringmauern. Im „Neuen Schaden“ fanden sie Peinischen Branntwein und Biere aus Hamburg, Goslar, Einbeck und anderen Städten.¹⁾

Bischof Ernst machte es 1596 der Stadt zum Vorwurfe,²⁾ daß sie im Stifte kein fremdes Bier dulden wolle, aber in der Alt- und Neustadt selbst ausländische Biere zu feilem Kaufe verjellen lasse und hierfür Schenken und Keller einrichte; jahrzehntelang habe die Stadt stillschweigend geduldet, daß man fremde Biere im Stifte verzapfe; durch diese Duldung und Verjähmung sei das städtische Privileg des Ausschlusses fremder Biere erloschen. — Als bestes Mittel gegen Bier schmuggel empfahl die Regierung wiederholt dem Räte, dafür zu sorgen, daß in Hildesheim ein wirklich „gutes Bier gebraut würde“; die Untertanen im Stifte klagten oft, sie müßten von den Hildesheimern „das Bier nehmen, das niemand in der Stadt haben wollte“.

Zum Streit ums Biermonopol kam ein besonderer Streit bei der Einforderung einer Akzise vom Bier. Laut dem Vertrage³⁾ mit Bischof Bartold von 1482 verlangte die Stadt Freiheit von der Bierzise. Die Regierung erwiderte 1606: jene Freiheit gelte nur hinsichtlich der damals vom Bischofe für sich eingeführten Akzise, die neue Zise aber sei von allen Landständen wegen der Not des Stiftes eingeführt und treffe daher auch das städtische Bier.⁴⁾

Eine empfindliche Repressalie übte die Stadt in den Differenzen mit dem geistlichen Regimente dadurch, daß sie den freien Verkauf der reichen Kornvorräte der Geistlichen behinderte. Die Stadt wollte den Klerus zwingen, seine Kornvorräte an die Bürger zu mäßigem Preise zu verkaufen und auf den städtischen Mühlen mahlen zu lassen. Um dies zu erreichen, belegte der Rat jedes Fuder Korn, das aus der Stadt geführt wurde, mit 12 Mariengroschen Zoll. Als nun Bischof Ernst 1583 diese Zollauflage als Eingriff in die Rechte der Geistlichen dem Räte bei einer Geldstrafe von 10000 Talern verbot, berief der Rat sich⁵⁾ auf das Herkommen, wonach zur Verhütung von Feuerung und Hungersnot es zulässig sei, auswärtigen Kornaufkäufern durch Zoll ihr Geschäft zu erschweren; auch die Unterhaltung der öffentlichen Wege erheische diese Abgabe von Kornfuhrern; der Mühlenzwang ferner gereiche den Geistlichen und den Käufern nicht zum Nachteil, wohl aber sei jener Mühlenzwang, den die Mühlen der fürstlichen Ämter übten, ein Druck für die Untertanen und ein Schaden für die Stadt. — Ein neuer Mühlenstreit entstand in der Stadt Hildesheim 1590, als der Rat eine neue Mühle auf der Treibe bei der Stinkenden Pforte am Südosthange des Domplatzes baute. Die Regierung erhob Einsprache gegen diese Neuerung.⁶⁾

Mit dem gleichen Einwande, für Schadloshaltung der Stadt sorgen zu müssen, beantwortete 1585 der Rat die Klage des Domkapitels, ihm würden ungebührliche Forderungen aufgelegt beim Holen von Steinen aus den Steinkuhlen.

Die Sorge um Verhütung einer Feuerung beschäftigte am Ende des 16. Jahrhunderts mehrfach das Stadtre Regiment. 1593 und 1597 erwog man, daß zum Baden von Honigkuchen und zum

¹⁾ So 1623. Stadt. Hj. 84 S. 426. — ²⁾ Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. I, 347. — ³⁾ Vergl. Bd. I. S. 433. — ⁴⁾ LA. I. 14. 2. 23 Bl. 106. — ⁵⁾ Stadt. Akten. CXC. 1. Auch XCI. 11. Vergl. Stadt. Hj. 29. Verhandlung vom 24. Mai 1585. — ⁶⁾ LA. I. 14. 2. 15. Bl. 137 ff.

Branntweinbrennen viel Korn verspielt würde; es wurde daher auf ein Jahr verordnet, keine Kuchen von Mehl zu backen außer den Mohnkuchen; auch die Herstellung des Branntweins von Korn oder Hafer oder Barm (Hefe) ward verboten.¹⁾ 1597 war nur das Verzapfen von rheinischem Branntwein erlaubt, verboten der Marienrodische und anderer fremder Branntwein. Alle Maizeiten wurden damals wegen der Teuerung abgeschafft, der Wirtshausbetrieb an Sonntagen eingeschränkt. Verboten ward auch Männern und Weibern jener Kleiderluxus, der im Tragen der „schrecklichen, abscheulichen graulichen Tracht der gedoppelten und langen Banzen“ (Wanste) bestand.²⁾ Im Dezember 1607 klagte die Stiftsregierung über die Steigerung der Warenpreise; dagegen berichteten die vier städtischen Handwerksämter, daß alle Materialien und Gebrauchsartikel sehr im Preise gestiegen seien.³⁾

Hefziger als der Streit um den Kornzoll war der Kampf der niederen Klerisei gegen die Forderung der städtischen Festungssteuer, die gemeinlich Grabengeld genannt wurde. In der Verständigung, die 1562 zwischen Bischof Burchard und dem Stadtrate getroffen war, hatte man auch diesen alten Streitpunkt beizulegen versucht; es war vereinbart: wenn der Rat Grabengeld von den Sieben Stiften und dem niederen Klerus fordern zu sollen glaube, solle er sein Ansuchen an den Bischof bringen, und was dann der Bischof dem Klerus auflege, solle dieser erfüllen.⁴⁾ Dieser Geschäftsgang gefiel dem Rate nicht mehr recht; seine Auflagen vom Ermessen des katholischen Bischofs abhängig zu machen, schien ihm in finanzieller und politischer Hinsicht bedenklich. So vernehmen wir denn seit 1584 wieder Klagen der Geistlichkeit wegen Überlastung mit Grabengeld.⁵⁾ Während der Rat das Domkapitel als höchsten Landstand mit seinen Forderungen verschonte, traf er die Sieben Stifte und die Glieder des niederen Klerus um so härter. Diese beriefen sich dagegen bald auf ihre Freiheit als geistlicher Stand, bald auf das unter Bischof Burchard getroffene Abkommen, dann auch auf ihre eigene wirtschaftliche Notlage, an welcher die städtischerseits verübten Beraubungen und Eingriffe die größte Schuld trügen. 1585 und 1587 boten die Stifte und der niedere Klerus dem Rate zum Grabengeld 200 Goldgulden als freiwillige Beisteuer an, doch die Stadt verlangte 1000 Goldgulden. Die Sieben Stifte und der Untere Klerus⁶⁾ brachten dann 600 Gulden Münze zusammen; der Rat sollte bescheinigen: diese Zahlung geschehe nicht aus Pflicht, sondern als freiwillige Gabe; das lehnte der Rat ab, und so erfolgte die Zahlung unter Wahrung der Rechte der Geber und der Empfänger.

Weil die Stadt bei ihrer Forderung und dieser Zahlung sich 1588 der Vermittlung der Stiftsregierung bediente, so beriefen die Geistlichen sich in der Folgezeit auf diesen Vorgang als auf eine Anerkennung des Abkommens von 1562, wonach der Bischof allein über die Zahlung der Stifte zum Grabengeld befinden solle. 1599 erboten sich die Stifte nur zu denjenigen Leistungen, die durch die bischöfliche Regierung ihnen auferlegt würden. In der Folgezeit gelang es der Geistlichkeit mehrmals, sich der städtischen Festungssteuer zu entziehen. Nicht jedoch entgingen die an die Festungswerke grenzenden Klosterbezirke den kleinen und größeren Unannehmlichkeiten, die der eiserne Gürtel der Festungslinien den Anliegern

¹⁾ Ratsschlag vom 30. September 1593. — ²⁾ VL. I. 32. 2. 23. — ³⁾ Dasselbst I. 14. 2. 24. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XCI. 2. — ⁵⁾ VL. I. 18. 1. 1. (27.) — 32. 2. 21. — Cod. Bev. 221 Bl. 121. — Stadt. Akten. XCI. 2. — ⁶⁾ Als Glieder des „Unteren Klerus“ erscheinen hierbei Kloster Marienrode, die Kartause, die Domvikare, das Schüsselforbistift, die Püchtenhof-Kongregation und das Süstern-Kloster St. Magdalenen.

zu bereiten pflegt. So führte 1611 das Godehardi-Kloster Klage darüber: die Stadt wolle ausschließliches Recht an dem Wall und Graben hinter dem Godehardi-Stifte haben, obwohl 1461 und 1514, als auf klösterlichem Boden der neue Wall und Graben von der Innerste bis an das Hoenjer Neue Tor angelegt sei, dem Kloster versprochen sei, nur zur Verteidigung werde die Stadt diese Anlage benutzen, während das Eigentum und die sonstige Nutzung dem Kloster verbleibe. Diese Vereinbarung werde jetzt verletzt, indem der Rat die Gesträuche und Wasen am Wall und Graben sich selbst aneigne.¹⁾

Zur Zeit des Bischofs Ernst setzte die Stadt ihre Festungswerke an verschiedenen Stellen in besseren Stand. 1581 erhielt sie vom Bischofe einen Streifen des steuerwaldischen Kampes in der „Viehtrift“ vor dem Hagentore in Breite von 6 Ruten, um die Festungswerke der Stadt dort zu verbessern, insbesondere um den Stadtgraben zu verbreitern. Zu dieser Arbeit wurden die Bürger auf der Reihe rottenweise herangezogen.²⁾ Ein eingestürztes Stück vom Rondeel hinter St. Michael wurde 1582 durch einen fremden Meister aus Niederland repariert.³⁾ Nach Herstellung dieser Arbeiten ging man an die Ostseite des Festungsgürtels; vom Zwinger des Ostertores an wurde der sogenannte Lange Graben bis zum Gelfstieger Tore verbreitert; auch hier mußten die Bürger rottenweise die Arbeit tun.⁴⁾ — 1590 ward vor dem Goslar'schen Tore ein großes Rondeel nebst dem Graben neu angelegt;⁵⁾ der Baumeister Johann Jost aus Stade leitete die Arbeit. Gegen dieses Unternehmen erhob der Dompropst, der als Herr der Neustadt sich in seinen Rechten beeinträchtigt sah, Einspruch; wohl versuchte der Rat der Stadt ihn durch eine Kautionsleistung zufrieden zu stellen, doch erschien diese als ungenügend; der Streit hierüber dauerte mehrere Jahre. — Die Befestigung am Hagentore wurde 1599 erheblich verstärkt durch den Bau von drei Gewölben bei dem Zwinger und durch Anlegung einer neuen Zugbrücke vor dem Tore.⁶⁾

Ein Bild von der Bewachung der Stadt bietet uns die städtische Verordnung vom Jahre 1578. Auf dem Andreasturme wurde eine Turmwache bestellt, zwei Mann mußten dort die Nacht wachen und alle Stunde blasen; die Wächter auf den Mauertürmen mußten auf dieses Zeichen der Reihe nach durch Blasen antworten: nach dem Andreasturmwächter blies zuerst die Wache auf dem Kreuztor, dann der Reihe nach der Wächter auf dem Neuen Tore (beim Godehardi-Kloster), der auf dem Dammtor, der hinter dem Michaelis-Kloster, der auf dem Hagentor und zuletzt der auf dem Ostertore. So machte das Hornsignal jede Stunde der Nacht die Runde um die Stadt,⁷⁾ vor Mitternacht mit je drei Stößen, während nach Mitternacht die Stöße jedes Hornes nach den Stundenschlägen sich richteten.

Die Aufbringung der Reichsanlagen.

Ein sehr weites Entgegenkommen bewies der Bischof der Stadt im Streite um die Reichsanlagen. Zu den Reichssteuern wollte die Stadt unter den Bischöfen Valentin und Burchard zunächst gar nichts beisteuern; sie behauptete, daß sie frei von Reichslasten sei und früher nur freiwillig ein Geschenk als Beitrag zu den Reichsaufgaben dem Bischofe gemacht habe.⁸⁾ Als sie hiemit nicht durchkam, erstrebte sie eine Milderung ihrer Beitragsquote. Zur Zeit des Bischofs Burchard betrug das Kontingent des bischöflichen Stifts 6 Mann zu Ross und $26\frac{2}{3}$ zu Fuß; davon oblag dem Bischofe die Unterhaltung von 3 zu Ross und 3 zu Fuß, alles übrige

¹⁾ Cod. Bev. 312 Bl. 262. — ²⁾ J. Brandis 186. — ³⁾ Dasselbst 192. — ⁴⁾ Dasselbst 218. — ⁵⁾ Dasselbst 275. — ⁶⁾ Dasselbst 443. — ⁷⁾ Dasselbst 154. — ⁸⁾ Dasselbst 312.

mußte die Stadt leisten. Als nun der Prozeß, den die Stadt am Kammergerichte über ihre angebliche Freiheit von den Reichslasten führte, nicht günstig zu verlaufen schien, bat die Stadt die Räte des Bischofs Ernst 1574 wenigstens um Milderung ihrer Beitragsquote. Sie wiederholte diese Bitte, als der junge Fürst 1576 nach Hildesheim kam und über die Ehrenbezeugungen des Rates sich besonders erfreut zeigte, während er von dem gespannten Verhältnis, das zwischen Domkapitel und Rat bestand, recht unliebsam berührt war. Als Vertrauensmann der Stadt setzte sich Dr. Bartold Lüdeken mit der stiftischen Regierung ins Benehmen und unterbreitete den Vorschlag, den Beitrag der Stadt herabzusetzen auf ein Drittel von jenem Drittel, das von den Reichslasten des ganzen Stiftes dem bischöflichen Kleinen Stifte oblag, während bekanntlich die braunschweigischen Herzöge die beiden anderen Drittel der Reichssteuern des ehemaligen geeinten Stiftes zu tragen hatten. Der Antrag der Stadt hieß daher: Bitte um Moderation auf tertiam tertiae, d. i. auf ein Neuntel der Reichssteuern des ganzen Stiftes. Die Regierung war dem Antrage nicht abgeneigt; aber was der Stadt abgenommen wurde, mußte den Landständen aufgebürdet werden; daher empfahl die stiftische Regierung, die Stadt möge die Landstände um ihre Zustimmung zu der Moderation bitten.

Hierauf ging die Stadt nicht ein; sie wußte zu gut, daß die schon mit der Landschätzung belasteten Landstände nicht geneigt waren, freiwillig höhere Reichssteuern sich selbst aufzubürden zu gunsten ihrer Rivalin, die sich stets den Land- und Reichsabgaben zu entziehen suchte. Der Rat sandte daher am 12. April 1577 drei Abgeordnete direkt an Bischof Ernst nach Freising, wohin die Stiftsregierung¹⁾ den Sekretär Peter Körnlein entsandte, den der Rat bereits für seinen Plan gewonnen hatte. Auf der Konferenz zu Freising stellte nun Sekretär Körnlein dem Bischofe vor: die Stadt sei in ungünstiger Vermögenslage, während die Landstände einträgliche Güter und Einkünfte hätten; daher sei die Stadt mit den zwei Dritteln des dem Kleinen Stifte obliegenden Reichslasten-Drittels zu schwer belastet; eine Milderung zu bewilligen, sei der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels befugt, auch ohne Mitwirkung der Ritterschaft; das Domkapitel widerstrebe nicht; endlich liege in der Zusage der Stadt, künftig ein Drittel zu leisten, eine Konzession von so hohem Werte, wie die Vorgänger des Bischofs sie nie erreicht hätten; auch werde die Stadt durch die Milderung enger dem Bischofe verbunden, der schwebende Prozeß beseitigt, und das Steuerwesen fest geregelt. Alle diese Gründe bewogen den Bischof Ernst, die Bitte des Rates von Hildesheim zu erfüllen, ohne daß eine bestimmte Zustimmung des Domkapitels vorausging und ohne daß die Ritterschaft gefragt war.

Durch Urkunde²⁾ vom 24. April 1577 setzte Bischof Ernst die Lage der ihm unmittelbar unterworfenen Stiftsstadt Hildesheim herab auf den dritten Teil des Drittels des ganzen Stiftskontingents; zu den gemeinen Reichssteuern und Anlagen solle also in Zukunft die Stadt nur den dritten Pfennig kontribuieren, aber ganz frei solle sie bleiben vom Beitrage des Stiftes zu den Unterhaltskosten des Kammer-

¹⁾ Vergl. auch die Reg.-Protokolle vom 6. April 1577 ff. — J. Brandis 153. — ²⁾ Stadt. Hf. 112 S. 59. — Cod. Bev. 239 Bl. 96.

gerichts. In dieser Urkunde erwähnte der Bischof die Zustimmung des Domkapitels, obwohl das Kapitel tatsächlich noch keinen bestimmten Beschluß in dieser Angelegenheit gefaßt hatte.

Als nun das Domkapitel von dieser Bewilligung erfuhr, ließ es durch eine Abordnung dem Bischofe kund tun, daß es von diesem Handel nichts wisse. Der Rat von Hildesheim jedoch pochte darauf, ihm sei des Bischofs „fürstliches Wort und Siegel“ gegeben, und das müsse gehalten werden. Die Sache wurde peinlich für den Bischof.

Im Dezember 1577 verweigerten die Sieben Stifte ihre Zustimmung zur Ermäßigung der städtischen Steuerquote; noch mehr widerstrebte die Ritterschaft. Beide Stände erklärten, daß sie in eine Mehrbelastung der ihnen untergebenen armen Leute nicht willigen könnten.¹⁾ Doch schon im Januar 1578 willigten Domkapitel und Stifte dennoch ein für den Fall, daß auch die Ritterschaft zustimme; letztere jedoch sträubte sich energisch. So kam es, daß zum Kontingent des Kleinen Stifts von der Stadt ein Drittel und vom übrigen Kleinen Stift ein Drittel gezahlt wurde, das dritte Drittel aber niemand leisten wollte. Dem Reichsfiskal blieb nur übrig, wieder mit Drohungen gegen den Bischof vorzugehen. Bei ihrer Einwilligung hatten Domkapitel und Sieben Stifte die Bedingung ausgesprochen, daß die Ritterschaft mit ihnen das ausfallende Drittel übernehme, und daß die weitergehende Zusage Ernsts, wonach die Stadt ganz steuerfrei werden solle im Falle der Restitution des Großen Stifts, fallen gelassen werde. Auf diesen Zusatz zur Ermäßigung leistete daher die Stadt 1578 Verzicht,²⁾ in der Hoffnung, so die Landstände leichter zur Einwilligung in des Bischofs überreichte Konzeßion zu bewegen. Allein die Ritterschaft sowohl, wie Herzog Adolf von Holstein als Inhaber des Hauses Peine blieben bei ihrem Widerstande.

Dadurch kam Bischof Ernst immer mehr in Verlegenheit. Er heischte am 20. Juni 1578 von der Stadt die alten zwei Drittel so lange, bis die Landstände eingewilligt haben würden.³⁾ Die Stadt bot ihm nur ein Drittel an, und als die Regierung es nicht nehmen wollte, zahlte sie es mehrere Male direkt in Leipzig ein. Wegen des ausfallenden Drittels aber klagte der Reichsfiskal gegen Bischof Ernst auf Verhängung der Acht.

Bergebens bemühten sich die Landtage von 1581 und 1583 um Beilegung dieses Zwistes. Da schrieb am 25. Juni 1583 Bischof Ernst selbst an jedes einzelne landtagfähige Mitglied der hildesheimischen Ritterschaft. Viele Junker willigten nun in die Ermäßigung der städtischen Quote ein;⁴⁾ es widerstrebten aber immer noch die Familien von Salder, von Wisberg, von Gadenstedt, von Rautenberg und von Beltheim zu Rosenthal; die Triebfeder des Widerstandes waren die von Salder. Auf dem Landtage von 1587 stimmte die Majorität der Ritterschaft noch gegen die Remission. Ein Versuch des Bischofs, die erforderlichen Mehrleistungen der Stiftsjunker durch den Drost von Marienburg im Zwangswege einzuziehen, fruchtete nicht viel. Durch Aufnahme von Vorschuß und Darlehen mußte der Bischof vorerst wenigstens einen Teil des Fehlbetrages decken.

Der steten Rückstände müde, erwirkte der Reichsfiskal am 22. Februar 1592 am Kammergerichte die Verhängung der Strafe des Verlustes der Reichslehen über den Bischof, einstweilen blieb jedoch die Exekution der Strafe noch auf 6 Monate suspendiert.⁵⁾ Wieder suchte der Bischof durch Aufnahme eines Darlehens der

¹⁾ *U.* I. 18. 1. 1. 27. — ²⁾ *Stadt. Akten.* XCVI. 3. — ³⁾ *Dieselbst.* CXXXV. 50. — ⁴⁾ *U.* I. 28. 1. 172. — ⁵⁾ *U.* I. 28. 1. 172. — I. 10. 5. 1. a. — *Cod. Bev.* 239 Bl. 77. — *J. Brandis* 313.

Not auszuweichen. Recht bedenklich für den Bischof lautete auch ein Gutachten, das über die Rechtsfrage der Steuerverteilung am 26. März 1590 von der Juristen-Fakultät zu Tübingen abgegeben wurde; ¹⁾ die Rechtsgelehrten erklärten, der Bischof müsse die der Stadt bewilligte Steuer-Ermäßigung zur Ausführung bringen; er müsse die Stadt gegen alle Widerwärtigkeiten in dieser Streitsache vertreten. Endlich auf dem Landtage von 1593 gaben das Domkapitel und die Sieben Stifte ihre Siegel zu der Urkunde ²⁾ der Remission zu gunsten der Stadt, und von jetzt an nahm die Regierung von der Stadt die Zahlung nur des einen Drittels ohne Weiterungen an. Auf die Zustimmung des Domkapitels legte man den größten Wert. War es doch alte Regel, daß „des Kapitels Siegel mehr als des Bischofs Hand verbindet“. ³⁾ Noch immer widerstrebten, obwohl der Kaiser den Stiftsständen die Zahlung der Rückstände befahl, einige Stiftsjunker der Erhöhung ihrer Steuerlast; ja 1596 strengten die von Salder eine Klage beim Kammergerichte an ⁴⁾ gegen Bischof und Stadt wegen des ihnen aufgebürdeten Drittels; doch blieb die Moderation der städtischen Quote in Übung. Noch einmal machte 1604 die Ritterschaft ihren Widerspruch mit Nachdruck geltend, ⁵⁾ um dann von 1606 an den Widerstand aufzugeben. Die Stadt Hildesheim zahlte auch in Zukunft zu den Reichslasten des gesamten Stifts nur die tertiam tertiae oder die Non. Der Prozeß der Salder'schen Familie gegen diese Steuerordnung kam durch Todesfälle in der Familie der Salder zum Stillstand und ward alsdann als aufgegeben betrachtet. ⁶⁾

Die Hebung dieser Reichsanlagen erfolgte, soweit sie den Gliedern des Kleinen Stifts oblag, nach Art des einfachen oder doppelten Landshages repartiert auf die einzelnen Ortschaften und Stifter nach folgenden Gruppen ⁷⁾: 1. Ortschaften des Gerichts Steuerwald, 2. des Gerichts Peine, 3. der Dompropstei, 4. des Gerichts Marienburg, 5. auf die Sieben Stifte und die Körperschaften des Niederen Klerus, 6. auf die vom Adel und endlich die unter besonderen sogenannten Regenten stehenden Einzeldörfer, nämlich Harjum, Achtum mit Uppen, Kleinalgermissen, Rautenberg und den Klickmüller zu Hasede. Jede Dorfschaft mußte eine feststehende Taxe aufbringen, welche die Einwohner jedes Ortes unter sich zu verteilen und zu sammeln hatten. ⁸⁾ Der Auftrag zur Einammlung erging seitens der Regierung an die Drosten und Amtmänner zu Steuerwald, Peine und Marienburg, an die dompropsteilichen Kommissarien für die Dompropstei, an das Domkapitel für das Dorf Harjum, an den Domküster als Regenten von Kleinalgermissen, an einen als Regenten von Achtum und Uppen fungierenden Domherrn, und an die Herren von Rautenberg wegen des Dorfes Rautenberg. Auch im Amt Peine mußte die Taxe einiger Junkerdörfer durch Vermittlung ihrer adeligen Gerichtsherrn eingefordert werden; so ergingen Aufforderungen an die von Gadenstedt wegen Gadenstedt, an die von Oberg wegen Oberg und Duttonstedt, an die von Salder wegen Equord, endlich wegen Lechstedt (bei Marienburg) an die von Stopler als Verwalter der Lindeschen Familiengüter und an die von Rössing wegen des Dorfes Rössing. — Da die Hoheitsrechte über einige dieser Dörfer strittig waren, und da die braunschweigischen Herzöge die stiftsseitige Besteuerung ihrer Halsigen in den stiftischen Ämtern nicht dulden wollten, so blieben allerhand untergeordnete Streitigkeiten bei dieser Steuererhebung nicht aus.

¹⁾ Cod. Bev. 32 S. 364 ff. — ²⁾ Cod. Bev. 403 Bl. 7. — ³⁾ Reg.-Prot. vom 9. März 1582. *VL*. I. 14. 2. 11. Bl. 38. — ⁴⁾ *VL*. I. 28. 1. 172. — ⁵⁾ Dasselbst I. 28. 1. 2. — ⁶⁾ Reg.-Prot. vom 7. Februar 1604. — ⁷⁾ *VL*. I. 4. 1. 28: Tabelle mit Angabe der Taxe jedes Dorfes. Vergl. *Stadt. Neustädter Hf.* 38, 171 f. — ⁸⁾ *VL*. I. 4. 1. 10.

Differenzen mit der Stadt um Hoheitsrechte.

Bei seinem stetigem Bemühen nach Festigung und Abrundung des städtischen Jurisdiktionsgebietes geriet der Rat der Stadt namentlich mit dem Domkapitel und dem Amte Steuerwald mehrfach in Streit. Wiederholt hatte gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Domkapitel zu klagen über Einfälle des Rates in Domherrenhöfe und in den Domkirchenbezirk zum Zwecke von Hausfuchungen oder Verhaftungen.

Mit dem Amte Steuerwald spann sich ein Jurisdiktions-Streit an, als der Rat 1595 die Leiche einer ertrunkenen Bürgerstochter im Wasser vor der Lademühle (zwischen Hildesheim und Steuerwald) auffischen, dann untersuchen und auf dem Nikolai-Kirchhofe der ehemaligen Dammstadt begraben ließ, zugleich auch den Hofmeister und die Köchin des (dem Domkapitel unterstehenden) Johanneshofes verhaften ließ,¹⁾ weil gerüchtweise verlautete, die Ertrunkene sei von diesen beiden Personen mißhandelt. Der Rat behauptete: „Wir haben die Jurisdiktion eressen, soweit sich der Damm und die ganze Stadt Hildesheim erstreckt.“²⁾ Dagegen erklärte Bischof Ernst: „Es ist landkundig, daß unserer Häuser Steuerwald und Marienburg Gericht, Jurisdiktion und Botmäßigkeit um die ganze Stadt bis an die Pforten sich erstreckt.“³⁾

Diese Differenz fand neue Nahrung durch den Streit um die geistlichen Gebäude der ehemaligen Dammstadt.⁴⁾ Nahe bei der Nikolai-Kirche im Dammgebiete befand sich eine Klausel, welche seither von katholischen Klausnerinnen bewohnt gewesen war. Noch Bischof Burchard hatte diese Klausel der Klausnerin Ilse Deickenberger oder Wickenberges durch feierliche Introdution verliehen, indem er sie aus der Elus bei Lutzingeworden nach der Dammstadt als eine „beschlossene Klausnersche“ versetzte; als die Klausnerin 1586 verstarb, blieb ihre Magd in dem Häuschen; doch die Kastenherren von St. Martini drangen in die Klausel ein, inventarisierten alles und setzten einen Mann in den Besitz des Häuschens, während die Regierung eine neue Klausnerin immittierte. Der Streit um diese Klausel entbrannte von neuem, als 1595 die Giebelwand der Klausel haufällig wurde und der Amtmann von Steuerwald sie reparieren ließ; die Kastenherren der Martini-Kirche aber, zu deren lutherischem Pfarrbezirk der Damm städtischerseits gerechnet wurde, vertrieben die steuerwaldischen Arbeiter, jagten die armen Weiber aus dem Hause und nahmen die geistlichen Güter auf dem Damme für die Martini-Kirche in Anspruch; der Prediger von St. Martin hatte schon seit längerer Zeit auch zu St. Nikolai auf dem Damme wöchentlich einmal Predigt und Gottesdienst gehalten. Alsdann ließen die Kastenherren auf eine Fahne (wohl Wetterfahne) das Wappen der Stadt Hildesheim malen und setzten diese auf die Klausel; ein ähnliches Fähnlein krönte schon die Turmspitze der Nikolai-Kirche; auf Befehl der Regierung aber ließ der Amtmann von Steuerwald von der Klausel die Wappenfahne wieder abnehmen und nach Steuerwald bringen,⁵⁾ weil die Klausel in des Bischofs „Gebiet und „Hoheit“

¹⁾ J. Brandis 370 f. — ²⁾ Stadt. Akten. LXXXIX. 613. — ³⁾ Dasselbst XXI. 57. — ⁴⁾ Dasselbst. — ⁵⁾ V. I. 14. 2. 13 Bl. 9. — 14. 2. 17 Bl. 164. 169. 182. 185. — ⁶⁾ Stadt. Akten. LXXXIX. 613. — J. Brandis 397.

liege. Die Rastherren setzten ein neues Wappen an die Stelle des abgenommenen. Die Regierung erließ ein ernstes Pönalmandat gegen den Stadtrat, wogegen dieser natürlich Appellation beim Kammergericht einlegte.

Eine andere Klausel, deren Vergebung die stiftische Regierung behielt, lag bei Himmelsthür. Als in dieser der Klausner Borchart 1604 verstorben war, erschien vor dem Räte dessen Hausfrau, genannt die „alte Klausnersche“, um Frist zum Räumen des Hauses zu erbitten.¹⁾ Mit dem Eintritt verheirateter Klausner verlor die Institution des Klausnerstandes ihre alte mönchliche Eigenart; es blieb nur jene weltliche Aufgabe mit den Klausen verbunden, die die Klausner schon im Mittelalter zu erfüllen hatten: die Pflege der Heerstraßen.

Gerade um den Moritzberg herum spielten verschiedene Rechtsstreitigkeiten zwischen Stadt und Bischof. Über die Bergmühle und deren Umgebung behauptete das Amt Steuerwald die Hoheit und Jurisdiktion, während 1605 die Stadt seit 105 Jahren hier die Botmäßigkeit und Hoheit geübt haben wollte infolge der Erwerbung der Mühle seitens des Moritzstifts; allein die Regierung erklärte, auch das Moritzstift habe jene Hoheitsrechte nicht besessen und sie darum auch nicht auf die Stadt übertragen können.²⁾

Verschiedene andere Ansprüche machte die Stadt Hildesheim mit bewaffneter Hand geltend. Einen umzäunten Garten des Moritzstifts, genannt das „lange Werder“, ließ der Rat 1601 seines Zaunes entkleiden und einen Weg daraus machen. Dann schickte der Rat seine Weideherren hinter den Ratzberg auf den Ratzberg an den Wolfstiege, ließ dort die Früchte schleifen, das Vieh der Moritzberger forttreiben und dann durch hildesheimische Bürger die Weide am Wolfstiege beziehen. Schon 1596 hatte der Rat auf dem Krelah eine große neue Steingrube und 1600 auf Äckern des Godehardi-Klosters neue Ziegelgruben machen lassen.³⁾ Alle diese Klagen brachte Bischof Ernst an den kaiserlichen Hof, vor welchem er auch über einen städtischen Eingriff in sein fürstliches Geleitsrecht Beschwerde führte. Die Stadt beanspruchte die „Jurisdiktion, Hoheit und Botmäßigkeit, auch das Stadtgeleite in und durch die Stadt und vor der Stadt bis auf die Bergbrücke, wie auch sonst vor anderen Toren bis auf gewisse Örter“. ⁴⁾ In diesem Bezirke ließ der Rat, so oft das Geleite zu geben war, dies ausführen durch städtische Geleitführer und Diener bis an die Stelle, die stadtseitig als Grenzpunkt der Hoheitsbezirke angesehen wurde.⁵⁾ An diesen Grenzpunkten kam es wiederholt zu argen Streitigkeiten. So kam es 1589 bei Einholung des hiesigen Dompropstes und Bischofs von Minden, und 1591 beim Durchzuge der Herzogin von Preußen an der Bergbrücke fast zu Handgreiflichkeiten zwischen den stiftischen Räten und steuerwaldschen Dienern einerseits und den städtischen Geleitführern andererseits; jene wollten der Herzogin das landesfürstliche bischöfliche Geleite geben, während die Stadt von der Bergbrücke bis zur Stadt städtisches Geleite zu üben beanspruchte.⁶⁾

Wiederholt sehen wir den Rat Verkehrshindernisse auch außerhalb des städtischen Gebiets mit fester Hand beseitigen. Als 1586 Mische von Holle als Droste von Steuerwald einen neuen Schlagbaum auf dem Fahrwege vor Steuerwald errichtete, verlangte

¹⁾ Reg.-Prot. vom 6. und 9. März 1604. Cod. Bev. 30. e. — ²⁾ Cod. Bev. 30. e. — ³⁾ Wien, Prager Akten. H. 4. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XXI. 57. — ⁵⁾ Dasselbst XXI. 109. — ⁶⁾ Dasselbst XXI. 94. — II. Bl. 38 ff. — LII. I. 14. 1. 6. — J. Brandis 262. 286. 305.

der Rat dessen Beseitigung, und ließ dann selbst eigenmächtig durch Zimmerleute den Baum ausreißen und in den Graben legen, um „die freie Heerstraße unversperrt zu haben.“¹⁾ — Als 1594 das Domkapitel bei einem Hause in Hildesheim einen neuen Pfosten mit Schließvorrichtung und mit einer „Garnwinne“ setzen ließ, ließ der Rat diese Vorrichtungen unverzüglich fortnehmen²⁾ und bestritt dem Domkapitel das Recht, Schließvorrichtungen zum Versperren eines Ganges in der Stadt anzulegen.

Im Innern der Stadt übte der Rat seine obrigkeitlichen Rechte, insbesondere das Recht des Einlassens und der Verfestung von Personen, selbst gegen die höchsten Landesbeamten aus. Als der landesfürstliche Statthalter das Unglück gehabt hatte, seinen etwas zu frechen Kutscher tödlich zu verlegen, wandte der Rat auf den höchsten Vertreter des Landesherrn die stadtrechtliche Regel an, daß „derjenige, so jemand in der Stadt Hildesheim entleibt, sich der Stadt zehn Jahre lang enthalten“ und vor der Wiedereinlassung mit „des Entleibten Freundschaft und dem Rate“ der Stadt sich verglichen haben mußte. Erst auf Fürbitte des Bischofs bewilligte 1583 der Rat dem Statthalter den „freien Eingang und Ausgang“; der Bischof mußte durch Revers anerkennen, daß diese Bewilligung dem Stadtrechte keinen Abbruch tun solle.³⁾

Mit unerbittlicher Strenge hielt der Rat mehrfach die Strafe der Verfestung samt ihrer schlimmsten Folge, der Enthauptung, aufrecht. 1577 ward der Prokurator Andreas Bolewit, weil er die Verfestung mißachtete, auf dem Markte enthauptet.⁴⁾ — Das Stadtrecht der „festunge“ galt als das „höchste und schärfste Recht in Hildesheim“. Noch 1591 ward verordnet: wer um einer Schuld willen verfestet wird und die Stadt nicht räumt, dessen Güter soll der Rat unter die Gläubiger verteilen; hat er keine Güter, so soll er beim Verbleiben in der Stadt enthauptet werden.⁵⁾

Die Selbständigkeit, mit welcher der Rat der Stadt in der Pflege des Gerichtswesens vorging, führte 1581 zu einem Streite um das Holzgericht über den Südwald. An diesem südlich von Hildesheim über dem Kloster Marienrode und Diehholzen belegenen Walde waren als Holzzerben eigentums- und nutzungsberechtigt die Altstadt Hildesheim, die drei Klöster St. Michaelis, St. Godehardi und Sülte, die drei Stifte Kreuzstift, Moritzstift und Johannisstift, endlich die 7 Dörfer Losebeck, Ochtersum, Varienrode, Diehholzen, Harsum, Bavenstedt und Drispenstedt. Nach der Behauptung des Domkapitels fand das Holtding oder Holzgericht gemäß Herkommen unter der Linde bei Ochtersum statt; der Holzgrese mußte von den Erben gewählt und von der Obrigkeit bestätigt werden; zum Holtding mußten die Ämter Steuerwald und Marienburg, sowie das Domkapitel geladen werden. Diese Formen verletzte der Rat von Hildesheim, als er am 16. Juni 1581 das Holzgericht auf dem Klingenberge⁶⁾ vor dem Dammtore unter einem Zelte halten ließ durch den

¹⁾ J. Brandis 236 ff. — ²⁾ Dasselbst 350. — ³⁾ Wien. Staatsarchiv. H. Decisa. 4. — ⁴⁾ J. Brandis 155. — ⁵⁾ Dasselbst 299. — ⁶⁾ Vor Hildesheim bestanden*) mehrere Klingenberge, namentlich einer vor dem Ostertore hinter der Sülte und einer vor dem Dammtore. Hier wurden die „echten Godinge“ abgehalten, Untergerichte unter Mitwirkung von Bürgern und Bauern umliegender Gemarkungen. So richtete 1532 der Rat an den Amtmann zu Steuerwald das Ersuchen,

*) Stadt. Sj. 73.

Bürgermeister Wolter Knoke als obersten Holzgrefen, ohne jene Landesbehörden zu laden.

In feierlichem Proteste¹⁾ legten Regierung und Domkapitel gegen dieses eigenmächtige Verfahren Verwahrung ein. Ein Abgesandter ging zum Klingenberg, trat vor die Holzbank und eröffnete den Gerichtshaltern des Holzgerichts diesen Einspruch. Unter Androhung einer Strafe von 3000 Goldgulden verbot die Regierung dem Räte die eingeführten Neuerungen. Der Rat erhob Gegenprotest, indem er sich ebenfalls auf ein schon eingeführtes Herkommen und seine Rechte berief. An Einfluß und Macht den übrigen Holzherben überlegen, ward es der Altstadt leicht, eine dominierende Stellung im Holzgerichte über den Südwald einzunehmen, für den denn auch die Stadt trotz aller Einwendungen der Mitbeteiligten immer mehr den Namen „hildesheimer Wald“ in Übung brachte.

Fischerei-Streit. — Hinrichtung des Heinrich Pauli.

Ein vielfach umstrittenes Gebiet waren die Wiesen und der Innerste-Lauf zwischen Luzienvörde und dem Schlosse Marienburg. Das Domkapitel hatte darüber zu klagen, daß die Stadt Hildesheim im Amt Marienburg auf jenseit Lutken Wörden aus der gemeinen Weide viele Gärten gemacht habe, die sie um Zins austue zum Nachteil der Weideberechtigten, und daß die Hildesheimer die Fischerei in der Beuster sich aneignen und in der Innerste bis an das Haus Marienburg fischen, während doch dieses Haus die Fischerei gegen Zins ausgetan habe.²⁾

Der Streit um die Fischerei vor Marienburg führte 1578 zu einer Gewalttat, durch die die Spannung zwischen Bischof und Stadt sehr verschärft wurde. Hören wir zunächst die städtische Darstellung des Herganges.³⁾

Das Haus Marienburg wurde im Auftrage des Bischofs Ernst verwaltet vom Kanzler Siegfried Runk, der bei Abwesenheit die Haushaltung seinem Schwager Heinrich Pauli, einem Manne von 60 Jahren, übertrug. Am 29. August 1578 gingen zwei Bürger nach altem Gebrauch an die Innerste vor der Marienburg, um zu fischen. Da das Haus Marienburg das Recht hierzu den Bürgern nicht zugestand, so ging Heinrich Pauli mit drei bewaffneten Leuten dorthin, um jene Bürger am Angeln zu verhindern und ihnen die Garne und Fische zu entreißen. Die fischenden Bürger widersetzten sich der Pfändung, es fielen Drohworte, dann wurden sie handgemein. Pauli machte von seinen Waffen Gebrauch und verwundete beide Bürger. Diese eilten zur Stadt und erhoben Klage; einer von beiden, Kurt Koch, starb am 2. September an der empfangenen Kopfwunde. Seine Verwandten zeigen es dem Bürgermeister Brandis an. Dieser stellt zunächst Wächter um die Marienburg auf und sendet dann beide Niedemeister nebst Dienern und 50 bewaffneten Bürgern zur Marienburg; viele andere Bürger schließen sich unaufgefordert dem Zuge an, während die Bürgermeister zu den bischöflichen Räten Diedrich Blecker und Hermann Vock gehen und um Verhaftung des Täters nachsuchen. Die Räte

wieder nach alter Gewohnheit die Godinge auf dem Klingenberg zu halten, wo von Alters her jährlich sieben echte Godinge in Übung gewesen seien. Auf den Dammtor-Klingenberg zog auch der Rat das Holzgericht des Südwaldes. S. 73.

¹⁾ Staatsarchiv in Hannover. S. F. 18. a. Bl. 178 ff. — *Q. I. 14. 2. 10 u. 11.* — *J. Brandis 185.* — ²⁾ *Stadt. Akten. XXI. 70.* Auch *XXI. 47.* — ³⁾ *J. Brandis Diarium 159 ff.* — *Q. I. 14. 2. 10. Bl. 121 ff.* — *Stadt. Akten. IV. 46.* Vergl. *Stadt. Akten. XXI. 73. II.*

schicken einen Boten nach der Marienburg, um Pauli zu warnen; den Bürgermeistern versprechen sie ernste Untersuchung des Falles. Zu Marienburg verlangten die Bürger vom Amtmann Lorenz Weber die Auslieferung Paulis; der Amtmann lehnte das ab. Pauli entfloß nun auf geheimem Wege von der Marienburg, ward jedoch von einem der ausgestellten Wächter gesehen, dann von den Bürgern verfolgt, die ihn mit Hilfe eines Wasserhundes aufspürten, wie er auf dem angrenzenden dompropsteilichen Gebiete bei der Innerste unter einer hohlen Weide an einer schilfreichen Stelle sich versteckt hatte. Er wurde gefangen und sollte nach Anordnung des Bürgermeisters im Turme der Marienburg in Haft gesetzt werden. Dieser Weisung kamen die Bürger nicht nach, sondern schleppten den Mann vor die Neustadt, um ihn, da er auf dompropsteilichem Gebiete gefangen war, in der dompropsteilichen Neustadt in Haft zu setzen. Doch der Rat der Neustadt lehnte die Annahme des Gefangenen aus Furcht vor Zerwürfniß mit dem Dompropste ab, und nun schleppten ihn die Bürger nach der Steingrube, die gleichfalls dompropsteiliches Gebiet war, und verlangten vom Räte der Altstadt, er solle Pauli gefangen setzen. Die bischöfliche Regierung ward vom Bürgermeister um ihre Zustimmung ersucht, gab aber hierzu ihre Einwilligung nicht, sondern wies den Rat an, den Gefangenen nach Steuerwald zu bringen. Diesem Ansinnen widerstrebten die Bürger auf der Steingrube aus Mißtrauen gegen die bischöfliche Gerichtspflege und verlangten die schleunige Hinrichtung des Gefangenen. Der Rat meldete der Regierung, er sei der Bürger nicht mächtig. Die Regierung antwortete: dann müsse sie geschehen lassen, was da komme. Diese Redewendung suchte später der Rat als Zustimmung der Regierung zum Gehelassen zu deuten. Inzwischen nahm die Sache eine bedenkliche Gestalt an und führte infolge der schwächlichen Haltung des städtischen Regimentes zu einem jener blutigen Ausgänge, die den ganzen Ingrimm der wütenden Bürger offenbarten.

Am frühen Morgen des 3. September rückten an 300 Bürger mit ihrer Wehr in voller Ordnung von der Steingrube vor das Haus des Bürgermeisters Brandis. Er ging mit etlichen Ratsherren zum Markte, wo die bewaffneten Bürger einen Ring um ihn bildeten. Brandis mahnte sie zu bedächtigem Vorgehen; allein mit Geschrei verlangten die Bürger, das Blut ihres Mitbürgers solle noch denselben Tag durch Hinrichtung des Täters gesühnt werden. Auf nochmalige Rückfrage des Rates bei der Regierung erfolgte dieselbe Antwort wie am Tage zuvor. Nun schritten die rachedurstigen Bürger zur Gewalt. Sie bewogen den Koldreger Bertold Münstermann, ein Richtschwert vom Rathhause zu holen. Auf der Steingrube bildeten die Bürger einen Ring um ihren Gefangenen, ließen die Leiche des Kurt Koch in einem Sarge vor Pauli hinstellen und nötigten ihm durch den Nachrichten das Geständniß ab, er habe Unrecht an ihm getan. Auf die Umfrage des Nachrichten verurteilte der Umstand ihn zum Tode. Der Prediger David Ursinus gab nach lutherischer Weise dem Gefangenen die Absolution. Alsdann ließen die Bürger dem Gefangenen durch den Koldreger den Kopf abschlagen; der Schinder Hans begrub die Leiche auf dem nahen Katharinen-Kirchhofe.

Der Rat ließ die Tat beschönigen mit dem Eifer der Bürger in Ausübung der strafenden Gerechtigkeit. Er bestritt, daß die Bürger das Haus Marienburg feindlich angelaufen hätten und nach Paulis Hinrichtung mit seinem abgeschlagenen Kopfe ein schmachvolles Possenspiel getrieben hätten.

Der Bischof und seine Regierung waren über die Hinrichtung Paulis tief entrüstet. Lag doch in ihr ein Eingriff in fremdes Hoheitsgebiet und eine grobe Verletzung der Grundsätze der Gerichtsordnung; nur durch die sträfliche Nachgiebigkeit des Rates gegen ein paar hundert rachedurstige Bürger war das blutige

Schauspiel möglich geworden. Die Regierung erhob daher am 17. September 1578 zu Braunschweig vor den versammelten Ständen des Niedersächsischen Kreises laut Klage gegen die Stadt.¹⁾

So beredt nun auch der Rat der Stadt seine Unschuld betonte, seine Bürger entschuldigte und über unwahre Ausstreuungen sich beschwerte,²⁾ so zeigte doch sein ganzes Verhalten, daß ihm vor den Folgen des Vorfalles bangte. Der Rat wandte sich an den Vater des Bischofs, an Herzog Albrecht von Bayern, mit einer Entschuldigung und zugleich mit dem Ersuchen um Fürbitte bei seinem Sohne; Albrecht machte dem städtischen Regimente dieserhalb ernste Vorhaltungen: „ihr erbietet euch“, so schreibt er nach Hildesheim, „mit Worten gegen euren Landesfürsten zu großem Gehorsam und Treue, und tut mit dem Werk das Widerspiel.“³⁾ Unangenehm berührte es auch, daß der Rat an ein Mitglied der Regierung, an Ludwig Römer, die Bitte um Interzession richtete und als Belohnung dafür ihm 20 Goldgulden schickte. Römer sandte das Geld zurück und antwortete: „ich will nicht der sein, der um Geld das verteidigen soll, was gegen Gebühr und Billigkeit ist;“ „ihr begehrt Gnade und Verzeihung, doch gleichwohl verteidigt ihr das Faktum: das hat ein seltsam Ansehen.“

Das Doppelspiel des Stadtrates verdroß den Bischof. Er erhob wegen dieser und anderer Eingriffe der Stadt Hildesheim Klage beim Kammergerichte. Der Bischof erzählte: 1577 hätten die Neustädter etwas Holz in ihrer Landwehr abhauen lassen;⁴⁾ da habe der Rat der Altstadt durch Glockengeläute die Bürger zu den Waffen gerufen, die Tore geschlossen, das Geschütz auf die Wälle gefahren und teils gegen Steuerwald, teils gegen die Neustadt gerichtet; zur Verhütung von Unheil habe dann das Domkapitel den Rat der Neustadt bewogen, das abgehauene Holz auszuliefern. Ein Jahr hernach sei die Untat an Heinrich Pauli verübt; dem Domkapitel hätte der Rat mit einem Blutbade gedroht, falls man kaiserliche Mandate gegen die Stadt erwirke; 1578 hätten die Bürger des Bischofs Schafhürden vor Steuerwald weggenommen und bei Barienrode den armen Leuten das Getreide abgehütet. Wegen aller dieser Vorfälle bedrohte das Kammergericht am 20. Juni 1579 die Altstadt mit der Erklärung in die Reichsacht und lud Rat und Gemeinde zur Verantwortung nach Speier.⁵⁾

Als man auf dem Rathause merkte, daß die Dinge eine ernste Wendung nahmen, verlegte man sich noch mehr aufs Bitten. Alle befreundeten niedersächsischen Städte baten die hildesheimische Regierung um gütliche Beilegung der Differenzen.⁶⁾ Auch wandte sich der Domscholaster Burchard von Langen fürbittend an Bischof Ernst; und Asche von Holle verhandelte zu gunsten der Stadt mit Herzog Albrecht von Bayern, um einen Ausgleich zwischen Bischof und Stadt zu erwirken.

Diese Bemühungen waren nicht vergeblich. Als Bischof Ernst 1580 in Steuerwald zu längerer Hofhaltung eingezogen war, verlangte er selbst nach freundlicheren Beziehungen zum städtischen Regimente. Er ließ durch Dr. Ludwig Römer dem Stadtrate am 22. Februar 1581 vorstellen,⁷⁾ daß sie durch die Gewalttat an

¹⁾ Stadt. Akten. XXI. 73. I. — ²⁾ Vergl. namentlich auch die Darstellung des Sohnes des derzeitigen Bürgermeisters bei J. Brandis S. 162, 32 ff. — ³⁾ Stadt. Akten. XXI. 73. I. — ⁴⁾ Vergl. J. Brandis 153. — Stadt. Akten. XXI. 73. I. — ⁵⁾ Stadt. Hf. 15, 54. Über die Stellung des städtischen Regiments in diesem Prozesse vergl. Stadt. Hf. 79: Schreiben vom 24. November 1579. Und Akten. XXI. 73. I. — ⁶⁾ Stadt. Akten. XXI. 73. II. — ⁷⁾ Dasselbst.

Heinrich Pauli allerdings gegen den Landfrieden und gegen die Hoheitsrechte des Fürsten gehandelt und dieserhalb die Reichsacht und den Verlust aller Privilegien zu gewärtigen hätten; doch wolle er ihnen verzeihen, wenn sie sich einstellen, ihr Unrecht bekennen und abbitte, auch Gehorsam versprechen würden; der Bischof wolle mit einer geheimen Abbitte sich begnügen, um die Bürger vor schimpflicher Nachrede zu bewahren. Die beiden Bürgermeister leisteten dann auch am 11. März 1581 vor dem Bischofe zu Steuerwald diese Abbitte in einer sehr glimpflichen Form. „Wenn mit Heinrich Pauli“, so erklärten sie, „im Tumult zu viel geschehen, sei das ihnen nicht lieb, haben es aber nicht verhüten können; und bitten demnach, Ihre Fürstliche Gnade wolle, was zu viel beschehen sein möchte, fallen lassen“, versprechen auch, „alles zu leisten, was getreuen Untertanen gegen ihren Herrn und Landesfürsten gebührt, inmaßen von ihren Vorfahren auch geschehen sei“. Der Bischof erklärte sich mit dieser Abbitte zufrieden.

Gleichzeitig¹⁾ kam es zu einer Verständigung über die Streitfragen betreffend den Festungsbau zwischen Altstadt und Neustadt und in Sachen der Kontribution. Der Rat verehrte dem Bischofe 5000 Goldgulden; alsdann lud der Bischof die Vertreter der Stadt auf den folgenden Tag zu Tisch. Die Bürgerschaft war mit dem friedlichen Abschluß der Verhandlungen sehr zufrieden und sang in allen Kirchen das Te Deum.

Die Geistlichkeit hielt den Ausgang des schweren Streites für ungünstig und das Verhalten des Bischofs für zu nachgiebig. Auffallend ist, daß die Verhandlungen vor den meisten bischöflichen Räten geheim gehalten waren. Anscheinend war der hildesheimische Domscholaster und Mindener Dompropst Burchard von Langen, der mit Ludwig Römer der Ausöhnung beiwohnte, der Vermittler gewesen. Durch Schreiben vom 20. März 1581 zog der Bischof das Verfahren gegen die Stadt am Kammergerichte zurück.²⁾

Streit um die Immunität einer Domherren-Kurie. — Gerichtsstand der Stadt.

Eine Gewalttat, wie sie von hildesheimischen Bürgern an Heinrich Pauli vollbracht wurde, pflegte nur vorzukommen, wenn die Erbitterung der Bürgerschaft einen sehr hohen Grad erreicht hatte und wenn man bei der Schwäche der Landesobrigkeit auf Straffreiheit rechnen zu können glaubte. Beide Voraussetzungen trafen gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu, wo die konfessionelle und politische Spannung, wie wir sehen werden, sich namhaft steigerte. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, wenn der Groll der Bürger in mehreren neuen Gewalttaten und Übergriffen sich Luft machte.

Ein oft umstrittener Zankapfel zwischen Domkapitel und Stadt war die domstiftische Immunität. Daß der Gebäudebezirk des Domes und seiner Kurien frei von städtischer Hoheit und bürgerlichen Lasten war, wurde nicht bestritten. Wohl aber stritt man um die Ausdehnung des Bezirks und um die Tragweite der Freiheits-

¹⁾ J. Brandis 180. — ²⁾ Calenb. Br. A. 10. Stadt Hildesheim. 84.

rechte. 1597 gab dieser Streit Anlaß zu einem Kampfe,¹⁾ dessen Schauplatz die Domherrn-Kurie am „düsteren Tore“ war, gelegen neben dem Durchgangsbogen am Ostende des Domplatzes (wo jetzt das Gebäude der Königlichen Regierung den Raum von drei ehemaligen Kurien einnimmt).

Das Domkapitel hatte diesen Kurienhof vermietet an den Stiftsjunker und Erbgepfen zu Sellenstedt Hermann Rauschenplatten, der mit seiner Frau Anna von Steinberg und seinem Gefinde dort wohnte. Die Stadt Hildesheim nun hatte die Gewohnheit eingeführt, daß adelige Herren, die in Hildesheim Wohnung nahmen, nicht ganz frei von den städtischen Lasten blieben, sondern anstatt aller bürgerlichen Abgaben und Leistungen einen Dingschoß, ein bestimmtes jährliches Bewohnungsgeld, auf Grund jedesmaliger besonderer Vereinbarung oder Feststellung zahlten.

Rauschenplatten hatte seither nichts gezahlt; über 40 Jahre hätten seine Eltern und er diesen Hof frei von städtischen Abgaben bewohnt; der Hof sei dem Domkapitel zuständig, liege im Bezirk der Domsfreiheit, und das Domkapitel beanspruchte für diese Höfe eine örtliche Lastenfreiheit für jedweden Bewohner, wogegen die Stadt nur den Mitgliedern des Domklerus eine persönliche Freiheit in diesen Kurien zugestehen wollte. 1597 ließ der Rat den Hermann Rauschenplatten ersuchen, zu einer Verhandlung hierüber auf der Laube des Rathhauses zu erscheinen; als rittermäßige Person hielt dieser sich nicht für verpflichtet, vor dem Räte zu erscheinen; doch sandte er einen Vertreter hin, der erklärte, der Junker wolle der Bewohnung halber dem Räte eine Abfindung leisten. Der Rat setzte das Abfindungsgeld fest auf jährlich 20 Taler.

Als der Junker der Abfindung auswich, verhängte der Rat über ihn als Zwangsmittel das Einlager: ihm ward damit geboten, die Straßen der Stadt nicht zu betreten, sondern Haushaft einzuhalten. Das hielt Rauschenplatten für unbefugt; zum Troste ging er mit den Seinen aus und ein und fuhr spazieren. Da gebot ihm der Rat, er solle mit den Seinen bei Sonnenschein die Stadt räumen. Rauschenplatten stellte in Aussicht, er wolle in drei Tagen fortziehen, hatte jedoch die Sache bei der landesherrlichen Regierung anhängig gemacht. Die bischöflichen Räte hatten darauf zuerst eine Citation und Warnung bei 500 Goldgulden Strafe, dann bei 600 Goldgulden Strafe eine Inhibition jeder Besitzstörung des Rauschenplatten erlassen. Der Rat legte hiergegen Appellation ein und schritt am 28. April 1597 zur Ausführung seines Vorhabens. An diesem Tage gingen einige Ratsherren mit Notar und Zeugen zu jenem Klosterhofe, von welchem Hermann Rauschenplatten selbst sich heimlich entfernte, klopfen am Tore und begeherten Einlaß. Mehrere Personen sahen aus den Fenstern, öffneten aber nicht. Nach vergeblichem Warten schritt man zur Gewalt, obwohl das Domkapitel die Abgesandten verständigen ließ, daß das Kapitel den Hof durch zwei aus ihrer Mitte habe einnehmen lassen. Zur Vorsicht gaben die Ratsherren bei ihrem gewaltfamen Vorgehen die Erklärung ab: alles, was nun geschehe, diene einzig zur Wahrung der städtischen Gerechtigkeiten. Mit einem Balken räumten Arbeitsleute das Tor an, bis es sich am Schloß öffnete. Man trat auf den Innenhof. Die Bewohner hatten alle Türen zu den Gebäuden verriegelt und versperrt. Vom Fenster aus bat Frau Rauschenplatten inständig, ihr keine Gewalt anzutun; doch weigerte sie sich, den Hof zu räumen oder das Haus zu öffnen.

Die Abgesandten des Rates ließen daher die Haustür des Wohngebäudes durch einen Zimmermann und Schmied öffnen und stiegen in das obere Geschloß. Dort erklärte

¹⁾ *Qu.* I. 18. 1. 3. 9. — *Cod. Bev.* 7. k. S. 85. Auch *Cod. Bev.* 7. l. S. 516. — *J. Brandis Diarium* S. 407 ff.

Frau Kauschenplatten, sie handle nicht aus Trotz gegen den Rat, sondern einzig zur Wahrung ihres Besizes. Die Ratsherren erwiderten: einen adeligen Sitz habe der Junker nicht in der Stadt, die Adeligen in Hildesheim müßten der Beivohnung halber mit dem Räte sich verständigen. Frau Anna gab nicht nach, sondern legte sich, um den körperlichen Besiz zu wahren, mit ihren Kleidern in der Kammer auf ein Ruhebett. Die Ratsherren machten jetzt kurzen Prozeß. Einige Mägde, der Koch und der Küchenjunge, die nicht sagen wollten, wo ihr Herr sei, wurden zum Rathause abgeführt. Eine Kutsche ward vor das Haus gefahren und die Frau Kauschenplatten aufgefordert, einzusteigen. Sie weigerte sich und blieb auf ihrem Ruhebett liegen. Nun befahlen die Ratsherren dem städtischen Baumeister und zwei Bürgern, die Frau „fein sanft anzufassen und auf den Wagen zu bringen“. Diese hoben die Dame auf und brachten sie in die Kutsche; zu ihr setzten sich eine adelige Jungfrau und zwei Mägde. So fuhr man die vier Personen zur Stadt hinaus nach Hasede, wo die Kauschenplatten eine Mühle besaßen; Hermanns Vater hatte die Haseder Mühle für 4000 Taler gekauft.¹⁾ Dort wurden die Ausgewiesenen abgesetzt. Der Rat ließ alsdann die Türen des Hauses verschließen und versiegeln.

Am 2. Mai forderte der Rat das Domkapitel auf, zu sorgen, daß die Borräte und sonstigen Sachen aus dem Hause fortgeschafft würden, und daß wieder Mitglieder des Kapitels sich des Hofes bedienen möchten, ferner daß die geistlichen Höfe nicht ohne Vorwissen des Rates weltlichen Personen eingetan würden, zumal die Zeitläufte so bedenklich und gefährlich seien.

Hierauf erklärte das Domkapitel: Weltliche könnten ebenso gut wie Geistliche die Vorteile der domstiftischen Immunität genießen, und die Gewalttat des Rates sei nichts anderes als ein Landfriedensbruch. Außer dem Domkapitel erhob auch Hermann Kauschenplatten Klage gegen den Rat der Stadt. Es war nun zunächst Sache des Bischofs Ernst, als Landesherr den Fall zu untersuchen. Der Bischof nahm denn auch diesen Fall, der berechtigtes Aufsehen erregte, sehr ernst und ernannte zur Untersuchung eine besondere Kommission,²⁾ bestehend aus dem Domherrn Arnold von Bocholz, dem Drost zu Bilstein Kaspar von Fürstenberg, dem Paderbornschen Landdrosten Rhaban Westphal und Lizenziat Nikolaus Kamme. Diese erschienen in Hildesheim, nahmen im Michaeliskloster Wohnung und leiteten am 6. Juni 1597 Verhandlungen ein. Die umfangreichen Akten dieser und der nachfolgenden Untersuchungen enthalten ein reiches Material über Umfang und Inhalt der domstiftischen Immunitätsrechte.

Die Verhandlung vor der bischöflichen landesfürstlichen Instanz ward mit großer Erbitterung, namentlich auf Seite der Kläger, geführt³⁾ und endete damit, daß Bischof Ernst gegen die Stadt ein Restitutionsmandat erließ; Ernst befahl die Restitution des Kauschenplatten unter Androhung von 100000 Talern Geldstrafe, mit Auflage von 30000 Talern und 100 Mark lötligen Goldes Sühngeld für die Verletzung der Rechte des Kapitels, endlich hohen Sühnegeldes für Kauschenplatten.

Selbstverständlich legte der Rat Appellation ein, und auch der Bischof wandte sich an das Kammergericht deshalb, weil Kauschenplatten außer der Restitution der vorenthaltenen Güter noch etliche tausend Taler forderte als Entschädigung für Gewalt und

¹⁾ LA. 1. 14. 2. 24. Bl. 108. — ²⁾ Hannover, Staatsarchiv. 27. a. Reichskammergericht. H. 882. — ³⁾ J. Brandis 411.

Unrecht, so ihm widerfahren. Diese weitergehenden Ansprüche zu beurteilen, trug die bischöfliche Instanz Bedenken, und remittierte daher diesen Punkt am 30. August 1597 an das Reichskammergericht,¹⁾ damit dieses wegen Violenz und Injurien Recht spreche. Noch andere Gründe bewogen die streitenden Parteien zur Anrufung des Kammergerichts. Der Rat hatte die Witwe Anna von Stockheim, eine Schwester des Hermann Kaufchenplatten, in den erstürmten Klosterhof kommen lassen gegen Stellung einer Kaution, wogegen ihr Bruder Einsprache erhob. Das Kammergericht nahm den Prozeß an und erließ am 24. November 1597 die Ladung²⁾ an den Rat der Stadt und an die Witwe Stockheim.

Während so der Prozeß über die Nebensforderungen Kaufchenplatens am Kammergerichte hing, suchte der Bischof das Urteil, das er in der Hauptsache schon gesprochen hatte, zum Vollzuge zu bringen. Wohl hatte der Rat gegen das bischöfliche Restitutions-Mandat Appellation eingelegt; doch die bischöfliche Instanz behandelte diese, weil das Urteil eine notorische Spoliensache betraf, als unzulässig und erließ das Exekutions-Mandat zu dem ergangenen Urteile. In Güte fügte die Stadt sich nicht, sondern schützte sich mit der Litispandez am höchsten Reichsgerichte. Daher schnitt die Regierung die Stadt im Frühjahr 1598 ab von aller Zufuhr aus den stiftischen Ämtern und legte Arrest auf die bürgerlichen Forderungen an Geldzinsen und Kornbezüge aus dem Stifte.³⁾ Der Rat dagegen verhängte Gegenarrest, indem er den Bürgern befahl, den Geistlichen und den Bauern nichts aus der Stadt folgen zu lassen. Als die städtischen Brauer im Mai 1598 dem Domherrn Breißke zwei ihm geschenkte Faß Bier wegnahmen, verhinderten Regierung und Domkapitel den städtischen Bierhandel im Kleinen Stifte.

Der Bischof stellte außerdem an alle benachbarten Fürsten und Herren das Ansuchen, ihm durch Zwangsmaßregeln zu helfen, sein Urteil gegen die Stadt wirksam durchzuführen, und verordnete am 28. November 1598, der Stadt Bürger und Güter überall anzuhalten,⁴⁾ bis ihm Genugtuung geschehen sei. Gegen Kaufchenplatten erhob die Stadt die Gegenklage, daß er ungerechtfertigte Anklagen wegen Einfalls in seinen Klosterhof gegen das städtische Regiment ausstireue.⁵⁾

Dem bischöflichen Gerichte suchte die Stadt sich ganz zu entziehen, indem sie behauptete, laut dem Privileg des Kaisers Sigismund de non evocando v. J. 1418⁶⁾ sei ihr einziger Gerichtsstand das Reichsgericht. Am 14. September 1599 wandte der Rat gegen das bischöfliche Gerichtsverfahren die exceptio fori declinatoria ein. Die Akten wurden nun zur Erlangung eines Gutachtens an die Juristenfakultät zu Wittenberg gesandt; das Gutachten fiel zu gunsten der Stadt aus und wurde zur Ablehnung der bischöflichen Kompetenz der hildesheimischen Regierung überreicht. So erwuchs aus dem Streite mit Kaufchenplatten ein bedeutamer Kampf um das richterliche Hoheitsrecht des Landesherrn.

Für den privilegierten Gerichtsstand der Bürger trat der Rat stets mit Nachdruck ein. Er hatte schon 1597 behauptet, daß die Bürger in erster Instanz niemand anders als dem Räte unterworfen seien; mit Unrecht habe der aus dem Erzstift Cöln nach hier versetzte Amtmann Eberhard von Effen hildesheimische Bürger gleich den Bauern der Dorfgemeinden in Zivilsachen vor das steuerwaldische Landgericht geladen.⁷⁾

¹⁾ Stadt. Akten. III. 204. — ²⁾ Dasselbst III. 204. — ³⁾ RA. I. 14. 2. 20. Bl. 45 f. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XXI. 107. — ⁵⁾ Wien, Prager Akten. H. 4. — ⁶⁾ Doebner III. 856 u. a. m. — ⁷⁾ Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. 2 Bl. 38 ff.

Der Syndikus der Stadt sei auch in dem Kauschenplatenschen Streite nicht verpflichtet, vor dem bischöflichen Gerichte sich zu stellen.

1599 versuchte der Rat eine Bestätigung dieses Privilegs vom Kaiser zu erbitten; doch erfolgte diese nicht, da die stiftische Regierung Einspruch erhob. Dann insinuierte der Rat jenes Privileg dem Kammergerichte und erlangte über diesen Akt eine Bescheinigung, die er der stiftischen Regierung und dem Domkapitel präsentierte. Bischof Ernst erklärte dagegen durch Urkunde vom 12. Februar 1600: das Privileg Sigismunds de non evocando schütze die Bürger vor Zitation an auswärtige, fremde Gerichte, tue aber keineswegs der landesfürstlichen Obrigkeit Eintrag.¹⁾ — Am 9. Juli 1604 bat der Bischof den Kaiser,²⁾ er möge das Sigismundische Gerichtsprivileg kassieren oder doch so interpretieren, daß den landesherrlichen Rechten kein Eintrag geschehe.

Der Prozeß am Kammergerichte nahm inzwischen seinen Fortgang und endete am 5. Februar 1605 zu ungunsten der Stadt. Der Rat wurde verurteilt, den Klosterhof nebst den darin befundenen Gegenständen zu restituieren.³⁾ Der Rat fügte sich diesem Urteil und leistete Parition,⁴⁾ mußte jedoch überdies am 18. Juni 1605 noch eine Geldstrafe von 8 Mark lötligen Goldes auf sich nehmen, die das Kammergericht über die Stadt verhängte wegen des „frequentlichen Appellierens“ in dieser Prozeßsache.⁵⁾

Kauschenplaten dagegen war noch nicht zufrieden gestellt. Er verlangte eine höhere Entschädigung und behauptete: ein Testament seiner Mutter, an dessen Original ihm sehr gelegen sei, sei aus dem Klosterhose abhanden gekommen; die Witwe Stockheim habe es an sich genommen. 1611 leistete daher der Rat der Stadt Kaution für allen Schaden, der durch den Verlust dieser Urkunde entstehen könnte.

Hauptsächlich um die Immunität handelte es sich beim Vorgehen des Rates gegen Hermann Kauschenplaten. Der Rat forderte von ihm und auch in Zukunft von allen Personen in Hildesheim, die weder zur Bürgerschaft noch zur Geistlichkeit gehörten, ein Schutzgeld oder Bewohnungsgeld, einerlei ob sie in weltlichen oder geistlichen Häusern sich aufhielten. Nur denjenigen gestand der Rat Freiheit von den städtischen Abgaben zu, die aus geistlichen Häusern mit dem Rochett (dem Ruchelen oder Chorrock) herausgehen und zum Klerus gehören, einschließlich ihres Gefindes, sowie der Opperleute und Kämmerer. Alle übrigen weltlichen Personen in geistlichen Höfen, sowie alle geistlichen Bewohner von dingpflichtigen Höfen hielt der Rat nach wie vor an, ein Abfindungsgeld für Bewohnung, Schutz und städtische Lasten an die Kämmerei zu zahlen. Dem Domkapitel gestand der Rat eine beschränkte Jurisdiktion nur zu über die zur Stiftskirche gehörigen Geistlichen, Chorschüler und Kirchendiener; aber die Kriminaljurisdiktion beanspruchte der Rat ganz und einzig für sich über alle in Hildesheim vorkommenden Fälle und Personen, auch über die Geistlichen.⁶⁾ Der privilegierte Gerichtsstand des Klerus und des domstiftischen Immunitätsbezirks war damit stets von neuem in Frage gestellt. Zu Schwierigkeiten führte diese Streitfrage namentlich beim Amte des Stadtvogtes.

¹⁾ Wien, Staatsarchiv. Prager Akten. H. 4. — ²⁾ Dasselbst. — ³⁾ Reichskammergericht. H. 882. Fasc. Bev. 555. — ⁴⁾ Cod. Bev. 404 Bl. 186. — ⁵⁾ Reichskammergericht. H. 881. Vergl. noch Cod. Bev. 7. k. S. 90. — ⁶⁾ Stadt. Akten. XLIII. 107.

Der Stadtvogt der Altstadt wurde vom Bischofe bestellt und mit der Hegung des städtischen Gerichts beauftragt. Ihm übertrug der Bischof die „Verwaltung des obersten und niedersten Gerichtes in seiner Stadt Hildesheim“; dabei verbot er ihm, über Geistliche und deren Gefinde zu richten oder sie aus der Stadt zu verfesten. Wenn nun der Stadtvogt diesem Verbote nachkam und die Hegung des städtischen Gerichts über Geistliche ablehnte, dann ließ der Rat „ihm den Gerichtsstab nehmen und prozedierte selbst mit Richten und Verfesten über die Geistlichen“, erhob dann auch selbständig die Straf gelder und Bußen, die theils dem Vogte, theils dem Amte Steuerwald gebührten. Bischof Ernst verbot dies¹⁾ dem Räte am 20. März 1583, doch ohne Erfolg.

Insbepondere nahm der Rat die Kriminaljurisdiktion über Geistliche immer bestimmter in Anspruch. Wohl traf die Stadt das Richtige, wenn sie den einzelnen Domherren das Recht absprach, einen Privatkerker zu halten. So schritt sie 1605 gegen den Domherrn Christoph Diedrich Bock ein, der seinen Kutscher wegen vieler Schelmstücke in einen spanischen Mantel steckte und einsperrte; auf Ansuchen des Rates nötigte der Domdechant den gestrengen Domherrn, seinen Diener aus der spanischen Kappe und aus der Haft zu entlassen.²⁾ Als jedoch der Rat 1611 eigenmächtig in den Hof desselben Domherrn einfiel, und dessen Wohnung sowie das Schlüsselorbstift gewaltsam durchsuchen ließ, um drei Personen wegen Verdachtes der Beteiligung an einem Diebstahl abzuführen, ohne zuvor den Domdechanten um Erlaubnis zu bitten, erhob das Kapitel gegen diese Verletzung der geheiligten Freiheit Protest.³⁾

Gewalttat der Stadt gegen Melchior von Steinberg.

Aus dem Kampfe der Stadt mit Hermann Rauschenplatten erwuchs ein weiterer Streit, der mit einer neuen Gewalttat des Rates von Hildesheim und mit erneuter schwerer Bestrafung der Stadt endete. Der Schwager des Hermann Rauschenplatten, Melchior von Steinberg, war tief erbittert über die Schmach, welche der Rat seiner Schwester durch die gewaltsame Fortschaffung aus ihrem Hause und aus der Stadt hatte antun lassen. Er sann auf Rache, und fand schon bald dazu Gelegenheit; gerade einen Monat nach dem Einbruche der Hildesheimer in den Klosterhof sprengte er den städtischen Niedemeister Jobst Becker vor Steuerwald an und ließ ihm eine hochmütige Behandlung zu teil werden.⁴⁾ Dies gab Anlaß zu feindseliger Spannung zwischen dem Täter und der Stadt. Auf Steinbergs Antrag befaß die stiftische Regierung dem Räte bei einer Geldstrafe von 20 000 Goldgulden, ihm den sicheren Eingang in die Stadt zu verschaffen; worauf der Rat erklärte, ihm sei die Stadt nicht verboten.⁵⁾

Zum zweiten Male gab Melchior von Steinberg der Stadt Hildesheim seine feindselige Gesinnung kund,⁶⁾ als der hildesheimische Bürgermeister Arneken auf einer Rückreise von Wolfenbüttel am 6. April 1598 in Braunschweig bei Hans Peine zur Herberge einkehrte und zufällig die Gebrüder Sivert und Melchior von Steinberg in derselben Herberge lagen. Melchior glaubte, ihm zum Troß ziehe der verhasste Arneken in dasselbe Haus.

¹⁾ Stadt. Akten. XCI. 11. — ²⁾ Cod. Bev. 247. — ³⁾ W. I. 18. 1. 12. 8. — Cod. Bev. 7 k. S. 93 ff. — ⁴⁾ J. Brandis 410. — ⁵⁾ Stadt. Ratschlag vom 8. Dez. 1597. — ⁶⁾ J. Brandis 426 f. 437. — Cod. Bev. 18 Bl. 111 ff.

Doch vorsichtig wich dieser ihm aus und verließ die Herberge. Nun schickten die beiden Gebrüder ihm einen Diener nach mit dem Anerbieten: wenn er Lust habe, wollten sie mit ihm eine Klinge teilen. Arneken erschrak und klagte diese beleidigende Zumutung dem Bürgermeister zu Braunschweig. Nun nahm der Rat die Faust von den beiden Junkern und ließ sie geloben, nicht aus der Herberge zu weichen. Mit 100 Taler Sühngeld kauften die beiden Steinberg sich vom Rate zu Braunschweig los; der Rat von Hildesheim jedoch erlangte vom Herzoge von Braunschweig einen Haftbrief gegen die beiden, laut welchem sie in seinem Lande gefänglich eingezogen werden sollten, bis sie dem Rate Gewähr für Unterlassung weiterer Angriffe gegeben hätten. Mit Heftigkeit verlangte Arneken Genugthuung für die ihm zugefügte Schmach.

Die Feindschaft wurde noch bitterer, als Melchior von Steinberg, der seit Ostern 1598 vom Domkapitel zum Pfandinhaber und Drost von Marienburg bestellt war, mit dem Stadtrate in Streit über die Dörfer Söhre und Diehholzen geriet. Der Rat hatte diese Dörfer um eine hohe Summe an sich gebracht; Steinberg aber übte als Inhaber von Marienburg die obrigkeitlichen Zwangsrechte auch über solche Leute in diesen Dörfern, die dem Rate pflichtig waren.¹⁾ Der Rat antwortete mit Drohungen und führte diese aus, als Steinberg wiederholt ein Festgelage auf seinem Garten vor dem Friesentore veranstaltete. Bei einer solchen Anwesenheit auf diesem seinem Garten am 18. August 1598 schritt der Rat zur Gewalt. Er ließ eiligst alle Tore der Stadt besetzen und darauf ihn gefänglich annehmen; er ward von seinem Garten, obwohl dieser in dem dompropsteilichen Hoheitsgebiete lag, abgeführt und in die Behausung von Hans Suftermann gebracht, wo die Faust von ihm genommen, also das Einlager über ihn verhängt wurde.²⁾ Nun eröffnete das städtische Regiment ein Prozeßverfahren gegen den Gefangenen und lud ihn mehrmals zum Rathause. Als Adeliger lehnte Steinberg es ab, dieser Ladung zu folgen. Daher nahm ihn der Rat im September in förmliche Gefängnishaft und legte ihn in das Gewölbe auf dem Rathause.

Das eigenmächtige Vorgehen der Stadt war ein Eingriff in die Rechte des Landesherren und des Dompropstes. Bischof Ernst erhob daher als Landesfürst Klage beim Kaiser, und dieser erließ unter Strafandrohung den Befehl, den Gefangenen frei zu lassen. Anfangs weigerte sich der Rat, dem kaiserlichen Erlasse Folge zu leisten; er setzte den Prozeß gegen Steinberg fort und verurteilte ihn wegen der gegen die Stadt begangenen Delikte zu einer Geldstrafe von 30000 Taler. Bischof Ernst erhob von neuem Klage beim Kaiser und hob hervor, der Rat sei gar nicht zuständig, in eigener Angelegenheit des richterlichen Amtes zu walten, vielmehr sei das landesfürstliche bischöfliche Gericht die hierfür berufene Instanz.³⁾ Der Rat von Hildesheim dagegen beanspruchte für sich das Recht, in „allen kriminalen und bürgerlichen Sachen, so sich in der Stadt Jurisdiktion zutragen, zu erkennen und zu strafen“. Unter diese Sachen zog er den Steinbergischen Fall und verlangte von dem Verurteilten, er solle in herkömmlicher Weise dem Rate Urfehde schwören.⁴⁾ Auf geleistete Kaution hin entließ dann am 5. Juni 1599 der Rat den Steinberg aus der Haft.⁵⁾

Für die Stadt endete der Streitfall schlimmer als der Rat erwartet hatte. Am 22. Februar 1603 verurteilte der kaiserliche Hofrat zu Prag die Stadt, 12000 Gulden und Erstattung der Gerichtskosten an Melchior von Steinberg zu leisten und dem kaiserlichen Fiskus 24000 Gulden zu erlegen.⁶⁾ Dieses Urtheil, das am 4. März ausgefertigt

¹⁾ Reg.-Prot. vom 26. August 1598. — ²⁾ Rathschlag vom 18. August 1598. Vergl. bef. Cod. Bev. 18 Bl. 111 ff. — ³⁾ M. I. 18. 1. 12. 20. — ⁴⁾ Wien, Acta judicialia miscellanea. H. 2. — ⁵⁾ Stadt. Rathschlag vom 5. Juni 1599. — ⁶⁾ J. Brandis 448. — ⁷⁾ J. Brandis 507.

wurde, versetzte die Stadt in große Bestürzung. Nun verlegte man sich aufs Bitten.¹⁾ Auf Ansuchen des Rates empfahlen die bischöflichen Räte dem Bischof Ernst, eine Milderung des kaiserlichen Urteils zu vermitteln. Der Rat könne die Strafe nicht leisten. Es sei notorisch, daß der derzeitige Bürgermeister Henning Arneken mit seinen Freunden die Gewalttaten gegen Rauschenplatten sowohl, wie gegen Steinberg veranlaßt habe. Allein der Bischof lehnte die Interzession ab. Von jener huldvollen Konnivenz, die er als junger Fürst dem Stadtrate erwiesen hatte, war er durch übele Erfahrungen abgekommnen. Alle Bemühungen der Stadt um Milderung der Strafe blieben vergebens. Mit bitteren Worten gibt der Chronist Brandis seinen Unmut kund über „die losen und hochmütigen Gesellen, die — durch die Anzettlung der Gewalttat gegen Steinberg — diese gute Stadt in so großen Schimpf und Schaden gebracht haben“.

Eine ähnliche Gewalttat, wie die Stadt Hildesheim 1598 gegen Melchior von Steinberg verübte, vollbrachte im Mai desselben Jahres der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig gegen den Juristen Dr. Peter von Hagen.²⁾ Dieser war dem Herzoge sehr unbequem geworden, weil er am Kammergerichte die Prozesse verschiedener Kläger gegen den Herzog zu führen übernommen. Hagen war in Dienst und Schutz des Bischofs von Hildesheim getreten und hatte einen Hof zu Emmerke an sich gebracht, wo er Wohnung nahm. Hier in Emmerke ließ ihn der Herzog, angeblich mit Erlaubnis des Bischofs von Hildesheim, in der Nacht des 3. Mai 1598 durch etliche hundert Bewaffnete überfallen, auf Schloß Calenberg schleppen und endlich in der Festung Wolfenbüttel in ein greuliches Gefängnis werfen. Es gelang ihm, aus diesem zu entfliehen und in Hildesheim eine Zuflucht zu finden. Der Herzog verlangte nun, daß der Rat von Hildesheim ihn, seinen Hausstand und seine Familie in gefängliche Haft nehme. Hagen hielt sich daher zeitweilig von Hildesheim fern. 1604 erwirkte er vom Kammergerichte ein Mandat an die Stadt Hildesheim, ihn und seine Angehörigen in der Stadt und im städtischen Gebiete sicher passieren zu lassen.³⁾

Hinrichtung des Domvikars Viktor Möring.

Den beiden Gewalttaten, die der Rat gegen die Junker Rauschenplatten und Steinberg ausübte, schließt sich als ebenfalls auffällige tätliche Handlung die Hinrichtung eines Domgeistlichen an. Es war der Domvikar Viktor Möring, der auf dem neu errichteten Rabensteine vor Hildesheim als erster Delinquent einen Totschlag mit seinem Leben büßen mußte. Auch dieser Fall rief eine tiefe Erbitterung hervor nicht nur wegen der Mängel des eingeschlagenen richterlichen Verfahrens, sondern wegen des Übergriffs des Rates in die Gerechtsame der geistlichen Immunität.

Möring stammte, wie sein Procurator Dr. Franz Riemenschneider in seinem Protokolle berichtet, von friedsamem, frommen Eltern, war von Jugend auf in den Schulen zu Hildesheim, Magdeburg, Prag und an anderen Orten humanistisch gebildet und hatte sich als Domvikar in Hildesheim stets fromm und friedliebend gehalten, wie hiesige Bürger bezeugen könnten.

Am 13. April 1599, nachmittags 4 Uhr, ging Möring die Kreuzstraße hinauf und kam am Neuen Schaden vorbei. Gute Gesellen, die auf der oberen Gaststube zechten, riefen ihn herauf. Anfangs weigerte er sich zu kommen, dann gab er jedoch ihrem Drängen nach. Etliche Spielleute saßen droben bei seinen Bekannten; einzelne Zechbrüder spielten mit Karten um Geld und wollten mit dem Gewinn die Musikanten bedenken. Als von

¹⁾ *QV. I. 14. 1. 4.* — ²⁾ *J. Brandis 430 f. 505.* — Über eine Gefangennahme des Inhabers der Marienburgische von Holle durch den Herzog: *l. daselbst 217.* — ³⁾ „Assertio libertatis“ Beilage S. 159.

letzteren einer namens Jürgen rundging und ein Trankgeld einsammelte, legten einige 8 Groschen, Möring nur 2 Groschen auf seinen Teller. Diese geringe Gabe verdroß den Sammler, er warf den Teller vor Möring auf den Tisch und schalt ihn einen „fahlen Heuchler“ und „papistischen Schelm“, suchte auch den Inhalt eines irdenen Kruges ihm ins Gesicht zu gießen. Der Wirt gebot ihm Ruhe, doch vergebens. Um Unheil zu verhüten, ging Möring fort. Kurz hernach stand Möring bei der Kreuzkirche mit jemand in Unterredung, als plötzlich jener wütende Spielgeselle, der als zankfüchtiger und leichtfertiger Bursche geschildert wird, mit einer Waffe vom Kläperhagen her auf ihn zukam, ihn von neuem beschimpfte, seine Wehr vom Leder zog und, wie Mörings Verteidiger behauptete, einen Stich und Hau über den anderen mörderischerweise gegen den Dombikar tat. Dieser mußte Ehre und Leben verteidigen, zog auch seine Wehr und forderte den Spielmann zur Ruhe und zum Aufhören auf. Der Spielgeselle folgte dem nicht, nun wurden beide handgemein, und der Angreifer erhielt einen Stich, der so schlimm traf, daß er kurz darauf verstarb. Der Rat der Stadt ließ hierauf zur Nachtzeit den unglücklichen Täter gefänglich einziehen und schritt schon am zehnten Tage nach der Tat, am 23. April, zum peinlichen Verfahren. Die bischöflichen geistlichen Räte und der bischöfliche Fiskal protestierten gegen die Verhaftung des Dombikars und verlangten, das ganze Verfahren solle ihnen überlassen bleiben, weil Möring als Geistlicher dem weltlichen städtischen Gerichte nicht unterstehe. Allein der Rat widersprach dieser Auffassung und berief sich auf verschiedene frühere Fälle, in denen gleichfalls eine städtische Gerichtsbarkeit über Geistliche geübt war.

Möring hatte zu seinem Verteidiger den Dr. Franz Riemenschneider angenommen, der am 22. April nach Hildesheim kam und am 23. April früh 6 Uhr in das Gefängnis ging.¹⁾ Möring saß in einer Haftzelle des Gimbeckschen Kellers unter dem Rathause; das Gefängnis hieß euphemistisch „die Rose“. Riemenschneider war nicht wenig überrascht, als er drunten bei dem katholischen Geistlichen die beiden lutherischen Prediger von St. Georg und St. Jakobi fand, die ihre Bekehrungsversuche bei dem Unglücklichen machten. Möring blieb jedoch katholisch. Seinem Rechtsbeistande legte Möring dar, wie er von dem Spielfnechte durch Beschimpfung, Drohung und Darbietung der gezückten Waffe zur Notwehr gedrungen sei. Er bat um Gnade, oder doch jedenfalls um die sächsische Frist, das heißt: um eine Befristung auf dreimal 14 und 1 Tag, also auf 6 Wochen 3 Tage; es war das die durch die heimische Rechtsübung dem Beklagten gewährte Zeit zur Verteidigung gegen die Anklage.

Als nun um 9 Uhr das Gericht unter Vorsitz des bischöflichen Stadtvogtes und zweier vom Räte bestellter Gerichtsherren gehegt wurde, verlangte der Verteidiger für den Angeklagten die Bewilligung der sächsischen Frist. Das Gericht schlug diese Forderung ab. Der Verteidiger protestierte gegen solch' unmenschliches Vorgehen und wies auf die Folge hin, daß das ganze Verfahren durch diese Ablehnung nichtig werde. Dennoch schritt das Gericht weiter; augenscheinlich wollte der Rat nicht nur rasche Justiz üben, sondern jede Frist abschneiden, in welcher höhere Instanzen zu gunsten des Angeklagten einschreiten und wegen Unzuständigkeit des Rates zum Richten über Geistliche den Dombikar hätten den städtischen Händen entreißen können. Nach Feststellung des Tatbestandes trat auch der Vater des Angeklagten vor und bat mit gefalteten Händen den Richter und den Umstand, um Gottes willen seinem Sohne Gnade zu erweisen und ihm sein Recht nicht zu verkürzen. Die Urteilsträger traten unter den Umstand, erforschten die Meinung

¹⁾ Protoc. D. Franc. Riemenschneiders. Stadt. Hj. 15 S. 194—210. — Stadt. Akten. XCI. 14. — J. Brandis 444.

der Anwesenden und brachten dann das Urteil ein: dem Beklagten soll keine Zeit gewährt werden; weil er Blut vergossen, soll er nach Stadtrecht mit dem Schwerte gerichtet werden, und zwar sofort, da er dem Entleibten auch nicht eine halbe Stunde Frist gelassen habe. Der Verteidiger protestierte. Doch das Gericht befahl dem Scharfrichter die Vollziehung des Urteils mittags 12 Uhr. Viktor Möring verlangte dringend, man möge ihm den Beistand eines katholischen Priesters vergönnen; doch der Rat schlug ihm dies ab. Der Verurteilte wurde zur Steingrube geführt und auf dem Rabenstein enthauptet, seine Leiche auf dem Katharinen-Kirchhofe vom Schinder begraben. „Dieser war der erste, so auf dem Rabenstein gerichtet worden“, bemerkt der Chronist.

Gegen den Stadtvogt Georg Peiß wurde 1610 vom Bischofe eine Unterjuchung wegen ungehöriger Amtsführung angeordnet. Unter den Klagen gegen ihn befand sich auch seine Mitwirkung bei der Verurteilung und Hinrichtung des Dombikar Möring, wozu er trotz des Einspruches der bischöflichen geistlichen Räte und trotz der unerhörten Abschneidung der Verteidigungsfrist sich hatte bereit finden lassen.¹⁾

In der Folgezeit suchte sowohl der Rat wie die fürstliche Regierung größeren Einfluß auf die Stellung des Stadtvogtes zu erlangen. Als 1612 Severin Middelfurt vom Bischof zum Stadtvogt bestellt wurde, verlangte der Stadtrat von ihm, er solle zuvor das Bürgerrecht fordern und Bürger werden. Die Regierung widerstrebte dem; doch der Rat bestand auf seiner Forderung. Nun wählten die fürstlichen Räte folgenden Mittelweg: der neue Stadtvogt mußte zuerst auf der bischöflichen Kanzlei seinen Dienstleid leisten, alsdann erhielt er seine Bestallung, damit er so als ein dem Bischofe bereits verpflichteter Beamter das Bürgerrecht nehmen möge; doch durfte er, solange er bischöflicher Beamter sei, dem Räte sich nicht mit Eiden und Pflichten verbinden.²⁾

Bei den vielfachen Gegenätzen zwischen Domhof und Rathaus galt es für fast unvereinbar, im eigentlichen Dienste des Bischofs oder Kapitels zu stehen und zugleich Bürger zu sein. Schon 1542, als der Bürger Andreas Finkenstein zum Kämmerer des Domkapitels angenommen wurde, entließ ihn auf seine Bitte der Rat aus dem Bürgerchaftsverhältnisse, wobei er versprach, nach wie vor seinen Schoß zu zahlen.³⁾

Auch fürstliche Beamte hatten zuweilen mit dem Räte sich wegen der bürgerlichen Lasten abzufinden, so der Dr. jur. Albrecht Busch, der Bürger geworden war, im Eckhause von Hoherweg und Nebötter-Straße wohnte und fürstbischöflicher Rat, zeitweilig auch Kanzler war. Für seine Befreiung vom bürgerlichen Schoß und aller bürgerlichen Umpflicht mußte er 1593 sich verpflichten, jährlich 4 Goldgulden an die Kämmererei zu zahlen.⁴⁾

Geistliche Verwaltung. — Notwendigkeit der Reform im Klerus.

Wie die politische Ordnung im Hochstift Hildesheim durch die Wiedervereinigung der Gebiete des Kleinen Stifts und durch die Überwindung so mancher Differenzen mit Ständen und Stadt unter Bischof Ernst langsam sich festigte, so trat auch in der kirchlichen Ordnung der katholischen Diözese eine Wendung zum Besseren ein.

Das Bild des kirchlichen Lebens, das während der letzten Jahrzehnte im Bistum Hildesheim sich den Augen darbot, war allerdings ein noch wenig erfreuliches. Von all' den Reformen, die das 16. Jahrhundert hätte bringen sollen, war bei uns im Hildesheimischen kaum eine einzige verwirklicht. Die Stiftslehde

¹⁾ LA I. 18. 1. 7. 35. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 23. und 30. Juni 1612. — ³⁾ Stadt. Hf. 32. — ⁴⁾ Stadt. Hf. 84 C. 250.

mit ihrem unheilvollen, zerrüttenden Einflusse, die lange Sedisvakanz, die Zeit der fast stets abwesenden Bischöfe Balthasar und Valentin, dann die Glaubensspaltung mit der Verwirrung, die sie in den katholischen Kreisen anrichtete, die Regierung des sittenlosen lutherischen Bischofs Friedrich — wer alle diese Zeitabschnitte des 16. Jahrhunderts kennt und den Mangel genügender geistlicher Schulung und würdigen Nachwuchses bedenkt, den kann es wahrhaftig nicht wunder nehmen, wenn der innere Zustand der Stifte und der Klerisei vielfach recht unbefriedigend ist. Einen Anlauf zur Besserung hatte es unter Bischof Burchard genommen; er hatte gemahnt und Disziplin geübt und vor allem ein musterhaftes Beispiel gegeben. Doch seine Hände waren gebunden durch die Schwäche seiner obrigkeitlichen Gewalt; und die Rücksicht, die er auf manche schwankende Elemente nehmen mußte, hinderte ein rasches und scharfes Durchgreifen.

Nach Burchards Tode erklärten die bischöflichen Räte am 5. März 1574, daß seine Ermahnungen nichts geholfen hätten, daß vielmehr die Vernachlässigung des Gottesdienstes und das ungeziemende Leben so mancher Geistlichen fort dauere; sie forderten die Vorsteher der geistlichen Stifte auf, solche Mißstände abzuschaffen.¹⁾ Besonders nötig war diese Mahnung für jene beiden Stifte, denen der natürliche Sohn des Herzogs Heinrich des Jüngeren, Heinrich Karl von Kirchberg, als Propst vorgestanden hatte, das Kreuzstift und Moritzstift.²⁾

Eine außerordentliche Maßregel war es, daß 1575 auf Befehl des Papstes der Apostolische Nuntius in Hildesheim erschien, um den Zustand der geistlichen Stifte zu untersuchen. Er mahnte zum Eifer im Gottesdienste und forderte den Bischof auf, gute Aufsichtung zu haben und jedes Stift im besonderen zu größerem Eifer im Gottesdienste anzuhalten. Die Regierung ließ daher am 14. Juni 1575 die Vorsteher der Stifte auf die Kanzlei bescheiden; hier hielt der alte Domscholaster Blecker ihnen vor,³⁾ wie kalt der Gottesdienst gehalten werde, so daß die beiden Stifte St. Andrea und St. Johannis noch nicht einmal Residenz hielten; diese wandten allerdings ein, daß ihre Kirchen von den Protestanten ihnen genommen seien. Alle wurden zum Eifer im Gottesdienste ermahnt; letztgenannte zwei Stifte sollten hierzu eine der vorhandenen Kirchen sich auswählen. Die Stifte wurden 1576 angehalten, wieder nach altlüblichem Gebrauch die Fronleichnamsprozession des Domkapitels zu begleiten.⁴⁾

Ein besseres Resultat ergab die Visitation des Kartäuser-Klosters, welche 1579 durch zwei Visitatoren des Ordens unter Mitwirkung der bischöflichen Räte vorgenommen wurde.⁵⁾ Außer den zwei Laienbrüdern Hans und Ludeke, welche längst mit dem Böhlibatgelübde gebrochen hatten, fand sich nichts zu rügen; an den Konventualen ward kein sonderlicher Mangel befunden; auch waren die Register der Klosterverwaltung gut geführt.

Einer neuen Organisation bedurfte nach Burchards Tode die geistliche Regierung in der Diözese. Es fehlte vor allem an einem tüchtigen Offizial,⁶⁾ dem die geistliche Gerichtsbarkeit oblag. Unter Bischof Burchard war dieser Posten lange

¹⁾ Hannover, Staatsarchiv. Hf. F. 18. a. Bl. 95 f. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 10. September 1575 ff. Dasselbst vom 23. September 1575, betr. Kreuzstift. — ³⁾ VL. I. 14. 2. 6. Bl. 78. 81. — ⁴⁾ Dasselbst 7 Bl. 64. — ⁵⁾ Reg.-Prot. vom 28. und 29. August 1579. — ⁶⁾ VL. I. 14. 2. 4. Bl. 148 ff. — 14. 2. 6. — 80. 1. 1.

Jahre vakant gewesen; Burchard wird die Obliegenheiten des Offizialats teils selbst, teils durch seine Räte wahrgenommen haben. 1575 nahm ein Geistlicher namens Hermann das Offizialamt an, obwohl er allerhand Bedenken hatte namentlich wegen „der allerhand ärgerlichen Händel beim Klerus“. Ihm folgte im Amte bereits 1577 der Propst zur Sülte Viktor Ebenhoch, der jedoch ebenfalls sich für nicht den Aufgaben des schweren Berufes gewachsen erklärte. 1581 fungiert als Offizial der Dechant des Moritzstifts Johannes a Via. 1599 wird der Kanonikus zum heil. Kreuze und Domvikar David Moseler zum Offizial ernannt, der als gelehrter, eifriger und gottesfürchtiger Priester gerühmt wird.

Der Offizial übte die geistliche Jurisdiktion im ganzen Stift Hildesheim, mit Einwilligung des Dompropstes auch in dessen Archidiaconatsbezirke; doch bestritt ihm das Domkapitel die Gerichtsbarkeit über die Kapitelsmitglieder, weil „über die Domherren niemand denn das Kapitel zu gebieten habe“. ¹⁾

Auch in den lutherisch gewordenen Dörfern suchte der Offizial sich die geistliche Jurisdiktion zu sichern. Als in Nettlingen 1576 der Pastor in einer Verlöbnissache die Parteien an das lutherische Konsistorium zu Wolfenbüttel verwiesen hatte, mußte auf Weisung der Stiftsregierung der Offizial die Sache vor seinen Gerichtshof ziehen.

Eine neue Organisation für die geistliche Diözesanleitung schuf Bischof Ernst 1586 durch Einsetzung eines „Consistoriums oder Geistlichen Rats“, dem er die geistliche Verwaltung und die Korrektionsgewalt, also auch Obliegenheiten des Offizials übertrug. ²⁾ Die stiftshildesheimische Regierung wollte allerdings diesem Kollegium geistlicher Räte nicht gern eine selbständige Stellung einräumen. Es kam hierüber in der Regierungssitzung vom 1. August 1586 zu ernster Verhandlung. ³⁾ Die Stiftsregierung betonte, daß Bischof Burchard weder einen Offizial noch einen Generalvikar gehabt habe; zu seiner Regierungszeit hätten die ordentlichen stiftischen Regierungsräte auch die Disziplinargewalt über den Klerus geübt; dabei müsse es bleiben; das Konsistorium geistlicher Räte, das jetzt angestellt sei, dürfe nicht als selbständige Behörde arbeiten, sondern die Korrektions-Verfügungen gegen Geistliche sollen „in der Räte Namen“, also im Auftrage der ordentlichen Stiftsregierung erlassen werden. Dagegen erhoben die beiden Konsistorial-Räte Abt Hermann von St. Godehard und Dr. Heinrich Winichius Einwendungen; die Regierung aber blieb auf ihrem Standpunkte beharren. In den folgenden Jahren werden Abt Hermann und Dr. Winich wiederholt von der Regierung zum Einschreiten gegen Mängel beim Klerus aufgefordert; im September 1588 stellte die Regierung ihnen noch den Domherrn Hermann von Hornburg und den kurfürstlichen Rat Dr. Albrecht Busch zur Seite.

Bischof Kurfürst Ernst beauftragte diese vier Personen bis auf Widerruf, in allen geistlichen Sachen zu prozedieren. Die Instruktion ⁴⁾ vom 28. Oktober 1588 wies diese „verordneten geistlichen Räte des Stifts Hildesheim“ an, jede Woche einmal als Kollegium auf dem Residenzhofe zu Hildesheim Audienz zu halten zur Verhandlung, sowie zur Bestrafung und Abstellung von Übelständen; die Bestraften

¹⁾ Reg.-Prot. vom 1. Dezember 1581. — ²⁾ Schreiben Ernsts vom 22. April 1586. *LA. I.* 82. 1. 30. *Bl.* 80. — ³⁾ *LA. I.* 14. 2. 13. *Bl.* 45 f. — ⁴⁾ *LA. I.* 80. 1. 1.

nach erfolgter Besserung wieder zu Gnaden anzunehmen, ward der Abt von St. Godehard bevollmächtigt. Sorgen sollte das Kollegium besonders dafür, daß alle Pfarreien mit frommen katholischen Pastoren besetzt würden. Zuständig waren die geistlichen Räte auch zur Entscheidung in Benefizial-, Pfarr- und Ehesachen. In wichtigen Sachen sollten sie nur nach zuvoriger Verständigung mit den Räten der weltlichen Stiftsregierung ihre Entschlüsse treffen. Dieselbe Instruktion erhielt das Geistliche Ratskollegium, als es 1590 neu zusammengesetzt wurde aus folgenden Mitgliedern: Abt Johann von St. Godehard, Domprediger Dr. Heinrich Winich und Kreuzstiftsdechant Bernhard Eder; ihnen ward adjungiert der Rat Dr. Albrecht Busch.¹⁾ Sie hatten Obliegenheiten eines Generalvikars und des Offizial-Amtes zu erfüllen;²⁾ als sie jedoch nicht nur an die niederen Stifte, sondern auch an das Domkapitel ihre Ermahnungen sandten, verbat dieses sich den „unfreundlichen Eingriff“ und erklärte, weder dem Offizial noch den geistlichen Räten unterstellt zu sein. In Angelegenheiten öffentlichen Interesses handelte ein Prokurator und Advokat des Fiskus als Anwalt und Kläger; in Urteils-Ausfertigungen nannte diese geistliche Behörde sich „die bischöflichen hildesheimischen verordneten geistlichen Räte“. ³⁾ Beispiele obrigkeitlichen Vorgehens gegen Ärgernisse im Klerus finden sich übrigens nicht nur in dem „Protokollum in geistlichen Sachen“, sondern ebenso in den Regierungsprotokollen des weltlichen Ratskollegiums, wo in schlimmeren Fällen mit Amtsentlassung gedroht, auch Gefängnishaft auf Haus Steuermwald verhängt wird. Die Mahnungen der geistlichen Räte an die Stifte⁴⁾ richteten sich auf treue Haltung des Gottesdienstes, Meidung von Unmäßigkeit und unehrbarem Wandel, Tragen von langen geistlichen Kleidern, Entfernung verdächtiger Personen aus dem Hause; dieser letzteren Mahnung bedurfte es besonders bei den Kanonikern des von der Stadt zerstörten und tief gesunkenen Johannesstifts am Dammtore.

Das erste Einschreiten der geistlichen Räte gegen die Ärgernisse im Klerus stieß auf Widerstand bei den Vorständen einzelner Stifte; nicht als ob diese die bestehenden Mißstände billigten, sondern weil sie die Übung der kirchlichen Zucht im Kreise ihrer Stiftsangehörigen als ihr eigenes Vorrecht ansahen. Das war besonders beim Domkapitel der Fall. Als die geistlichen Räte gegen einen der Dombikare einschreiten wollten, riefen diese den Domdechant als ihren alleinigen Obern um Schutz gegen diesen Eingriff an.⁵⁾ Die Vikarien-Kommunität, der Domdechant und das Kapitel wehrten sich 1591 gemeinsam gegen die Kompetenz des geistlichen Konsistoriums.⁶⁾ Auch von den Kanonikern des Schüffelkorbstifts und von den Mitgliedern der Kongregation des Luchtenhofs behauptete der Domdechant, sie seien seiner Jurisdiktion unmittelbar unterstellt. Dagegen wandten die geistlichen Räte ein, Bischof Burchard und die Offiziale hätten auch über die Dombikare und die Domherren die Korrektionsgewalt geübt.

Daß bisweilen auch ein Unschuldiger das Opfer einer Verdächtigung wurde, kann nicht übersehen. So ward 1607 Konrad Finkmann, Kanonikus des Johannesstifts, der Unzucht mit einer bei ihm wohnenden Frauensperson beim Räte verklagt, während er zum Nachweis sich erbot, daß sie mit einem angeblichen Bettler sich gehalten und nun im Gefängnisse ihren geistlichen Herrn bezichtige, aus Erbitterung darüber, daß er sie fortgejagt habe.⁷⁾

¹⁾ M. I. 14. 1. 6. — Dasselbst I. 80. 1. 1. — ²⁾ Dasselbst I. 80. 1. 8 und 26. — ³⁾ Dasselbst I. 82. 1. 4. — ⁴⁾ Vergl. Stadt. Akten. XCI. 135. — ⁵⁾ Reg.-Prot. vom 23. Februar 1591. — ⁶⁾ M. I. 80. 1. 8. — ⁷⁾ Dasselbst I. 80. 1. 26. Bl. 22. — ⁸⁾ Stadt. Akten. XCI. 136.

Die Stifte des 16. Jahrhunderts dürfen nicht nach dem Maßstabe beurteilt werden, den wir heute an geistliche Körperschaften mit ihren Aufgaben in Seelsorge, Schule und Verwaltung legen. Außer dem täglichen Chorgottesdienste und den Anniversarien findet sich kaum noch eine Obliegenheit für die Mitglieder; daher die Erschlaffung der sittlichen Kräfte; daher auch die Ausgelassenheit, die manche bürgerliche und adelige Stiftsherren in den niederen Stiften und im Domkapitel liebten. Zum Domkapitel gehörten mehrere Junker, die gar nicht katholisch waren und kaum zum Gottesdienste erschienen; von vier derselben wird dies in späterer Zeit ausdrücklich bezeugt. Andere trieben allerhand Kurzweil und mutwillige Streiche, durch die sie mit dem städtischen Regimente in Konflikt kamen. Der Rat beklagte sich 1583,¹⁾ daß häufig in Domherrenhöfen Büchsen abgeschossen, auch Raketen und Feuerbälle hochgeworfen würden, die dann in die Stadt flogen. Rat und Domkapitel verboten das; der Verdacht traf Hermann Bock, der mit einem Feuerkünstler diesen Unfug trieb. Nach Hermann Bock war es Christoph Diedrich Bock, der gegen diese Verbote 1605 und 1608 sich hochbeinig zeigte, das Gewehrchießen in seinem Hofe übte und in weinseliger Laune zu Wagen in der Stadt umherfuhr und in allerhand Tumult seinen junkerlichen Mutwillen kundgab.²⁾ Es hatte nichts geholfen, daß das Domkapitel ihm bereits 1601 als Strafe für unerlaubte Schießübungen die Buße des Klosterlagers auferlegt hatte;³⁾ diese bestand in klösterlicher Haft innerhalb der Nebenräume des Domes; als Haftzelle diente bald die „kleine Kapitelstube“, bald ein Bibliothekzimmer oberhalb der Kapitelstube.⁴⁾

Gegen solchen lärmenden Unfug junkerlicher Domherren lehnte die Bürgerschaft sich energisch auf. 1608 faßte das Domkapitel Beschlüsse, die für das burleske Treiben einiger Domherren charakteristisch sind. Mit acht Wochen Ausweisung, der Strafe der „Horribilität“ und einer Gehaltskürzung ward belegt, wer nachts nach dem Betglodenschlagen auf seinem Hofe schießt; wer bei Tage sich auf der Gasse vorblafen läßt, soll 14 Tage verwiesen werden; Strafen drohten denen, die sich in Klipkrügen oder an ungebührlichen Orten sehen ließen.⁵⁾ Herr Nschebrock ward verwiesen, weil er auf dem Weinkeller die Wehr gezückt hatte in Gegenwart von Frauen,⁶⁾ was als besonders ungehörig galt; auch unpassende Gastgelage hatte er in seinem Hause gehalten. Die Bürgerschaft gab ihren Groll gegen das Schießen auf dem Domhose besonders auch dadurch kund, daß 1614 diejenigen jungen Bürger, welche zum Waffendienst gemustert waren, mit Kugeln und Papierpfropfen in die Domherrnhöfe schossen. In der Folgezeit häuften sich die Klagen des Kapitels darüber, daß die Bürger am Montage des Freischießensfestes vor dem Auszuge auf dem Domhose sich sammelten und dajelbst mit Gewehrchießen sich belustigten.

Einigen Domherren ging es tief zu Herzen, daß sie mit dem Eintritte in das Kapitel dem weltlichen Treiben ihres adeligen Standes entsagen sollten. Im April 1606 lesen wir vom Domkünstler von Staell, daß er als Kriegsmann im Dienste des Herzogs von Braunschweig gestanden hatte, nur seine Residenz als Domherr halten und dann wieder bei demjenigen Herrn Kriegsdienst nehmen wollte, der ihm am besten lohne. Zu seiner Rechtfertigung erklärte er: er sei nicht der erste und nicht der letzte, der aus der Mitte des Kapitels sich zum Kriege brauchen lasse; der Kriegsdienst sei ein Vorrecht der deutschen Nation.⁷⁾ Dennoch zwang ihn das Kapitel, dem Dienste des Mars zu entsagen.

Züge dieser Art lassen erkennen, daß es fehlam sein würde, an ein Kapitel jener Zeit den Maßstab der heutigen Anschauungen und Forderungen zu legen. Unentschuldbar bleibt trotzdem ein Skandal, wie ihn 1590 ein übermütiger Streich des Domherrn Friedrich von Erden hervorrief.⁸⁾

¹⁾ *U. I.* 18. 1. 12. Nr. 13. — ²⁾ *Stadt. Ratschlag* vom 15. Juni 1605. — *J. Brandis* 543. — ³⁾ *Domkap. Prot.* vom 30. September 1601. — ⁴⁾ *Dajelbst* vom 10. Juli und 13. Dezember 1675. — ⁵⁾ *Dajelbst* vom 14. Dezember 1608. — ⁶⁾ *Dajelbst* vom 4. Januar 1609. — ⁷⁾ *Dajelbst* vom 14. April 1606. — ⁸⁾ *Reg.-Prot.* vom 17. Februar 1590 ff. *Stadt. Akten.* LXXXV. 6. — *U. II.* Domkapitel B. XXIV. C. 5. — *Hannover, Staatsarchiv.* Des. 27. a. H. 876. — *J. Brandis* 274 f.

Am Abend des 16. Februar 1590 ging ein Bürger Hans Grote mit zwei Frauen durch den Pfaffenstieg und bot dem Friedrich von Erden Guten Abend. Darauf zückte dieser aus unbekanntem Anlaß seine Wehre, stürmte auf beide los und stach nach ihnen. Der Bürger trug nur eine Laterne und konnte sich kaum wehren, faßte jedoch den Angreifer, warf ihn zu Boden und mißhandelte ihn. Auf den Lärm kamen andere Bürger und die Ratswache dazu, nahmen den Herrn Erden gefangen und führten ihn verwundet zum Rathause in Haft, in das sogenannte „Friedenloch“. Schon am nächsten Morgen erließ die stiftliche Regierung an den Rat den Befehl, bei 5000 Goldgulden Strafe den verhafteten Domherren an die Stiftsregierung auszuliefern. Auch das Domkapitel erhob Protest gegen die Verhaftung. Daß Erden mit dem Bürger in Unwillen und Schlägerei gekommen, wurde zugegeben, doch behauptet, er habe niemand an Leib und Leben beschädigt, verwundet oder geschlagen. Erden blieb vier Tage in städtischer Haft. Erst als drei Adelige, zwei Domherren und Wsche von Holle dem Räte anboten, für den Gefangenen Bürge zu sein, ist dieser losgelassen unter der Bedingung, auf Ersfordern des Rates sich wieder einzustellen. Das Pönalmandat der Stiftsregierung an den Rat gab Anlaß zu einem Prozesse am Kammergerichte; die Stadt nahm für sich das Recht in Anspruch, im städtischen Gebiete alle Übeltäter zu strafen ohne Unterschied der Orte und Personen; Regierung und Kapitel aber stützten ihren Einspruch auf die Freiheit des domstiftlichen Bezirks und der Domgeistlichen selbst. Selbst wenn die weltliche Obrigkeit einen Geistlichen wegen eines Kriminalfalles habe annehmen müssen, dürfe sie ihn doch nicht über 20 Stunden in ihrer Haft behalten, sondern müsse ihn an die zuständige Gerichtsbehörde ausliefern. Die Freiheiten des Domkapitels seien gesichert durch das gemeine Recht und durch kaiserliche Schutzbriefe, überdies durch den Beltheimschen Vertrag von 1523¹⁾ und durch das eidliche Versprechen, durch das der Rat alljährlich am ersten Fastenmontage den Schutz der Kapitelsfreiheiten geloben müsse. Dagegen führte der Rat eine Reihe von Beispielen an, in denen er die Kriminalgerichtsbarkeit geübt hatte an exempten Orten und über exempte Personen.

Die kirchliche Visitation 1608 und 1609.

Die Mißstände im Klerus der Diözese Hildesheim bewogen den Bischof Kurfürst Ernst 1608 zur Veranstaltung einer kanonischen Visitation. Er hatte mit dem Erzbischofe von Mainz als Metropolitener unserer Diözese sich dahin verständigt, daß diese Visitation²⁾ eine gemeinsame sein, durch beiderseitige Kommissare vorgenommen werden sollte. Der Kurfürst ernannte zu seinen Kommissaren seinen Weihbischof Nikolaus Arensdorff, den Dechant von Xanten Lubbert von Haxfeldt und den hildesheimischen Offizial und Generalvikar Dr. David Moseler, Kanonikus des Kreuzstifts. In der Kommissions-Urkunde vom 29. November 1608 betonte der Bischof, daß der hildesheimische Klerus um so makelloser sein müsse, je mehr die konfessionellen Verhältnisse im Stifte sein gutes Beispiel erforderten; statt dessen sei eine sittliche Verderbnis bei einem großen Teile des Klerus eingedrungen; (hier stand im Konzepte zuerst: bei dem größeren Teile; dieser Ausdruck muß dann als Übertreibung erschienen sein, und ward geändert in: bei einem großen Teile des Klerus); das öffentliche Argernis sei nicht ferner zu dulden; kraft bischöflicher Gewalt und gemäß einer besonderen päpstlichen Ermächtigung, die am 24. Oktober 1608 erfolgt war, solle eine allgemeine Visitation zum Zwecke der Korrektion stattfinden. Da die Visitation zu Anfang der Adventszeit beginnen sollte, erschienen die genannten Kommissare Anfang Dezember in Hildesheim, um die Ankunft der mainzischen erzbischöflichen Kommissare abzuwarten; sie harrten ihrer vergebens bis Weihnachten und entschlossen sich dann am zweiten Weihnachtstage, selbständig unter Zuziehung

¹⁾ Siehe oben S. 39. — ²⁾ Vergl. *VL. I.* 79. 1. 149. 150. — Domkap. Prot. von 1608 ff. *Cod. Bev.* 239 Bl. 452.

eines Notars ihren Auftrag auszuführen. Am 29. Dezember erschienen sie zu diesem Zwecke vor dem Domkapitel, das trotz seiner Exemption der Visitation sich unterwerfen mußte. Nach dem Domkapitel, der Vikarien-Kommunität und dem Schüsselkloster kamen an die Reihe das Moritzstift, das Kreuzstift, das Andreasstift, das Johannesstift, das Schwesternkloster zu St. Magdalenen, die Sülte, die Benediktinerklöster St. Godehard und St. Michael, endlich eine Reihe Pastoren auf stiftischen Dörfern. Alle Verhöre geschahen unter Ablegung des Wahrheitsseides und erstreckten sich auf die Kirche, deren Ordnung und Verwaltung, auf die Personen, ihre Herkunft, auf die Studien und Ordination der Geistlichen, auf ihre Stellen, auf die rechtmäßig oder simonistisch erlangte Anstellung, ihre Pflichten, ihr Breviergebet und insbesondere auf ihren Lebenswandel. Bei den Pfarrern wurde auch über ihre seelsorgliche Tätigkeit, den sittlichen und religiösen Stand ihrer Gemeinden, die Übung der Predigt und Katechese Nachforschung angestellt. Daß das Ergebnis der Visitation ein in vielfacher Hinsicht unerfreuliches war, ist nach dem Wortlaute der Kommissions-Urkunde des Bischofs Ernst zu erwarten.

Die Visitation begann also am 29. Dezember 1608 in einer feierlichen Sitzung des Domkapitels in Gegenwart des Dompropstes, des Domdechanten und von 22 Domherren, worauf am 30. Dezember der Weihbischof Arenstorff im Dome ein Pontifikal-Amt vom heil. Geiste hielt. Der Zustand des Domes, seiner Altäre und Paramente, ward als ein durchaus guter anerkannt; zu erinnern fand sich, daß aus dem Promptuarium (oder Tabernakel), in welchem das heiligste Sakrament stand, die Heiligen-Reliquien entfernt werden mußten. Die Verhöre der einzelnen Geistlichen begannen in einem Zimmer am oberen Kreuzgange. Als ein Mangel beim Domdechanten Heidenrich von Lethmate wurde bezeichnet, daß er wohl eifrig sei, doch zu furchtsam gegenüber leichtfertigen jüngeren Kanonikern. Dem ritterlichen Stande der Kapitularen und den damaligen Verhältnissen entsprach es, daß einige Domherren sich als ehemalige Kriegersleute angaben; einer hatte auch noch als Kanonikus Kriegsdienst gegen die Türken geleistet, während er den religiösen Übungen abhold war.

Daß die Lebensweise mancher Geistlichen des Domstifts nicht tadellos war, zeigte schon der beim Anfang der Visitation ausgesprochene Wunsch des Kapitels im Dome und im Kreuzstifte, das Ergebnis der Prüfung möge geheim bleiben; unter den Mitgliedern des Kapitels waren einige, die dem geistlichen Keuschheitsgelübde nicht treu geblieben waren. Man vergesse bei der Beurteilung damaliger Mißstände nicht, daß im Domstift von den Kapitularen nur wenige Priester zu sein brauchten. Ganz unverständlich würde uns in heutiger Zeit ein Versprechen anmuten, das der Domdechant auf Grund der Visitation geben mußte: nämlich das Versprechen, darüber zu wachen, daß die Kapitulare wenigstens einmal im Jahre zur Kommunion gehen würden; bei ehemaligen Kriegsmännern, die auf eine adelige Präbende sich zurückgezogen hatten, ist so etwas leichter verständlich. Übrigens konnte man von einer überwiegenden Sittenverderbnis, wie solche im Moritzstift und Kreuzstift sich ergab, beim Klerus des Domstifts nicht reden. Die Verhöre zeigten, daß die Berührung des Kapitels mit dem inzwischen beim Dome errichteten Jesuiten-Kolleg schon einen heilsamen Einfluß geübt hatte. Während jene Geistlichen des Domstifts, die den (selbst tadellos lebenden) Domvikar Jakobs zum Konfessar hatten, fast keine Früchte der Besserung zeigten, lebten jene, die einen Jesuitenpater zum Konfessar hatten, treu dem priesterlichen Keuschheitsgelübde. Die genauen Aufzeichnungen über die eidlichen Aussagen der Domvikare ergeben, daß von ihnen zwei Drittel ein

sittlich intaktes Leben führten. Bei den niederen Stiften war das Verhältnis nicht so günstig.

Für die Liturgie sind einige Einzelheiten über den Gottesdienst und innere Verhältnisse im Domstift bemerkenswert. Als unpraktisch wurde bezeichnet, daß die Matutin um Mitternacht im Chöre gebetet wurde; sie ward verlegt auf 4 Uhr früh. Der Domherr Schmettke dagegen meinte: wer nicht um Mitternacht zur Matutin komme, werde auch nicht am frühen Morgen da sein. Gerügt wurde zu lautes Schreien der Vikare im Chorgebete. Die „Jurisdiktion auf dem Chöre“, also die Leitung und Ordnung des Chordienstes, lag in der Hand des Kantors. Der Domscholaster übte die Aufsicht über die Domschule und gemäß alten Vorrechts die Jurisdiktion über alle Scholaren der ganzen Diözese. Die Emanzipation der Domizellaren des Kapitels, d. i. die Entlassung der jüngeren Domherren aus dem Stande der Schüler, oblag dem bischöflichen Offizial. Sehr tadelnswert war, daß die Einkünfte einzelner Archidiaconate von solchen Herren bezogen wurden, die weder eine Weihe hatten, noch Residenz hielten, so vom Herzog August von Braunschweig. — Der Ambo im Lettner wurde als ungeeignet zum Predigen bezeichnet und daher eine Kanzel im Schiff des Domes seitlich gewünscht. — Viele Geistliche bezeichneten eine Reform des Breviers für notwendig. In den Stiften herrschte Verschiedenheit, indem die einen am hergebrachten hildesheimischen Brevier festhielten, während andere, namentlich Zöglinge des Deutschen Kollegs in Rom, das römische Brevier beteten. — Als ein Mangel wurde es empfunden, daß der Dompropst nicht dauernd in Hildesheim residire, sondern sich durch zwei Domherren als dompropsteiliche Kommissarien in seinen Hoheits- und Verwaltungspflichten vertreten lasse. — Einige dieser Mängel im Domstifte wurden im Anschlusse an die Visitation in den folgenden Jahren abgestellt. Weit schlimmere Mißstände aber fanden sich bei den sogenannten niederen Säkularstiften.

Beim Moritzstift waren die Altäre und Paramente in der Stiftskirche und Pfarrkirche tadellos; weniger regelmäßig war die Feier des Chorgottesdienstes. Von den 13 Kanonikaten waren drei Diakonats-, drei Subdiakonats-, die übrigen Priesterpräbenden, einschließlich der Propstei. Der Kantor unterhielt den Sufzentor, der mit drei Choralen und einem Lektor den Chorgefang führte; zu diesem Gefange glaubten die Kanoniker und Vikare nicht verpflichtet zu sein. Der Scholaster des Stifts hatte einen Schullehrer für die Knabenschule zu halten, der derzeitige war jedoch ziemlich ungeschickt. Die Jurisdiktion über die Kanoniker übte das Kapitel selbst. Hier und bei den übrigen niederen Stiften hätte müssen der bischöfliche Offizial die Defekte der Lebensführung korrigieren; er war dazu nicht entschieden oder einflußreich genug gewesen, wie ja auch im Domstift dem Domdechanten eine schwache Haltung gegenüber mutwilligen jüngeren Adelligen vorgeworfen wurde.

Im Kreuzstifte begegnet uns mehr als einer, der nur zwecks Erwerbung der Präbenden-Einkünfte eine höhere Weihe empfangen, aber kaum je den Versuch gemacht hatte, geistlich zu leben; doch fehlte es auch im Kreuzstifte nicht an einer Reihe von Geistlichen, deren Wandel und Pflichterfüllung tadellos waren; ihr sittenreines Leben war nicht imstande, das Ürgernis unwürdiger Mitbrüder aufzuwiegen.

Beim Andreastifte bestanden noch neun Kanonikate und eine Kaplanei; eine eigene Kirche hatte dieses Kapitel seit der Protestantisierung der Andreaskirche nicht; die reduzierten gottesdienstlichen Obliegenheiten erfüllte zumeist der Kaplan; die Präbenden dienten teilweise nur zur Aufbesserung anderer niederer Benefizien. Ähnlich stand es mit dem Johannesstifte, dessen Kirche vom Stadtrate längst abgebrochen war.

Ein viel erfreulicherer Bild ergab die Visitation der Ordensgenossenschaften. Im Magdalenen-Kloster, das 18 Chorschwestern, 5 Laienschwestern und 3 Schülerinnen zählte, konnte die Oberin bezeugen, daß alle Schwestern treu im klösterlichen Gehorsam seien, und daß nicht eine derselben verdächtigen Umgang unterhalte; gute Eintracht herrsche unter allen; alle zwei bis drei Wochen gehe man zur Beichte; jede Nacht um 11 Uhr

standen die Schwestern auf zum gemeinsamen Beten der Matutin, die oft an zwei Stunden dauerte; das Kloster war fast ganz frei von Schulden; der Propst führte gute Verwaltung der Temporalien. Die Klausur wurde gut beobachtet. Alles war gemeinsam, nur die Kleider ausgenommen. Bei Tisch wurde stets vorgelesen; man wünschte außerdem die Einführung von Predigten. Alle Mitglieder bezeugten, daß sie mit gutem und freiem Willen eingetreten seien und mit Freude im Kloster bleiben. Beklagt wurde nur, daß zu wenig Zeit zum Arbeiten blieb; die Gebete und der Unterricht der Mägdelein nahmen die meiste Zeit in Anspruch. Eine der ältesten Schwestern konnte noch aus der Zeit der Glaubensneuerung in Hildesheim erzählen, wie ihre Einkleidung nicht ohne Gefahr heimlich und im Dunkel der Nacht habe vorgenommen werden müssen.

Das Sültekloster hatte unter hoher Schuldenlast zu leiden, die zum guten Teil durch die Eingriffe der Hildesheimer und durch üble Wirtschaft des vorigen Propstes verursacht war. 1542 war die Kirche zerstört und ihre Ausstattungsstücke weggeholt, 1546 die Bibliothek zu grunde gerichtet. Die Ordnung im Kloster war nicht schlecht, doch konnte es nur vier Ordensleute ernähren, da die Jahreseinnahmen des Klosters nur 256 Taler betragen. Über Apostasien zur Zeit der Glaubenskämpfe hatte das Kloster nicht zu klagen; ausgetreten aus dem Orden war nur einer. Als Tischlektüre wurde die heil. Schrift benutzt.

Im Godehardi-Kloster erzählte Abt Hermann Dannhausen den Visitatoren, wie ungehorsam die Mönche zu seiner Jugendzeit, und wie gehorsam der Ordensregel sie jetzt seien. Die Gelübde wurden treu gehalten, der Abt war ein guter Verwalter und musterhafter Oberer. Unter den 12 Konventualen herrschte Eintracht und Zufriedenheit, Eifer im Gottesdienste und steigender Wohlstand. Doch mußte während des Gottesdienstes die Kirche größtenteils geschlossen gehalten werden aus Furcht vor Unfug verübenden Andersgläubigen. Alle Sonntage war Predigt in der Kirche.

Im Michaelis-Kloster war gleichfalls seit ein bis zwei Jahrzehnten eine gute Ordnung und Zucht eingekehrt; die Regel des Ordens wurde treu befolgt, Ärgernisse waren nicht mehr vorgekommen, abgesehen von einem, der das Unglück gehabt, im Streite einen Totschlag zu verüben. Gebeichtet wurde jede Woche. Alle Aussagen über den Stand des Klosters lauteten günstig.

Das Verhör der Landpastoren begann am 6. Februar 1609 im Michaeliskloster. Die Orte des Amtes Marienburg und der Dompropstei, sowie die einzelnen domkapitularen Dörfer waren durchweg katholisch geblieben, Amt Peine dagegen lutherisch, und Amt Steuervald gemischter Konfession. Von den vorgeladenen Landpfarrern waren katholisch die Pastoren zu Steuervald, Harsum, Groß-Giesen, Uhrbergen, Algermissen, Adlum, Borjum, Asele, Ihum, Barienrode, Ottbergen, Groß Dingen, Detsfurth, Achum, auf Schloß Peine, der Pastor des (damals fast ganz lutherischen) Dorfes Dinklar, der zugleich Bettmar pastorierte, endlich Söhre nebst Dießholzen. Sie benutzten teils die hildesheimische, teils die mainzische, teils die paderbornische Agende; sie mußten Auskunft geben über die Haltung von Predigt und Katechese, über den konfessionellen Stand der Gemeinden, über die Führung der Kirchenbücher, Spendung der Sakramente, über den Schulunterricht des Opfermanns, ferner über sittliche Mißstände in den Gemeinden, über die Rechnungsführung (welche in Harsum von den Bauern allein, sonst von den Kirchenprovisoren vor dem Pastor und einem Vertreter der kirchlichen Obrigkeit jährlich geprüft wurde). Einzelne Pastoren lebten in unerlaubtem Verhältnis, andere tadellos.

Aus den Einzelaussagen sei noch Folgendes bemerkt. Der Pastor von Uhrbergen Adam Christoph Vock gab an, sein Vater sei Superintendent und Luthers Amanuensis gewesen. In Alger-

miffen hatten die fürftlich braunschweigifchen Räte durchgefetzt, daß den Einwohnern Religionsfreiheit zugefichert wurde; doch waren nur 3 bis 4 Lutheraner dafelbft. In Nfel war der Pastor nicht nur von den Bauern gewählt, fondern fogar vom Gemeinde-Senior installiert. — Die Visitation der Pfarreien war feit Menschengedenken vernachlässigt. Einige Pastoren hatten nur eine dürftige theologifche Vorbildung genoffen. Der Pastor von Hzum verfaß zugleich die vom Kartäuser-Klofter abhängige Pfarre Varienrode. — Ein vielfach beklagter Mißftand in den Gemeinden war der Genuß von Branntwein, dem manche Bauern felbst unter der Gottesdienftzeit huldigten. In Groß-Düngen ward unliebfam empfunden, daß der Amtmann von Marienburg die lutherifche Lehre begünstigte. — In einigen katholifchen Orten war die Spendung des Sakraments der heil. Dlung ganz außer Übung gekommen.

Lutherifche Pastoren waren in Wöhle, Schellerten, in Dingelbe, in Kemme (wo die Familie von Cramm das Patronatrecht übte), in Nettlingen, in Emmerke, Groß-Efcherde (nebst Kloster Efcherde) und Rautenberg. Der Pastor von Wöhle war kurz vor der Visitation von braunschweigifcher Seite mit Gefängnis bedroht für den Fall, daß er katholifch werde. Den lutherifchen Predigern im Stiftsgebiete, deren Einfezung auf katholifcher Seite als unrechtmäßige, ftiftungswidrige Neuerung erschien, ward von den Visitatoren die Kanzel verboten und vorgeschrieben, in Monatsfrist ihre Pfarrstelle aufzugeben. Zur Ausführung gelangte diese Auflage zunächst nicht; die Kämpfe um die Rekatholisierung ftiftifcher Dörfer werden wir im Folgenden eingehender zu behandeln haben. Einige von den vorgeladenen lutherifchen Pastoren erschienen nicht, fo der Pastor zu Kloster Efcherde und Groß-Efcherde, der den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig als feinen geiftlichen Obern bezeichnete; auch der Pastor von Nettlingen erklärte, er stehe ganz unter der Macht des Herzogs von Braunschweig, dem fast alle Nettlinger halseigen feien.

Ein Bild von dem Durcheinander, das in jenen wirren Zeiten der religiösen Neuerungen und Änderungen in manchen Kirchen herrschte, gibt das Geständnis des Pastor Johann Vichius in Emmerke. Er war aus Dortmund gebürtig, ohne theologifche Studien zum geiftlichen Stande gekommen, hatte eine Magd geheiratet, verleitete diese zum Abfall vom Glauben, wurde vom hildesheimfchen Domherrn von Afcheberg in lutherifchen Emmerke als Pastor angestellt, unterrichtete nach Luthers Katechismus und übte alle liturgifchen Handlungen nach katholifcher Art, zelebrierte auch die Messe nach dem Missale Hildensemense, doch unter Weglassung des Kanon, und reichte das Abendmahl unter beiden Gefalten. So wirkte er 34 Jahre als Pastor in Emmerke, ohne daß erftichtlich ist, daß sich jemand um ihn bekümmerte. Einige Leute in Emmerke, die katholifch geblieben waren, mieden ihn und gingen zum Gottesdienfte nach Hildesheim. Vichius erklärte den Visitatoren: er würde sich gern bekehren, doch scheue er die Verachtung feiner Leute, die dann ihn treffe.

Die Visitatoren schlossen ihr Werk ab mit dem Berichte vom 19. März 1609, den sie dem Bifchofe Kurfürst Ernst zusandten. Dieser faßte dann die von ihnen gemachten Auflagen und weitere oberhirtliche Vorschriften zusammen in einem Visitations-Abschied, einem Ermahnungsschreiben an die Stiftsvorstände vom 1. April 1609. Dasselbe enthält Vorschriften sittlichen und geiftlichen Charakters, gebietet die Entfernung aller verdächtigen Personen aus der Nähe der Stiftsbezirke, befiehlt treue Haltung des Gottesdienstes und Tragen langer dunkler Kleidung, verlangt genaue Beobachtung der Residenz und Erfüllung der Testamente und Stiftungen, will das römische Offizium eingeführt wissen unter Einlegung der in Druck zusammenzustellenden besonderen Feste, verlegt die Matutin in den Säkularstiften von Mitternacht auf morgens 4 Uhr und das Toten-Offizium der Fastenzeit auf nachmittags 2 Uhr.

Die sittlichen Vorschriften brachte Bischof Ernst 1609 und in den folgenden Jahren in Zuschriften an die Regierung und an den Offizial wiederholt in Erinnerung und verlangte die Ausführung von angedrohten Zwangsmaßregeln.

Die nächsten Jahre ergaben noch keine namhafte Besserung,¹⁾ woran teils der allgemeine Tiefstand des sittlichen Ehrgefühls in Kreisen höherer und niederer Stände, teils die Nachsicht der Stiftsvorstände Schuld trug. Ein eigenartiges Hindernis fand man auch zuweilen beim Räte der Stadt Hildesheim, der doch sonst immer so laut über Fehltritte von Geistlichen zu klagen verstand. Manche verdächtige Frauensleute, die die bischöflichen Räte aus der Nähe der Kirchen und aus der Stadt entfernt wissen wollten, hatten sich zu Bürgerinnen annehmen lassen und fanden nun auf Grund des Bürgerrechts einen Schutz beim Stadtrate, den sie sicher nicht verdienten. Der Rat dagegen wandte ein: er würde gern diese Personen fortschaffen, doch legten Leute Fürbitte für sie ein, mit denen der Rat es nicht verderben wollte; sie „würden ihnen“, so sagten die Stadtväter, „durch Interzessionen aufgedrungen“.

Es ist bei der Beurteilung solcher Dinge stets zu beachten, daß die öffentliche Sittlichkeit in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Sinken war. Die städtischen Dekrete, die auf Befehl des Rates in der Stadt verlesenen Beschlüsse, kämpften unablässig sowohl gegen Ausbrüche von Roheit und Mutwillen, wie gegen den Einfluß, den Bacchus und Venus auf das Volk übten. Selbst über die Häufung der Totschläge in der Stadt hatten 1594 die lutherischen Geistlichen beim städtischen Regimente zu klagen.²⁾ 1597 mußte der Rat durch öffentlichen Erlaß zugestehen, daß „Laster und Schande allenthalben zunimmt und in dieser Gemeinde vielen frommen Christen nicht geringe Ärgernisse gebiert“.³⁾ Ratschläge von 1602 und 1605 wiederholen die Klage, wie sehr in der Stadtgemeinde unehrbarer Verkehr „eine Zeither im Schwange gegangen“ sei.⁴⁾ Waren die Kreise, in denen der Klerus lebte, aus denen er hervorging, sittlich schwach, und fehlte es den Kandidaten des geistlichen Standes an tüchtiger Erziehung und Vorbildung, so kann das häufige Vorkommen sittlicher Mängel kaum noch befremden, so wenig es entschuldigt werden darf.

Daher auch die Klage, die die hildesheimischen geistlichen Räte gelegentlich 1597 dem Erzbischofe von Prag vortrugen, daß es hier im Bistum so sehr an tüchtigen Pastoren fehle, und daß die neu gegründete Jesuitenschule in Hildesheim noch nicht so weit gediehen sei, um schon geeignete Arbeitskräfte darbieten zu können.⁵⁾ Sie deuten damit zutreffend an, von wo sie allmähliche Abhilfe der seelsorglichen Notstände erhofften: vom Jesuitenkolleg in Hildesheim. Der Gründung und den Anfängen dieser segensreichsten Schöpfung aus Bischof Ernsts Zeit haben wir jetzt unser Augenmerk zuzuwenden.

Domprediger Winichius. — Jesuiten-Kollegium.

Am Dome zu Hildesheim war eine der beiden Vikarien zur heil. Anna durch päpstliches Indult dazu bestimmt, daß mit ihren Einkünften das Amt eines Predigers besoldet werde, welches in der Regel der Weihbischof wahrnehmen sollte. Als Prediger im Dome ist uns zur Zeit der Religionswirren 1542 der tüchtige Weih-

¹⁾ Verschiedene Regierungs-Protokolle der Jahre 1611 ff. — ²⁾ Cod. Bev. 403, 38. —

³⁾ Lf. I. 32. 2. 23. — ⁴⁾ Cod. Bev. 404, 95. 207. — ⁵⁾ Lf. I. 79. 1. 164 Bl. 31.

bischof Balthasar Fannemann begegnet, der dann als Verteidiger des katholischen Glaubens vom Räte gezwungen wurde, die Stadt zu verlassen. Nach ihm predigte der Subkustos des Domes als Seelsorger der Domgemeinde in der Antonikapelle am Domkreuzgange. Auch diesen wies der Rat aus der Stadt. Wie unter Bischof Friedrich und Bischof Burchard das Predigtamt beim Dome versorgt war, ist nicht bekannt. Als zu Bischof Ernsts Regierungsanfang der Propst der Sülte Viktor die genannte Vikarie innehatte, erinnerte ihn Ernst schon von Freising aus am 18. August 1573 daran, daß die Einkünfte dieser Präbende für einen Weihbischof als Prediger bestimmt seien. Noch im Herbst 1573 verhandelten¹⁾ die Räte Ernsts mit dem aus Ulzen gebürtigen Heinrich Winichius, Schüler des Kollegium Germanikum zu Rom, Doktor der heil. Schrift, um die Übernahme des Amtes als Domprediger; der Bischof verlangte, das Domkapitel solle, da es sich hierbei um die Verbreitung des katholischen Glaubens handle, den Dr. Winich so stellen, daß er beim Domstift bleibe; er betonte, daß „dergleichen gelehrte, tapfere Theologen sonderlich an solchen Orten wie Hildesheim nicht jederzeit zu bekommen“ seien. Im Februar 1574 resignierte der Pater Viktor in der Sülte die Domvikarie St. Anna, und nun wurden die Einkünfte derselben dem neu berufenen Domprediger Winich verliehen. Schon seit November 1573 hatte dieser Wohnung und Kost beim Abte von St. Michael; außerdem erhielt er 300 Taler von seiner Vikarie und bis zur Erlangung einer anderen Präbende vom Domkapitel für jede Predigt wöchentlich einen Goldgulden. Zum besseren Unterhalte hatte er noch eine Präbende im Bistum Bamberg. Seit 1574 erscheint er als ordentlicher Domprediger. 1575 hatte er ein Zimmer im Bischofshofe; hernach bezog er eine eigene Wohnung. Seine spätere Versorgung erhellt aus der Verleihung eines Kanonikats am hiesigen Johannesstift; zuletzt verlieh der Papst ihm eine Präbende in Lübeck. Beim Tode des Winich 1612 erfahren wir, daß er die Domvikarien St. Bernwardi und St. Godehardi besessen hat.²⁾ Die Geringheit der Bezüge mancher Stellen machte Kumulation nötig. Trotz Aufbesserung seiner Stellung fühlte Winich sich hier nicht zufrieden. Es waren hauptsächlich die traurigen konfessionellen Verhältnisse, die ihm seine Wirksamkeit verleideten. Wenn er selbst polemisch redete gegen die „Ketzer“ auf den lutherischen Kanzeln, so nannten diese ihn in ihren Predigten einen Teufelskopf und abtrünnigen Mameluken; selbst eine schändliche Verleumdung, als habe er den Beichtstuhl zu einem häßlichen Verbrechen mißbraucht, wurde von einem Bäcker auf dem Moritzberge gegen ihn ausgestreut.

Die konfessionellen Verhältnisse in der Stadt nahmen seit dem Eingreifen dieses tüchtigen Predigers eine merkliche Schärfe an. Wenn Winichius unerschrocken und gewandt den fast bis auf die Wurzel ausgerotteten Katholizismus in Hildesheim verteidigte und mit scharfer Logik gegen die Irrlehren seine Stimme erhob, so wetterten die Prädikanten so laut gegen die Papisten, daß die Stiftsregierung wiederholt dieserhalb dem Räte der Stadt Vorhaltungen machte.³⁾ Der Rat dagegen forderte die bischöflichen Räte auf, zu sorgen, daß nicht die lutherischen Prediger als

¹⁾ Aufzeichnungen in den Regierungs-Protokollen von 1573. *Ql.* I. 14. 2. 24. — ²⁾ Domkap. Prot. vom 8. April und 5. August 1612. — ³⁾ Vergl. *Ql.* I. 14. 2. 6. Bl. 19 u. a. m.

Reher ausgehrieben würden.¹⁾ Gegen Ende 1575 klagte Bischof Ernst sogar beim Kammergerichte darüber, daß die hildesheimischen Prädikanten die katholischen Geistlichen beleidigen, daß den Bürgern der Besuch der katholischen Kirchen verboten werde, und Drohungen gegen die Katholiken laut würden,²⁾ Er wolle, so erklärte der Bischof³⁾ 1576, in religiösen und Glaubenssachen allerdings keine vollständige Freiheit in Stadt und Land gewähren, doch das halten, was der Religionsfriede und die Reichskonstitutionen vorschreiben; jedenfalls müsse der Besuch des katholischen Gottesdienstes in Hildesheim jedem frei stehen; den Predigern solle der Rat das „Schmähen und Schänden auf der Kanzel“ verbieten.

Die lutherischen Prediger gaben den Vorwurf des Schmähens in vollem Maße den katholischen Kanzelrednern zurück.⁴⁾ Beim Kaiser erwirkte der Bischof 1576 ein Mandat, daß man die Geistlichen und alle die Ihrigen solle unbespottet und unbelacht gehen lassen und ihren Kultus nicht behindern. Am 9. April 1576 wurde dieses Mandat in Hildesheim an allen Kirchen angeschlagen; „das ging“, wie der städtische Chronist bemerkt,⁵⁾ „zumeist auf den neuen Jesuiten“ — so nennt er den Domprediger Winichius —, „der es auf seine Meinung so streng anfang, daß er darum in der Kirche von den Handwerksburschen ausgelacht wurde“. Daß Winichius unter den derzeitigen verworrenen Verhältnissen nicht nur mit Güte, sondern auch mit scharfen Waffen durchzugreifen versuchte, ist kaum verwunderlich. Es ist bezeichnend, daß selbst der Opfermann Tile im Dome lutherisch war und trotz aller Zureden des Dompredigers nicht konvertieren, noch von seiner Stelle weichen wollte, worauf Winichius ihn als „räudiges Schaf und halsstarrigen Bock“ bezeichnet haben soll.⁶⁾ Recht hatte er allerdings darin, wenn er erklärte: kein lutherischer Pastor würde einen katholischen Opfermann neben sich dulden, wie umgekehrt das Domkapitel Duldung übte. — Auch der Inhaber der Dompfarre war zu Winichius' Zeit ein recht zweifelhafter Charakter. Die Regierung klagte 1581, daß der Pastor im Domstift, Wilhelm Hovel, „kalt und warm aus einem Maul rede, katholisch sein und gleichwohl aus Geiz eine lutherische Pfarre (neben der Dompfarre) haben“ will.⁷⁾

Der Streit der Konfessionen in Hildesheim kam zu lebendigerem Ausdruck in dem Verhältnis der lutherischen und katholischen Schüler zueinander. Kinder haben das Herz auf der Zunge und sind rasch in Kundgebung von Zuneigung oder Verachtung. Was sollte die lutherischen Schüler gehindert haben, alles das äußerlich zu bekunden, was sie in Schule und Kirche hörten von papistischen Greueln und katholischem Götzendienst? Und wie hätten so manche katholische Schüler auf der Straße gegenüber den verachtenden Blicken der Lutheraner all' das verheimlichen sollen, was sie von lutherischer Kezerei in so überzeugender Darstellung hatten vortragen hören? Vom Blick zum Wort, vom beleidigenden Zuruf zum Faustschlag war in jener keineswegs zimperlischen Zeit bei Kindern ein kurzer Weg. Das war, so sagte der Rat von Hildesheim, „der jungen Knaben böser Brauch“. Wer wollte da in jedem Falle Schuld und Unschuld beim Anfange einer Kezerei feststellen können?

Die Schüler der alsbald eingerichteten Jesuitenschule unterstanden in ihren rechtlichen Interessen und in Sachen der Aufsicht dem Domscholafter, der kraft ererbten Rechtes die oberste Inspektion über alle Schulen und Schüler in Stadt und Bistum übte, mochten auch tatsächlich die städtischen Schulen vor und noch mehr nach der Religionsänderung seinem Einflusse sich längst entzogen haben. Unbestritten war sein Aufsichtsrecht über die Domschüler, die er gegen Gewalttätigkeiten lutherischer Schüler mit Nachdruck in

¹⁾ Stadt. Akten. CXXXV. 47. — ²⁾ Dajelbst CXXXV. 48. Und Hj. 15, 48. — ³⁾ Dajelbst XXI. 68. — ⁴⁾ LII. I. 82. 1. 30. Bl. 77. — ⁵⁾ J. Brandis 136. — ⁶⁾ Stadt. Akten. LXXXVIII. 28. — ⁷⁾ Reg.-Prot. vom 7. Juli 1581. Vergl. Prot. vom 1. April 1577.

Schutz nahm; letztere wurden, wie er dem Räte der Stadt klagte, namentlich vom Kantor der Andreasschule gegen die Domschüler „verbittert und verhetzt“; das sei „notorisch und stadtruchbar“. Der Rat der Stadt ließ daher am 15. Juni 1582 in der ganzen Stadt ein Gebot umlesen: „es sollten alle und jede Schuldiener und Schüler aller lateinischen und deutschen Schulen in Hildesheim ohne Unterschied sich untereinander friedlich verhalten mit Wort und Werk“. ¹⁾ Mit Absicht war die Fassung dieses Erlasses so allgemein gewählt, um gegenüber dem Domscholafter zum Ausdruck zu bringen, daß der Rat auch über die Domschüler Macht habe. 1583 kam es zu einem Vergleich über die Schülerstreitigkeiten, doch nur mit Wirkung auf kurze Zeit.

1585 klagte der Domscholafter Gebhard von Bothmer von neuem über Raufereien lutherischer Schüler und Schulgesellen mit den Domschülern. Der Rat erwiderte: es sei nicht wahr, daß dieser Junk aus der städtischen Schule allein herrühre; die zeitweilige Verhaftung eines Schulgesellen des Domes sei erfolgt, weil er einem Schüler mitten im Raufen eine gefährliche Wehr gegeben mit dem Befehl: „Schla dot!“ Unwahr sei die Behauptung, als habe der Rat den Bürgern verboten, katholische Schüler in Herberge zu nehmen. ²⁾

Fünfzehn Jahre hatte Winichen als Domprediger in Hildesheim gewirkt, als ihn körperliche Schwäche an der Fortführung dieses Amtes zu hindern begann. Durch Vermittlung des kurmainzischen Rates Albrecht Busch, der von Hildesheim nach Heiligenstadt gezogen war, wurde ³⁾ der zu Goslar als Sohn eines angesehenen Bürgers (und späteren Amtmanns zu Liebenburg) geborene Jesuit Johann Hammer aus dem Jesuiten-Kolleg zu Heiligenstadt ersucht, im Dome zu Hildesheim die Weihnachtspredigten 1587 zu übernehmen. Dann ward er zur Haltung der Fastenpredigten in der Antoni-Kapelle beim Dome wiederum nach hier gerufen. Er blieb nun, zunächst beim Domprediger Winichen wohnend, in Hildesheim und fügte 1589 den Predigten auch katechetischen Unterricht hinzu, dem Erwachsene ebenso wie Kinder beimohnten. Drei Schüler der Andreasschule waren es, die 1589 dem Domprediger eine Schmähchrift zusandten und dann bei Einleitung der Untersuchung aus der Stadt entwichen. Auch Pasquille wurden öffentlich angeschlagen und ausgeprengt, ohne daß der Täter entdeckt wurde. ⁴⁾ Als schärfster Gegner der Jesuiten erwies sich der Prediger an der Jakobi-Kirche, Heinrich Temme. Gegen die Jesuiten Johann Hammer und dessen Sozjus Augustinus verfaßte er Spottgedichte, die er im Kreuzgange des Domes anheften ließ, und veröffentlichte 1589 eine beleidigende Schrift; er nannte sie Nachtulen und des Teufels Lockvögel; er mahnte die Lutheraner, bei ihrem Anblick die Stirne mit dem Kreuze zu bezeichnen. Vater Hammer tat in seinen Predigten und Katechesen, die er in Hildesheim mit sichtlich großem Erfolge hielt, dieser Schmähungen gar keine Erwähnung. ⁵⁾

Mit Nachdruck nahm sich das Domkapitel der viel bedrängten Jünger Loyolas an. Unter Hinweis auf die arge Anfeindung, die sie in Hildesheim erfuhren, verlangte ⁶⁾ das Kapitel 1590, Bischof Ernst solle mit seiner hohen Autorität für die Jesuiten eintreten; es müsse durch sie „zum wenigsten ein Gymnasium für die Jugend angerichtet und das Predigtamt bestellt werden“, ihr Unterhalt solle durch Zuziehung der ganzen Klerisei beschafft werden; an der treuen Mithilfe des Dom-

¹⁾ Stadt. Akten. XCI. 107. — ²⁾ Dasselbst XLIII. 69. — ³⁾ J. G. Müller, Beiträge zur Geschichte des Collegii und Gymnasii Josephini. Programm. Hildesheim, 1868. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XCI. 107. — J. Brandis 270. — ⁵⁾ Brief des P. Hammer vom 4. Januar 1590, im Gymnasium Josephinum. — ⁶⁾ *ibid.* I. 17. 1. 1.

kapitels solle es hierbei nicht fehlen. Bischof Kurfürst Ernst entsprach dieser Anregung, indem er am 1. April 1592 das Domkapitel, die Sieben Stifte und den niederen Klerus aufforderte, auf Gründung eines Jesuiten-Kollegium oder Seminarium bedacht zu sein, auf daß die zarte Jugend zu Gottesfurcht und guten Künften erzogen werde.¹⁾

Bei der Frage, wo und wie das Jesuiten-Kolleg einzurichten sei, dachte man zunächst an einige fast ganz in Verfall geratene geistliche Körperschaften, an den Lüchtenhof und an das Johannesstift. Im Lüchtenhof sei, so besagt eine Darlegung, schon früher „lange Zeit eine vornehme Schule gehalten, auch seien noch viel guter Leute geistlichen und weltlichen Standes vorhanden, welche darin zur Schule gegangen und ihre fundamenta bekommen; obwohl die Schule im Anrinnen der sektischen Religion zerfallen, so ist doch das Kollegium bis anhero geblieben, folgendes aber die Personen zum Teil lutherisch geworden, und nur zwei übrig, insonderheit der Pater lutherischer Religion befunden“. Der Domdechant habe mit diesen sich geeinigt, sie sollten den Domprediger und die angekommenen Jesuiten einnehmen; doch hat der Pater die Vereinbarung nicht gehalten, geht vielmehr unverantwortlich mit dem Vermögen des Hauses um. Dieses gesunkene Institut und auch die Benefizien des Johannesstifts und Güter anderer Stifte, die verfallen seien, solle man, so lautete der Vorschlag, zur Gründung eines Jesuiten-Kollegs verwenden.²⁾

Inzwischen bot sich eine andere Gelegenheit, um den Jesuiten eine Heimstätte zu bereiten. Als Gehülfe des Pater Johannes Hammer kam 1590 sein Ordensbruder Martin Peß nach hier. Für beide kaufte das Domkapitel für 500 Goldgulden die Hälfte einer Domherrnkurie, die in der östlichen Häuserreihe des kleinen Domhofs gelegen war und dem Mindener Dompropste Burchard von Langen als hildesheimischen Domherrn gehörte; viele Hände steuerten zur Ausstattung dieses ersten klösterlichen Heims bei, wenn auch einzelne Katholiken die neuen Gäste mit etwas Mißtrauen beobachteten. Das Domkapitel sorgte für Bezüge an Korn und Geld, um der ersten Verlegenheit abzuhelpen.

In den folgenden Jahren erweiterte sich der pastorale Wirkungskreis der Patres immer mehr. Als Prediger, Katecheten und Beichtväter wirkten sie in Hildesheim und in den umliegenden Dörfern. Aus der damals noch sehr kleinen und niedrigen Antoni-Kapelle am Dome ward die sonntägliche Frühpredigt in den Dom selbst verlegt; katechetischer Unterricht wurde auch in den Schulen begonnen. Gottesdienst und Beichtstuhl für die Besucher der Domschule übernahmen die Patres, während der Schulbetrieb selbst noch nicht ihrer Leitung unterstellt war.

Die Antoni-Kapelle wurde in der Folgezeit besonders von den Jesuiten zum Gottesdienst und aushilfsweiser Seelsorge benutzt. Die Kapelle hatte von nun an eine dreifache Bestimmung; sie war die eigentliche Pfarrkirche des Dompastors, die Ordenskirche des Jesuitenkollegs und die Stätte für viele gestiftete Gottesdienste der Domvikare. Letztere wurden, je mehr das Volk die Antonikapelle besuchte, langsam aus ihr hinausgedrängt. 1615 klagten die Vikare, daß die Stelle, wo sie in der Antonikirche die gestifteten „Muserien“ halten, durch Einbau von Frauengestühl

¹⁾ M. I. 30. 25. 15. — ²⁾ Calenberger Br.-A. 10. Hildesheim. Gener. b. 63. c.

zu sehr eingeengt werde. Später mußten die Vikare den Jesuiten die Kapelle fast zu ausschließlichem Gebrauche überlassen.

Ein weiterer Schritt im Ausbau der Jesuiten-Niederlassung, deren Wohnräume jetzt die ganze Langensche Kurie einnahmen, erfolgte 1595. Die Mitglieder der Residenz wurden auf 8 Personen vermehrt, (worumter sich 3 Priester und 2 magistri litterarum humaniorum befanden. Diese begannen eine gymnasiale Unterrichtsanstalt durch Eröffnung der untersten grammatischen Klasse, die am 3. April 1595 etwa 60 Schüler aufnahm; der Schulraum lag am oberen südlichen Kreuzgange über der Antonikapelle. Im Oktober ward die zweite, dann 1598 eine dritte grammatische Klasse eingerichtet. Die alte Domschule am nördlichen Kreuzgangsfügel blieb Elementarschule und war zugleich Vorbereitungsschule des entstehenden jungen Gymnasiums. Rechtlich behielt diese niedere Schule den Charakter der amtlichen Schule des Domstifts; wurden jüngere Mitglieder in das Domkapitel als Domzellaren eingeführt, so wurden sie zur Domschule geleitet; hier mußten sie den Ring der Tür ergreifen und so Besitz nehmen von der Zugehörigkeit zu den noch die Schule besuchenden, d. i. auf Hochschulen studierenden jüngeren Kapitelsmitgliedern.¹⁾ Den Lehrer dieser Schule stellte stets der Domscholaster an, während die Lehrtätigkeit der Jesuiten ganz unter Ordensleitung stand. Superior der Jesuiten-Residenz war Johannes Hammer, der 1601, nachdem die Erhebung der Residenz zu einem Kollegium offiziell erklärt war, den Titel Rektor annahm. Bis zu seinem 1606 erfolgenden Tode stand Hammer dem Hause vor und entfaltete zugleich als Prediger, Seelsorger und Verwalter eine sehr rührige und erfolgreiche Tätigkeit. Der Ruf der Jesuitenschule stieg immer mehr; ihr wurden selbst Schüler aus der Mark, Söhne von auswärtigen Adeligen, ja sogar Kinder protestantischer Prediger zur Erziehung anvertraut. 1603 wurden die verschiedenen, zerstreut gelegenen Klassen, die teils am oberen Kreuzgange des Domes, teils im Kollegium-Gebäude der Jesuiten selbst lagen, in einem der Stephanus-Vikarie gehörigen Nachbarhause des Kollegs vereinigt; das Haus wurde unter Beihilfe des Domkapitels im Inneren zur Schule umgebaut,²⁾ und von nun an rief täglich ein Glöcklein, wie noch heute, die Gymnasiasten zum Beginn der Lektionen. Die Aufzeichnungen der Jesuiten rühmen den Drang nach höherer Schulbildung, der in der hildesheimischen Bürgerschaft lebendig war.

Den grammatischen Klassen schloß sich 1604 als humaniore Klasse die Poetica und 1607 als fünfte Klasse die Rhetorica an, die den eigentlichen Gymnasialkursus abschloß. Nach 1610 stieg die Schülerzahl über 300. Die Schulräume wurden erweitert und zu diesem Zwecke die angrenzende Kurie des Domherrn Johann Wolff genannt Lüdinghausen erworben.³⁾ Als neues Unterrichtsfach wurde 1615 die griechische Sprache in den beiden oberen Klassen eingeführt. Das Gymnasium diente dem Orden zugleich als Vorbildungsschule für künftige Gymnasiallehrer, indem Scholastici repetentes eine Art Seminarkursus in den Schulklassen durch-

¹⁾ Notiz von Präg. Fasc. Bev. 701. — ²⁾ Calenberger Br.-N. 10. Hildesheim 19. —

³⁾ Domkap. Prot. vom 18. Mai 1612.

So nahm denn das katholische Schulwesen, das unter den Verheerungen der letzten Jahrzehnte bei der Machtlosigkeit der kirchlichen Gewalt und der älteren Orden gegenüber der dominierenden Stellung der protestantischen Stadt tief gesunken war, durch die Jesuiten einen ungeahnten Aufschwung. Wo Thangmars Domschule gestanden, im Schatten des Domes, blühte rasch das Gymnasium Mariano-Josephinum empor, ausgezeichnet durch tüchtige Leistungen und echt religiöse Erziehung; es übte durch die harmonische Vereinigung wissenschaftlicher Bildung und gläubig frommen Sinnes, sowie durch die dem pädagogischen Geschick seines Lehrkörpers eigene Verbindung geregelter Zucht mit der Pflege jugendlicher Frische einen segensvollen Einfluß aus auf den katholisch geliebten Teil des Sprengels und über dessen Grenzen hinaus.

Als von 1611 an „im großen Saal vorn am Kreuzgange“¹⁾ Vorlesungen über *casus conscientiae*, 1612 über theologische Kontroversfragen, dann das Fach Dialektik dem Schulbetriebe angefügt wurden, erstanden die Anfänge einer philosophisch-theologischen Lehranstalt im Anschlusse an das Gymnasium. Ende 1611 genehmigte das Domkapitel zur Bequemlichkeit der Jesuiten eine Erweiterung des Raumes in der Antoni-Kapelle durch Versetzung vorhandener Altäre an die Seitenwände des Gebäudes.²⁾

Eine Lebensfrage für das neu gegründete Gymnasium und seinen Lehrkörper war die Sicherung der Substanzmittel durch Dotation. Schon Bischof Valentin hatte früher den Gedanken angeregt, überflüssige einfache Benefizien zur besseren Ausstattung von Seelsorgestellen einzuziehen. Bischof Kurfürst Ernst führte diesen Plan jetzt zu gunsten der Jesuiten aus, indem er Einkünfte der Propstei des Morizstifts vor Hildesheim ihnen zuwandte. Als nämlich der Morizstiftspropst Hermann Horneburg gestorben war, suchte Ernst die Hand auf die Propstei zu legen. Ihm kam der Regensburgsche Kanonikus Quirin Leonius zuvor, indem er vom Papste die Kollation der Propstei für sich 1593 erwirkte. Nun verhandelte Bischof Ernst mit Leonius und bewog ihn 1594, auf die Propstei zu gunsten Ernsts als Bischofs von Hildesheim zu verzichten. Kardinal Madrutius als päpstlicher Legat bestätigte 1594 dieses Abkommen zu dem Behuf, daß die Früchte der Propstei dem Jesuiten-Kolleg zu gute kämen, der Bischof selbst aber Propst zu St. Moriz sei.³⁾ Zwei Vertreter des Bischofs wurden am 8. März 1595 durch den Stiftsdechanten Veit Gerlach in den Besitz der Propstei gesetzt durch feierliche Einführung im Kapitelhause, im Chore der Moriz-Kirche und im Propsteihofe, wo sie den Türning zum Zeichen der Besitzergreifung anfaßten. Da nun der Herzog von Braunschweig Schutzherr des Morizstifts war, so erklärte er: er wolle allerdings dem Bischofe als neuem Propste nicht ansinnen, in dieses Schutzverhältnis zu ihm einzutreten, doch die Rechte eines Schutzherrn über Kapitel und Untertanen zu Morizberg gebe er nicht auf.

Ein Hindernis für des Bischofs Absicht erwuchs daraus, daß Einkünfte der Propstei größtenteils im braunschweigischen Lande lagen, und die Zuwendung solcher

¹⁾ Domkap. Prot. vom 12. Februar 1611. — ²⁾ Domkap. Prot. vom 3. Dezember 1611. —

³⁾ Reg.-Protokolle vom 8. Januar 1595, 8. März 1595, 14. August 1595. — Staatsarchiv Hannover. H. F. XIV. I.

Einkünfte an die Jesuiten seitens der braunschweigischen Regierung erschwert wurde. Man versuchte nun eine andere Art der Regelung. Die Aufkünfte der Moritzpropstei wurde zum größten Teile vom Papste der bischöflichen Tafel und dem vom Bischofe aus der Mitte des Domkapitels zu bestellenden Vizepropste zugesprochen, während der Papst die Einkünfte von 6 gut dotierten Vikarien der Domkirche dem Jesuiten-Kolleg 1597 überwies;¹⁾ dieses sollte die Obliegenheiten und Leistungen erfüllen, die auf den Vikarien lasteten.

Auch dieser Versuch führte nicht zum Ziele; das Kapitel hatte wohl dieser Regelung zugestimmt; doch war der Domdechant Johann Cappell, der damals in einem Streite um Gerechtfame suspendiert war, zu dem Beschlusse nicht zugezogen. Cappell widerstand der Ausführung des Planes mit dem Erfolge, daß die Jesuiten nicht zum Genuß der Vikarien gelangten.

Endlich wurde durch Papst Paul V. eine feste Regelung geschaffen, indem er 1612 und 1613 die Früchte der Moritzpropstei auf immer dem Jesuiten-Kolleg unter bestimmten Klauseln inkorporierte; doch verblieben die der Propstei anklebende Gerichtsbarkeit und die mit der Propstei verknüpfte Präbende des Moritzstifts dem Bischofe, dessen Nachfolger den Titel und die Würde eines Moritzstiftspropstes beibehielten. Der Propsteihof zu Moritzberg gehört noch heute zur Dotation des Gymnasium und Kollegium Josephinum.

Bischof Kurfürst Ernst zeigte sich unbläffig bestrebt, die in Hildesheim bestehenden Stifte zur besseren Ausstattung des Jesuiten-Kollegs heranzuziehen. Die Regierungs-Protokolle²⁾ geben Zeugnis von diesen Bemühungen. Er fußte dabei auf der Bestimmung des Konzils von Trient, daß die Bischöfe ermächtigt seien, zum Unterhalte des Seminars die Geistlichen mit Beisteuern zu belasten. 1606 erbot sich das Michaelis-Kloster zur Zahlung von jährlich 30 Talern, das Kreuzstift wollte die Vikarie von St. Bernward und Epiphanius den Jesuiten abtreten, ein ähnliches Angebot machte das Andreasstift, während das Johannesstift bei seiner Armut nichts zusteuern zu können erklärte.

Um allmählich eine Pflanzstätte für gute Geistliche zu gewinnen, strebte die stiftische Regierung nach Gründung eines Alumnates für begabte Schüler. Sie richtete ihr Augenmerk auf die Gebäude des Lüchtenhofes im Brühle; die dort wohnende Kongregation der Fraterherren war immer mehr zurückgegangen, so daß sie nur noch ein schattenhaftes Dasein führte. Auch der Vorsteher derselben namens Johann Engelfe, der gegen sein Versprechen sich 1588 zum Rektor und Pater in der Kongregation hatte ernennen lassen, hauste übel; bei einer Gasterei im Advent hatte er sogar einen Totschlag angerichtet.³⁾ Als dieser 1594 starb, blieb Johann Philipps als einziger Konventual in der Kongregation übrig. Er rief gegen „allerhand Turbation der Mißgünstigen“ den Rat der Stadt um Schutz an, weil er fürchtete, Regierung und Domkapitel möchten den Lüchtenhof zu gunsten der Jesuiten einnehmen; zugleich bat Philipps den Rat um ein Darlehen, um die Schulden des Hauses decken zu können.⁴⁾ Der Rat stellte sofort der Kongregation einen neuen

¹⁾ Stadt. Akten. XLIII. 60. Vergl. Staatsarchiv a. a. O. 29. II. Domf. H. II. b, 8. —

²⁾ Vergl. auch 29. I. 79. 2. 4. — ³⁾ Reg.-Prot. vom 24. Dezember 1588. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XCI. 64. — 3. Brandis 345.

Schutzbrief aus.¹⁾ Philippus ließ dann in Herford und Münster von den Oberen der Kongregation sich zum Rektor im Lüchtenhof bestellen. Pater Philippus erwies sich als schlechter Haushalter. Die ungünstige Vermögenslage des Lüchtenhofes wurde durch ihn noch mehr verschlechtert; er war ein Freund von „leichtfertigen Saufhändeln“, nahm Darlehen besonders bei dem „bescheidenen Juden Herz“ in der Neustadt auf, und benutzte das Konventsiegel der Kongregation eigenmächtig ohne Vorwissen seines einzigen Mitbruders Ulrich Mulmers. Letzterer führte 1599 dieserhalb Klage beim Räte der Stadt.²⁾ Dem Räte der Stadt war es durchaus erwünscht, sich in die Verhältnisse des Lüchtenhofes noch mehr einmischen zu können; er ging mit dem Plane um, den Lüchtenhof zu städtischem Eigentum zu machen und in den stillen Klostergebäuden eine Druckerei anzulegen.³⁾

Hiergegen schritt die Stiftsregierung rechtzeitig ein; sie bewog die beiden letzten Mitgliedern der Kongregation, am 24. März 1604 mit dem Bischofe einen Vertrag abzuschließen, wonach der Lüchtenhof an den Bischof abgetreten werden sollte, wogegen dieser die Schulden des Hauses zu decken übernahm; die beiden Konventualen Philips und Mulmers behielten⁴⁾ für sich einige Gemächer im Hause und wurden mit Lebensunterhalt, Ulrich auch später mit einer Domvikarie versehen. Am 23. Januar 1607 wurde diese Übereinkunft nochmals bestätigt. Der Bischof ließ die erworbenen Räume einrichten zu einem Alumnate für Schüler des Jesuiten-Gymnasiums, welche dort Wohnung, Kost und Kleidung, sowie Aufsicht fanden. Als erste Prokuratoren des Alumnates erscheinen 1604 der Geistliche Heinrich Lübbecke aus Kloster Teistungenburg,⁵⁾ darauf 1606 Domvikar Paul Clemens, der zugleich Pastor der kleinen Pfarrei Steuerwald war,⁶⁾ hierauf der Kanonikus des Kreuzstifts David Moseler (1613)⁷⁾, dann seit 1616 der Kanonikus des Kreuzstifts und Generalvikar Johannes Bergerodt.

Der Nachfolger des Bischofs Ernst, Kurfürst Ferdinand, zeigte für die weitere Ausgestaltung des Alumnates regen Eifer.⁸⁾ Ende Dezember 1612 betonte er die Notwendigkeit des Seminars für die Erziehung tüchtiger Seelsorger und verlangte eine Beihilfe für die Anstalt aus der Stiftung des Kanonikus am Kreuzstift Moritz von Sode, der unter der ansehnlichen Reihe seiner Stiftungen auch 3000 Taler für arme Studenten ausgeworfen hatte. 1616 überwies Ferdinand dem Seminar alle Aufkünfte des Bischofs aus Verleihung von hildesheimischen Benefizien und Würden (genannt Aufkünfte des hildesheimischen Sigillum gratiae), wobei er diese Abgaben der Benefizien-Empfänger herabsetzte. Der Ausdruck Kongregation bezeichnet in den Akten dieser Zeit stets das im Lüchtenhofe eingerichtete Seminar. Die Einnahmen der Kongregation betragen im Jahre 1618 an Geld- und Kornzinsen 910 Gulden 11 Groschen.⁹⁾

Wegen der geringen Zahl der katholischen Pfarrstellen im Bistum Hildesheim zweifelten manche daran, ob der Unterhalt eines eigenen Seminars sich empfehle. Ein

¹⁾ Cod. Bev. 371, 173. — ²⁾ Stadt. Akten. XCI. 64. — ³⁾ Reg.-Prot. vom 14. Juni 1600. — ⁴⁾ Dasselbst vom 9. August 1604. — ⁵⁾ Dasselbst vom 5. Oktober 1604. — ⁶⁾ Reg.-Protokolle vom 18. Juli 1606, 16. Dezember 1606, 22. Februar 1608. — ⁷⁾ *l. c.* I. 57. 1. 8. — Mitteilungen im hildesheimischen Mittwochblatt 1827 S. 127 ff. — ⁸⁾ *l. c.* I. 57. 1. 8. — ⁹⁾ Dasselbst I. 79. 2. 4. — ^{*)} In den Akten wird gerechnet: 1 Reichstaler = 48 Gr., 1 Fl. = 20 Gr., 1 Gr. = 12 Pfg.

Gutachten aus jener Zeit zählte 24 katholische Pfarrstellen, und dazu noch die wenigen Pastorate in Klöstern und Amtshäusern; nötig seien daher 8—12 Alumnat mit vierjährigem philosophischen und theologischen Studentenfusus; weil es für die philosophischen und theologischen Disziplinen noch an Lehrkräften im Jesuitenkolleg fehlte, so wurde der Vorschlag gemacht, die Kandidaten des geistlichen Standes an einer auswärtigen Lehranstalt auszubilden zu lassen.¹⁾ Doch zog der Bischof es vor, ein Alumnat hier bestehen zu lassen. Sein Erlaß²⁾ vom 28. Januar 1615 bestätigte die durch Bischof Ernst vollzogene Gründung des Seminars im Lüchtenhofe und ordnete an, daß nur wenige Alumnat als Kandidaten des geistlichen Standes in das Alumnat aufgenommen werden, die übrigen Gemächer des Hauses aber für andere gut beanlagte Jünglinge, die zu Studienzwecken nach Hildesheim kämen, reserviert werden sollten; demgemäß nannte Ferdinand die Anstalt im Lüchtenhof ein „Alumnat und ein Seminar armer Studiosen“; er unterstellte die Anstalt der gemeinsamen Aufsicht und behördlichen Verwaltung der bischöflichen Räte und des Domkapitels; bei der Aufnahme von Alumnat und Studiosen sowohl, wie bei der inneren Leitung des Hauses, sollten die Jesuiten und der Präsekt des Hauses um Rat gefragt werden. Diesem Erlasse gemäß finden wir in den folgenden Jahren zwei Arten von Zöglingen im Lüchtenhofe: Alumnat und einfache Studiosen; 1618 betrug die Zahl der Alumnat 4, die der Studiosen 38, zusammen also 42. Die aufgenommenen Studierenden werden in der Folgezeit vielfach unter dem Namen „Kongregation armer Studiosen“ erwähnt.

Die Alumnat mußten als Kandidaten des geistlichen Standes wöchentlich zur Beicht, monatlich zur Kommunion gehen, vor den Beichen achttägige Exerzitien bei den Jesuiten halten; sie hörten zwei Jahre Rhetorik, dann drei Jahre Dialektik, casus conscientiae und Kontroverslehren. Gemeinsam mit den Alumnat mußten die übrigen Studiosen des Hauses täglich um 5 Uhr aufstehen, täglich zur heil. Messe gehen, in den beiden gemeinsamen Museen studieren und gemeinsam das Morgen- und Abendgebet verrichten, auch im Choralgesange sich üben.³⁾ Auch einige lutherische Schüler des Jesuitengymnasiums sollen in der Kongregation gewohnt haben.

*

Hier sei noch eines anderen Verdienstes der Jesuiten gedacht, nämlich der Abfassung eines **neuen Gesangbuchs**. Aus den Protokollen der Regierung erfahren wir, daß Pater Johannes ein Gesangbuch verfaßt hat, dessen Drucklegung die Regierung 1603 anordnete.⁴⁾ Die 1625 erschienene neue Auflage desselben ist in der Fürstlich Stolberg'schen Bibliothek zu Werriegerode a. S. in einem Exemplare erhalten. Bei dem hohen Interesse, das dieses Buch für die Entwicklung des sonntäglichen Volksgottesdienstes bietet, teilen wir aus demselben folgendes mit.

Der Titel lautet:

Katholisch Manual oder Handbuch,

darinne begriffen seyndt: Die Evangelia mit den Episteln des ganzen Jahrß.

Cantuale oder Psalmbüchlein, Teudtscher und Lateinischer meistens alter Gesang
samt dem Catech. Musico.

Klein Catechismus D. Petri Canisii.

Bettbüchlein.

Reßtractätlein.

Beichtform.

Communionbericht.

Rosenkrantzbüchlein.

Den Katholischen Pastoren unnd Seelsorgern, auch allen anderen altgläubigen Christen zu Dienst und Nutz in diese Form verfaßet.

Jetzt von newem übersehen, vermehret . . .

Gedruckt zu Hildesheimb durch Johann Blandenberg. 1625.⁵⁾

¹⁾ M. I. 79. 2. 4. — ²⁾ Dasselbst I. 57. 1. 8. — ³⁾ Dasselbst I. 79. 2. 4. — Stadt. Akten. XCI. 64. — ⁴⁾ Reg.-Prot. vom 3. Mai 1603; vergl. vom 10. Juni 1603. — ⁵⁾ Am Schlusse mit Tinte notiert: „Das Buch ist ein Abdruck des Mainzer Cantuale, zuerst erschienen 1605 in Mainz. Nach Bäumer (14./1. 1889) wahrscheinlich Unicum.“

Über Zweck und Anlage des Buches finden sich im Cantuale Seite 1 ff. folgende Angaben: „Es sollten die Pastoren wohl billig das Amt der heil. Messe durchaus lateinisch singen und die Laien dabei das heil. Leiden Christi aus ihren Betbüchern oder an ihren Rosenkränzen nach dem Exempel ihrer Vorfahren betrachten, ihrem Heiland dafür danken und sowohl ihre eigene als die gemeine Noth der ganzen Christenheit hierin befehlen, auch die Gnade und Verdienste Christi, die er uns am heil. Kreuze erworben, durch dies Melchisedeich'sch Opfer desto kräftiger an sich ziehen.

Nun geschieht aber oft, daß die Kirchner oder Opferleut wenig Hilfe haben im Singen und dem Choral allein zu schwach sein. So müssen auch bisweilen die Pastoren nothhalben die Mess lesen und können sie nicht singen, wann sie gleich gern wollten, darum daß sie mehr als ein Kirch bedienen und verwalten müssen. Ueber das haben viel Laien jezo ein größere Lust, bei dem Gottesdienst zu singen als obgesagter Weis zu beten oder zu betrachten.

Damit nun solche einfallende Mängel . . . verbessert werden, können die Pastoren und ihre Kirchner . . . folgende Ordnung halten.

Ordnung in dem Singamt zu halten.

1. Wann das Amt gesungen wird, sollen Introitus, Kyrie, Gloria, Collekten und Epistel, darnach das Alleluja lateinisch gesungen werden.
2. Vor das Gradual oder Tractum auch vor dem Sequenz auch bisweilen vor das Alleluja, wann keine hohen Feste sein, mögen die Kirchner ein teutsches Gesang aus diesem Büchlein nehmen, wie es die Zeit oder das Fest mitbringen, jedoch müssen diese Gesäng nicht allzu lang sein.
3. Wann aber große hohe Feste sein, wird das Alleluja billig gesungen, wie auch der Sequenz, unter welchem doch auch etliche kurze bekannte gewöhnliche teutsche Vers mögen mit gesungen werden, als
 - in den heil. Weihnachten: Grates nunc omnes, und Gelobet seist du Jesu Christ;
 - „ „ „ Ostern: Christ ist erstanden, und Victimae paschali;
 - „ „ „ Pfingsten: Nun bitten wir den 2c. unter dem Sequenz „Veni Sancte Spiritus“ allzeit nach zwei lateinischen Versen;
 - am heil. Frohnleichnamstag: „Gott der sei gelobet“ unter das Lauda Sion nach etlichen Versen, wie es die Zeit leidet.
4. Das Evangelium soll gesungen werden, die Christen sollen nichts darunter singen.
5. Nach dem Evangelio, wann der Priester will predigen, soll er erst das Credo lateinisch anfangen; darauf kann der Kirchner anfangen den kathol. Glauben aus dem Catechismo, und wann der Glaub ausgesungen, hebt man die Predigt an. Nach vollendeter Predigt singt der Kirchner das Vater unser und Ave Maria; unter des verfügt sich der Pastor wieder zu dem Altar, singt oder spricht das Dominus vobiscum und liest das Offertorium; darunter oder vor dasselbig mag das Volk aber ein teutsch Gesang singen bis zur Prefation.
6. Prefation und Sanctus sollen gesungen und nie ausgelassen werden.
7. Vom Sanctus bis zur Elevation ist mit teutschen Gesängen still zu halten, und sollen zu dieser Zeit die Laien bei sich selbst ihre Andacht üben gegen das heil. hochw. Sakrament mit Beten, Betrachtung des heil. Leidens Christi, hiervor danken, sich und die Ihren, auch alle ihre Noth darin befehlen.
8. Nach der Elevation soll allzeit ein teutsch Gesang vom heil. Sakrament gesungen werden, nämlich: „Gott der sei gelobet“, „Freut euch ihr lieben Seelen“. „Wir wollen alle singen“, „O salutaris hostia“, und: „Abel der opferte“, „Der heil. wahre Leichnam“.
9. Wann große Feste sein, soll das Pater noster und Agnus Dei gesungen werden. Sonst mag man auch an deren Statt vom heil. Frohnleichnam Christi singen.
10. Wann viele Communikanten seien, werden etliche Vers aus dem „Ave vivens hostia“ teutsch und lateinisch gesungen, bis zur Postcommunio.
11. Postcommunio, Ite missa est oder Benedicamus jammit Deo gratias sollen allezeit gesungen werden.

12. Nach dem Deo gratias mag man das Amt beschließen mit einem kurzen Gesang von dem fürfallenden Fest, oder von unser lieben Frauen, oder von dem Patron des Ortes.

Diese Ordnung soll gehalten werden zu dem Singamt.

Die Domkurrende.

Eine besondere Einrichtung zur Unterstützung ärmerer Studiosen war die Kurrende. Eine solche bestand sowohl bei der Andreasschule, wie bei der Jesuitenschule. Die Kurrende war der regelmäßige Umgang ärmerer Schüler zu den Häusern von Wohltätern zwecks Einsammlung von Unterstützungen. An dem bestimmten Wochentage sollen, wie das Statut für die Kurrendarien der Domschule vorschreibt,¹⁾ die Schüler nach Anhörung der heil. Messe sofort zum unteren Schulzimmer sich begeben und von dort mit erbaulicher Bescheidenheit zu zwei und zwei nach der Ordnung jeder Klasse unter Begleitung eines Lehrers ausziehen, die Treppe an der Weinschenke hinab durch die Straße Huckebahl zum Brühle. Vor den Türen der Wohltäter wurde ein Gesang angestimmt, wozu jeder Schüler sein Büchlein mit den Hymnen und Responsorien bei sich führen mußte. Nach Erledigung der Sammlung ging der Zug in derselben Ordnung zum Domhofe zurück.

Die Gaben, welche durch die Schulleitung an die Kurrendarien verteilt wurden, bestanden hauptsächlich in Brot; dazu kamen später noch Strümpfe und Schuhe, auch zu Anfang der Fastenzeit ein Hering mit Senf. Die Verteilung der Brote fand in der Schule durch einen Lehrer statt nach Verrichtung eines Gebetes. Die Zahl der Kurrendarien schwankte im Anfange des 17. Jahrhunderts zwischen etwa 107 bis 218; sie setzte sich aus allen sieben Klassen der Lehranstalt zusammen; es waren, von unten angefangen, Quartaner, Tertianer, Sekundaner, (Primaner oder) Syntaxisten, Humanisten, Rhetoren, Logiker (oder Theologen). Als Zahl der Brote, die der Bäcker zu liefern hatte, werden aufgezählt, an Sonntagen 62, an Dienstagen 58, an Donnerstagen 67, also in der Woche 187. Sobald auch Stiftungskapitalien den Domkurrendariern zugewandt wurden, erschien die Kurrenden-Einrichtung auch als besonderer Stiftungsfonds; der größte Wohltäter dieser armen Schüler war der als Begründer vieler milder Stiftungen bekannte Kanonikus am Kreuzstift Moritz von Sode, dessen Beispiele verschiedene Geistliche des Domes und andere Freunde der studierenden Jugend sich angeschlossen.

Nun bestand das Institut der Kurrende, wie der Rat der Stadt Hildesheim behauptete, bei der lutherischen Andreasschule schon länger als bei der Dom- und Jesuitenschule. Das Gebiet, in welchem beide Kurrenden sammelten, war nicht genau genug abgegrenzt. Es mußte daher notwendig auf den umstrittenen Plätzen zum Konflikt kommen.²⁾ Das umstrittene Terrain war der Hintere Brühl, also der Weg von der Stinkenden Pforte zum Godehardikloster. Nach Ansicht des Rates der Stadt durften die Domschüler nur auf dem Domhofe vor den Häusern der Geistlichen sammeln und singen, und die Spenden des Godehardi-Klosters in aller Stille von dort abholen, während die Andreasschüler an allen andern Orten der Stadt singend in Prozession ihre Gaben zu sammeln, auf dem Domhofe aber das Singen zu unterlassen hatten; den Andreasschülern gehöre, so meinte der Rat, das Sammelgebiet im Vorderen und Hinteren Brühle, weil der Rat dort die Jurisdiktion habe. Wenn man diese seitherige Ordnung verlege, so werde es dahin kommen, daß die eine Kurrende der anderen „das Brot gleichsam vor dem Maul abschneide“. Am 4. Dezember 1594 verbot der Rat der Stadt dem Führer der Domkurrendarien, dem Domschulmeister David Pedec,³⁾ das Sammeln im Hinteren Brühle bei Strafe der

¹⁾ Altstadt. Hf. 40. — ²⁾ Stadt. Akten. XLIII. 88. — Reg.-Prot. vom 15. Mai 1595. —

³⁾ David Pedec starb als Domvikar 1614. Domkap. Prot. vom 14. Oktober 1614.

Verfestung aus der Stadt. Sofort am nächsten Tage legte der Schirmherr der Domschule, der Domscholaster Friedrich von Lüdinghausen genannt Wolff, dagegen Berufung an Bischof Ernst ein.

Die stiftbildesheimische Regierung gab der Beschwerde Folge und verbot dem Stadtrate die Einmischung bei 200 Talern Strafe. Vor dieser Inhibition aber appellierte schon am 7. Dezember 1594 der Rat an das Kammergericht, welches die Appellation annahm.¹⁾ So war in wenigen Tagen die scheinbar geringfügige Sache schon beim höchsten Reichsgerichte anhängig.

Eine für die Domschule günstige Wendung erhielt dieser Streit durch ein Mandat,²⁾ welches das Kammergericht am 13. Januar 1596 an die Stadt Hildesheim erließ; darin wurde verboten, die Domschüler am Sammeln im Hinteren Brühl zu hindern, weil diese Straße in der Vogtei des Godehardi-Klosters liege und zur Kirchen- und Klosterfreiheit gehöre. Wohl wandte der Rat hiergegen nochmals die oben bezeichneten Gründe ein.³⁾ Auch folgten noch Gewalttätigkeiten, unter denen auch der Untermeister der Domschule Andreas Dittel zu leiden hatte.⁴⁾ Doch kam der Kurrendenstreit in ein ruhigeres Fahrwasser, indem am 3. Oktober 1597 der Anwalt des Stadtrates dem Kammergerichte die Erklärung überreichte, daß der Rat dem ergangenen Mandate sich füge und den Domschülern das Almosensuchen an dem umstrittenen Orte frei lasse.⁵⁾

Eine weitere Klage der Katholiken gegen den Rat der Stadt behauptete, der Rat habe den Bürgern verboten, katholische Knaben, die katholische Schulen besuchten, zur Herberge einzunehmen.⁶⁾ 1598 ließ der Domscholaster den Bürgermeister Joachim Brandis durch einen Notar darüber befragen, weshalb dem Bürger Lucke Burmeister durch den Marktvogt befohlen sei, zwei bei ihm wohnende Domschüler fortzujagen; doch erklärte der Marktvogt, er habe nur das Beherbergen von Bettel- und Prachergesindel verboten.⁷⁾ Wir werden später sehen, wie sehr die lutherischen Prediger den Jesuitenschülern es erschwerten, in Bürgerhäusern Herberge zu finden.

Wiederholt gab der Domscholaster sich Mühe, seine alten Rechte über die Schüler geltend zu machen. So hatte 1585, als die Moritzberger Kirchweih feierten, ein Leineweber aus Emmerke den Chorschüler Hermann auf dem Damme überfallen, dieser jedoch in der Gegenwehr den Angreifer niedergestoßen. Sofort zog der Rat den Schüler vor sein Untergericht wegen der „Blutrunne“ und verfestete ihn aus der Stadt. Zugleich schritt der Amtmann von Steuervald ein, weil der Ort der Tat im Steuervaldischen liege; der Domscholaster dagegen behauptete: die sonderbare Jurisdiktion über die Chorschüler stehe ihm zu.⁸⁾ — Gar manche solcher Zuständigkeitsfragen kamen nie zum endgültigen rechtlichen Austrag.

Versuche, die Jesuiten zu verdrängen.

Die Jesuiten hatten bereits in den ersten Jahren ihres Aufenthalts in Hildesheim eine so erfolgreiche Tätigkeit entfaltet, daß die lutherischen Prediger nur mit ernststen Bedenken in die Zukunft sahen. Loyolas Jünger waren tüchtige Prediger und Katecheten; in der Pfarrkapelle St. Antoni beim Dome, im Dome und an anderen Orten in und um Hildesheim fanden sie dankbare Zuhörer. An über-

¹⁾ J. Brandis 360 f. — ²⁾ Stadt. Hf. 15 S. 82. — ³⁾ Hannover, Staatsarchiv. Des. 27. a. Reichskammergericht. H. 742; und H. 1904. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XCI. 108. Vergl. XXI. 79. — ⁵⁾ Staatsarchiv. a. a. D. H. 742. — ⁶⁾ Reg.-Prot. vom 2. Dezember 1595. — ⁷⁾ Stadt. Akten. XCI. 109. — ⁸⁾ Stadt. Akten. LXXXIX. 613.

treten zur katholischen Religion fehlte es nicht. Die Jesuitenschule stieg im Ansehen aller Kreise, ihre Schülerzahl wuchs merklich. Dabei war das Wirken dieser fremden Ordensleute ein stilles, eingezogenes, ihr sittlicher Wandel tadellos; ihre Sittreinheit wog manche Argernisse auf, die damals in Häusern von Weltgeistlichen vorkamen. Die scharfen Strafreden, die von den lutherischen Kanzeln gegen die Jesuiten gehalten wurden, machten wohl das Volk vielfach mißtrauisch, doch taten sie den Jesuiten nicht viel Abtrag.

Am meisten Angst um das Wirken der Jesuiten empfand der hildesheimische Superintendent Heinrich Heshufius. Er wünschte ein planmäßiges und energischeres Vorgehen gegen diese Eindringlinge. Heshufius schien der rechte Mann zu sein, um eine fröhliche Hezjagd gegen die Gehaftten zu veranstalten, und dabei alles so einzufädeln, daß ihn und den Rat der Stadt niemand beschuldigen konnte. Um die richtige Methode zur Jesuitenvertreibung kennen zu lernen, konsultierte er zunächst die theologischen Fakultäten zu Jena und Halle.¹⁾ Im Schreiben vom 23. Oktober 1595 trug er beiden vor, welche Gefahr der evangelischen Kirche in Hildesheim „durch Anstellung des Satans und der Papiſten“ drohe; wohl werde in acht Kirchen Gottes Wort rein gepredigt; dennoch sei die Religionsfreiheit dadurch bedroht, daß vom Kammergerichte dem Räte befohlen sei, den Besuch der Abgöttereie im Dome nicht zu verbieten. Dazu komme „ein neuer Unrat“, nämlich die Jesuiten, die er mit Vorliebe „Eſauiter“ und „Jesuwidder“ (Jesuwidrige) nennt; sie seien aus Frankreich wegen heuchlerischer Untreue gegen ihren König verjagt, Aufruhr hätten sie angestiftet in Augsburg, Münster, Polen, Lithauen; jetzt gründen sie in Hildesheim unter dem starken Schutze des Bischofs Schule und Kloster. Ob sie nach dem Religionsfrieden zu dulden seien, und durch welche Mittel dem Unheil zu steuern sei, darüber suchte Heshufius Aufschluß.

Doktor Georg Mylius aus Jena antwortete: „Werden diese Leute einmal eingelassen, dann ist es um Ruhe und Frieden einer Stadt getan“. Man solle sie fortſchaffen; daher müsse man ihnen Furcht einflößen; man solle ihnen bedeuten, gegen den Grimm des Volkes vermöge man sie nicht zu schützen. „Wo diese Buben (d. i. die Jesuiten) von Unsicherheit hören und nicht gewissen Schutz haben, drehen sie sich selbst bald aus dem Staube; man solle ihnen ein bedrohliches Abenteuer zustoßen lassen und dabei durch die Finger zusehen; mit mutigem Herzen müsse man den Jesuitenteufel abtreiben“.

Ähnlich lautete der Rat des Dr. Johannes Olearius in Halle. Ihm war das Wirken der „Jesuiten-Sekte der lezte Zornsturm des Satans“; sie verwirren die Ruhe der Kirche und führen in ein Blutbad; zu ihrem Schutze gilt der Religionsfriede nicht. Wo immer sie den Samen der Lüge und des Mordes austreuen, herrscht Lärm auf allen Gassen; Meineid und Meuchelmord lehren sie die Jugend, den Eltern stehlen sie die Kinder, unerfättlich ist ihr Geiz. Es sei nicht zu dulden, daß „diese Eſauiter ihr Seelengift verkaufen“.

Diese beiden Gutachten vom 7. und 10. November 1595 genügten Heshufius vollkommen. Heshufius war eine leidenschaftliche und maßlose Natur, der mehrfach mit seinen eigenen Kollegen in schärfsten Zwist geriet; den Prediger Nikolaus Ope-
rinus bezeichnete er sogar als einen „Judas, der den Strick verdient hätte.“²⁾

¹⁾ Stadt. Akten. CXI. 109. — ²⁾ J. Brandis 489.

Einem so heftigen Manne gefiel zweifellos am besten der Rat des Dr. Mylius, man solle den Jesuiten klar machen, wie schutzlos sie der Wut des Pöbels preisgegeben seien; ein gefährlich Abenteuer solle ihnen vom Pöbel angerichtet werden und dabei solle die Obrigkeit durch die Finger zusehen. Schon die allernächsten Tage ließen erkennen, wie willig dieser Rat in Hildesheim befolgt wurde. Schon wenige Tage nach dem Eintreffen der Gutachten machte es sich bemerklich, daß jetzt besonders heftig von den Kanzeln gegen die Jesuiten gewettert und deren Austreibung verlangt wurde.¹⁾ Mitte Dezember erklärte die Regierung, die Heze nehme so zu, daß „allerseits Gefahr im Verzuge sei.“²⁾ Öffentlich auf den Kanzeln wurden die Jesuiten als „Bluthunde, Aufriührer und Einschleicher“ gescholten. Wohl richtete die Regierung dieserhalb eine Vorstellung an den Stadtrat. Doch half dies nichts, um das den Jesuiten zgedachte Abenteuer zu verhindern.

Als nächster Anlaß oder Vorwand zum Sturme diente ein Erbfallstreit eines neustädter Bürgers im Dorfe Ißum (also in dompropsteilichem Gebiete), und insbesondere ein Vorfall, der mit den religiösen Fragen nichts zu tun hatte: der Vogt des Dompropstes hatte vier Bürger, den in diesen Streit verwickelten Notar nebst seinen Zeugen, Bürgern der Neustadt, in Ißum gefänglich eingezogen.³⁾ Der Samtrat von Hildesheim erhob Einspruch dagegen; auch die gemeine Bürgerschaft war dieserhalb unmutig und wurde vom Räte zusammengerufen. Aus der Mitte der versammelten Bürger erschollen Rufe nach Vertreibung der Jesuiten; doch gab der Rat den Bürgern auf, still nach Hause zu gehen. Als jedoch die Versammelten einige Ratsherren wiederum zur Verhandlung nach dem Rathause gehen sahen, zogen viele Bürger zum Domhofe nebst zahlreichen jungen Leuten und Buben; letztere unternahmen jetzt — es war am 22. Dezember 1595 — einen Sturm gegen das Jesuiten-Kolleg. Sie begannen⁴⁾ mit Steinen, Stöcken und Klöcken den Hof des geistlichen Rats Dr. Heinrich Winichen und die Gebäude der Jesuiten zu bewerfen. In beiden Höfen zerschlugen sie Türen und Fensterladen, zertrümmerten 78 Gitter und Glasfenster und unter denselben eine große Anzahl Glaswappen von Bischöfen und adeligen Geschlechtern, wie sie in jener Zeit einen beliebten Zimmerschmuck in den herrschaftlichen Häusern bildeten. Während dieser Stürmerei standen der Riedemeister, mehrere Ratspersonen, Marktvögte und Stadtknechte auf dem großen Domhofe. Räte der bischöflichen Regierung richteten an diese die Bitte, sie möchten den Pöbel vom Stürmen abhalten, doch kümmerten sich diese Herren nicht darum, sondern ließen den Unfug auf dem Rathause melden, von wo Hilfe erst nach Beendigung des Tumultes kam, dem ein Haufen Bürger mit Frohlocken zugesehen hatte. Inzwischen waren die genannten Gefangenen vom dompropsteilichen Vogte frei gegeben. Bei einer nun folgenden neuen Versammlung der gemeinen Bürgerschaft kam der Haß gegen die Jesuiten von neuem zum Ausbruch; es erhob sich aus der Versammlung ein allgemeines Rufen⁵⁾: „Die Jesuiten sollen und müssen weg!“

Ein zweiter Unfug ereignete sich in der heil. Weihnacht. Ein Haufen Handwerksgefallen und Stadtbuben gingen unter der nächtlichen Christmesse in den Dom, wo mitten

¹⁾ Reg.-Prot. vom 28. November 1595. — ²⁾ Dasselbst vom 16. Dezember 1595. — ³⁾ Stadt. Akten. XCI. 109. 110. — ⁴⁾ J. Brandis 378 f. — ⁵⁾ Stadt. Akten. XLIII. 88. — XCI. 108 f. — XXI. 57. 79. 22. I. 82. 1. 16. — ⁶⁾ J. Brandis 381.

im Schiffe die große Krone Hezilos, der große Radleuchter, im Glanze von 72 Lichtern strahlte; einige der Burschen trieben in dem Gotteshause allerhand hüßliche Streiche; sie versuchten, die auf dem Kronenreifen stehenden Kerzen mit ihren Hüten herabzuwerfen. Bei dem Werfen nach den Kerzen, von denen sie zwölf trafen und zum Fallen brachten, blieb ein Hut auf der Krone hängen; mit einer Handlaterne und einem andern Hute warf man nun danach, bis er wieder zu Boden fiel. Der Domküster Andreas Bodenburg stellte die Taugenichtse zur Rede und verbot ihnen den Unfug; doch nun umringten sie ihn und bedrohten ihn mit gezückten Dolchen und Wehren, so daß er in die Sakristei flüchten mußte. Der Domprediger wurde, als er am Nachmittage des Christfestes von der Domkanzel nach Hause ging, von einer großen Rote Bürger und Burschen mit Steinswürfen verfolgt. Am Abend des Christfestes wurde das Fensterinwerfen fortgesetzt.

Die fürstliche Regierung beschwerte sich über diese Tumulte beim Räte der Stadt und hielt ihm vor: das ist „der Effekt der lang geführten aufrührerischen Predigten eures Superintendenten“. Dagegen suchte der Rat der Stadt den ganzen Unfug weit milder darzustellen, als sei es eine jener Burschen-Prügeleien gewesen, wie sie gemeinlich von den „Bapstischen“ angezettelt würden. Auch viele der Tumultuanten beteuerten natürlich ihre Unschuld. Zur Entschuldigung wurde vorgebracht: Die Tumultuanten vom 22. Dezember seien kleine Kinder gewesen, die auf das Erscheinen von Ratsherren davon gelaufen seien. Am Tumulte im Dome seien verletzende Worte von Jesuiten schuld. In Zukunft solle der städtische Bettelvogt gute Aufsicht auf dem Domhofs zur Wahrung der Ruhe üben. Diesen Ausflüchten des Rates widersprach man bischöflicherseits ganz entschieden; Ratspersonen und Bürger hätten die Tumulte angestiftet, die von Burschen im Alter von 20 bis 30 Jahren ausgeführt seien. Urheber des Tumults sei Heshusius, der durch seine giftigen Reden den Pöbel aufgestachelt habe. Gegen diesen Verdacht rechtfertigte sich Heshusius in einer Weise, die von neuem deutlich zeigte, wes Geistes Kind er war.

Bezeichnend ist, daß¹⁾ von den lutherischen Predigern nur einer die Heze gegen die Jesuiten nicht mitmachen wollte, der Prediger an der Pauli-Kirche Heinrich Everhart; er war selbst Bögling eines österreichischen Jesuitenkollegs und wich den Fragen, ob er die Jesuiten für Feinde Christi halte, vorsichtig aus; er gab vor, daß ihm Unannehmlichkeiten entstünden, falls die Jesuiten seinen Glaubenswechsel erführen; gegen Heshusius erhob er die Klage, daß dieser seine Kollegen hochmütig und verachtend behandle; selbst der Rat mußte sein ungehöriges Auftreten ernstlich rügen.

Was der Superintendent mit seinem Vorstoß gegen die Jesuiten bezweckte, erreichte er nicht. Er wollte ihnen solche Furcht einjagen, daß sie den heißen Boden Hildesheims verlassen würden. Statt dessen hielten die Jesuiten ruhig Stand und ließen diese und alle folgenden Stürme sich abtoben. Die stiftische Regierung dagegen hielt es für geboten, höheren Schutz für sie anzurufen. Am 2. Januar 1596 berichtete die Stiftsregierung²⁾ an Bischof Ernst: Haß und Eifersucht gegen die aufstrebende Domschule sei die Ursache der Jesuitenverfolgung; die erst jüngst geschehene Austreibung der Juden aus Hildesheim sei nach Absicht der Prädikanten nur ein Vorspiel für Austreibung der Jesuiten; letztere bedürften daher jetzt höheren Schutzes.

Wegen der tumultuarischen Angriffe wurde Klage beim Kammergericht in Speier erhoben und dieses eröffnete durch Ladung vom 15. Januar 1596 gegen

¹⁾ J. Brandis 384. — ²⁾ VA. I. 82. 1. 16.

das städtische Regiment, den Superintendenten und gegen die Bürgerchaft den Prozeß wegen Landfriedensbruch; in der Ladung war besonders erwähnt, bei der Jesuitenfürmerei am 22. Dezember habe die Stadtbürgerschaft sich „konnivierend und approbierend“ verhalten.¹⁾

Da die Folgen der Jesuitenheze ernstere Gestalt annahmen, konnten die lutherischen Prediger in Hildesheim nicht umhin, ihr Verhalten in diesem Streitfalle zu begründen. In drei Eingaben an den Rat gaben sie gemeinsam und insbesondere der Superintendent Heshusius noch besonders als tatsächlichen Anlaß ihres Verhaltens an, daß der Domprediger Winich im Religionsdisput einen Lutheraner geschlagen und Luther einen Schelm gescholten habe, daß man in Landgemeinden selbst unter Strafandrohung das Volk zur katholischen Kirche zurückzuführen suche, und daß die Schüler Schlägereien anfangen. Diese Gründe suchte Heshusius zu würzen mit unfäglich rohem Schimpfen auf die Jesuiten überhaupt, auf deren Abgötterei, Seelenverführung, öffentliche Rebellion, Anreizung zum Erwürgen der Obrigkeit, was alles zu schildern er gar nicht Worte genug fand. Nun wolle diese „jesuwidrige Sozietät“ eine neue Genossenschaft „friedhässiger Meuchelmörder und Verfänger der Jugend“ in Hildesheim gründen; „vor solchen Wölfen und Seelendieben und Mördern öffentlich zu warnen“, sei Pflicht der lutherischen Prediger.²⁾ Wenn die Prediger solche Sprache in amtlichen Eingaben führten, kann man ahnen, welche Klinge sie erst auf den Kanzeln geschlagen haben. Dennoch versicherten sie, niemals hätten sie jemand in Predigten mit ehrenrührigen Worten angegriffen.

Ehrenrührig wollte auch der Rat von Hildesheim nicht erscheinen, und doch nannte er in seiner Rechtfertigungsschrift an das Kammergericht³⁾ die hildesheimischen Jesuiten „im Wandel und Leben hochsträfliche, unfriedfertige und blutdürstige Personen“ und „reizende Wölfe“; der Rat wünsche von Herzen, dieser Jesuwidrigen wieder los zu sein.

Zum Schutze der Katholiken erließ Bischof Kurfürst Ernst am 14. Februar 1596 ein Patent⁴⁾ an die Stadt Hildesheim, worin er alle antikatholischen Tumulte und Predigten verbot, auch Freiheit des Kirchganges und gleiche Rechte im bürgerlichen Handel und Wandel für jeden verlangte.

Ein kaiserlicher Schutzbrief zu gunsten der Jesuiten in Hildesheim⁵⁾ folgte am 6. Mai 1596 zugleich mit einem Mandate an Bürgermeister und Rat,⁶⁾ daß sie gegen die Mutwilligen und auch gegen die Prädikanten, welche Unruhen gegen die Jesuiten anstifteten, einschreiten sollten, zumal das Domkapitel, die Klerisei und die Jesuiten in des Kaisers Schutz ständen.

Inzwischen sah man sich auf dem Rathause weiter nach wirksamen Mitteln um, um die Jesuiten fortzuschaffen. An die drei Rechtsgelehrten in Hildesheim Dr. Diedrich Luden, Joachim Willers und Johann Brandis richtete der Rat 1596 die Fragen,⁷⁾ ob man den bischöflichen Rat Dr. Albrecht Busch und andere Patrone

¹⁾ Stadt. Hf. 15, 70. — ²⁾ Schreiben der Prediger in Hildesheim vom 19. Januar 1596. Stadt. Akten. XCI. 109. Nebst anderen Schreiben daselbst. — ³⁾ Stadt. Akten. XCI. 107. — ⁴⁾ Calenberger Br.-A. 10. Hild. Gen. b. 63. c. — ⁵⁾ Stadt. Akten. XCI. 109. — ⁶⁾ Calenberger Br.-A. 10. Hild. 19. — ⁷⁾ Cod. Bev. 32, 239 ff. Stadt. Akten. XCI. 110.

der Jesuiten verhaften, oder zeitweilig auf die Flucht bringen solle? ob die Jesuiten als Katholiken den Schutz des Religionsfriedens genössen oder ob sie wie eine von den Katholiken abgeforderte Sekte zu behandeln seien? wie man sich der Jesuiten erwehren solle? ob die Prediger dem Verbote jesuitenfeindlicher Predigten Folge leisten müßten? ob die Bürger den Jesuitenschülern Herberge geben dürften, obwohl ihnen doch bei ihrem Bürgereid verboten sei, ohne Vorwissen des Rektors der Andreasschule Schüler einzunehmen? Am schärfsten lautete das Gutachten von Joachim Willers. Er will, daß die Jesuiten, für die Bischof Ernst persönlich gar nicht so sehr eingenommen sei, „unter die Füße gedrückt werden“; auch bei anderen Geistlichen seien sie verhaßt, weil sie Präbenden an sich ziehen und das Regiment haben wollen; man solle überhaupt die Katholiken weder zum Rat oder zu Ämtern zulassen, noch sie zu Bürgern annehmen; kein Bürger dürfe Schüler zur Herberge annehmen ohne Vorwissen des Bürgermeisters; dieses Gebot werde das Einnehmen päpstlicher Schüler unmöglich machen. — Die beiden anderen Doktoren Lüdcken und Brandis warnten vor solchen extremen Maßregeln.

Das Jahr 1597 brachte für die Jesuiten und andere katholische Geistliche wieder eine Reihe von Insulten¹⁾ nebst schmähenden Kanzelreden des Superintendenten Heshufius, dessen Schimpfepigramm man aus den städtischen Akten zum guten Teil kennen lernen kann.²⁾ Daß die „Papisten vom Vater aller Lügen und Mordes im Leitriemen geführt“ werden, ist der Grundgedanke der Aufklärungen, mit denen er seine Zuhörer erbaute, während er zugleich beteuerte, daß er seine Pfarrkinder vor Tätlichkeiten warne, deren Vorkommen er einzig den Papisten zur Last legte; er selbst wetterte dabei rastlos gegen der Jesuiten „Gauklerei und närrische heidnische Feste und Gözendienste“. Bubenstreiche, die einzelne Domschüler verübten, und Schmähworte des Dompredigers gegen Luther wurden als Ursache gewalttätiger Ausstritte bezeichnet; in der Andreas-Kirche habe, so hieß es, ein Jesuitenschüler während der Predigt Luther als verlogenen Mönch geschimpft. Genügenden Aufschluß über Anfang und Anstiftung so mancher kleiner Schlägereien bieten die Akten übrigens nicht.

1600 und in den folgenden Jahren wurden in Hildesheim verschiedene Schmähschriften gegen Papst, Jesuiten und Papisten verbreitet,³⁾ von welchen einige in Hildesheim gedruckt waren. Die städtische Regierung untersagte der Stadt den Druckereibetrieb; als sie sich nicht fügte, verlangte Bischof Ernst vom Kammergerichte ein Verbot des unbefugten Buchdrucks in der Stadt; die Druckerei, die der Rat in den Gebäuden des ehemaligen Pauli-Klosters angelegt habe, produziere schmähende Gedichte, Karten und Schriften; es sei eine unerlaubte Winkel-druckerei; nur an fürstlichen Höfizen, Universitäten und in Reichsstädten dürften gemäß der im Reiche geltenden Polizei-Ordnung vom Jahre 1577 Druckereien errichtet werden. Das Kammergericht befahl denn auch am 5. April 1603 dem Räte, diese Druckerei abzuschaffen. Hiergegen erhob der Rat von Hildesheim Einspruch; der Rat habe, so wurde eingewandt, obrigkeitliche Rechte in der Stadt

¹⁾ Vergl. Stadt. Akten. XXI. 79. — ²⁾ Dasselbst XCI. 108. — 29. I. 18. 1. 27. 1. —

³⁾ Staatsarchiv in Hannover. Des. 27. a. Reichskammergericht. H. 745.

und die Befugnis, Handwerke zuzulassen; schon vor 60 Jahren habe die Stadt einen Buchdrucker Henning Ruden hier zugelassen und nun 1599 zu öffentlichem Nutzen wieder einen Buchdrucker angenommen, dem übrigens der Druck von Schmähschriften verboten sei. Der angenommene Drucker hieß Andreas Haenzsch.¹⁾ — Der Betrieb dieser Druckerei wurde in den folgenden Jahren zeitweilig unterbrochen, bis der Rat 1617 den Buchdrucker Joachim Göffel aus Magdeburg zuließ; seine Werkstatt war wieder das Pauli-Kloster. Er druckte 1619 zum ersten Male in Hildesheim eine Zeitung, welche wöchentlich in Quart-Format unter dem Titel Relations-Courier erschien. 1621 errichtete Buchdrucker Peter Carstens einen Buchladen südlich beim Andreas-Turm. Später ließ sich 1650 Buchdrucker Julius Geismar unter KonzeSSION des Rates in Hildesheim nieder.²⁾

Der Haß gegen Jesuiten und Katholiken, der so oft in Wort und Schrift zum Ausdruck kam, gab 1603 zu neuen Gewalttätigkeiten Anlaß. Als am Feste Mariä Lichtmeß die Prozession mit den brennenden Kerzen auf den Domhof trat, drängten sich Handwerksburschen und Kinder an den Zug heran und begannen, den Schülern und Frauensleuten die Lichter auszublafen, zu entreißen und zu zerschlagen. Als die ganze Klerisei unter der Krone die Station (statio sub corona) hielt, flogen Schneebälle unter die Studiosen und ihre Lehrer, deren einer vom Schneeball eines Schuhknechts sehr heftig am Kopfe getroffen wurde. Sobald die Station unter dem Radleuchter beendet war, traten freche Gesellen zum Lesepult daselbst und zum Lettneraltare, legten ihre Karten darauf und begannen an diesen heiligen Stätten ein Kartenspiel. Rohes Volk umgab diese Burschen mit so dichtem Gedränge, als sollte der Chor erstürmt werden. Am 6. Februar drang eine Rotte Tumultuierender in die Antoni-Kapelle während der Katechese und schalteten den unterrichtenden Priester einen Lügner. Andere Tätlichkeiten gegen Geistliche in und außerhalb der Kirche folgten rasch nach, weshalb die Regierung am 18. Februar 1603 sich klagend an den Rat wandte.³⁾ Der Rat der Stadt erließ daher am 3. März 1603 an alle Einwohner den Befehl: niemand dürfe katholische Kirchen betreten, der nicht selbst katholisch sei.⁴⁾

Da der Rat der Stadt gegen die, welche Spott und Gewalt gegen die Katholiken verübten, fast immer sehr milde verfuhr, so ging der Pöbel mehrfach zu so schmachvollen Verunglimpfungen über, wie man sie sonst nur selten gegen Mitglieder der gebildeten Stände wagte. Am 30. Mai 1603 hatte der Jesuit P. Lorenz Mangolt in Groß-Giesen Gottesdienst gehalten; auf dem Heimwege durchschritt er mit seinem Begleiter Bruder Anton Klein die Wiesen vor Steuerwald, in deren Nähe hildesheimische Bürger im Schießen sich übten. Unter dem Vorwande, die Jesuiten hätten die verbotene Linie des Schützenplatzes trotz Warnung überschritten, wurden beide ergriffen, in das Schützenhaus geführt, von den Schessers oder Brofetherren der Schützen zur Strafe des Pritschens verurteilt und vom Pritschmeister Hans Moller mit dem üblichen schmalen Brette, die Pritsche genannt, unter höhnischen Liedern geschlagen, dann mit Spott und Schmach entlassen.⁵⁾ Auf Beschwerde der Regierung stellte der Rat eine Untersuchung an, die, wie so manchmal in solchen Fällen, zu Gunsten der Täter endete. Die Regierung stellte fest, daß diese straffrei blieben, woraus sich ergebe, daß der Rat Konnivenz übe und dadurch selbst Anlaß zu weiteren Gewalttaten gebe.⁶⁾

¹⁾ Notiz von Kräh in Fasc. Bev. 29. — ²⁾ Daselbst. — ³⁾ Stadt. Akten. XCI. 108. — ⁴⁾ Daselbst. Cod. Bev. 404, 124. — ⁵⁾ Reg.-Prot. vom 10. Juni 1603. — Stadt. Akten. XCI. 109. — Calenberger Br.-A. 10. Hild. 19. — ⁶⁾ Stadt. Akten. XCI. 150.

Wiederum im November 1603 hatte die Regierung beim Räte der Stadt bitter zu klagen¹⁾ über das Hezen der Prädikanten gegen die katholische Religion und ihr Lästern auf die Einkleidung der Klosterjungfrauen im Magdalenenkloster, sowie über ihren Kampf gegen das Beherbergen katholischer Schüler. Die Prediger verantworteten sich hiergegen.²⁾ Sie wollten wissen, daß die Jesuiten Luther als Schelm und die Prediger als Giftspinnen ausgäben, daß gar manche zur katholischen Religion überträten und zum „Gözendienst der jesuitischen Baaliten“ laufen. Wie die Prädikanten selbst dachten und agitierten, zeigt ihre Erklärung, daß es Pflicht der Prediger sei, „Abbruch zu tun dem Reiche des Teufels und des Papstes“; sie wünschten die Zeiten zurück, wo die Katholiken „keine Glocken rühren“, sondern „durchaus kleinlaut sein mußten“; sie klagten, in Hildesheim seien so viel Jesuiten, daß man drei starke Galgen damit behängen könnte; sie warnten vor diesem „blutdürstigen, meuchelmörderischen und seelenvergiftenden Volke“. Vom Räte verlangten sie strenges Einschreiten gegen solche Lutheraner, die zum Dome gingen, und gegen Bürger, welche Jesuitenschüler zur Herberge einnahmen. — In solchen Wendungen bekundeten die elf Prediger, die am 24. November 1603 dieses amtliche Schriftstück unterschrieben, unverhüllt ihre Gesinnung. Gegenüber solchen Hezern blieben die Klagen der fürstlichen Regierung und die Erlasse des Rates zum Schutze der konfessionellen Ruhe ziemlich wirkungslos. Die öffentlichen Skandale dauerten fort und die tätlichen Angriffe auf katholische Prozessionen wiederholten sich; dem Besuche der Domschule wurden stets neue Hindernisse in den Weg gelegt, und der Pritschmeister Müller gefiel sich immer mehr in der Rolle eines Veranstalters öffentlichen Unfugs. Im Juli 1604 machte die Regierung dem Räte der Stadt ernste Vorhaltungen darüber, wie er solchem unwürdigen Treiben ruhig zusehen könne.³⁾

Der Rat stellte hierauf eine Untersuchung an und beschloß am 19. Juli 1604: man wolle „den Herren Predigern einreden, sich hinfolgend in ihren Predigten bescheidenlicher zu verhalten“. Diese stellten dem Räte eine Falle, indem sie ihm die Frage vorlegten: ob das Religions-Exerzitium der Stadt auf einem Vorrechte beruhe oder eine Bewilligung aus Gnade sei. Rat und 24 Mann erklärten diese Fragestellung für gefährlich und beschloßen,⁴⁾ ausweichend zu antworten, weil sonst nach erfolgter Antwort die Prediger „noch viel härter und steifer ihres Gemüts verharren und auf die Jesuiten schelten würden“: der Rat ermahnte nun die Prediger, sich des ungebührlichen Scheltens zu enthalten und nicht so zu hezen, auf daß nicht „Hildesheim in die äußerste Not darüber gerate und die Untertanen unruhig gemacht würden“.

Diese Vorhaltung seitens der städtischen Obrigkeit nahmen die Prediger sehr übel auf. Am 30. August 1604 klagten sie den Rat an,⁵⁾ daß er damit „den papistischen Pharisäern und Herodisdienern“ zu Gefallen handele; es sei Pflicht der evangelischen Bürger, den Jesuitenschülern die Herberge zu versagen, da man sie nicht Zauberei üben, noch dem Teufel nicht buhlen lassen dürfe, was die Jesuitenschüler trefflich verständen; der Teufel hätte gewonnenes Spiel, wenn die Prediger

¹⁾ Stadt. Akten. XCI. 150. — ²⁾ Dajelbšt XCI. 109. — ³⁾ Dajelbšt XCI. 150. — ⁴⁾ Rat-
schlag vom 31. Juli 1604. — ⁵⁾ Stadt. Akten. LXXXIX. 11 f.

gegen das Reich des Antichrists sanft und gelinde verfahren wollten; das heilsame Evangelium würde dann wieder dem alten Baalsdienste weichen.

Nach diesen Proben des Wirkens der Prädikanten ist es nicht verwunderlich, wenn zu Anfang des Jahres 1607 im Dome das Werfen nach den Lichtern des großen Radleuchters von neuem begann.¹⁾ Im Juni 1607 verbreitete man in der Stadt ein gedrucktes Lied über Schandtaten, die die Jesuiten in München verübt haben sollten;²⁾ die schmachvollen Lieder wurden auf den Straßen „mit aufgesperstem Hals ausgefungen“. 1608 wurde ein Fastnachtsunfug mit Mönchs- und Nonnenkleidern, auch mit Messgewändern in der Stadt verübt.³⁾ Gleichzeitig kamen Klagen über schmähende Predigten gegen die katholische Religion aus Stadt und Amt Peine.⁴⁾ Nun sah sich doch der Rat der Stadt veranlaßt, 1610 auf allen Gassen einen Erlaß ausrufen zu lassen, wonach allen verboten wurde, in katholischen Kirchen den Gottesdienst durch Schimpfen, Hohnlachen, Geräusch und Gemurmeln zu stören oder bei Prozessionen Spott und Mutwillen zu treiben.⁵⁾ Dagegen klagte der Rat über Zunehmen von Schlägereien katholischer mit lutherischen Schülern.

Eine eigenartige Rolle in diesen konfessionellen Hekereien spielten gewisse mysteriöse Verdächtigungen. 1604 verbreitete sich das Gerücht,⁶⁾ die Jesuitenschüler trieben magische Künste. Die Sache wurde von den Patres untersucht, und sie kamen zu der Ansicht, daß das Gerücht nicht grundlos sei. In der Elementarschule, die nicht unter Leitung eines Jesuiten stand, hatte das Übel seinen Ursprung gefunden. Man warf den kleinen Hexenmeistern namentlich vor, sie könnten Mäuse machen; man erzählte nun überall diesen Unfug; die Jesuiten wurden arg verdächtig; der Rat von Hildesheim wandte sich an die Hochschulen zu Marburg und Helmstedt um Rat; diese empfahlen sehr zurückhaltend, es einstweilen bei der Untersuchung bewenden zu lassen.⁷⁾ Die vermeintlichen Übeltäter unter den Schülern wurden entlassen, auch Gebete gegen diese Heimsuchung veranstaltet. Dann verließen die vermeintlichen Übeltäter, denen wohl nur dumme Bubenstreiche zur Last fielen, die Schule; und langsam beruhigten sich die abergläubischen Gemüter. Daß die lutherischen Prediger diesen drolligen Vorfall benutzten, um den Domschülern die Aufnahme bei Bürgern unmöglich zu machen, ist bereits erwähnt. Durchweg fehlte es den Predigern an aller verständigen Maßhaltung. Das zeigte sich neuerdings im Februar 1611, als das Gerücht durch Hildesheim lief, in Prag seien die Lutherischen ermordet in Folge päpstlicher oder jesuitischer Praktiken. Die Unwahrheit des Gerüchtes ward sofort erwiesen; dennoch mußte die Regierung bittere Klage darüber erheben, daß die Prädikanten hier solche Gerüchte „gleich als wären sie ein Evangelium“ von der Kanzel dem gemeinen Mann mit Übertreibungen noch fernerhin vortrugen; die Folge davon sei, daß die Zuhörer „gegen die Katholiken mehr denn zuvor verbittert und ergrimmt und gleichsam zum Massacre angeleitet würden“; schon jetzt seien die Verunglimpfungen der Jesuiten durch Schmährufe, Steinwürfen, Aurenpeeln und Prügel auf den Straßen und in der Kirche so arg, daß „kaum ein Katholik unbeschimpft über die Straße wandern kann“.⁸⁾ Dieser Unfug dauerte Monate lang trotz der Beschwerden der Regierung beim Stadtrate.

Es ist charakteristisch für die Jesuiten, daß sie durch alle Insulten und Schmähungen sich nicht irre machen ließen. Still und emsig arbeiteten sie weiter; ihr Beispiel redete lauter als ihre Predigten. Durch ihre tiefe Religiosität und heldenmütige Ausdauer, sowie durch ihre wissenschaftliche Bildung und Klugheit gewannen sie die Achtung aller Katholiken, und vertieften sie in den Herzen die Liebe zur katholischen Kirche. Ihre Schule nahm zu an Schülerzahl und Belieb-

¹⁾ Stadt. Akten. XCI. 150. — ²⁾ Dasselbst XCI. 113. — ³⁾ Reg.-Prot. vom 11. und 18. März 1608. — ⁴⁾ LA. I. 82. 1. 35. — ⁵⁾ Stadt. Akten. XXI. 122. — ⁶⁾ Müller a. a. O. S. 4. — ⁷⁾ Ratschlag vom 13. Dezember 1604. — ⁸⁾ Stadt. Akten. XCI. 108.

heit; im Ausbau des gymnasiellen Bildungskurses fügte sich allmählich ein Glied zum anderen.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die Jesuiten auch für die Bildung der weiblichen Jugend Schritte taten. Es wurde gegen 1611 eine Mädchenschule unter Leitung einer Lehrerin eingerichtet, während die Jesuiten den Religionsunterricht in derselben erteilten und die Aufsicht führten. 1612 bewilligte das Domkapitel¹⁾ der Lehrmeisterin, welche die katholischen Mägdelein instituiere, den Hauszins und einige Malter Roggen vom Kornhause des Domes; dafür solle sie der armen Kinder mit ebenso viel Fleiß sich annehmen, wie der reichen. 1632 bemühte sich die Mädchenlehrerin Jungfer Elisabeth von der Dannen um die Überlassung eines Häuschens zur Mädchenschule im Vorderen Brühle;²⁾ Anlaß hierzu gab eine Feuersbrunst, die in ihrer Behausung ausgebrochen war; die Lehrerin trug vor, daß sie schon über 18 Jahre (also seit etwa 1614) den Unterricht den Kinderlein und Jungfrauen erteile. Als Unterrichtsfächer gibt sie an: Katechismus, Beten, Lesen, Schreiben und Nähen; dabei führte sie die Kinder täglich zur heil. Messe. Das Mädchenschulhaus war um 1644 eine gemietete Wohnung im Hückedahl nahe der Domschenke,³⁾ 1653 treffen wir die Wohnung der Lehrerin in der kleinen, am Domturm liegenden Organistenwohnung.⁴⁾ Ein dauerndes Heim erhielt die kleine Schule erst 1660, wo die Lehrerinnen⁵⁾ Margarethe und Elisabeth Kemnitz ein Kommissariathaus nebst Garten im Hückedahl erwarben. Durch regelmäßige Kornspenden des Kapitels, sowie durch Schulgeld der Kinder und durch Aufkünfte einzelner Stiftungen, die der Mädchenschule zugewandt wurden, ward es der kleinen Anstalt ermöglicht, ihr bescheidenes Dasein fortzuführen.

Aus der Geschichte des Domstifts.

Aufnahme in das Domkapitel.

Einen Anlauf zu einer Reform des Domkapitels bedeutet der Kapitelsbeschuß⁶⁾ vom 28. Februar 1569, welcher Burchards Siegel nebst dem Kapitelsiegel trägt. In diesem Statute ward beklagt, daß seither bei der Aufnahme neuer Kapitelsmitglieder auf Alter, wissenschaftliche Bildung und Frömmigkeit nicht genügend Rücksicht genommen sei und einige fast noch im Knabenalter stehende Domherren sich streitsüchtig und indiscret zeigten. Deshalb solle in Zukunft niemand vor vollendetem 21. Jahre zum Genusse der Früchte eines Kanonikates zugelassen werden, inzwischen jedoch sollen jüngere Mitglieder Gymnasial- oder akademischen Studien obliegen und erst nach dreijährigem Studium auf einer Universität, nach geschehener Emanzipation und nach Empfang des Subdiaconats Sitz in Chor und Kapitel erhalten, doch vor vollendetem 25. Jahre an den Kapitels-Abstimmungen nicht teilnehmen. Das Quadriennium vom 21. bis 25. Jahre soll auf das Studium der Theologie oder der Jurisprudenz auf einer rechtgläubigen Akademie verwandt werden, was durch Studienzeugnisse von Jahr zu Jahr nachgewiesen werden muß

¹⁾ Domkap. Prot. vom 1. Dezember 1612. — ²⁾ LA. I. 80. 3. 80. — ³⁾ Domkap. Prot. vom 29. Februar 1644. — ⁴⁾ Desgl. vom 26. August 1653. — ⁵⁾ „Lehrweeschen“ genannt. Domkap. Prot. vom 13. November 1660. — ⁶⁾ LA. Dom. Urf. 2764. — Cod. Bev. 7. k. 179.

andernfalls soll Verlust der Früchte der Dompräbende in dieser Zeit eintreten. Nach dieser gründlichen Vorbereitung erst soll der neue Kapitular seine Wirksamkeit beginnen, „fromm dem Gottesdienste ergeben, tüchtig, dem Kapitel willkommen und nützlich, teuer und lieb den Seinigen, sich selbst aber zu Heil und Ehre im öffentlichen Leben und im privaten Wandel“.

Die erste Kollation eines Kanonikats erforderte ein Alter von mindestens 14 Jahren. Noch 1659 beschloß das Kapitel, niemand zu einer Präbende zuzulassen, er habe dann das 14. Lebensjahr erreicht. War nun der Providierte noch nicht 21 Jahre alt, so geschah seine Einführung¹⁾ im Domchore durch Anweisung eines Platzes und an der Domschule unterm Kornhause durch Ergreifen des Türinges (per tactum annuli scholae, per attactum der Handhab scholae). Dieses jugendliche Alter galt also noch als Schulzeit des künftigen Domherrn. Im Chöre erhielt derjenige, welcher noch keine höhere Weihe empfangen hatte, seinen Platz in den unteren Sitzen unter den Choralen.

Nach Vollendung des 21. Jahres ward der Kanonikus vom Offizial des Bischofs emanzipiert, d. h. für entlassen aus der Schulzucht erklärt; brachte er alsdann noch die Bescheinigung des Empfangs der Subdiakonatsweihe und der Vollendung seines Studienkursus bei, so ward er zum Kapitular angenommen; Sitz im Kapitel erhielt er jedoch erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres.

Zur Hebung des Ansehens des Kapitels, sowie zur Beseitigung von allerhand Spannung zwischen den Domherren adeliger und bürgerlicher Herkunft dienten Beschlüsse, die den Bürgerlichen den Zutritt zu den Kanonikaten des Domes allmählich fast ganz unmöglich machten. Schon 1391 hatte Papst Bonifaz IX. den Beschluß des Domkapitels bestätigt, daß zu den Kanonikaten, Präbenden und Dignitäten des Domes nur Ritterbürtige und Graduierte zugelassen werden sollten.²⁾ Eine Bestätigung dieses Statuts erfolgte 1430.³⁾ Am 1. Dezember 1575 wurde dieses Statut dahin ergänzt, daß die Adelligen die beiderseitigen Ascendenten bis zur vierten Generation nachweisen und deren Adel durch vier (aus acht vorgeschlagenen zu wählende) Zeugen beschwören oder durch ein benachbartes Cathedral-Kapitel bescheinigen lassen sollten; Graduierte aber sollten nur dann zugelassen werden, wenn sie drei bis vier Jahre das Lehramt an einer katholischen Universität geübt hätten.⁴⁾

Als dieser Beschluß bekannt wurde, erschienen⁵⁾ am 29. Oktober 1576 die beiden Bürgermeister mit dem Syndikus und sechs alten Ratsherren vor dem Domkapitel, um gegen den Ausschluß der Bürgerlichen zu protestieren; das Statut gereiche „ihren Bürgerkindern zum höchsten Beschwerte, sei auch allen umliegenden Städten präjudizial“; dagegen erklärte das Kapitel: die bürgerlichen Doktoren seien keineswegs ganz ausgeschlossen. 1586 wurde das Statut vom Papste bestätigt⁶⁾ unter Vorbehalt der Zustimmung des Bischofs; diese seine Zustimmung erklärte Bischof Ernst urkundlich 1590.

Nochmals versuchte der Rat der Stadt die Aufhebung dieses Statuts zu erzwingen; er stellte dem Rate von Braunschweig vor: seither seien Bürgerkinder zum Kapitel zugelassen, wenn sie nur

¹⁾ Domkap. Prot. vom 4. April 1597; 10. Januar 1599; 7. September 1658; 2. März 1659; 6. August 1659; 17. Juni 1666; 1. Dezember 1674. — ²⁾ Doebner II, 722. — ³⁾ Doebner IV, 120. — ⁴⁾ Staatsarchiv in Hannover. Domstift. Urk. 2807. — Eßtor, prakt. Anleitung zur Ahnenprobe 422. — Cod. Bev. 7. k. 205. — ⁵⁾ LA. I. 14. 2. 7. Bl. 116 f. — J. Brandis 143. — ⁶⁾ Cod. Bev. 7. k. 211. 207. 269.

den Grad des Lizenziats oder Doktorats erlangt hätten; jetzt müßten sie noch drei bis vier Jahr an einer Universität öffentlich gewirkt haben; gegen diese Einschränkung der Aufnahme von Bürgertlichen möge auch die Stadt Braunschweig einschreiten; letztere zweifelte jedoch, ob sich dagegen im Rechtswege etwas werde ausrichten lassen.¹⁾

Neu aufzunehmende Domherren mußten, wie wir z. B. bei Einführungen von 1619 und 1651 sehen, durch vier vom Adel nachweisen und erhärten lassen, daß sie durch eheliche Geburt abstammen von 16 Ahnen, also von 8 väterlicher und 8 mütterlicher Seite, nämlich beiderseits je vier väterlichen und je vier mütterlichen Ahnen rittermäßigen Stammes, daß sie „gesund und wohlgestaltet von Gliedern an Leib und Leben seien“; dieses Zeugnis mußten die vier Aufschwörenden eidlich und urkundlich erhärten.²⁾

Wichtiger als der adelige Stand war für die Zukunft der Diözese Hildesheim der katholische Charakter der Domherren. Dieser kam ernstlich in Gefahr, seit es dem holsteinischen Herzog Friedrich gelungen war, den Stuhl des heil. Bernward einzunehmen und selbst die päpstliche Kurie über seine wirkliche Konfessionszugehörigkeit zu täuschen. Auch um die Domherrenstellen, wie um die Dignitäten in den niederen Stiften bewarben sich mehrfach Adelige lutherischer Religion. Tatsächlich befanden sich, wenn eine amtliche Aufzeichnung des Domkapitels aus späterer Zeit³⁾ zuverlässig ist, zu Anfang des 17. Jahrhunderts mehrere aus der Grafschaft Mark gebürtige Domherren in unserem Kapitel, die zwar gleich den übrigen zu Chor und Kapitel gingen, innerlich aber lutherisch waren; als solche werden insbesondere bezeichnet die Domherren von Höte und von Baest nebst noch zwei anderen. Um nun einer konfessionellen Mischung im Kapitel vorzubeugen, begründete am 1. September 1615 der Domkantor Adrian von Brabeck mit 3 Höfen zu Asel nebst 187 Morgen Land eine Stiftung,⁴⁾ deren Aufkünfte nur diejenigen Domherren als Präsenzen genießen sollten, die an den vier Hochfesten Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt beiden Vespere und der Hochmesse beiwohnen und während derselben aus den Händen des zelebrierenden Priesters die heil. Kommunion empfangen würden. So sollten die lutherischen Domherren, welche voraussichtlich von dem Empfange der heil. Kommunion nach katholischem Ritus stets fern bleiben würden, erkannt und alsdann zum Verzicht auf ihre Stellen gezwungen werden. Wohl gab der Stifter als Hauptzweck seiner Stiftung an, den Empfang der heil. Kommunion zu fördern; daß jedoch die Stiftung daneben bestimmt war gerade zur Fernhaltung der „innerlich lutherisch gesinnten Domherren“, ist später urkundlich festgelegt. — Die Erfüllung der Osterkommunion wurde später, als die Domherren Engelhard und Joachim Engelhard von Rindtorff die Brabeck'sche Stiftung vermehrten, auf Gründonnerstag festgelegt und 1737 das Erscheinen zu dieser Kommunion auch den Beamten des Kapitels und der bischöflichen Regierungskanzlei, sowie dem niederen Klerus zur Pflicht gemacht.⁵⁾

Als würdiges Denkmal des jeweiligen Bestandes des Domkapitels beschloßen die Domherren 1602, durch einen Drucker in Münster hildesheimische Domkapitelskalender drucken zu lassen: Blätter in großem Formate mit tabellarischer Auf-

¹⁾ Stadt. Alt. XLIII. 85. Bergl. J. Brandis 328. — ²⁾ Ql. I. 29. 1. 15. — ³⁾ Domkap. Prot. vom 27. Februar 1695. — ⁴⁾ Faśc. Bev. 570. — ⁵⁾ Ql. II. Domkapitel. B. XXV. 3.

stellung des Jahreskalenders, umgeben von den Wappen der einzelnen Domherren.¹⁾ Aus einem späteren Protokolle erfahren wir, daß „die Calendaria eines hochw. Domkapitels vom Jahre 1612 bis 1662 vom Domküster zur Aufhebung in der Bibliothek übergeben“ wurden.²⁾ Zahlreiche solcher Prachtblätter finden sich in den Bibliotheken und im Privatbesitz.

Die Dignitäten. — Statuten und Rechtsverhältnisse im Domkapitel.

Eine päpstliche Vergünstigung ward 1550 dem Domkapitel für die Wahl des Dechanten zuteil. Papst Julius anerkannte, daß das Kapitel das Recht hatte, den Dechant zu wählen; dieses Recht räumte er dem Kapitel auch für solche Fälle ein, wo nach dem kanonischen Rechte die Verleihung dieser Würde vom Papste vorzunehmen sei; nur wenn die Vakanz eintrete durch Ableben des Inhabers am Orte der päpstlichen Residenz, bleibe die Verleihung des Dekanates dem Papste reserviert.³⁾ Diese päpstliche Konfirmation der freien Dechantenwahl wurde nochmals 1575 vom Papst Gregor XIII. bestätigt.⁴⁾

Aufschluß über die Stellung des Dechanten im Domkapitel erhalten wir besonders aus jener Zusammenstellung der Statuten des Domkapitels,⁵⁾ welche auf Ansuchen des Herzogs Albrecht von Mecklenburg und des Dechanten des Stifts zu Güstrow am 29. März 1528 ausgefertigt wurde; Anlaß zu diesem eigenartigen Schriftwechsel zwischen den Stiften gab jene alte Verwandtschaft derselben, die Fürst Heinrich von Rostock bei der Gründung des Kollegiatstifts Güstrow 1226 durch die Anordnung geschaffen hatte, die Mitglieder des neuen Stifts sollten besonders die Ordnung der Kirche zu Hildesheim sich zum Muster nehmen.⁶⁾ In der Statutensammlung unseres Domstifts heißt es: der Dechant empfängt von den Kanonikern, Vikaren und übrigen Stiftsperjonen das Gelöbniß des Gehorsams durch Handschlag. Er leitet Chor, Kapitel und Gottesdienst. Er übt die Gerichtsbarkeit über die Kanoniker und entscheidet deren Streitigkeiten stets nur unter Mitwirkung des Kapitels, während er über die Vikare allein ohne Zuziehung des Kapitels die Gerichtsbarkeit übt, dagegen keine Jurisdiktion über den Propst hat. Dem Dechant obliegt es, Einschließung und Freilassung, d. h. Verhängung und Erlaß von Klosterhaft zur Korrektion von Domgeistlichen vorzunehmen. Hat das Domkapitel am Dechant eine Ausschreitung zu rügen, so geschieht es durch eine Erinnerung; hört er auf diese nicht, so wird Beschwerde beim Bischofe erhoben. Bei Abwesenheit des Dechanten übernimmt der Kapitels-Senior oder ein anderes vom Kapitel bezeichnetes Mitglied die Leitung von Chor und Kapitel.

Um ein Kapitel zu halten, müssen zum wenigsten drei Personen erscheinen: ein Priester, ein Diakon und ein Subdiakon.

Zum Generalkapitel sollen alle Kanoniker ohne Ausnahme erscheinen. Die Generalkapitel sollen stattfinden am Montag der ersten Adventwoche und am Montag der ersten Fastenwoche. Die Verhandlungen der Kapitel beginnen stets mit der

¹⁾ Domkap. Prot. vom 11. August 1602. — ²⁾ Desgl. vom 10. Juli 1662. — ³⁾ Stadt. Akten. XLIII. 31. — ⁴⁾ Cod. Bev. 7. 1. S. 19. — ⁵⁾ Dasselbst 375. b. Nr. 10. — ⁶⁾ Hoogeweg, UB. des Hochstifts Hildesheim. II. Nr. 166.

Fragen über Haltung und Reform des Gottesdienstes, dann werden wichtigere Geschäftsfachen beraten und erledigt.

Das Kapitel führt drei Siegel: das große Siegel zu den besonders wichtigen Geschäften, das sigillum ad causas zu Prozessen, Strafverfügungen und Verordnungen, endlich das Sekret; zu den Missiven (Korrespondenzen) und minder bedeutenden Geschäften.

Im Dom und Kreuzgang dürfen die Domgeistlichen vom Tagesanfang bis zur Dämmerung nur in geistlicher Kleidung erscheinen; beim Eintritt in die Stadt sollen sich die Kanoniker gefattelter Pferde bedienen. Bischof, Propst und Dechant tragen beim Gottesdienste Birette von roter Farbe, die Kanoniker solche von violetter Farbe. Der Dechant soll beim Chorgebete stets gegenwärtig sein. Das Lesen der neunten Lektion der Matutin im Chorgebete obliegt an Festen der Subdiakonen dem Dechanten, an Festen der Diakonen dem Propste, an Festen der Priester dem Bischofe. Die Kanoniker sollen an allen Horen und an den Stiftungsgottesdiensten teilnehmen. Frei vom Chorgebet ist der Propst, weil er stets als behindert durch die Geschäfte der Kirche gilt. Alle kirchlichen Personen sollen in ehrbarer Kleidung einhergehen, und Talar und Tonsur tragen.

Wer von den Kanonikern an den Präbendal-Einkünften (dem corpus praebendae) teil haben will, muß während des größeren Theiles des Jahres Residenz halten.

Wollen Kanoniker oder Vikare eine letztwillige Bestimmung treffen, so genügt es, daß sie wenigstens einen Kanoniker zum Testamentar bestellen; haben sie auch das nicht getan, so tritt Intestat-Erbfolge ein, indem ihr ganzer Nachlaß an den Dom und das Kapitel fällt. — Die Übung, daß ein Geistlicher im Generalkapitel vor Notar und Zeugen Testamentarier einsetzte, ohne selbst über seinen Nachlaß Bestimmungen zu treffen, ward in mehreren anderen Stiften eingeführt. Bischof Ernst trat dieser Praxis scharf entgegen, erklärte 1600 eine solche unbestimmte Anordnung, soweit sie sich nicht auf besonderes Privileg stütze, für ungiltig und machte das alte Recht der Bischöfe geltend, daß dem Bischofe der Nachlaß derjenigen Geistlichen zu zweckmäßiger Verwendung zufalle, die ohne giltiges Testament starben.¹⁾ Doch machte das Domkapitel hiergegen sein besonderes Privileg geltend.²⁾ Später verpflichtete das Kapitel jeden Kapitular, die Einsetzung seiner Testamentarier auf unterfiegeltem Blatte dem Domdechanten schriftlich kundzutun, der diese letztwilligen Erklärungen zu verwahren hatte.³⁾ Starb ein Domherr ohne Testament, so fiel sein Nachlaß an das Kapitel, welches die Regel befolgte, daß je ein Drittel davon der Domkirche, den Armen und den Blutsverwandten des Verstorbenen zuzuwenden war.⁴⁾

Als besondere Erwerbung des Domkapitels aus Bischof Ernsts Zeit sind die Friesischen Lehngüter zu nennen. Den Gebrüdern Burchard, Claus und Hans Friesse lieh das Domkapitel auf ihre stiftischen Lehngüter Darlehen von über 8000 Taler, wobei Bischof Ernst 1601 versprach, das Kapitel nach dem Aussterben jener Familie mit diesen in Cinnum, Achtum, Altedorf, Drispfenstedt, Sorjum und

¹⁾ Sonnemann, *defensio jurium* Cap. s. Andr. 17. — ²⁾ Domkap. Prot. vom 1. Dezember 1600; 3. August 1658. — ³⁾ Desgl. vom 23. März 1600. — ⁴⁾ Desgl. vom 3. September 1669; 8. April 1670.

anderen Orten belegenen Gütern zu belehnen.¹⁾ Diese Belehnung erfolgte²⁾ demgemäß 1610 und 1612.

Gegen ungehörige Verpfändung geistlicher Güter erließ der Bischof 1602 ein ernstes Verbot; er machte die Gültigkeit solcher Verpfändungen im ganzen Hochstifte abhängig von der bischöflichen Genehmigung.³⁾

Den althergebrachten Gewohnheiten, die das Domkapitel in seiner Statutenliste 1528 zum Ausdruck brachte, entsprachen die Verpflichtungen, die im 16. Jahrhundert der neu erwählte Domdechant bei Antritt seines Amtes zu beschwören hatte;⁴⁾ der Eid des Dechanten umfaßte die ganze gottesdienstliche Ordnung im Dome gemäß den Vorschriften der römischen katholischen Kirche und nach Anleitung des Liber Ordinarius der Hildesheimischen Kirche, die Aufsicht über alle stiftungsmäßigen Obliegenheiten und Leistungen, die Korrektionsgewalt, die Pflicht der Ausföhrung der Majoritäts-Beschlüsse des Kapitels; auch gelobte er, nur geeignete Personen zu den Vikariatenstellen zuzulassen, und für sich selbst keine Archidiaconate oder Obliegen bei deren Vakanz zu optieren. Der Eid des Domscholasters betonte die Pflicht persönlicher Residenz und die Verpflichtung, mit Zustimmung des Kapitels einen tüchtigen katholischen Schulmeister anzustellen, fleißige Aufsicht über die Domschule zu üben und dieselbe jährlich zweimal mit den beigeordneten Kapitelspersonen zu visitieren, die Güter der Choralen durch einen Prokurator verwalten zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß die ganze Bibel jährlich im Chore durchgelesen wurde.⁵⁾ Der Domküster oder Thesaurar verpflichtete sich eidlich, der Kirche Güter und Schatz treu zu hüten und die Anstellung und Absetzung des geistlichen Subkustos und der Glöckner mit Treue zu besorgen, sie selbst und die Ministrationen an Kultusbedürfnissen zu überwachen, auch die dem Domküster zustehende Gerichtsbarkeit über das Dorf Klein-Algermissen zu erhalten und zu verteidigen.⁶⁾

Als besonderes Vorrecht bestätigte⁷⁾ Papst Clemens VIII. 1597 dem Domkapitel die Befugnis, den Dompropst aus der Mitte der Domherren zu wählen; der Erwählte sollte verpflichtet bleiben, binnen sechs Monaten beim heil. Stuhle die Verleihung der Propstei auf Grund der Wahl nachzusuchen. — Von den Einkünften der Dompropstei legte auf Bischof Ernsts Antrag der Papst die Hälfte zum bischöflichen Tafelgute auf so lange, bis im Wege der Stiftsrestitution die tief gesunkenen bischöflichen Einkünfte eine genügende Vermehrung gefunden haben würden. Um den Dompropst zu entschädigen, räumte das Kapitel ihm das Recht ein, neben der Dompropstei noch ein Archidiaconat und ein Obligium zu besitzen; die übrigen Archidiaconate und Obliegen, soweit der Propst sie zu verleihen hatte, sollte er den Domherren nach Reihenfolge ihres Dienstalters zuwenden.⁸⁾

Beim Eintritte in das Kapitel waren als erste Statutengelder 45 Goldgulden, als zweite Statutengelder 90 Goldgulden zu zahlen; weiter hatte der Eintretende den Kapitelskammern statt einer neuen Kleidung 24 Taler zu geben, den Choralisten 1 Faß Bier oder 4 Taler, und dem Domdechanten 1 oder 2 Stübchen Wein. Der

¹⁾ Cod. Bev. 239, 513. — ²⁾ Cod. Bev. 7. l. 690; 7. i. 660. — ³⁾ M. I. 79. 1. 99. — ⁴⁾ Vergl. Cod. Bev. 7. l. 131. 117. 24. — ⁵⁾ Cod. Bev. 239, 115. — ⁶⁾ Cod. Bev. 239, 229. — ⁷⁾ Wien, Prager Akten. H. 4. — Stadt. Akten. CXCVIII. 17. — ⁸⁾ Cod. Bev. 7. k. E. 291.

Gesamtbetrag der Einführungskosten wird auf 200 Taler angegeben. 1658 werden die Statutengelder zu 250 Taler und mit Einschluß der übrigen Gebühren zu insgesamt 329 Taler 20 Groschen berechnet. Nach Besitzergreifung von der Präbende pflegte der neue Domherr die Kapitelsherren sämtlich zu Gaste zu laden. Bevor er im Alter von 25 Jahren zu vollem Genuß aller Rechte eines Kapitulars gelangte, mußte er Subdiakon geworden sein, und ein dreijähriges Studium auf einer deutschen oder ein einjähriges auf einer ausländischen Universität absolviert haben; zu den vom Kapitel seit 1401 approbierten auswärtigen („ultramontanen“) Universitäten¹⁾ war inzwischen noch Rom hinzugekommen, wo das Kollegium Germanikum als beliebte Studienanstalt der angehenden deutschen Kleriker aufblühte.

Über die Dotation der Kanonikate des Domes erfahren wir aus einem Berichte²⁾ von 1576 und 1594, daß keine Domherrnstelle auf eine eigene Dotation als ihr besonderes Präbendalvermögen begründet sei, wie es bei manchen anderen Stiften üblich war; sondern die residierenden Domherren erhielten von den jährlichen Divisionen und Präsenzen so viel, daß man bei fleißigem Besuch des Gottesdienstes sein Auskommen hatte. — Neu eintretende Domherren mußten wenigstens ins 14. Lebensjahr getreten sein, gesund an Leib und Gliedern und durch Empfang der Tonsur in den Klerus aufgenommen sein; bezeichnend für die Verhältnisse um 1600 ist es, daß der Domsyndikus Moseler 1594, als ein lutherischer braunschweiger Herzogssohn in unser Kapitel eintreten wollte, diesem empfahl,³⁾ die Tonsur nicht von einem verheirateten Abte zu empfangen, sonst könnte das Kapitel ihm Schwierigkeiten bereiten.

Den Domherren oblag die Pflicht, Residenz beim Dome zu halten während des größeren Teiles des Jahres, wollten sie der Division der Einkünfte teilhaftig sein. Diese Residenz schloß die Pflicht ein, wöchentlich wenigstens an drei Tagen am Gottesdienste im Chore oder an den Kapitelsitzungen teilzunehmen.⁴⁾ Die älteren Domherren blieben den größten Teil des Jahres hier; manchen jüngeren kam die halbjährige Residenzzeit recht langweilig vor; 1604 baten sie daher, die Pflicht zu residieren auf ein Vierteljahr zu beschränken, zumal ihre Einnahmen gering seien, und weil es infolge der Verteilung der Aufgaben des Kapitels sich so gestaltete, daß einige von ihnen „dieses Orts wenig oder gar nichts nuz“ seien. — Diese Ermäßigung der Residenzpflicht auf drei Monate wurde denn auch in den folgenden Kriegszeiten bewilligt⁵⁾ und blieb in späteren Zeiten Regel. Wer nicht residierte, sondern abwesend war, genoß nichts außer den Aufkünften der Obliegen, wenn er solche besaß.

Die Obedienzen dagegen, welche im feststehenden Turnus den Domherren zufielen, konnte man nicht genießen, wenn man nicht den größeren Teil des Jahres hindurch Residenz gehalten hatte. Zugelassen wurden zum Genuß von Obedienzen durch Statut⁶⁾ vom Jahre 1600 auch die jüngeren Domherren vom vollendeten 21. Jahre an, wenn sie als Subdiakonen auf einer katholischen Hochschule den

¹⁾ Nach dem Statut vom Jahre 1401 waren approbierte ultramontane (d. i. auswärtige) Universitäten in Bologna, Paris, Tolosa, Perugia, Padua, Pavia und Siena. (Celler Archiv, Des. 24. T. 3.) — ²⁾ L.A. I. 29. 1. 76. — ³⁾ Celler Archiv. 24. T. 3. — ⁴⁾ Statut vom Jahre 1562. — Cod. Bev. 264, 102 f. — ⁵⁾ L.A. I. 29. 1. 113. — ⁶⁾ Cod. Bev. 7. k. S. 266.

Studien oblagen; an die Stelle der halbjährigen Residenz trat bei diesen ein gleich lange dauernder jährlicher Studien-Aufenthalt an der Hochschule.

Außer der Abwesenheit zu Studien bewilligten die Statuten eine privilegierte Abwesenheit¹⁾ nur noch zu einer Wallfahrt oder zur Verrichtung einer besonderen auswärtigen Andachtsübung und zum Kriegsdienste gegen die Türken; wer aus solchen Gründen mit Zustimmung des Kapitels abwesend war, genoß die Einkünfte von Benefizien, Archidiaconaten, Obediencen und Obliegen und die Divisionen, nicht jedoch tägliche Distributionen oder Präsenzen, auch nicht bestimmte einzelne Administrationen, die nur Anwesenden zukamen.

Die Archidiaconate der Diözese waren den Domherren vorbehalten.²⁾

Die heute selbstverständliche Ordnung, daß alle Kapitulare Priester sind, war dem alten Domkapitel unbekannt. Zum Eintritte in den vollen Genuß der Präbende genügte die Subdiaconatsweihe; mit dieser begnügten sich die meisten, so daß zeitweilig ein Mangel an Diakonen und Priestern entstand. Bischof Ernst bestimmte daher 1601 unter Zustimmung des Kapitels, daß je 4 Präbenden für Priester und für Diakonen bestimmt sein sollten, die Pflicht zum Empfange dieser Weihen daher ihren Inhabern obliegen sollte. Am 4. Mai 1602 ward dieses Statut von Papst Clemens VIII. bestätigt.³⁾

Die Generalkapitel als Termine der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse des Domkapitels wurden zu den stets feststehenden Zeiten mit alt hergebrachter Feierlichkeit eröffnet. Zu diesem Zwecke versammelten sich die Domherren zunächst in der Kapitelstube (im Hause südlich neben der Domsakristei) und gingen von da zum Rittersaal. Die Offizianten des Kapitels (*ministri Capituli*) mußten stets im Mantel zu den Kapitels-Sitzungen erscheinen. Im Rittersaale nun hielt der Domdechant oder der Präsident einen kurzen Sermon an die Kapitulare und „hegte“ dann das Kapitel, indem er es eröffnete mit den drei feierlichen Fragen⁴⁾: 1. ob es so viel Tags und Zeit sei, daß das Capitulum generale gehalten werden könne? 2. wie die Abwesenden zu strafen? und 3. ob nicht Capitulum zu kontinuierieren ad quindenam? Namens des Kapitels gab ein Domherr die Antwort: das Kapitel könne gehalten werden; jeder, der ohne Entschuldigung abwesend sei, solle „horribiliter“ werden; und es sei das Kapitel nach Herkommen auf 14 Tage fortzusetzen. — Bevor nun die Verhandlungen über die gottesdienstlichen und dann über die Verwaltungs-Angelegenheiten des Domstifts geführt wurden, befahl der Dechant den Rämmerern des Kapitels, zum Rathause zu gehen und dem städtischen Regimente zu vermelden: die Herren des Kapitels seien bei einander; nun möge der Rat seine Abgeordneten senden, die gemäß Brief und Siegel den herkömmlichen Freieid leisten, d. h. den Schutz der domstiftlichen Freiheiten eidlich angeloben sollten.

Außer diesen Generalkapiteln fanden wöchentlich die gewöhnlichen Kapitelsitzungen zur Erledigung der laufenden Geschäfte statt. 1663 ward beschloffen,⁵⁾ es sollten wöchentlich am Dienstag und Donnerstag die formalen und ordentlichen

¹⁾ Cod. Bev. 7. k. S. 271. — ²⁾ Domkap. Prot. vom 18. Juni 1603. — ³⁾ Fasc. Bev. 7. — Cod. Bev. 239 Bl. 220. ⁴⁾ Vergl. z. B. das Domkap. Prot. vom 26. Februar 1599; 4. Dezember 1615; 18. September 1686. — ⁵⁾ Domkap. Prot. vom 27. Juli 1663.

Kapitelsitzungen stattfinden zur Behandlung aller öffentlichen und bedeutsamen Angelegenheiten, ferner jeden Mittwoch und Samstag Kapitelsitzung zur Erledigung von ökonomischen und richterlichen Aufgaben.

Wenn ein Kapitular ohne genügende Entschuldigung vom Generalkapitel fernblieb oder sonst die Statuten in wichtigen Dingen übertrat, so verfiel er der Strafe der Horribilität.¹⁾ Der Horribilis galt als ein „todtes Glied“ der Körperschaft; als solches durfte er weder im Chore noch im Kapitel erscheinen; er genoß keinerlei Einkünfte, bis er rekonziliert war. — Die Ausöhnung geschah in einer eigentümlichen Weise. Der Horribilis mußte in der Kapitelsitzung vor Dechant und Kapitel erscheinen mit entblößtem rechten Fuße und mit einer Rute in der Hand; er mußte zur Berdemütigung dreimal niederknien beim Eintritte, in der Mitte des Zimmers und vor dem Dechanten, dann die Rute dem Dechant reichen, der ihm damit drei Streiche über die Schulter gab unter Aussprechen der Rehabilitationsformel. Zur Besserung mußte er alsdann 6 Wochen 3 Tage, also die Dauer der sogenannten sächsischen Frist, zu Kloster liegen. Diese lange Klosterhaft in den Kapitelsgebäuden wurde in späterer Zeit verkürzt und schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts stets auf Abbitte erlassen, wenn die Freunde des Schuldigen für seine Besserung einzustehen erklärten. — Eine ähnliche Strafe und derselbe Ritus der Rehabilitation bestand im Kreuzstifte, dessen Statuten vom Jahre 1557 in vielen Stücken den domstiftischen Statuten nachgebildet zu sein scheinen.²⁾

Eine eigentümliche Einrichtung am hiesigen Dome, die besonders vom 17. Jahrhundert an uns begegnet, ist die des „Fliegen“, des *volatilis*³⁾; sie hing zusammen mit der Bewilligung des „Gnadenjahres“ (*annus gratiae*) für den Nachlaß eines verstorbenen Domherrn. Wurden nach dem Ableben eines Domherrn dem Nachlasse desselben die Stellen-Einkünfte eines weiteren Jahres als Gnadenjahr bewilligt, so durfte unter der Vakanz der Stelle und dieser Verwendung ihrer Aufkünfte der Gottesdienst nicht leiden. Ein Stellvertreter des Verstorbenen mußte an seiner Statt, angefangen vom 30. Tage nach dem Tode, den Chorgottesdienst besuchen und dort am Gebet der kanonischen Tagzeiten sich beteiligen, „gleich als ob der selige Herr noch lebte“. Hierzu wurde oft ein junger Schüler genommen, der so mit dem Kultus vertraut wurde und nicht selten alsbald die Stelle eines Choralen oder eines Vikars erhielt. Der Fliege oder *volatilis* genoß die Hälfte der Präsenzen, das wöchentliche Spiserbrot und einzelne Kornbezüge; die andere Hälfte der Präsenzen konnte der Nachfolger im Kanonikat gewinnen. Sein Dienst hieß *Volatilat*. (Der Name *volatilis* deutet wohl hin auf den nur vorübergehenden Dienst, der den stellvertretenden Mitbeter als ein „fliegendes“ Mitglied des Chores erscheinen ließ.)

Gegen Beeinträchtigungen seiner Gerechtsame suchte das Domkapitel sich teils durch Proteste, teils durch Klagen beim Kammergerichte und durch kaiserliche Schutzbriefe zu decken. Zur Sicherung des Umfangs des domstiftischen Freiheitsbezirks

¹⁾ Vergl. die Kapitelsprotokolle vom 31. März 1598, 18. August 1599, 12. Dezember 1649, 29. März 1666, 20. September 1671 u. a. m. — ²⁾ Cod. Bev. 331 Bl. 291 ff. — ³⁾ Vergl. z. B. die domkap. Protokolle vom 20. April 1616, 3. Juli 1617, 14. Februar 1660, 1. April 1665, 13. Januar 1666, 14. November 1671, 6. September 1673, 16. Februar 1646, 27. August 1650.

diente insbesondere die Übung des Kapitels, zur Wahrung seiner Gerechtfame diesen Immunitätsbezirk am Abend vor dem Jakobifeste, also am 24. Juli, feierlich zu begehen und dabei den räumlichen Bezirk der Freiheit vor Notar und Zeugen laut und feierlich zu bezeichnen. Dabei kam es öfter zu Reibereien mit städtischen Beamten. 1604 hatte bei diesem Akte der Rat die Grenzen des städtischen Bezirks durch Einspannen von Ketten und Aufstellung stärkerer Wachen in der Schutzstraße und am Steine abgeschlossen; das Domkapitel legte einen Protest dagegen ein; der Rat erließ einen Gegenprotest, weil er der domkapitularischen „Gerechtigkeit nicht weiters, als die Ketten ausweisen, geständig“ war.¹⁾ — Beim Beziehen der Freiheit in der Jakobsnacht betrat das Domkapitel zugleich die Kreuzfreiheit mit. Daraus folgerte 1599 das Domkapitel: ihm stehe auch in der Kreuzfreiheit die Jurisdiktion zu. Doch dem widerstand das Kreuzstift: wohl beziehe, so sagten die Herren vom heil. Kreuze, das Domkapitel als Obrigkeit, als höhere Behörde²⁾ diese Orter mit; doch verbleibe dem Kreuzkapitel das alte Recht, ihre Geistlichen und Kirchenpersonen, wenn sie auf den Stiftshöfen und der Kreuzfreiheit Mutwillen trieben, selbst mit der Strafe vierzehntägiger Verweisung aus der Stadt zu belegen.³⁾

Einen kaiserlichen Schutzbrief nebst Bestätigung seiner Rechte erhielt das Domkapitel 1591; zu Konservatoren des Kapitels bestellte der Kaiser den Kurfürsten von Köln und den Herzog zu Jülich.⁴⁾ Weil das Domkapitel dem Kaiser klagte: es werde häufig durch Widersacher und Nachbarn mit tätlichen Repressalien, Arrest und Eingriffen gegen seine Güter dann belästigt, wenn man das Domstift zur Einwilligung in unbillige Verträge und Zugeständnisse zwingen wolle, so erließ der Kaiser 1592 ein Verbot derartiger Eingriffe gegen Personen, Güter und Untertanen des Kapitels.⁵⁾

Im Bezirke der domstiftischen Freiheit beanspruchte das Domkapitel eine Gerichtsbarkeit, über deren Tragweite in der Folgezeit zahlreiche Verhandlungen zwischen Stadt und Kapitel entstanden. Wenn ein Geistlicher des Domes in diesem Bezirke in Handel sich einließ, in denen er zu Tätlichkeiten oder Verwundung sich hinreißen ließ, verhängte das Kapitel über ihn nach altem Kirchenbrauch die Strafe der Verfestung (der zeitweiligen Ausweisung); blieb dann ein Verfesteter außerhalb der Freiheit in der Stadt, so verlangte das Kapitel vom städtischen Regimente, die verhängte Ausweisung auch dort durchzuführen und den Verfesteten aus der Stadt zu schaffen auf so lange, bis er mit seiner Gegenpartei und mit dem Kapitel sich verglichen haben würde.⁶⁾ Wenn im domstiftischen Bezirke eine Übeltat von solchen begangen wurde, die „das Kapitel mit seiner Freiheit nicht zwingen konnte“, so ersuchte es den Rat der Stadt um die Hilfe des „weltlichen Armes“. So geschah es 1556 bei einer Prügelei von Bedienten im Paradiese des Domes.⁷⁾ Auch 1612, als ein Dieb Christoph Schulte im Domchore die Eisen- schranke zwischen der Bierung und dem Altarraum überstiegen, so vom „Vorchor“ in den „oberen Chor“ eingedrungen und dann von dem (kleineren) Radleuchter im

¹⁾ Ratsschlag vom 9. August 1604. — ²⁾ racione superioritatis. — ³⁾ 2A. III. 8. Kreuzstift. II. B. — ⁴⁾ Wien, Confirm. privileg. H. III. — ⁵⁾ Cod. Bev. 239, 36. — ⁶⁾ So 1562. Stadt. Akten. XLIII. 37. — ⁷⁾ Dasselbst.

Domchore drei silberne Engel, zwei Kristalle von den beiden auf dem Choraltare stehenden Reliquienschrinen gestohlen und ein Reliquienkästchen erbrochen hatte, nahmen zunächst die Opferleute den Dieb im Dome in Haft; alsdann ersuchte der Domsekretär den Rat, den Dieb in städtische Haft zu bringen, ohne damit der Immunität des Kapitels etwas vergeben zu wollen. Der Rat ließ ihn abführen, verurteilte ihn zum Tode durchs Schwert und ließ dieses Urteil von den Schöppen zu Magdeburg bestätigen.¹⁾

Von einem früheren, viel verhängnisvolleren Diebstahle im Dome erzählt das Brandische Tagebuch.²⁾ 1538 hatte ein Dieb im Dome vom Schmucke eines Reliquienfarges so viel edele Steine, Silber und Gold gestohlen, daß es an 1000 Gulden wert war; als er 1539 in Kostock gerichtet wurde, ergab sich, daß ein Teil des Gutes noch bei einem Einwohner von Halberstadt in Verwahrung sei; das Kapitel sandte dorthin und bekam an edlen Steinen so viel wieder, daß es etwa 200 Gulden Wert hatte; leider waren die besten Stücke unwiederbringlich verloren gegangen.

Bei einzelnen niederen Benefizien des Domstifts führte Bischof Ernst unter Mitwirkung des Kapitels einige Veränderungen ein. Zwölf kleinere Benefizien (3 Kommenden und 9 Vikarien) dienten zur Sustentation von älteren Choralen und Lektoren; von diesen legte Ernst die zweite Bernwardus-Vikarie 1606 mit der ersten gleichnamigen Vikarie zusammen.³⁾ Daß gewohnheitsmäßig bestimmte Vikarien dem ältesten Lektor verliehen, auch dem ältesten Choralisten ein Aufrücken in eine Lektorenstelle angeboten wurde, ergibt ein Protokoll von 1597.

Die Vikarie der hl. Petrus und Paulus wurde 1578 durch Bischof Ernst mit dem Predigtstuhle und der Dompfarrstelle verbunden;⁴⁾ daher wurden die Dompastoren z. B. 1603 Paul Clementis und 1617 Jobst Dulter nicht nur mit dem Pastorat, sondern auch mit dieser Vikarie investiert. — Erst 1655 erfolgte die Verfügung,⁵⁾ daß die Vikarie der hl. Anna im Kreuzgange im Vakanzfalle zum Dompastorate gelegt werden solle. — Hier mag Erwähnung finden, daß der „Altar vor dem Predigtstuhl“ (Lettner) den Namen „Kirchspiels-Altar“ führte.⁶⁾

Von den kleineren handwerklichen Ämtern, die das Domkapitel zu verleihen hatte, ist an erster Stelle das Amt des Herrenbäckers oder Papenbäckers zu nennen. Er hatte ein Haus am Kleinen Domhofe zu beziehen, die sogenannte Papenbäckerei (Haus am Domhof Nr. 17, in jüngster Zeit umgebaut); er lieferte Brotwaren für die zum Domstift gehörigen Personen und Stiftungen, und behauptete sich auch im Besitze des Rechtes, Brothandel in der Stadt zu treiben, ohne daß er Bürger und Amtsgenosse des Bäckeramts zu sein brauchte. Diesen Brothandel im Kreise bürgerlicher Abnehmer suchte aber um 1605 das hildesheimische Bäckeramt ihm zu behindern, weil er nicht zünftig und nicht Bürger sei. Dagegen erließ die stiftliche Regierung auf Ansuchen des Domkapitels ein Pönalmandat zu gunsten des Papenbäckers; von diesem Mandat appellierte⁷⁾ das Bäckeramt an das Kammergericht in Speier. — 1626 entstand von neuem Streit mit dem Bäckeramte, als der Papenbäcker Bürger Diedrich Boving seine erste Frau durch Tod verlor und dann eine Person heiratete, die des Bäckeramts unfähig sei; damit habe Boving sein Recht zum Brothandel verloren; niemand dürfe in Hildesheim Brot zum Verkauf

¹⁾ Stadt. Akten. XXX. 8. — Domkap. Prot. vom 12. November 1612. — ²⁾ J. Brandis S. 41. — ³⁾ Cod. Bev. 239, 351. — ⁴⁾ VL. Domstift. Urk. 2820. — ⁵⁾ Domkap. Prot. vom 9. August 1655. — ⁶⁾ Desgl. vom 27. September 1664. — ⁷⁾ VL. II. Domkapitel. B. XXIV. E. 4.

backen, er habe denn dem Bäckeramt mit gewöhnlichen Pflichten sich verwandt gemacht. Ein Recht des Domstifts zu feilem Kauf backen zu lassen, wollte das Bäckeramt nicht anerkennen.¹⁾ — Doch scheint der Papenbäcker sich dauernd in seinem Rechte behauptet zu haben. Noch 1806 erwähnt ein Bericht des Domsyndikus es als Vorrecht des Herrenbäckers, sein Brot in der Stadt zu versenden, auch ohne die Meisterschaft zumtmäßig erlangt zu haben.

Eine „Puchenbäckerei“ des Kapitels wurde nebst der Pinkenburg 1608 um jährlichen Zins ausgetan.²⁾

Beim Domstifte bestand ferner ein Steinamt, dessen Inhaber die Pflicht hatte, bei Todesfällen im Kapitel ein gemauertes Grab herzurichten und zuzumauern.³⁾

Ein „Lichtamt“ nebst „Löpelen zu Himmelstür“ hatte der Dompropst zu vergeben.⁴⁾

Von schweren Verlusten, die über Kunstschätze des Domes hereinbrachten, ist im Vorstehenden bereits die Rede gewesen. Doch brachten Kunstfönn und religiöser Eifer dem Dome auch manche neue Pretiosen. 1606 schenkte Domherr von Hörde dem Kapitel eine stattliche Monstranz zum Gebrauche am Fronleichnamsfeste.⁵⁾ 1576 baute im Dome der Meister Johannes Meier eine neue Orgel. In schwungvollen Distichen⁶⁾ pries der Benediktiner Johann Dovius im Godehardkloster die erhabene Bestimmung dieses Orgelwerks und seine Gewalt über die Gemüther der Gläubigen.

Arg mitgenommen war von den Stürmen des 16. Jahrhunderts der große Radleuchter Hezilos im Mittelschiff des Domes. Als es in der Stiftsfehde an Geld fehlte, waren ihm die silbernen Teile genommen. Zur Zeit der religiösen Wirren war er zur Zielscheibe von übermütigen Burschen geworden, die die Lichter von ihm herabzuwerfen suchten, doch dem Werke selbst vielleicht nicht besonders geschadet haben. Um der Lichterkrone ein besseres „Ansehen“ zu geben, ließ das Domkapitel sie im Jahre 1601 reparieren und beschloß, daß der Meister, der das besorgt hatte, jährlich diese und andere Metallfachen durch „Polieren“ in guten Stand setzen und alle Jahr einen Malter Roggen als Honorar empfangen solle.⁷⁾ Dieser Meister hieß Bastian Korber; dieselbe Aufzeichnung, die seinen Namen nennt, will wissen, daß die Zerstörung des Radleuchters wesentlich dem Räte der Stadt Hildesheim zur Last falle; er sei „vom Räte von Hildesheim in des Stifts Fehde ganz zerbrochen“ worden.⁸⁾

1583 ließ das Kapitel ein Uhrwerk im Domturme aufstellen, das die Viertelstunden auf einer kleineren Glocke, dann die volle Stunde auf der großen Glocke schlug. Doch am Neujahrstage 1589 barst die große Glocke.⁹⁾ 1601 wurde sie durch einen Meister aus Hannover vor dem Bischofshofe neu gegossen; zweimal mißriet ihm die Arbeit, erst der dritte Guß ließ die mächtige Cantabona neu entstehen; der dritte Guß gelang „exzellent“.

Von einem anderen Kunstwerke, das zu Hildesheims ehrwürdigsten Schätzen gehört, von St. Bernwards zwei silbernen Leuchtern, hören wir ganz unerwartet eine Kunde aus Bischof Ernsts Zeit. Als Bischof Ernst in Hildesheim war, bat er die „von Bern-

¹⁾ Cod. Bev. 496. — ²⁾ Cod. Bev. 247. — ³⁾ Cod. Bev. 484, 407 f. — ⁴⁾ Vergl. Domkap. Prot. vom 25. Mai 1612. — ⁵⁾ Desgl. vom 26. März 1606. — ⁶⁾ Hannover, Staatsarchiv. Hf. AA. 1. — ⁷⁾ Domkap. Prot. vom 4. August 1600; 30. September 1602. — ⁸⁾ Eine Beschreibung des großen und kleinen Radleuchters und ihrer Geschichte siehe in meinem Schriftchen: Die beiden Radleuchter im Dome zu Hildesheim (Hildesheim, Lag. 1900). — ⁹⁾ J. Brandis 198.

ward fabrizierten“ Leuchter sich leihweise aus. Als er sie mitnahm nach Lüttich und Köln, mahnte das Michaeliskloster ihn an die versprochene Rückgabe. 1597 antwortete Ernst, er wolle diese „alten Stücke, die bei diesen unruhigen Zeiten und aufrührerischem Wesen des Stadtrates in Hildesheim in Gefahr kommen, noch etwas in Gewahrjam halten“. ¹⁾ Später hielt 1645 der wachsame Abt Johann bei Ernsts Nachfolger wieder um Rückgabe der Leuchter an und erhielt das Versprechen, sie würden bei sicherer Gelegenheit überjandt. Bald hernach gelangte das Kloster wieder in den Besitz dieses kostbaren Kleinods.

Über die Pretiosen der Domkirche gibt uns das Schatzverzeichnis vom Jahre 1616 Kunde. ²⁾

Noch spärlicher als über den Domschatz laufen die Nachrichten über den Bücherbestand des Domes. 1616 hören wir, daß der Domvikar Henning Heinemann der Kommunität der Domvikare seine Liberei, seine Büchersammlung geschenkt habe. ³⁾

Domkapitel gegen Vikare und Domdechant.

Im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts erlebte Hildesheim das sonderbare Schauspiel, daß die Domvikare nebst dem Domdechanten jahrelang in hellem Streit mit dem Domkapitel standen. ⁴⁾ Anlaß hierzu gab die Frage der Teilnahme der Vikare an einer Stiftung des Domkellers Burchard Steinhoff. 1466 hatte dieser die sogenannten Nachferien im Dome mit 4500 Goldgulden Stiftungskapital dotiert. Das Kapital war zinslich belegt bei der Stadt Lüneburg, welche um 1586 das Kapital an das Domkapitel zurückzahlte. Dieses nahm die Summe an sich und gab die Schuldverschreibung nicht an die Domvikare heraus, was diese als Stiftungsbeteiligte verlangten, wollte vielmehr eine neue Ordnung für Verteilung der Stiftungsaufkünfte einführen. Dadurch entbrannte der Streit.

Die Vikare richteten an das Kapitel ein ungeduldig klingendes Schreiben. Das Kapitel fühlte sich dadurch beleidigt und verlangte vom Domdechanten, er solle als kirchlicher Oberer der Vikarien-Kommunität diese mit der Strafe des Klosterliegens zur Ordnung bringen. Der Domdechant zauderte mit der Erfüllung dieses Ansuchens. Da griff das Kapitel selbst ein, verhängte über die Vikare wegen Beleidigung des Kapitels und aus verschiedenen anderen Gründen die Strafe des Klosterliegens, entzog denselben auch verschiedene Präsenzen, Kornzinse und dergleichen Einkünfte. Gegen diesen Disziplinar-Beschluß legte die Vikarien-Kommunität Appellation ein bei der bischöflichen Kanzlei als fürstbischöflichem Gerichtshofe. Die Kanzlei nahm die Berufung an, leitete den Prozeß ein und beschloß, die Akten an eine Universität zu senden mit Bitte um rechtliches Gutachten. Dem Domkapitel war es sehr unerwünscht, daß der Domdechant gegenüber den Vikaren eine ruhigere, abwartende Haltung einnahm; es verlangte, der Dechant solle von den Vikaren gänzlich ablassen und auf die Seite des Kapitels treten.

Das lehnte aber Domdechant Johann von Cappel ab, weil er der geistliche Obere der Vikare war und seine besonderen Rechte über dieselben nicht preisgeben wollte. Jetzt tat das Kapitel einen Schritt, wie er sehr selten in der Geschichte des Domstifts vorkam: es erklärte seinen eigenen Dechant für „horribel“, entzog ihm seine Einkünfte und verwies ihn aus Chor und Kapitel. Der Domdechant appellierte hiergegen an Bischof Ernst als Diözesan-Obern. Auch diesen Rechtsstreit wollte die bischöfliche Kanzlei zur Entscheidung

¹⁾ *Q. A.* III. H. 173. Bl. 21. — ²⁾ *Cod. Bev.* 243. a. S. 323. — ³⁾ *Domkap. Prot.* vom 23. Februar 1616. — ⁴⁾ *Q. A.* I. 29. 1. 50. — *Stadt. Akten* XLIII. 60. — *Cod. Bev.* 371, 161. 177.

führen. Dagegen aber ergriff das Kapitel Rekurs an den päpstlichen Nuntius und erreichte, daß der Nuntius die Kanzlei für nicht zuständig in diesem geistlichen Streite erklärte. Im Appellationswege wurde die Streitsache weiter vor den römischen Stuhl gebracht.

Als dieser Wirwar angerichtet war, sahen die Domvikare es für bedenklich an, daß ihnen niemand zur Seite stand, der mit durchschlagendem Nachdruck ihre Interessen hätte vertreten können. Ihr Patron und Defensor, der Domdechant, war aus dem Kapitel verwiesen; das Kapitel stand in Streit mit ihnen; der bischöflichen Kanzlei wurde das Recht bestritten, diesen Streitfall zu ordnen. In dieser heiklen Lage wandten sich die Vikare an den Rat der Stadt Hildesheim mit der Bitte, dieser möge die Vikarien-Kommunität in Schutz und Schirm nehmen; selbst ihr Leib und Leben, so gaben die Vikare vor, sei gefährdet. Dem Räte war dieser Antrag, der ihm erhöhten Einfluß gegenüber der höchsten geistlichen Körperschaft des Hochstifts verlieh, sehr willkommen; er erklärte, daß er seinen Schutz allen in Hildesheim gewähre, die sich zum Recht erböten, interessierte sich auch deshalb für die Vikare, weil diese als Bürgerkinder ihm lieber waren als die adeligen Domherren mit ihrem hohen Standesbewußtsein und ihren junkerlichen Manieren. Offen sprach man im Räte die Hoffnung aus, daß dermaleinst der Dom lutherisch werden würde, und daß dann auch lutherische Bürgerkinder aus der hiesigen Stadt die Dompräbenden genießen würden. Aus all' diesen Rücksichten¹⁾ stellte sich der Rat gern auf die Seite der Vikare und fertigte ihnen am 19. Juni 1592 einen Schutzbrief auf 10 Jahre aus.²⁾

(Zum Abschluß eines Schutzvertrages, wie ihn beispielsweise das Kloster Marienrode und das Moritzstift mit den Herzögen von Braunschweig geschlossen, hielten sich die Domvikare deshalb für berechtigt, weil sie einen besonderen geistlichen Stand neben dem Domkapitel bildeten, wogegen die Vikare des Moritzstifts und Kreuzstifts keinen getrennten Stand mit eigener Verfassung neben ihren Kapiteln bildeten.)

Die kirchliche Obrigkeit sah diese Wendung als sehr gefährlich an; bedeutete es doch nicht nur eine Einmischung weltlicher Gewalt in das geistliche Rechtsgebiet, sondern auch einen Zuwachs an Ansehen und Einfluß des lutherischen Stadtreiments, gegen dessen Bedeutung das Domkapitel nur mühsam seine alten Rechte verteidigen konnte. Der Nuntius von Köln rügte daher³⁾ am 10. Juli 1592 sowohl die Haltung der weltlichen Stiftsregierung, wie den bedenklichen Gang der Domvikare zum Rathause; unter Androhung der schwersten Strafen befahl er dem Domdechant und den Vikaren, das bei den weltlichen Behörden eingeleitete Verfahren rückgängig zu machen.

Neben diesem Rechtsstreite lief noch ein zweiter. Der Domvikar Karl Kirsberger, der bereits mehrfach wegen mutwilliger Streiche in Ordnungsstrafe genommen war, hatte bei der Domschenke mit gezückter Wehr den jungen Diener eines Domherrn angerannt; dieserhalb belegte ihn der Domdechant als sein Oberer mit einer Ordnungsstrafe, nach deren Verbüßung er ihm Verzeihung zu teil werden ließ. Nun war aber durch das domstiftliche Statut von 1550 verordnet, daß ein Domgeistlicher, der die domstiftliche Freiheit verlese, zuerst 14 Tage, dann 4 Wochen und im dritten Fall 6 Wochen aus dem Dom- und Stadtbezirke ausgewiesen werden sollte und erst nach Ausöhnung mit seinem Gegenpart und mit dem Kapitel zurückkehren durfte. Das Kapitel verwies daher Kirsberger von der Freiheit. Als er dennoch, ohne mit dem Kapitel ausgesöhnt zu sein, mit Erlaubnis des Domdechanten im Domstift erschien, verbot ihm am 10. Juli 1592 der Nuntius zu Köln den Eintritt in den Freiheits- und Stadtbezirk; als er nicht folgte,

¹⁾ J. Brandis 322. 326. — ²⁾ Cod. Bev. 371, 157. — Stadt. Akten. XLIII, 60. — ³⁾ Cod. Bev. 239, 46 ff.

rief das Kapitel die Hilfe des weltlichen Armes an. Der Rat der Stadt willfahrte diesem Ansuchen und wies am 14. Mai 1593 den Kirzberger aus Hildesheim aus.¹⁾ 1594 erlangte Kirzberger vom Räte den Einlaß in die Stadt, weil er sich erbot, einem Rechtskenntnis sich zu unterwerfen; der Rat hatte hierüber zuvor ein Gutachten von der Juristen-Fakultät zu Marburg erwirkt. Sofort nach seiner Einlassung in die Stadt ging Kirzberger dem Kapitel zum Troß am Sonntag zum Domchore.

Inzwischen ergriff das Domkapitel ernstere Maßregeln gegen seinen Dechanten. Weil Domdechant Cappel „horribilis“ war, waren seine Einkünfte dem Kapitel verfallen. Dieses verlangte daher von der Regierung Hilfe zur Einziehung der Einkünfte des Dechanten; dagegen hatte Cappel ein Mandat des Bischofs Kurfürst Ernst erwirkt, das ihn und die Domvikare im Besitze schützte.²⁾ Bei dem Herzoge von Braunschweig erreichte es der Rat, daß die Einkünfte des Domdechanten mit Arrest belegt wurden;³⁾ der Arrest fiel auf das Zehntkorn zu Haimar, das zur Obedienz der Domdekanei gehörte. Im Stande der Notwehr gegen diesen Arrest erwirkte der Domdechant vom Räte der Stadt 1599 einen Gegenarrest auf Einkünfte des Domkapitels: ein Schritt, der zu schweren rechtlichen Bedenken Anlaß gab.⁴⁾

In weitgehendem Umfange machte der Rat der Stadt Gebrauch von dem Ansehen, das ihm durch das Schutzesuch der Vikare zu teil geworden war. Als das Domkapitel den Geistlichen Hermann Brandis eine Vikarie als Manual-Benefizium übertrug, die dem Christoph Mullius entzogen war, klagten die Domvikare 1594 beim Räte der Stadt, daß Brandis sich so gewaltig in ihre Mitte eindränge, daß fast Schlägerei im Dome hätte entstehen können. Der Rat gab nun an, es sei seine Pflicht, Friede zu schaffen und Unglück zu verhüten. Daher ließ er dem Brandis durch die Marktvögte im Kreuzgange des Domes befehlen, sich des Kirchendienstes und der Vikarie zu enthalten. Mit Nachdruck protestierte⁵⁾ das Kapitel gegen diesen unerhörten Eingriff der Stadt in die beschworenen Freiheitsrechte des Domstiftes; zugleich bezeichnete das Kapitel den Schutzvertrag mit den Vikaren als rechtswidrig, weil nur wenige den Vertrag ausgebracht hätten und weil der Vertrag seine Spitze gegen die rechtmäßigen Oberen der Vikare richtete. Dieser Gegensatz verschärfte sich noch, als der Rat von Hildesheim antwortete, der Schutz der Vikare geschehe zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, und der Rat sei keineswegs verpflichtet, dem Domkapitel jährlich den Schutz seiner Freiheit zu beschwören.

Da das Domkapitel überdies die Unvorsichtigkeit beging, zur Verhandlung über diesen Streitfall sechs Domherren und den Syndikus zum Rathause zu schicken, während in früheren Fällen dieser Art das Kapitel als die erste und mitherrschende Körperschaft des Fürstbistums den Rat zur Verhandlung auf sein Kapitelhaus zu kommen aufgefordert hatte, so schwoll dem Räte noch mehr der Kamm. Der Rat beschloß am 8. August 1594, hinfüro nicht mehr auf Erfordern eine Abordnung auf das Kapitelhaus zu senden, sondern dem Domkapitel zu bedeuten: hätten sie dem Räte etwas vorzutragen, so möchten sie eine Abordnung auf das Rathaus schicken, da sollten sie gehört werden.⁶⁾ — So schienen die Rollen zu wechseln.

Eine neue Ausfertigung des Schutzbriefes und Gegenreverses der Domvikare erfolgte am 5. und 6. Oktober 1599 auf zehn Jahre. Die Vikare verpflichteten sich dabei, jährlich 50 Gulden in die städtische Kämmerei zu zahlen und das gewöhnliche Grabengeld jährlich zu erlegen.⁷⁾

¹⁾ Vergl. auch Ratsschlag vom 10. Mai 1593. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 21. August 1593. —

³⁾ QM. I. 29. 1. 19. — ⁴⁾ Cod. Bev. 403, 175; 404, 19. — ⁵⁾ Cod. Bev. 403, 39 ff. — J. Brandis 342 f. — ⁶⁾ Dasselbst 344. — ⁷⁾ Cod. Bev. 371, 246; 403, 180 f. — J. Brandis 456.

Endlich war man doch auf allen Seiten des ärgerlichen und verwirrenden Streites müde, bei dem einzig der Stadtrat der *tertius gaudens* gewesen war. An Stelle der gegenseitigen Abwehrmaßregeln trat gütliche Verhandlung. Über die Steinhoff'sche Stiftung, um deren Auskünfte der Kampf begonnen hatte, und über andere Foundationen wurde Verständigung erzielt, und am 4. Juli 1607 zwischen dem Domkapitel und der Vikarien-Kommunität ein Vergleich¹⁾ geschlossen. Zugleich gelobten die Vikare, den Schutz des Rates nicht ferner anzurufen, auch den Schutzvertrag nach Ablauf nicht zu erneuern. Den Vikaren ward vom Kapitel zugesichert, daß sie der Jurisdiktion des Dombchanten oder des ihn vertretenden Kapitelspräsidenten allein unterworfen bleiben sollten. Die im Schoße der Vikarien-Kommunität selbst entstandene Teilung in zwei Parteien wurde gütlich behoben.

Nachrichten aus Klöstern und niederen Stiften.

Michaelis-Kloster.

Für die geistlichen Stifte in Hildesheim war es eine sehr schwere Aufgabe, Heilung zu suchen von den schlimmen Wunden, die die Wirren des 16. Jahrhunderts ihrem äußeren Bestande und ihrem inneren Leben geschlagen hatten. Von den ehemals so angeesehenen Klöstern Hildesheims hatte kaum eins so harte Verluste erlitten, wie das Benediktinerstift St. Michael, die Schöpfung des heil. Bernward. Jetzt ging auch dieses Stift einer ruhigeren Zukunft entgegen. Wie es an Bischof Burchards fester Hand seine schwerste Krisis überwunden hatte, indem das energische Eingreifen dieses Oberhirten die Einschiebung eines lutherischen Abtes und die drohende Einziehung des ganzen Klosters verhinderte, so suchte es unter Bischof Ernst noch manche der übrigen Schäden zu heilen, die die Stadt Hildesheim zur Zeit der Religionsneuerung ihm zugesügt hatte. Das gelang allerdings nicht im erwünschten Umfange trotz der eifrigen Bemühungen des Abtes Johann Lovenjen. Dieser entfaltete eine rege Bautätigkeit; der Neubau der Abtei und des Kemters, einer Mühle und eines Hofes zu Gronau wird ihm nachgerühmt. Verschiedene Klagen reichte er gegen die Stadt ein beim Bischofe und beim Kaiser. Die Chronik will wissen, daß der Kanzler Römer, vom Rate mit Geldgeschenken bestochen, am Bischofshofe dem Kloster entgegen gewesen sei; nach anderen Mitteilungen, die wir über Römer besitzen, ist dies unwahrscheinlich.

Bischof Burchard hatte, da die große Klosterkirche dem Konvente genommen war, dem Abte zur Pflicht gemacht, den klösterlichen Gottesdienst in einer Kapelle des Stifts zu halten. Aber sobald der Abt hiermit begann, ließ der Rat der Stadt ihm befehlen, er solle „sich solcher Heuchelei enthalten, die in dreißig Jahren nicht mehr im Schwang gewesen“ sei.²⁾ Diesem Ansinnen beugte sich der Abt nicht; vielmehr gab er sich alle Mühe, auch die große Michaelis-Kirche wieder zu gewinnen. 1581 verwandte sich Bischof Ernst dafür beim Rate der Stadt.³⁾ Auch schrieb der bischöfliche Offizial dieserhalb an einen Kardinal-Legaten, wobei er hervorhob: die Lutheraner besäßen in Hildesheim mehrere Kirchen zum öffentlichen Gottesdienste, während die Katholiken nur eine einzige hätten, in der regel-

¹⁾ Cod. Bev. 239, 480. — ²⁾ Stadt. Akten. XXI. 70. — ³⁾ Dasselbst XCI. 286.

mäßig das Wort Gottes verkündet werde.¹⁾ Auf Bitten des Klosters verwandte sich auch der Kaiser 1582 beim Stadtrate um Rückgabe der Kirche an den Klosterkonvent.²⁾ Doch blieben alle diese Versuche vergebens. Der Abt mußte sich damit begnügen, das ehemalige Kapitelshaus in eine Kapelle zum Chorgottesdienste umzuwandeln. Später hat dann Abt Jakob II. (1689—1706) die daneben gelegene Kapelle der heil. Philipp und Jakob mit diesem Raume verbunden und 1695 mit einem kleinen Turme gekrönt. Indem der Abt Benedikt II. weiter 1709 mit diesem kleinen Gotteshause die Bernwardsgruft (die westliche Krypta der Michaelis-Kirche) verband, entstand eine bescheidene, doch den damaligen Verhältnissen notdürftig genügende Kirche zum Chor- und Pfarrgottesdienste, genannt die katholische „kleine Michaelis-Kirche“. Diese so geschaffene Kirche wurde erst nach der Säkularisation 1826 durch eine Trennungswand in zwei Räume geteilt: der nördliche Teil wurde benutzt als Kirchlein der Irrenanstalt, die im säkularisierten Kloster eingerichtet wurde, die Bernwardsgruft nebst Anbau (jetzt Sakristei) verblieb den Katholiken.

Einen äußeren Zugang zur Bernwardsgruft hat Abt Johannes VI. 1625 angelegt;³⁾ vorher führten nur zwei Treppen vor dem Chor der Basilika in die Gruft hinab. Diese Treppen benutzte auch das Kloster von jenem nördlichen Querhaus der Oberkirche aus, das unter dem Namen Benediktus-Kapelle dem Konvent zu Zwecken des katholischen Kultus belassen geblieben war,

Als unliebsamste Last empfand das Kloster, daß ihm seit 1559 auferlegt war, jährlich 150 Gulden zur Besoldung der lutherischen Prediger zu zahlen. Der Bischof Ernst erklärte 1576 diese Auflage für rechtswidrig und verbot die Zahlung.⁴⁾ Es traten alsdann Verhandlungen zwischen dem Abte und dem Räte der Stadt ein, die zu einem Vergleiche führten, laut welchem das Kloster jährlich 50 Taler oder 90 Gulden zu zahlen hatte. 1577 bestätigte Ernst dieses Abkommen.⁵⁾ In der Folgezeit zwang die Stadt das Kloster, hohe Beträge auf die Renovierung der Michaelis-Kirche zu verwenden, ohne dem Konvente weitergehende Rechte auf die Kirche einzuräumen. Nur ganz still durfte der katholische Gottesdienst in der Gruft und in der Benediktus-Kapelle (nordwestlicher Querarm der Basilika) gehalten werden.⁶⁾

Auch verschiedene andere Gerechtsame, die der Rat der Stadt dem Michaelis-Kloster genommen hatte, konnten nicht wiedergewonnen werden. Das Kloster hatte die vogteilichen Rechte auf den umliegenden Straßen geübt, nämlich auf dem Alten Marke, im Langen Hagen, im Wold, in Burgstraße, Kniep, Neuestraße und Querstraße. In diesem Rechte, wie in Gerechtsamen der Samthude, an Wiesen und Fischerei sah sich das Kloster andauernd behindert.

Ein Glück für das Kloster war es, daß es in solch' schwerer Zeit durchweg tüchtige Abte hatte. Das gilt auch von dem 1614 erwählten Abte Johann, der zu Potsdam von lutherischen Eltern geboren, dann konvertiert und 1605 in das

¹⁾ Stadt. Akten. XCI. 14. — ²⁾ Wien, Prager Akten. H. 2. — ³⁾ Aufzeichnung von Dr. Kräg im Fasc. Bev. 26. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XCI. 14. — ⁵⁾ Cod. Bev. 286, 112. — ⁶⁾ Stadt. Akten. XCI. 291.

Michaelis-Kloster eingetreten war; er trat sein Regiment an mit dem Vorsatze, vor allem an Verbesserung der Studien und der Ordenszucht zu arbeiten; die Fortführung des klösterlichen Diarium, dem wir manche gute Nachrichten verdanken, übernahm er selbst.¹⁾

Godehardi-Kloster.

Gleiches Lob muß dem Abte des Godehardi-Klosters Hermann Dannhausen gespendet werden, der eine segensreiche Reformarbeit in seinem Konvente und in mehreren anderen Klöstern entfaltete, auch das Amt eines bischöflichen Rates unter der Regierung Ernsts und seines Nachfolgers Ferdinand bekleidete. Verschiedene Gebäude des Godehardi-Klosters stellte er wieder her, restaurierte auch die beiden Westtürme der Godehardi-Kirche, deren obere Teile die Hildesheimer abgetragen hatten, um die Türme zu Festungszwecken besser benutzen zu können.

Sülte-Kloster.

In minder guter Hand lag die Leitung des Sülte-Klosters. 1575 hören wir von der Notwendigkeit, die Kirche der Sülte neu zu bauen.²⁾ In den folgenden Jahren hat dann aber der Propst Viktor Ebenhoch nicht gut gewirtschaftet und das bereits von der Stadt Hildesheim durch Zerstörungen arg mitgenommene Klostervermögen noch mehr mit Schulden belastet. Das Domkapitel nahm dem Propste 1583 die Verwaltung ab und setzte einen Administrator in die Sülte.³⁾ Auch 1597 griffen Domkapitel und Regierung nochmals ein, um eine bessere Wirtschaftsführung einzuleiten.⁴⁾ Die bittersten Klagen führte das wenig begüterte Kloster gegen den Rat der Stadt. Dieser hatte, so heißt es in den Beschwerdepunkten,⁵⁾ Kirche und Kloster fast ganz niedgerissen und die Steine für städtische Zwecke verwendet, auch 4 Gärten in den Stadtgraben eingezogen; der Rat maße sich Gebot und Verbot, auch die Jurisdiktion über das Kloster an, das doch einzig dem Bischöfe zustehe.

Schüffelkorb-Stift.

Das kleine Kollegiatstift zu St. Magdalenen „im Schüffelkorb“ erhielt 1580 neue Statuten, die der Domdechant als kirchlicher Oberer dieses im Schatten des Domes errichteten Hauses approbierte.⁶⁾ Alle Mitglieder des Stiftes mußten Priester sein. Die Wohnzimmer neben der Stiftskapelle wurden im Wege der Option an die Mitglieder verteilt. Die Pflicht einer ununterbrochenen Residenz umfaßte den größeren Teil des Jahres. An den Quatember-Freitagen wurde die Sitte der Fußwafchung, das sogenannte *mandatum*, geübt, verbunden mit einer Almosenverteilung. Als abwesend galt, wer zwei Monate vom Chordienst fern blieb. Die Strafe der Klosterhaft verhängte gegen Fehlende der Domdechant. Sonderbarer Weise stand das Präsentationsrecht für die acht winzigen Kanonikate des Stiftes verschiedenen Beamten des Stiftes und Kapitels (dem Domschulmeister, dem ältesten Kämmerer, dem Hofmeister des Johanneshofs, mehreren Bögten u. a.) zu.⁷⁾

¹⁾ Stadt. Akten. XCI. 291. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 9. Juni 1575. — ³⁾ Desgl. vom 2. August und 16. September 1586. — ⁴⁾ J. Brandis 203. — ⁵⁾ Domkap. Prot. vom 15. November 1597. — ⁶⁾ Stadt. Akten. XXI. 70. — ⁷⁾ Cod. Bev. 335. — ⁸⁾ LA. I. 80. 1. 26.

Schwesternkloster St. Magdalenen.

Das Magdalenen-Kloster der büßenden Schwestern, von welchem wir sonst nur Friedliches hören, kam 1610 in eine eigenartige Differenz mit dem Bischofe Kurfürst Ernst.¹⁾ Die Schwestern hatten einen neuen Propst gewählt, namens Menolf Roderi, den der verstorbene Propst Diedrich Freitag empfohlen hatte. Gegen diese Wahl erhob der Bischof Einspruch und setzte einen anderen Propst namens Heinrich Lamberti ein. Das galt als Eingriff in die Rechte des Konventes, der dieserhalb an den päpstlichen Nuntius appellierte. Roderi wurde 1613 abgetan; vom Konvente wird er als guter Haushalter bezeichnet.

Kampf mit Herzog Julius um die Propsteien zum heil. Kreuze und St. Moriz.

Wie die Herzöge von Braunschweig im 16. Jahrhunderte wiederholt auf den hildesheimischen Bischofstuhl ihr Augenmerk richteten, so suchten sie auch andere kirchliche Würden in Hildesheim in die Hände der Ihrigen zu bringen. Das gelang ihnen am besten bei den Propsteien des Kreuzstifts und des Morizstifts, deren Kapitel hinwieder von dem Schutz des mächtigen Fürstenhauses in den schlimmen Zeitläuften sich erhebliche Vorteile versprachen. Als der Inhaber der beiden Propsteien, der Herzog Georg von Braunschweig, zum Bistum Minden befördert war, verzichtete er 1558 auf diese Propsteien zu Gunsten des Heinrich Karl von Kirchberg, des natürlichen Sohnes des Herzogs Heinrich des Jüngern und der Eva von Trott. Kirchberg hatte Rechte eines Legitimierten durch päpstliche Dispens erhalten, und nun gelangte er 1559 in den Besitz der Kreuzpropstei und Morizpropstei; 1569 ließ er sich zum Subdiakon ordinieren. In religiöser Hinsicht war Kirchberg ein zweifelhafter Charakter; zur geistlichen Residenz zeigte er wenig Neigung. Aus Anlaß eines Kriegszuges verzichtete er gegen Geldentschädigung auf beide Propsteien zu Gunsten des Domherrn Ernst von Wrisberg. Dieser ließ sich, ohne die päpstliche Provision über die beiden Würden erhalten zu haben, Ende 1575 und Anfang 1576 in den Besitz beider Propsteien setzen. Dabei mußte er allerdings, um die Kapitel vor Schaden zu sichern, vor seiner Einführung vier selbstschuldnerische Bürgen stellen, die mit ihm urkundlich versprachen, den Stiften allen Schaden zu ersetzen, den sie dieserhalb erleiden würden.²⁾

Auf Seite des Bischofs betrachtete man den ganzen Handel als simonistisch und daher ungiltig, und es wurde in Rom durchgesetzt, daß die Propsteien anderen Geistlichen übertragen wurden: die Moriz-Propstei dem Domherrn Hermann von Horneburg, die Kreuzpropstei dem Domherrn Wilkin von Freitag. Bischof Ernst als Bollzieher der päpstlichen Bulle befahl, Freitag in den Besitz der Kreuzpropstei zu setzen. Das Kreuzkapitel widerstand, weil Wrisberg eingeführt sei; nun verzichtete Wrisberg, und der frühere Inhaber Kirchberg widerrief seine Resignation, um von neuem Besitz von der Kreuzpropstei zu ergreifen. Dem stemmte sich jedoch der Bischof entgegen, weil seine Resignation perfekt geworden sei, und weil Kirchberg

¹⁾ M. I. 30. 20. 14. — ²⁾ Cod. Bev. 329, 73 ff.

selbst vom Glauben abgefallen sei, indem er mit den Calvinisten gegen den katholischen Glauben die Waffen geführt habe.

Freitag gelangte Ende 1576 in den Besitz der Kreuzpropstei, wobei er dem Kreuzstifte Schadloshaltung wegen etwa erfolglicher Schäden zusicherte.¹⁾ Die Kapitel des Kreuzstifts und Moritzstifts spalteten sich in zwei Parteien: die Anhänger des Heinrich Karl von Kirchberg wurden „Karlisten“ genannt; sie fanden Schutz bei Herzog Julius von Braunschweig, der so die Fackel der Zwietracht in die Stifte schleuderte.²⁾ Herzog Julius verlangte von der Stadt Hildesheim, sie solle den Propsteihof beim heil. Kreuze mit Arrest belegen; wie Julius selbst die Kornfrüchte arrestierte, die das Kreuzkapitel aus braunschweigischem Gebiete zu beziehen hatte,³⁾ so ward der Residenzhof der Kreuzpropstei von Heinrich Karl von Kirchberg besetzt gehalten, auch noch als 1587 das Kreuzkapitel einen Vergleich mit Kirchberg erzielte, der jedoch seinen Anspruch auf die Propstei nicht aufgab.

Noch bössartiger gestaltete sich der Kampf um die Moritzpropstei. In diese war kraft päpstlicher Verleihung der Domherr Hermann von Horneburg eingeführt, während Heinrich Karl von Kirchberg auch diese Propstei zurückverlangte. Herzog Julius von Braunschweig legte darum am 25. Februar 1578 auch auf die Güter und Einkünfte des Moritzstifts Arrest und befahl deren Auslieferung an Kirchberg.⁴⁾ Zugleich kündigte er dem Moritzstift den Schutz auf, den er als vertragsmäßiger Schutzfürst ihm verbrieft hatte. Der Not weichend, lenkte das Moritzkapitel jetzt ein, versprach die Rechte Kirchbergs anzuerkennen und erlangte schon im Oktober 1578 die Wiederherstellung des Schutzverhältnisses.⁵⁾ Jetzt griff Bischof Ernst zu Zwangsmaßregeln. Am 11. März 1579 verhängte er über den Dechant und das Kapitel des Moritzstifts die Exkommunikation⁶⁾ wegen des Widerstandes gegen den legitimen Propst und wegen Anrufung fremder weltlicher Macht. Das Kapitel spaltete sich alsdann in zwei Parteien. 7 Kanoniker unterwarfen sich dem Bischofe, der Dechant Veit Gerlach dagegen mit 6 Kanonikern verharrte in der Opposition; von letzteren trat noch einer auf Seite des Bischofs.

Der Streit um die Moritz-Propstei zerrüttete nicht nur alle Ordnung in dem zwiespältigen Kapitel, sondern wurde noch verschärft durch andere Zwistigkeiten, die zu schweren Eingriffen in die Landeshoheit des Bischofs führten. Die fünf Dörfer im „Goldenen Winkel“ und die domkapitulariſche Obedienz Emmerke hatten eine Differenz mit den Moritzbergern und dem Propste zu St. Moritz über Gut und Weide im Finkenberge und in dem benachbarten Holzungen.⁷⁾ Statt im Rechtswege den Streit auszufechten, übten die Bauern Gewaltſamkeit gegen die Herden der Propstei; Propst Kirchberg dagegen fiel am 10. Mai 1579 mit bewaffneten Bauern aus Amt Winzenburg feindlich ein in die Dörfer des Goldenen Winkels,⁸⁾ gestützt auf den Beistand des Herzogs Julius als Erbschutzherren des Moritzstiftes. Die geschädigten Dörfer lagen im Amt Steuerwald. Die Regierung ließ daher bei

¹⁾ Cod. Bev. 329, 81. — ²⁾ J. Brandis 172. — ³⁾ Cod. Bev. 313, 236. — Reg.-Prot. vom 28. Dezember 1584. — ⁴⁾ LA. IV. Moritzstift. 2. 9. 23. — ⁵⁾ Dasselbst IV. Moritzstift. 2. 1. 2. — ⁶⁾ LA. IV. 2. 9. 23. — Hannover, Staatsarchiv. H. F. XIV. I. — ⁷⁾ LA. I. 6. 5. 4. — Reg.-Prot. vom 12. Mai 1579 ff. — ⁸⁾ Es waren dies die Dörfer Groß- und Klein-Escherde, Emmerke, Sorjum und Himmelstühr.

Propst Kirchberg Verwahrung einlegen gegen diesen verheerenden Einfall und gegen die Belästigungen, mit denen er die gehorsamen Stifftsherren auf Anreizung der exkommunizierten heimsuchte; auch der Scholaster des Stiffts klagte: er habe als Oberer der Moritzschule den lutherischen Schulmeister abgeschafft, Dechant Gerlach jedoch führe ihn wieder ein. Solche Proteste halfen wenig. Es war, so bezeugt die Regierung, „nicht anders auf dem (Moritz-) Berge als im Feldlager und in Feindesland“. Bischof Ernst erhob daher wegen dieser feindseligen Eingriffe Klage gegen Herzog Julius beim Kammergerichte.

Die Versuche der bischöflichen Räte, die Widerspännigen zum Gehorsam zurückzuführen, blieben erfolglos. Mochte ihnen auch die Person ihres Propstes ziemlich gleichgiltig sein, so lagen doch die Stifftsgüter zum großen Teile in braunschweigischem Gebiete; mit dem Hause Braunschweig es zu verderben, schien daher sehr bedenklich; deshalb beharrten sie auf Seite Kirchbergs, verachteten die Exkommunikation, schlossen die gehorsamen Stifftsherren vom Genuß der Stifftsaufkünfte aus, und bewogen auch die Gemeinde Moritzberg, zu Kirchberg als Propst zu halten.¹⁾ Dabei beriefen sie sich auf eine Absolution, die der Erzbischof von Mainz als Metropolit ihnen erteilt hätte; doch war diese Ausrede nichts sagend; denn nur zur Ermöglichung der Prozeßführung hatte der Metropolit sie absolviert, nicht jedoch die übrigen Folgen des Bannes gehoben.²⁾

Neuer Kampf entbrannte, als Ende 1580 der Kanonikus im Moritzstift Bartold Barla, der Amtmann des Propstes Kirchberg, starb. Um die bischöflichen Hoheitsrechte geltend zu machen, ließ Bischof Ernst sofort am 27. Dezember 1580 Barla's Stifftshof durch bewaffnete Mannschaft einnehmen. Horneburg als rechtmäßiger Moritzpropst verbot, daß Barla als Exkommunizierter im Kreuzgange beerdigt werde; sein Nachlaß wurde auf Haus Steuerwald geschleppt. Die übrigen exkommunizierten Stifftsherren legten Berufung dagegen ein und hofften Schutz beim Herzog Julius, der bald wieder eine Gelegenheit fand, sein Eintreten für sie offen zu bekunden. Als nämlich am 16. März 1581 Bischof Ernst bei Herzog Julius in Wolfenbüttel zu Besuch war und mit ihm ins Sunderholz zur Jagd zog, kam die Rede auf den Widerstand des Moritzstiftskapitels gegen den Bischof. Ernst bemerkte, er wolle sie beim Kopf nehmen und auf Steuerwald einsperren. Herzog Julius warnte ihn vor solchen Schritten. Beide Fürsten kamen in lebhaften Wortwechsel. Ich habe nie gehört, so erklärte Herzog Julius, daß jemals ein Herzog von Bayern einen Herzog von Braunschweig überwunden habe, noch in Furcht und Schrecken gesetzt habe; ein Herzog von Braunschweig läßt sich von einem Bayern nicht mit üppigen Worten etwas abtrogen; kämen die Kanoniker in braunschweigisches Gebiet, so wolle er sie zu Recht gegen Gewalt verteidigen.³⁾ Der Wortstreit regte die beiden Fürsten so gewaltig auf, daß beide die Hand an die Büchse legten; das Dazwischentreten der Herzogin und der Räte verhinderte den Übergang zu Tätlichkeiten.⁴⁾

Der mächtige Einfluß des Herzogs Julius machte sich in bedrohlicher Weise geltend. Die widerspännigen Mitglieder des Moritzstifts siedelten in sein Fürstentum

1) Reg.-Prot. vom 4. September 1579. — 2) Staatsarchiv in Hannover. Hf. F. 18. a. Bl. 59 f. — 3) Wolfenbüttel. Lh. Moritzstift. — Vergl. Stadt. Akten. XXI. 74. — 4) J. Brandis 180.

über, indem sie ihre Residenz nach Vockenem verlegten. Hier ließ Julius ihnen alle Einkünfte zuführen, die das Moritzstift von Gütern in braunschweigischem Gebiete zu beziehen hatte. Da auch der Moritzstifts-Dechant Vitus Gerlach nach Vockenem gezogen war, so setzte der Bischof in seine Stelle den aus Baiern berufenen Dr. Johann a Via, der auch zum Offizial ernannt wurde. Der städtische Chronist¹⁾ schildert diesen mit den drolligen Ausdrücken: „er war ein alter, erprobter papistischer Theologus, ein geschwinder Fuchs“.

Im Mai 1581 beklagte Bischof Ernst auf dem Landtage im Rittersaale zu Hildesheim sich lebhaft darüber,²⁾ daß der Herzog von Wolfenbüttel als Schutzherr des Moritzberges aufträte, mit gewaffneter Hand in den „goldenen Winkel“ eingefallen sei; ferner darüber, daß von Kalenberg aus Herzog Erich das Kloster Marienrode dem Stift Hildesheim abspenstig mache, und die Schatzungsabgaben beider Orte dem Stift Hildesheim entzogen würden; so griffen beide Nachbärfürsten tief ein in die Landeshoheit des Bischofs.

So war aus dem Schutzverhältnis als eine der schlimmsten Folgen die Untergrabung der Landeshoheit des Fürstbischofs so bedrohlich erwachsen, wie man es beim Abschluß der ersten Schutzverträge nicht geahnt hatte. 1526 hatte in schlimmer Kriegsgefahr Herzog Erich der Ältere dem Moritzstifte seinen Schutz auf 3 Jahre zugesichert. Dann ging 1531 Heinrich der Jüngere ein Schutzverhältnis zu dem Stifte ein, das 1559 auf seine Lebenszeit verlängert wurde. Nach seinem Ableben sicherte sein Sohn Julius 1569 seinen Schutz dem Moritzstifte zu; 1589 setzte der Herzog Heinrich Julius das Wort „Erbchutz“ in den Schutzvertrag ein trotz des Protestes, den die Moritzberger gegen diese Änderung erhoben. Es war dieselbe Politik,³⁾ mit der er auch im Dorfe Algermissen und mit dauerndem Erfolge im Kloster Marienrode erbliche Gerechtfame zu erringen suchte. Die bischöfliche Regierung dagegen ließ wohl zu, daß ein geistliches Stift in den „gemeinen Schutz“ des Herzogs von Braunschweig trat, der nur Hilfe gegen Feinde verbürgte und nach Reichsrecht üblich war, nicht aber duldete sie ein Erbchutz-Verhältnis; „Erbchutz geht“, so erklärte die Regierung, „auf die landesfürstliche Obrigkeit.“⁴⁾

Trotz aller Bemühungen der bischöflichen Regierung, im Moritzstifte einen Ausgleich zwischen den beiden Parteien herbeizuführen, kam es doch erst 1586 zu allmählicher Versöhnung. Als dann Heinrich Karl von Kirchberg am 6. November 1591 zu Gröningen (im Bistum Halberstadt) starb — er brach im Weinrausch das Genick⁵⁾ —, kehrten geordnetere Zustände zurück. Als die Nachricht von Kirchbergs Ableben nach Hildesheim kam, ergriff das Kreuzstifts-Kapitel sofort Besitz von der Kreuzpropstei. Das Moritzkapitel⁶⁾ aber war lässiger. Wohl hätte das Kapitel zu gunsten des Hermann von Horneburg als rechtmäßigen Propstes zu St. Moritz den Propsteihof einnehmen lassen müssen. Statt dessen erschienen des verstorbenen Propstes Vogt Georg Wedekind und der Calenbergische Högrefe Paul Wofß mit einem Notar im Propsteihofe und ergriffen von demselben Besitz namens

¹⁾ J. Brandis 177. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 22. Mai 1581. — ³⁾ LM. I. 6. 5. 3. — IV. Moritzstift. 2. 1. 2. — Cod. Bev. 30. b. Bl. 21. — ⁴⁾ Reg.-Prot. vom 3. November 1592. — ⁵⁾ Hannover, Staatsarchiv. Hf. F. XIV. I. Vergl. auch J. Brandis 303. — ⁶⁾ Cod. Bev. 30. b. Bl. 117 ff. — LM. I. 14. 1. 6.

des Herzogs von Braunschweig, indem sie einen Span aus der Thür schnitten und in die Hand nahmen, auch den Hof besetzt hielten. Als dann Abgesandte des Moritzkapitels die Gemächer versiegeln wollten, wurden sie abgewiesen. Nun versuchte die bischöfliche Regierung, des Hofes sich zu bemächtigen. Als am 11. November ihre Abgesandten vor dem Hofe erschienen, wurden auch sie von den Calenbergischen zurückgewiesen. Am nächsten Morgen sollte der Högrefe von Steuerwald mit einem Trupp Bauern den Hof gewaltsam okkupieren; doch die Bauern fürchteten die braunschweigische Macht so sehr, daß sie auseinander liefen.

Der Oberst Eitel Heinrich von Kirchberg und die übrigen Hinterbliebenen des Propstes Kirchberg verlangten die Einkünfte der Propstei noch für ein Nachjahr; doch die stiftische Regierung widersprach deshalb, weil Horneburg schon rechtmäßiger Inhaber der Stelle sei und längst Besitz von derselben ergriffen habe. Nun erzwang die braunschweigische Regierung mit Gewalt die Einkünfte des Nachjahres. Noch im Jahre 1600 bemühten sich 31 hildesheimische Bürger um Bezahlung der Forderungen, die sie für Kramwaren, Bier und Handwerksarbeiten gegen den Verstorbenen hatten.¹⁾

Als auch Hermann von Horneburg bereits 1593 starb, nahm sofort die stiftische Regierung den Propsteihof für den Bischof in Besitz. Der Versuch des Großvogts von Calenberg, mit Gewalt den Hof zu behaupten, blieb ohne Erfolg.

Im Juli 1612 starb dann auch in Hildesheim des Propstes Kirchberg Schwester Eva von Kirchberg, die einen Hof im vorderen Brühle innegehabt hatte und in ihrem Testamente vom Jahre 1599 sich zur Augsburgischen Konfession bekannt hatte.²⁾

Wie die Moritzpropstei später auf die bischöfliche Tafel zu gunsten des Jesuitenkollegs übergang, ist bereits dargestellt worden.

Die Kreuzpropstei erhielt durch Wahl des Stiftskapitels der hiesige Dompropst Graf Anton von Schaumburg, der auch Bischof von Minden war.³⁾ Nach dessen Tode versuchte 1599 Herzog Ernst von Lüneburg für seinen Bruder, den Koadjutor des Stifts Rabeburg, Herzog August, dem ein Kanonikat am hildesheimischen Dome verliehen war, diese Propstei zu erlangen.⁴⁾ Er sandte daher seinen Rat Caspar Borcholten nach Hildesheim. Doch erwiderte das Kreuzkapitel: der konvertierte Herzog Heinrich Otto (Sohn des Herzogs Otto zu Harburg) habe anderweitige Zusage wegen der Propstei für seinen Sohn Karl von Braunschweig erhalten, wogegen aber das Kapitel sein Recht freier Propstwahl betont habe. Borcholten bezeichnete die Kreuzpropstei als „eine feine ruhame Prälatur, die viele Fürsten und Grafen zuvor gehabt, auch hoch und wert gehalten haben;“ sie sei ausgestattet mit neu erbautem,⁵⁾ stattlichem Hofe, einer Vogtei und geziemendem Einkommen.

Gerichtsbarkeit und Pfarrverhältnisse zu Moritzberg.

In derselben Zeit, wo der Streit zweier Prätendenten und zweier Fürstenhöfe um die Propstei den Zustand des Moritz-Stifts zerrüttete, schwebten mehrere

¹⁾ Stadt. Akten. III. 129. — ²⁾ Dasselbst III. 131. Vergl. Altstadt. S. 84 S. 213. — ³⁾ J. Brandis 304. — ⁴⁾ Celler Archiv. 24. H. 12. — ⁵⁾ Unter Heinrich Karl von Kirchberg war die Moritzpropstei 1564 und die Kreuzpropstei 1587 abgebrannt.

Streitigkeiten um wichtige Gerechtfame dieses Stiftes, vor allem der Kampf um die Kriminaljurisdiktion auf dem Morigberge. 1427 hatte Bischof Magnus dem Propste zu St. Morig Halsgericht und Vogtei über den Morigberg verliehen nebst dem Rechte, einen Vogt mit Zustimmung des Kapitels einzusetzen.¹⁾ Demgemäß beanspruchten Propst und Kapitel gemeinsam die Zivil- und Kriminaljurisdiktion. Schon Bischof Burchard widersprach dem. Auch wandten 1584 der Amtmann von Steuerwald und die ältesten Domherren dagegen ein, die Übung dieses Rechtes habe längst aufgehört; auf dem Morigberge sehe man nirgends Räder, Galgen und Richtplatz; seit einem halben Jahrhundert habe die fürstliche Regierung selbst die Strafgerichtsbarkeit auf dem Morigberge ausgeübt.²⁾ 1593 entbrannte der Streit von neuem, als der Amtmann von Steuerwald einen Übeltäter vom Morigberge gewaltsam nach Schloß Steuerwald abführen ließ, das Morigstift aber den Herzog von Braunschweig um Schutz seiner Gerechtfame anrief.³⁾

Die stiftliche Regierung erbat 1595 eine Rechtsbelehrung von der Juristenfakultät zu Helmstedt. Diese entschied: die Halsgerichtsbarkeit des Morigstiftes sei durch Verjährung erloschen, wenn Propst und Kapitel Gelegenheit zur Ausübung derselben gehabt und unbenutzt gelassen hätten.⁴⁾ Die bischöflichen Räte selbst waren geteilter Ansicht über den Fortbestand des Rechtes.⁵⁾

Der Streit dauerte fort, indem das Morigkapitel 1610 für den Propst und sich das Zivil- und Kriminal-Gericht behauptete, Gefängnis und Haft, Kaf und Pranger, Schandsteine und Halseisen in Übung behalten wollte, auch Gebot und Verbot übte, Akzise- und Geleitsrecht beanspruchte, und von Erbschaften an Auswärtige den dritten Pfennig forderte.⁶⁾

Weit mehr Streitpunkte verdunkelten am Ende des 16. Jahrhunderts das Verhältnis des Morigstiftes zur Gemeinde des Morigberges. Auf dem Berge bestand neben der Stiftskirche St. Mauritii die St. Margarethen-Pfarrkirche. Bürgermeister und Gemeinde des Bergfleckens beanspruchten 1596 das Recht, den Pastor und Küster dieser Pfarrkirche zu wählen, auch einen eigenen Frohn- oder Bürgerboten für sich anzusetzen; ein anderer Streitpunkt betraf die Holzung am Escherberge. Die Entscheidung der bischöflichen Regierung lautete zu Ungunsten der Gemeinde. Den Pastor der Margarethenpfarre, die von alters her dem Morigstifte inkorporiert war, solle der Archidiacon anstellen mit Vorwissen von Propst und Kapitel; den Frohnboten zu bestellen, sei Sache des Propstes und Kapitels, doch könne auch der Bürgermeister seine Dienste nach Notdurst in Anspruch nehmen; das Gericht solle von den propsteilichen Kommissarien und dem Kapitel stets zu gebührender Zeit gehalten werden; dem Propst und Kapitel sollen die Bürger gehorchen „als getreue Untersassen“. ⁷⁾ Gegen diese Entscheidung lehnte die Berggemeinde sich störrisch auf, brauchte Gewalt gegen das Kapitel und nahm Pfändung an dessen Viehstande auf dem Krehla vor. Der Streit wurde 1602 durch Vergleich beigelegt. Es blieb im wesentlichen bei jener ersten Entscheidung. Auch wurde bestimmt,

¹⁾ Band I, S. 394. — Doebner III, 1271. — ²⁾ Lf. I. 14. 2. 12. B. Bl. 25 ff. — ³⁾ Wolfenbüttel. Lf. N. Akten betr. Morigstift. — ⁴⁾ Cod. Bev. 518 Bl. 5. — ⁵⁾ Reg.-Prot. vom 30. Januar 1601. — ⁶⁾ Lf. I. 18. 13. 1. — ⁷⁾ Staatsarchiv in Hannover. 27. a. Reichskammergericht. H. 1915. — Cod. Bev. 518, 36. — Jura Eccl. S. Mauritii (Braunschweig 1699). Beilage G.

daß zu Moritzberg keine neuen Steuern sollten eingeführt werden ohne Vorwissen von Propst und Kapitel.

Die Annahme von neuen Bürgern geschah in der Folgezeit durch Propst und Kapitel; an diese mußten die neuen Bürger eine Recognition zahlen. Im Gegensatz hierzu verlangte die Gemeinde später das freie Recht, Bürger anzunehmen, den Bürgermeister und die Zwölfmann (als Rat) zu wählen, ein Rathaus zu bauen, auch Gebot, Verbot und Erkenntnis zu üben, selbständig Steuern zu erheben, überdies von Krug- und Schutzgeld frei zu sein und die Ausübung bürgerlicher Gewerbe auf die Bürger zu beschränken. Der Streit wurde beim Kammergerichte anhängig gemacht.

Die Differenzen spielten auch auf das konfessionelle Gebiet hinüber, indem die Gemeinde verlangte, nicht zur Hagelseier-Prozession genötigt, nicht zur „Heiligentracht“ herangezogen zu werden.¹⁾ Dagegen entschied die Regierung 1604: „alle Untertanen aufm Berge müssen die von der katholischen Kirche eingesetzten Feiertage, auch Hagelseier halten, der Arbeit sich äußern, der Heiligentracht und den christlichen Prozessionen beiwohnen“. An den Bestand von zwei verschiedenen konfessionellen Gemeinden im Schoße der einen bürgerlichen Gemeinde war an Orten wie Moritzberg in jener Zeit noch nicht zu denken. Auch auf dem Rathause zu Hildesheim bedurfte es, wie wir sahen, für solche Auffassung einer längeren Entwicklungszeit.

Eine eigenartige Bewandnis hatte es auf dem Moritzberge mit den Pfarrverhältnissen. Wie beim Godehardi-Kloster die kleine Nikolai-Pfarrkirche, und beim Michaelis-Kloster die Lamberti-Pfarrkirche bestand, so bestanden auch auf dem Moritzberge²⁾ zwei Pfarreien: eine dem Dechant des Stifts unterstehende Pfarre zu St. Moritz, verbunden mit einer Marien-Kommende, bestimmt für das Kapitel und die Leute des Stiftes, mit einem kleinen Umfange, der bis auf den Schlagbaum gehend, zusammenfiel mit dem Bezirk der Stiftsfreiheit, und eine dem Propste unterstehende Pfarre bei der dicht unterhalb der Stiftskirche gelegenen Margarethen-Kirche (auch „Altes Münster“ genannt) als Pfarre der Gemeinde des Bergflecks. Erstere Pfarre war schlecht dotiert und wurde daher seit etwa 1568 vom Margarethen-Pfarrer mit versehen. Zwischen beiden Kirchen lag bis 1632 die Godehardi-Kapelle (auch Kaldaunen-Kapelle genannt, weil dort die inneren Teile von Bischofsleichen bestattet wurden); in einer Stiftskurie lag dann noch eine Katharinen-Kapelle. Der Pfarrer von St. Margarethen, welcher „Kirchherr zum Alten Münster“ hieß, übernahm dann noch (seit etwa 1605) die Pfarre in Luzinge worden mit dem zugehörigen Dorfe Dchtersum (Luzienwürde, Dorfstatt zwischen Hildesheim und Dchtersum), so daß er nun in drei Stellen eingeführt werden mußte.

Auf die Margarethen-Pfarre war auch das Dorf Himmelsthür angewiesen, bis dieser Ort 1661 einen eigenen Pfarrer erhielt. Himmelsthür hatte schon im 16. Jahrhundert eine eigene Kirche, in welcher der Pfarrer von Moritzberg bestimmte Gottesdienste zu halten hatte, und auch ein Pfarrgehöft, das jedoch nicht ausgebaut war.

Das Filialverhältnis kam zur Verhandlung, als der Bergpfarrer Hermann Tüftmann 1570 ein neues Pfarrhaus zu Moritzberg baute.³⁾ Aus freien Stücken hatte er, wie die Akten berichten, sich entschlossen, die Baukosten selbst zu tragen. Doch starb er schon

¹⁾ Reg.-Prot. von 1604. 11. Januar ff. Cod. Bev. 30. d. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 3. März 1578. — Staatsarchiv. Hf. F. XIV. I. II, 44. 96. — ³⁾ Lf. I. 80. 3. 119 f.

vor der Vollendung des Baues. Der Bau hatte 300 Gulden gekostet. Nun legte das Moritz-Stiftskapitel die Kosten zu je $\frac{1}{3}$ den Bergbewohnern, der Kirche und den Himmelssthürschen auf. Letztere weigerten sich; sie hätten nie zum Moritzberger Pfarrhause gezahlt, zu diesem Hausbau hätten sie einzig aus gutem Willen Fuhren und Handdienste geleistet, dagegen obliege ihnen die Last, den Pfarrhof zu Himmelsthür auf Verlangen zu bauen. Wohl ward dagegen geltend gemacht: die Himmelssthürschen hätten zu Moritzberg Predigt und Sakrament, Begräbnis und Seelsorge; es sei „landsittlich und gebräuchlich, daß die Kaspelsleute ihren Pastoren ihre Häuser bauen und in Besserung erhalten müssen“. Die stiftische Regierung erklärte dann vermittelnd: die Himmelssthürschen müßten wenigstens etwas beitragen, doch weniger als die Moritzberger, deren Seelenzahl mehr als doppelt so groß sei.¹⁾

Daß es schließlich nicht an Streitpunkten zwischen der Stadt Hildesheim und dem Morizstifte fehlte, war eine Folge der vielen Berührungspunkte beider Orte. Die Stadt hat uns, so klagte das Morizstift,²⁾ aus Holzungen verdrängt, unsere Weiderechte beeinträchtigt in der Bennoburg, auf dem Razberg und Rozberg, uns am Steinbruch behindert, dem Propste die Nikolaus-Pfarre auf dem Damme entzogen, hat unsere Bürger behindert, auf dem hildesheimischen Markte von fremden Kaufleuten zu kaufen, und hat uns jene Rechte genommen, die unsere Vorfahren beim Verkaufe der Bergmühle an die Stadt uns vorbehalten haben, nämlich die Fischerei über und unter der Mühle und das freie Mahlrecht in der Mühle. — Diese Aufzählung zeigt den Kampf um Lebensinteressen, den der Berg mit der mächtigeren Nachbarin zu bestehen hatte.

Hospitäler und Stiftungen.

J o h a n n i s h o f.

Eng verbunden mit den Stiften des Mittelalters waren die Hospitäler, in denen die Stiftsgeistlichkeit die ihnen pflichtmäßig obliegende caritative Tätigkeit zu entfalten hatte. Das älteste und angesehenste Hospital war das des Domstifts, welches durch Dompropst Rainald von Dassel³⁾ vom eng umgrenzten Domhügel verlegt war und unter dem Namen Johannishof an der Dammtorbrücke den engen Zusammenhang mit dem Domstifte beibehielt. Die Stürme des Glaubenswechsels hatten die daneben gelegene Johannes-Kirche nebst den Kurien der Kanoniker des Johannisstifts hinweggefegt. Auch von der Armenstiftung Johannishof wurden einige Grundstücke beim Neubau von städtischen Festungsanlagen weggenommen. Die Stiftung selbst jedoch,⁴⁾ die die Zwecke eines Armenhospitals, Krankenhauses und Pilgerhospizes in sich vereinigte, war bestehen geblieben da, wo heute noch das Gebäude des Johannes-Hospitals mit seinen aus älterer Bauzeit übernommenen Inschriften als Heim armer Frauen dient.

Die Aufsicht und Verwaltung oblag im 17. Jahrhundert dem Domdechanten, dem einzelne Domherren als Revisoren und als „Provisoren des Hospitals des St. Johannes-Hofes“ zur Seite standen, während die Rechnung von einem Prokurator geführt wurde.

¹⁾ Reg.-Prot. vom 20. August 1582. — ²⁾ Stadt. Akten. XXI. 70. — ³⁾ Bd. I S. 172 f. — ⁴⁾ Vergl. LA. I. 57. 1. 7. Gerstenbergisches Sonntagsblatt vom 3. Mai 1835 ff.

Um Mitte des 16. Jahrhunderts bestand die Zahl der Armen, die als Prövenner und Prövenerschen ganze oder halbe Pröben im Hofe genossen und Geldbezüge (Wochengeld) erhielten, aus etwa 30 bis 34 Personen, zu denen noch etwa 9 Personen (der Prokurator nebst dem Gesinde) hinzukamen. Neben den Ausgaben an Wochengeld enthalten die Rechnungen die Aufwendungen für die Haushaltsführung und die Küche, für einzelne Gaben an Lebensmitteln zu besonderen Kirchzeiten, Kosten für Bauten, für gottesdienstliche Obliegenheiten und einzelne Almosen-spenden, darunter auch Gaben an Pilger.

1610 traf das Domkapitel eine neue Ordnung der Verhältnisse des Johannishofs. Weil aus seither 18 Armenpründen oder Pröben inzwischen 34 gemacht seien, dazu jedoch die Mittel nicht reichten, so ward die Zahl derselben auf 30 festgesetzt, von welchen zwei in vier halbe Pröben zerlegt und an vier Frauen des Barbara-Hospitals im Hücketal vergeben wurden, die dafür zu Krankendienst in Domkurien bereit sein mußten. Im Garten sollte, so beschloß man, ein Haus besonders zur Krankenpflege eingerichtet werden. — 1740 wurde das Frauen-Hospital unter Beihilfe des rührigen Abtes Benedikt Lümann zu St. Michael neu gebaut.

In jüngster Zeit, nachdem das Hospital der städtischen Armenverwaltung unterstellt war, schuf man von den Einkünften 26 volle Pröben zu je 24 Talern und 47 halbe Pröben zu je 12 Talern. Der Zusammenhang des Spitals mit dem Domstifte bekundet sich noch in der Pflicht der Pröbnerinnen zu vierzehntäglicher Teilnahme an Stiftungsmessen im Dome.

„Die drei heiligen Geiste.“

Außer dem Johannishofe als eigentlichem Hospital des Domstifts wandte das Domkapitel und auch die Regierung noch anderen katholischen Spitalern gelegentlich ihre Fürsorge zu; so begegnet uns 1603 und 1612 die Bewilligung von Kornspenden als Almosen an „die drei heiligen Geiste auf dem Berge, zu St. Godehard und im Hückedahl“.¹⁾ (Das unter den besonderen Schutz des heil. Geistes gestellte Armen- oder Krankenhaus ward im Mittelalter vielfach mit abgekürztem Ausdruck „der heil. Geist“ genannt.) Der „heil. Geist im Hücketal“ war das Barbara-Hospital, welches 1454 vom Domvikar Johann Geynsen in einem Hause der St. Barbara-Vikarie im Hücketal für 7 arme Leute gestiftet, 1494 vom Domvikar Fabri umgebaut war, endlich 1610 vom Vikar Heinrich Lamberti neu erbaut und für 14 Personen eingerichtet wurde.²⁾ Dieser Bau steht heute noch,³⁾ geschmückt mit dem Bilde der heil. Barbara nebst Wappen und Namen des Erbauers. Bis 1804 unterstand die Verwaltung dem Vikar St. Barbarä. 1841 übersiedelten die Inassen in das neue Haus der „Vereinigten Hospitäler“ im Brühl.

Das Fünf-Wunden-Hospital.

Als neue Stiftung erstand Ende des 16. Jahrhunderts auf Grund und Boden des Kreuzstifts das „Fünf-Wunden-Hospital“ oder „der kleine heilige Geist“,

¹⁾ Domkap. Prot. vom 20. März 1612. Reg.-Prot. vom 18. November 1603. — ²⁾ Aufzeichnung von Kräh. Fasc. Bev. 29. — ³⁾ Haus Hücketal Nr. 6.

gegründet von den Eltern des Domvikars Heinemann im Vorderen Brühl,¹⁾ bestimmt für fünf katholische Frauen;²⁾ es ward unter die Aufsicht eines Kanonikus des Kreuzstifts gestellt. 1840 wurde diese Stiftung vereinigt mit dem Nikolai-Hospital.

Das von Alten-Hospital.

Den Namen „kleines Hospital“ wird das Fünf-Wunden-Spital erhalten haben zum Unterschiede von dem gleichfalls im Brühle gelegenen von Alten-Hospital, welches als „das große Hospital im Brühl“ bezeichnet wurde. Über das Recht, die Stellen in diesem Hospital zu vergeben, war im 16. Jahrhundert Streit entstanden zwischen den beiden Kapiteln des Kreuzstifts und des Morizstifts und dem Räte der Stadt. Die beiden Kapitel wiesen 1591 aus dem Stiftungsbriefe und aus einem Vertrage von 1521 nach, daß bei der Verleihung der Hospitalpründen abwechselnd zuerst das Morizstift, zuzweit das Kreuzstift eine bedürftige Person präsentierte, worauf dann die dritte vakante Stelle von den beiden Deputierten des Stadtrates zu vergeben war. Dieser Turnus der drei gleich berechtigten Patrone blieb dann auch bis 1656 bestehen, wo der Rat der Stadt versuchte, den genannten beiden Kapiteln nur ein gemeinsames Präsentationsrecht zuzugestehen, so daß also der Rat jede zweite Vakanz zu besetzen habe.³⁾ Das Altensche Hospital lag an der Ecke von Brühl und Gelber Stern, also nahe am ehemaligen Brühlthore. Die Hospitals-Kapelle war 1526 zu Ehren des heil. Jakobus eingeweiht.⁴⁾ Der Rat hob 1542 den katholischen Gottesdienst in der Kapelle auf und erstrebte, daß die Zahl der lutherischen Hospitalitinnen die überwiegende werde. 1840 erstand an der Stelle dieses Hospitals ein größerer Neubau, der außer dem Altenschen Spital noch die mit ihm vereinigten Hospitaler Barbarä, Katharina und Trinitatis aufnahm. Die Ecke des Neubaus zierte noch das alte Botivbild des Altenschen Spitals: ein Steinrelief, darstellend Maria als Gottesmutter, zu ihren Füßen kniet der Stifter,⁵⁾ unter ihrem Mantel finden Pilgrime, Lahme und Gebrechliche Schutz.

Haus der Luleke-Brüder (vorher: Willige Arme).

Die Hospitaler und Stiftungen bei den protestantisierten Kirchen Hildesheims wurden vom Räte mit protestantischen Insassen besetzt; die gottesdienstlichen Einrichtungen bei denselben wurden dementsprechend umgeändert. Auch das Alexianer-Kloster an der Ecke des Langenhagens und der Schenkenstraße ward ein lutherisches Männerhospital, doch behielten die Insassen, genannt die „Luleke-Bruders“ die Verpflichtung, die ihnen bei einer neuen Zuwendung besonders eingeschärft wurde: sie sollten „fleißiger bei den Kranken aufwarten“.⁶⁾ Die kleine Genossenschaft blieb stets sehr arm, hatte nur 10 Gulden jährlicher Einnahme und mußte sich durch Handarbeit und Almosen ernähren. Der Rat der Stadt gewährte ihnen von 1596 an Unterstützung.⁷⁾

¹⁾ Jetzt Brühl Nr. 26. — ²⁾ Aufzeichnung von Kräz. Fasc. Bev. 29. — ³⁾ Fasc. Bev. 817. —

⁴⁾ Aufzeichnung von Kräz. Fasc. Bev. 29. — ⁵⁾ Er hält das Spruchband: Sub tuam protectionem confugimus, ubi infirmi acceperunt virtutem. — ⁶⁾ Cod. Bev. 404, 202. — ⁷⁾ J. Brandis 391.

Stiftungen des Moritz von Sode. — Stiftungen für Wegebetterung.

Der wohlthätigste Stifter dieser Zeit war der Kanonikus des Kreuzstifts Moritz von Sode, der zugleich Propst des Schwesternklosters St. Magdalenen war. Für arme Gymnasiasten stiftete er, wie wir bei der Geschichte der Domkurrende hörten, 3000 Taler, deren Zinsen arme studierende Jünglinge haben sollten, die „die Schulen des Jesuitenkollegs dieses Bistums und des Domes besuchten“. Als Ziel der Stiftung bezeichnete er in der Urkunde vom 2. Juni 1604: er wolle dazu helfen, daß die Knaben „von zarter Jugend an im Dienste Gottes und in religiösen Dingen, in christlicher Sitte und wissenschaftlichen Fächern so unterrichtet würden, daß sie in Staat und Kirche Gott, der Kirche und dem Nächsten segensreich dienen könnten“. ¹⁾ Er starb am 21. März 1606 und wurde in der Kreuzkirche begraben. ²⁾

Von den übrigen zahlreichen Stiftungen ³⁾ des Moritz von Sode seien folgende hervorgehoben. 1587 gründete er ein Hospital oder heiligen Geist beim Barfüßer-Kloster in Hannover, 1600 eine Stiftung zu Gunsten des Susterneklosters in Hildesheim, weiter mehrere Stipendienstiftungen für arme Universitätsstudenten, 1605 eine Butterpende an Arme an der Georgi-Kirche in seiner Vaterstadt Hannover, 1578 eine Memorie in der Neustadt Hildesheim; ferner errichtete er Stiftungen zur Ausstattung von Jungfrauen, Zuwendungen an Spitäler, Stiftungen zu gottesdienstlichen Zwecken in mehreren katholischen Kirchen Hildesheims; er fundierte eine Vikarie Petri und Pauli im Kreuzstifte, errichtete auch eine Stiftung zur Betterung der „Wege und Stege buten Hildensem“.

Die Betterung der öffentlichen Wege galt, wie im ganzen Mittelalter, als ein wohlthätiges Werk, für das, so lange die Wegebaulast nicht allseitig geordnet war, auch die Privatwohlthätigkeit einzutreten hatte. Die Klausner in den Klausen vor den Stadttoren waren zur Instandhaltung der Wege verpflichtet; so wurde dem Klausner Harmen Deneke, als der Rat von Hildesheim ihn 1541 für Verleihung der „Klaus zum Teiche“ empfehlen sollte, die Pflicht eingeschärft, „sich redlich zu halten und die Wege und Stege nach Vermöge zu bettern; tue er das nicht, so solle „alle Tage sein Pascha-Tag“ sein, d. h. jederzeit ihm die Klaus aufgekündigt werden können. ⁴⁾ — Moritz von Sode nahm sich besonders des Weges zwischen Hasede und Förste an; die Foundation zur Betterung dieses Weges begleitete er mit der Widmung: daß diese Stiftung erfolge zum Besten „des armen Hausmanns, der reisenden und fahrenden Leute aus besonderem Mitleid und christlichen beweglichen Ursachen“. ⁵⁾

Eine gleiche Stiftung für Wegebetterung errichtete der Domkürster Assuerus von Bevern (der Ältere). 1583 bekundeten seine Testamentsvollstrecker, daß er 1000 Gulden zu dem Zwecke vermachte, daß die Zinsen teils für Arme, zum größeren Teile jedoch zur Betterung des Borsumer Dammes und der Wege bestimmt sein sollten, die von der Borsumer Brücke nach Hildesheim und von Bettmar nach Einum führten. ⁶⁾

¹⁾ U. Kreuzstift. Urf. 870. — ²⁾ J. Brandis 527. — ³⁾ Cod. Bev. 550. — ⁴⁾ Altstadt. Hf. 32. — ⁵⁾ Dasselbst. Hf. 84 S. 182. — ⁶⁾ Cod. Bev. 7. p. S. 199.

Die Stiftung eines Domvikars, deren Aufkünfte teilweise zur Verbesserung der Wege und Stege dienen sollten, erwähnen die domkapitulariſchen Protokolle im Jahre 1613.¹⁾

Verfall des Klosters Marienrode.

Während das Morizſtift trotz aller ſeiner Wirren noch am katholiſchen Glauben feſthielt und das Eindringen nicht-katholiſcher Mitglieder fernhielt,²⁾ ſchien das durch Mißwirthſchaft und unwürdige Vorſteher ganz herabgekommene Kloster Marienrode für die katholiſche Kirche verloren und dem Untergange geweiht zu ſein. Sein Zuſtand am Ende des 16. Jahrhunderts war der denkbar traurigſte. Es handelte ſich in Marienrode nicht nur um die Zurückführung des Ordenslebens zum Ideal klöſterlicher Tugend, ſondern es galt auch einen Kampf zwiſchen katholiſch bleiben oder lutheriſch werden, einen Kampf zwiſchen biſchöflicher und braunſchweigſcher Landeshoheit, und einen Kampf zwiſchen ſparsamer Verwaltung oder Veräußerung des Kloſterguts an die Stadt Hildesheim. Nirgends hat die wohlmeinende biſchöfliche Regierung ſchwereren Stand gehabt als in dieſem Kampfe. Wenn wir hier die dunkelſte Epoche des im trauten Waldgehege anmutig liegenden Kloſters etwas eingehender ſchildern, ſo geſchieht es deſhalb, weil kein Stift ein ſchärferes Bild jener Wirren zu geben vermag, die durch die Folgen der Stiftsfehde und Religionskämpfe des 16. Jahrhunderts heraufgeführt waren und es auch einem tüchtigen Oberhirten oft unmöglich machten, heilend einzugreifen.

Als Biſchof Burchard 1561 den Abt Bernward Bedeck (auch Beck genannt) wegen ſeiner Fehltritte und ſchlechten Verwaltung abgeſetzt hatte, wählte der Konvent den Konventualen Franz Borjum zum Abte. Der Prior Johann Hane aber begab ſich zum Herzog Franz von Braunſchweig, hintertrieb durch allerhand Praktiken die Zulaffung des neuen Abtes und ſetzte es durch, daß er ſelbſt als Abt eingefezt wurde.³⁾ Er führte weder gute Haushaltung noch erbaulichen Wandel. Die biſchöfliche Regierung zu Hildesheim beſchloß daher⁴⁾ am 3. Februar 1578, dem Kloſter einen beſonderen Verwalter zu geben.

Am 4. Februar 1578 zogen ſechs Mitglieder der biſchöflichen Regierung nach Marienrode, ließen das Kloſter umſtellen und hielten dann dem Abte vor: es ſei vergebens ihm befohlen, ſein ärgerliches Leben zu beſſern und fleißig dem Gottesdienſte zu obliegen; auch habe er ſowohl das Abtei- wie das Konventſiegel an ſich genommen und ſo eine willkürliche Verwaltung ſich ermöglicht; ſolchem Treiben könne die biſchöfliche Regierung nicht länger zuſehen. Daher ward er in ſein Gemach verſtrickt und der Amtſchreiber von Marienburg Wilhelm Reinecke zum Verwalter und Aufſeher im Kloſter eingefezt. Der Abt fügte ſich nicht in dieſe Maßnahmen, ſondern entfloh nach Hildesheim, wo er im Marienroder Hofe im „Sacke“ Wohnung nahm und den Rat der Stadt um Schutz anrief. Obwohl der Rat allen Grund hatte, dem Biſchofe in dieſem harten Streite zur Seite zu ſtehen, nahm er doch für den Abt Partei, bezeichnete den Abt als Bürger und gab ihm

¹⁾ Cod. Bev. 247. — ²⁾ Vergl. Staatsarchiv. H. F. XIV. I. — ³⁾ Stadt. Akten. CIII. 58. — ⁴⁾ V. A. V. Marienrode. 65, 184 ff. — ⁵⁾ Reg.-Prot. 1578. 3. Februar ff.

die Zusage: er solle in seinem Hofe so sicher sein wie der Bürgermeister. Wie sich später zeigte, war diese Stellungnahme des Rates eine nicht ganz uneigennützig.

Gegen die bischöfliche Regierung rief Abt Hane die braunschweigischen Räte zu Calenberg um Hilfe an.¹⁾ Diese ließen am 18. Februar 1578 das Kloster mit einigen hundert Mann überfallen, setzten den Abt Hane wieder in Besitz der Abtei²⁾ und setzten einen Schreiber als Verwalter im Kloster ein. Das fürstlich-braunschweigische Wappen ward an die Pforten von Marienrode angeschlagen. So etwas ließ die bischöfliche Regierung sich nicht gefallen; sie ließ am 28. April dieses Wappen abnehmen; doch am 28. Mai schlugen die Calenbergischen wieder zwei neue Wappen in Marienrode an. Herzog Erichs Räte beklagten sich in Steuerwald über die Abnahme des Wappens, die beleidigend sei, zumal Erichs des Älteren Wappen früher unangefochten am Kloster gehangen hätte.

Alle diese gewaltsamen Vorgänge steigerten naturgemäß die Entfremdung zwischen dem Abte und seinen Konventualen, die übrigens auch in ihrem Wandel zu wünschen übrig ließen, wie der Abt im Oktober 1578 den calenbergischen Räten klagte. Das stark verschuldete Kloster geriet in jener wirren Zeit in neue Schulden. Der calenbergische Vogt bewog die Brüder, die Kleinodien der Kirche zeitweilig an Juden zu verpfänden, um zur Schuldentilgung Geld zu leihen. Der Abt verpfändete ferner den Klosterhof in der Stadt Hannover und den Zehnten vor Hannover für 5000 Goldgulden.³⁾ Zu Münden legte Abt Hane zu Anfang 1579 vor den calenbergischen Räten eine Rechenenschaft ab, mit der diese sich befriedigt erklärten. Prior und Konventualen wurden, weil sie zum Bischof hielten, aus dem Kloster vertrieben; sie bezogen den marienrodischen Klosterhof in Hildesheim⁴⁾ und erhielten durch Vermittlung der Regierung jene Klostereinkünfte, die aus dem Amt Marienburg erfolgten.⁵⁾ Hiergegen erwirkte der Abt beim Kammergerichte ein Verbot. Die vertriebenen Mönche dagegen ließen am 12. August 1579 eine öffentliche Erklärung in Hildesheim und an anderen Orten anschlagen, worin sie den Abt der Anfertigung zweier neuer Siegel beschuldigten und gegen seine unrechtmäßigen Verwaltungshandlungen protestierten.⁶⁾

Die steigende Verwirrung des Klosters bewog die stiftische Regierung und den Konvent, auf dem Wege klösterlicher Visitation Hilfe zu suchen. Am 5. Mai 1580 wurden zwei Abgesandte dieserhalb an den Abt von Altencampen geschickt, der Konventual Heinrich Overbeck und der bischöfliche Rat Dr. Albrecht Busch, um die Veranstaltung einer Visitation zu erbitten. Sie stellten vor, daß die ordentlichen Visitatoren des Klosters, die Abte zu Riddagshausen und Amelungsborn, beide lutherisch geworden seien, und erbaten die Bestellung von zwei anderen Abten zu Visitatoren.⁷⁾

Im April 1582 beklagten sich die aus Marienrode vertriebenen Konventualen, die im Klosterhofe in Hildesheim wohnten, beim Herzoge von Braunschweig darüber, daß der Abt Hane durch sein unordentliches Leben über 1000 Gulden verschwendet

¹⁾ LA. V. Marienrode. 65 Bl. 74 ff. — Staatsarchiv Hannover. Hf. F. 77. Auch die entsprechende Reg.-Protokolle. — ²⁾ LA. V. Marienrode 65 Bl. 58. — Hf. F. 76. — ³⁾ Reg.-Prot. vom 4. Mai 1579. — ⁴⁾ Vergl. Stadt. Akten CIII. 48. — ⁵⁾ Dasselbst CIII. 58. — ⁶⁾ LA. V. Marienrode. 65 Bl. 184 ff. — ⁷⁾ LA. I. 6. 3. 2.

habe und die Kirche desolat werden lasse.¹⁾ Tatsächlich waren die Schulden des Klosters zu vielen tausend Goldgulden angewachsen, die bei verschiedenen Gläubigern aufgenommen waren. Abt Hane, selbst ein schlechter Haushalter, mußte die Gläubiger nicht zu befriedigen und kam darum auf den Gedanken, des Klosters Einkünfte und Güter im Gerichte Marienburg, die Bischof Ernst den nach Hildesheim geflüchteten gehorsamen Konventualen zuwandte, zu verpfänden. Herzog Erich von Calenberg gab hierzu im Oktober 1582 als „Erbshutzfürst“ seine Genehmigung;²⁾ die Genehmigung des Bischofs einzuholen, hielt der Abt für unnötig. Als Helfer in der Finanznot trat die kapitalkräftige Stadt Hildesheim ein, die schon lange auf die Gelegenheit wartete, die besten Klostergüter vor der Stadt in ihre Hand zu bekommen und dabei noch überdies den Abt sich zu verpflichten. So kam die Schuldurkunde vom 4. Januar 1583 zustande,³⁾ durch die das Kloster 13000 Goldgulden vom Rate zu Hildesheim aufnahm und dafür der Stadt des Klosters Güter und Gerechtfame in Söhre und Diekholzen, Düngen und Egenstedt auf 50 Jahre verpfändete, auch zu jährlicher Lieferung bestimmter Korngefälle sich verpflichtete. Der Abt setzte die Stadt in den Besitz der Pfandgüter⁴⁾ und räumte derselben überdies so weitgehende Rechte am Klostergute ein, daß bei jeder künftigen Veräußerung oder Verpfändung von Klostergut dieses stets zuerst der Stadt angeboten werden sollte, und ihr das Vorkaufsrecht zugesichert wurde.⁵⁾

An das herzogliche Haus Braunschweig wurde das Kloster noch enger gefettet, als nach Herzog Erich des Jüngeren Tode das Fürstentum Calenberg an Herzog Julius kam. Dieser ließ durch seine Räte Besitz ergreifen von den landesfürstlichen Rechten in Marienrode, ließ sein fürstliches Wappen an das Kloster heften und verlieh am 15. März 1585 dem Abte die Rechte eines Landstandes im Fürstentum Calenberg, ernannte ihn auch zu einem Prälaten des Fürstentums mit der Pflicht, die Landtage zu besuchen. Steuern sollte das Kloster nur von den in braunschweigischen Landen gelegenen Gütern entrichten.⁶⁾ So ging das Erbschutzverhältnis in landesfürstliche Obrigkeit und Untertanenpflicht über.⁷⁾ Der Abt ging noch einen Schritt weiter, indem er am 20. Mai 1586 sein Kloster mit allem Zubehör durch Schenkung von Todes wegen dem Herzog Julius verschrieb, damit der Herzog, falls durch Mangel an Professoren das klösterliche Stift desolat würde, dessen Güter zum Besten der Schulen, Kirchen und Armen verwende.⁸⁾

Abt Hane starb am 9. September 1586. Die bischöfliche Regierung verhandelte mit den Abten des Michaelis- und des Godehardi-Klosters über die Wahl eines neuen Abtes. Weil das Kloster in braunschweigischer Gewalt war, so wurde als Ort der Wahl der marienroder Hof in Hildesheim bezeichnet und es wurden alle Professoren dorthin zitiert.⁹⁾ Die Wahl fiel auf den Prior Johannes Clodius,¹⁰⁾ den Bischof Ernst als Abt bestätigte, während die calenbergische Regierung zuerst versuchte, den früheren Abt Bernward Bedek wieder einzusetzen, dann jedoch in

¹⁾ *LM. V. Marienrode.* 65 Bl. 83. — ²⁾ *Stadt. Akten.* CIII. 54. — ³⁾ *Dasselbst.* — ⁴⁾ *Reg.-Prot.* vom 24. Januar 1583. — ⁵⁾ *Cod. Bev.* 371, 129. — ⁶⁾ *LM. V. Marienrode.* 65. *Vergl. Reg.-Prot.* vom 21. Dezember 1584. — ⁷⁾ *Vergl. Reg.-Prot.* vom 7. Januar 1585. — ⁸⁾ *LM. V. Marienrode.* 65 Bl. 252. — ⁹⁾ *Vergl. Reg.-Prot.* von 1586. 19. September ff. *Stadt. Akten.* CIII. 58. 72. — ¹⁰⁾ *LM. I.* 6. 3. 2.

Marienrode den Gegenprior Cyriacus Wibbe zum Abte wählen und durch die verheirateten lutherischen Abte von Kiddagshausen, Amelungsborn und Marienthal einführen ließ.¹⁾

Abt Clodius starb in Hildesheim am 8. Februar 1590, worauf im Marienroder Hofe Caspar Peine zu seinem Nachfolger gewählt und vom Abte zu Altencampen anerkannt wurde. Die Mönche in Marienrode dagegen erwirkten 1591 ein neues Kammergerichts-Mandat gegen die in Hildesheim wohnenden, bischofs-treuen Konventualen und gegen die Eingriffe der stiftischen Regierung.²⁾ 1595 trat nach Wibbes Tode Johann Wolpers als Gegenabt in Marienrode auf. Die mehrfachen Bemühungen des Abtes von Altencampen, als Generalvisitator des Ordens durch Prozeß, Urteil und geistliche Zuchtmittel dem legitimen Abte Anerkennung zu verschaffen, blieben ebenso ohne Erfolg, wie die Vermittlungsversuche des Kaisers Rudolf.³⁾

Da die bischofstreuen Mönche von den Kloster-Einkünften im Amte Marienburg leben mußten, diese Klostergüter aber von den Marienrodern an die Stadt Hildesheim verpfändet waren, so kam es zu langwierigem Streit um diese Revenüen. Die nach Hildesheim übergesiedelten Mönche starben allmählich aus, bis nur noch Abt Caspar Peine lebte und in einem eichsfeldischen Kloster kümmerlich sein Leben fristete.⁴⁾ Den Streit über jene Einkünfte regelte ein Vergleich vom 26. Februar 1595: die Revenüen wurden dem Rate zugewiesen, der seinerseits dem Abte jährliche Vorschüsse leistete; das Recht, die Güter im Amte Marienburg wieder einzulösen, sollte das Kloster schon vor Ablauf der 50 Pfandjahre ausüben können. Bischof Ernst genehmigte diesen Vergleich und verlangte als Gegenleistung vom Rate die Abtretung einer Parzelle des Martiniklosters zur Vornahme eines Baues auf dem Bischofshofe.⁵⁾

Die Bischofsmühle, die die Stadt Hildesheim in Pfandnutzung hatte, wurde 1592 neuerdings vom Kloster Marienrode auf weitere 50 Jahre gegen jährliche Zahlung von 63 Goldgulden an die Stadt verpfändet; der neue Vertrag wurde in das Jahr 1590 zurückdatiert.⁶⁾

Einen langwierigen Streit zwischen dem Kloster und der Stadt Hildesheim um das Heinholz, das zwischen Marienrode und Diekholzen lag und oben mit einem Ende an den hildesheimischen Wald stieß, schlichtete Herzog Heinrich Julius am 31. März 1597 durch Vermittlung eines Vergleichs.⁷⁾ Danach sollte der dammtorsche Klaphirte mit seinen Röhren nebst den Röhren vom Johannishof im Heinholze die Samthude haben und das Kloster die Hude mit Pferden und Röhren behalten; zur Mastung und Abholzung sollten das Kloster im niederen Teile gen Diekholzen, die Wald- und Weideherren dagegen im oberen Teile der Holzung berechtigt sein; ein dritter streitiger Holzteil blieb zu gemeinschaftlicher Nutzung bestimmt. — Über die Samthude und Jurisdiktion in der dammtorschen Nachbarschaft auf dem Marienrodischen Grenzgebiete schloß das Kloster 1608 einen Vergleich mit der Stadt.⁸⁾

¹⁾ LM. I. 6. 3. 2. — ²⁾ J. Brandis 241. — ³⁾ Stadt. Akten. CIII. 54. — ⁴⁾ J. Brandis 274. — ⁵⁾ LM. I. 27. 4. 3. a. — ⁶⁾ Stadt. Akten. CIII. 77. — ⁷⁾ Dasselbst CIII. 54. Vergl. 51, — ⁸⁾ J. Brandis 364. — ⁹⁾ Dasselbst 311. — ⁷⁾ LM. V. Marienrode. 65 Bl. 263. — ⁸⁾ Altstadt. Sf. 84 S. 499.

Die Frage der Landeshoheit über Marienrode blieb in Wirklichkeit mehr eine Machtfrage als eine Rechtsfrage. Wohl stellten die Sieben Stifte des Hochstifts Hildesheim 1586 ein Zeugnis darüber aus, daß Abt und Konvent zu Marienrode bis auf die Zeit des Abtes Hane sich gleich den übrigen Landständen an Bistum und Stift gehalten hätten, nach Hildesheim kontribuiert, auf hildesheimischen Landtagen und Stiftsversammlungen erschienen seien und den Bischof als Ordinarius und Landesfürsten anerkannt hätten.¹⁾ Doch kümmerte sich die braunschweigische Regierung um diese frühere Haltung des Klosters nicht, sondern suchte in Marienrode sich immer tiefer einzunisten. Als 1589 Herzog Julius von Braunschweig starb, erschienen noch vor dem Bekanntwerden seines Todes die braunschweigischen Räte im Kloster Marienrode, ergriffen Besitz von demselben und ließen die Insassen Folgsamkeit gegen das Haus Braunschweig geloben.²⁾ Diese Frage der landesfürstlichen Zuständigkeit über das Kloster gab Anlaß zu allerhand Streitfällen. Die Dörfer Söhre und Diekholzen lagen im Amte Marienburg, also im stiftischen Hoheitsgebiete; dennoch drängte 1599 die braunschweigische Regierung diese beiden, nach Marienrode dienstpflchtigen Dörfer, sich nicht an das Amt Marienburg zu kehren.³⁾ — Seinen Beitrag zur Türkensteuer leistete das Kloster nicht an den Bischof Ernst, sondern an Herzog Heinrich Julius; auf den gegenteiligen Befehl des Kammergerichts erklärte das Kloster 1601: nicht der Bischof, sondern der Herzog sei sein Erbschutzherr, und des Klosters Landsteuer und Reichshilfe sei jederzeit nach Braunschweig geleistet.⁴⁾

Den Streit zwischen dem Kloster und dem Amte Marienburg versuchte man 1604 durch Einsetzung von Kommissaren und durch Gutachten von drei Juristen-Fakultäten friedlich zu lösen; in diesen Streitfragen, welche die Jurisdiktion in Diekholzen und Söhre, die Rechte am Tosmerberge, am Steinbruch und an dem Flüßchen Weuster betrafen, sprachen die Fakultäten Würzburg und Marburg zu Ungunsten des Klosters; doch der Abt fügte sich ihrem Ausspruche nicht.⁵⁾

Daß die Vermögenslage des Klosters andauernd eine kritische blieb, zeigen die Pfandverträge der folgenden Jahre. 1618 trat das Kloster an die Stadt ab das halbe Heinholz und den Hof im Marienroder Sacke auf 50 Jahre, ferner Einkünfte aus Neuhoß, Eldagsen und Barfelde.⁶⁾ Dieser Vertrag wurde durch die Vereinbarung vom Jahre 1622 dahin gedeutet, daß das Kloster den Hof im Marienroder Sacke und das halbe Heinholz erst nach 50 Jahren gegen Zahlung von 2203 Gulden 4 Groschen nebst Baukosten einlösen könne; doch sollte dem Abte und Konvente freie Benutzung zustehen am Prioreihause, Pferdestall und Zubehör; zugleich tat 1622 das Kloster dem Räte von Hildesheim auf 23 Jahre seine sieben Teiche und die Mühle ein.⁷⁾ 1628 folgte die Abtretung der Meierung zu Neuhoß, der Glockenwiese und mehrerer Weidekampfstücke. Die bischöfliche Regierung war angesichts der ungünstigen Klosterwirtschaft machtlos, weil gehindert durch den mächtigeren Rivalen in Wolfenbüttel und Hannover.

Rekatholisierung im „Kleinen Stifte“.

Bischof Ernst war, wie sein Vorgänger Burchard, ernstlich gewillt, in den seiner weltlichen Hoheit unterstellten Gebietsteilen die katholische Religion wieder

¹⁾ PA I 6. 2. 2. — ²⁾ Dasselbst I. 6. 2. 4. — ³⁾ Dasselbst I. 6. 2. 7. — ⁴⁾ Dasselbst I. 6. 2. 2. — ⁵⁾ Dasselbst I. 6. 2. 7. — ⁶⁾ Altstadt. Hj. 84 S. 474 ff. — ⁷⁾ Dasselbst S. 541 ff. — Stadt. Akten. CIII. 51.

zur Geltung zu bringen. Er war entschlossen, hierbei ebenso obrigkeitliche Maßnahmen anzuwenden, wie die Protestantisierung unter dem Drucke energischer obrigkeitlicher Maßnahmen erfolgt war, und zwar vielfach von solchen Machthabern, die dazu noch weniger befugt waren als der katholische Landesherr.

Schon bald nach 1542 hatte, wie bereits erzählt, der Rat von Hildesheim als Inhaber des Hauses und Amtes Peine die Pfarreien dieses Amtes zu protestantisieren begonnen; 60 Jahre war das Amt unter der Botmäßigkeit lutherischer Obrigkeit, und diese Zeit genügte, um alles Katholische im Amte zu unterdrücken. Nicht besser war es im Amte Steuerwald gegangen. Die Protestantisierung der Pfarreien, die unter dem lutherischen Bischof Friedrich begonnen hatte, war unter der Herrschaft seines Erben, des holsteinschen Herzogs Adolf, mit Erfolg durchgeführt.

Ruhiger war der konfessionelle Zustand in den domstiftischen Jurisdiktionsgebieten geblieben, nämlich im Amte Marienburg, in den Dörfern der Dompropstei und in den einzelnen domkapitularen Junkerdörfern. Hier war nur vereinzelt der Besitzstand der katholischen Religion bedroht theils durch lutherische Drogen und Amtmänner des Amtes Marienburg, theils durch adelige Patrone von Pfarrstellen und durch das benachbarte Herzogtum Braunschweig.

Groß-Förste mit Filialen.

Den Anfang zur Wiederherstellung der katholischen Religion machte Bischof Ernst in den nahe bei Steuerwald gelegenen Dörfern. Insbesondere war es das Kirchspiel Groß-Förste mit den Filialen Klein-Förste, Klein-Giesen und Hasede, das dem Bischof lange Schwierigkeiten bereitete. Die Verhandlungen ermöglichen uns einen Einblick in die arge Verwirrung, welche seit der Regierung der lutherischen Holsteinschen Herzöge dort herrschte.

1575 hatte Förste an Pastor Rudlof einen Seelenhirten, der zuerst ausgesprochen lutherisch war, und dann sich für katholisch ausgab. Je nach Wunsch seiner Leute spendete er das Abendmahl bald nach katholischer Sitte unter einer Gestalt, bald auf lutherische Weise unter beiden Gestalten. Der Domherr Melchior von Rintorff als Archidiacon und Inhaber des Oblegium in Groß-Förste setzte ihn ab und setzte mit Zustimmung der Regierung an seine Stelle den Pastor Johann Schnur,¹⁾ einen Kanonikus aus Heiligenstadt.²⁾ Pastor Schnur (Schnor) waltete seines Amtes nach den Vorschriften der katholischen Kirche, stieß jedoch bei den Pfarrkindern, die erst seit etwa zwei Jahrzehnten lutherisch geworden waren, auf eigenartigen Widerstand. 1577 beklagte er sich, daß die Parochianen ungehorsam seien, hin und wieder zu lutherischen Predigern gingen, um Sakramente von ihnen spenden zu lassen; wenn sie stürben, verlangte man, daß er sie trotzdem kirchlich begraben solle; das sei gegen sein Gewissen. Er bat die bischöflichen Räte um Hilfe. Allein diese hielten ein rasches behördliches Eingreifen für bedenklich, weil der Bischof noch nicht in das Stift eingezogen war, und weil viel Ungemach von lutherischen Adligen und anderen ihnen drohte; sie mahnten den Pastor zu gelindem Vorgehen, bis man ohne Gefahr öffentlicher Meuterei etwas fester würde eingreifen können.

¹⁾ *Qu.* I. 14. 2. 6. *Bl.* 59. 103 f. — I. 82. 1. 24. — ²⁾ *Dafelbst* I. 82. 1. 24.

Pastor Schnor hatte in Förste eine unerquickliche Stellung. Die Mehrzahl der Einwohner brachten ihre Kinder nach Hildesheim zur Taufe, ließen ihre Kranken heimlich von lutherischen Predigern besuchen, mußten alsdann aber auch auf die Mitwirkung ihres Pastors bei den Begräbnissen verzichten. Schnor starb am 14. August 1580.

Sofort trugen die vier Gemeinden des Förster Kirchspiels dem Bischof Ernst und der Regierung die Bitte um einen lutherischen Pastor vor; sie erklärten,¹⁾ daß sie vor 26 Jahren (also um 1554) die Augsburgsche Konfession angenommen hätten, und daß sie von Bischof Friedrich zum Lohne für die übernommene Tilgung der Förster Pfarrhausschuld die fürstliche Zusage erhalten hätten, sie dürften lutherisch bleiben und sollten das Recht haben, selbst ihren Pastor zu wählen. Nun wollten sie nicht schon wieder einen Religionswechsel durchmachen; sie wollten auch deshalb lutherisch bleiben, weil man die Nachbarörter Ohrbergen, Emmerke, Escherde, Dinklar, Kemme, Schellerten, Dingelbe, Wöhle und Nettlingen bei der lutherischen Religion belasse. Im ganzen Amte Steuerwald seien nur 3 Dörfer katholisch, aber 10 lutherisch. Die Bittsteller betonten bei ihrem Festhalten am Luthertum also weniger Gründe innerer Überzeugung, als vielmehr den Wunsch, keine Ausnahmestellung in religiöser Hinsicht zu haben; inmitten lutherischer Dörfer katholisch zu sein, das schien ihnen doch etwas unbequem und nachteilig. Sie zogen es vor, „mit bei dem meisten Haufen zu bleiben“, wie ein Bauer aus Klein-Förste es ausdrückte.²⁾ Wenn jedoch Bischof Ernst selbst ins Stift komme und Einigkeit in der Lehre einführe, wollten sie allen pflichtschuldigen Gehorsam leisten. — Ihre Haltung zeigte also, wie bei zahllosen anderen Gemeinden im 16. Jahrhundert, einen Mangel an klaren religiösen Kenntnissen und ein Festhalten an dem, was zeitweilig mehr im Gesamt-Interesse der Gemeinde zu liegen schien.

Solcher Opportunitätspolitik konnte Domherr Melchior von Rintorff nicht nachgeben; er stellte sofort wieder einen katholischen Pastor in Groß-Förste an, den Kleriker Andreas Witte. Schon am Michaelistage 1580 ward dieser durch den Theologus der Domkirche Dr. Winichius vor Notar und Zeugen in sein Amt eingeführt unter Ergreifung des Ringes an der Kirchtür, des Taufsteins und des Altars.³⁾ Witte war in Förste nicht auf Rosen gebettet. Als er zum ersten Male zum Sonntagsgottesdienste zur Kirche gehen wollte, rottete ein Teil der Gemeinde sich vor der Kirche zusammen, verbot dem Opferrmann das Läuten und es wurden Stimmen laut: sie wollten dem Pastor den schwarzen Kopf rot machen; dann nagelten sie das Pfarrhaus zu und verlangten, der Pastor solle es ihnen erst bezahlen. Am nächsten Sonntage drohten sie, den Pastor aus dem Dorfe zu jagen, wenn er nicht lutherisch sein wolle. Die vier Gemeinden des Kirchspiels verweigerten ihm also den Gehorsam und drohten sogar, ihm an den Hals zu gehen. Am meisten agitierte gegen ihn Bernward Brandes zu Förste; sie gingen nicht in seinen Gottesdienst, sondern ließen alle Kirchendienste vom lutherischen Prediger in Ohrbergen verrichten; dieser sowohl, wie die Prediger in Hildesheim und der lutherische Pastor von Göttingen hezten die Leute gegen ihren Pastor noch mehr auf; wohl

¹⁾ QA. I. 82. 1. 24. — ²⁾ Dasselbst I. 80. 1. 26. — ³⁾ Dasselbst I. 82. 1. 24. — 80. 3. 157.

wollte ein Teil der Gemeinde wieder in Frieden katholisch werden, doch wurden diese von der Mehrheit so eingeschüchtert, daß sie davor zurückschreckten. Die Gemeinden verhängten 10 Gulden Strafe über jeden, der das Pfarrhaus besuchen würde. Pastor Witte erklärte im Februar 1581, er sei in Förste seines Leibes und Lebens nicht sicher.

Um ihr Ziel zu erreichen, riefen die Förster den Bürgermeister und Rat von Hildesheim um Fürbitte bei Bischof Ernst an, auf daß sie für immer bei der lutherischen Religion verbleiben möchten; der Syndikus Dr. Joachim Hencke möge die Fürbittschrift aufsetzen, damit sie „Hand und Fuß habe“. ¹⁾

Der stiftischen Regierung wurde dieser offene Widerstand im Kirchspiel Groß-Förste doch zu arg; sie befahl daher am 19. Mai 1581 dem Amtmann zu Steuerwald, die Ortschaften Förste und Klein-Giesen wegen Ungehorsam gegen den Pastor, Unterlassung des Kirchgangs und Fernbleiben von der Hagelfeier mit einer Geldstrafe von 200 Talern zu belegen. ²⁾ Nun baten die Förster um Erlaß der Strafe und reichten bei der Landschaft (Ritterschaft) des Stifts eine Beschwerde über den Bischof ein. Auf die Frage der Regierung, wer ihnen das Schreiben gemacht hätte, bekannten sie: der Syndikus Dr. Heineke (Hencke) zu Hildesheim. Die Regierung beschied die Bauern: wer dem Pastor nicht gehorchen wolle, möge aus Förste fortziehen; der Bischof behielt ohne sie noch genug aufrührerische Leute (Meutemacher) im Stifte.

Nun erschienen am 3. November 1581 die Vertreter der Filiale Klein-Förste und erklärten, daß es ihnen gar nicht so ernst mit dem Festhalten am Luthertum sei; sie wollten gern dem Pastor gehorchen, wenn sie nur „nicht darum von den Groß-Förstern und anderen so jämmerlich verfolgt und gescholten würden“. Als Haupt-Anstifter bezeichneten sie den lutherischen Pastor von Dingelbe, Herr Gert; dieser heze die Förster auf durch seine Anhänger Diedrich Brandes und dessen Sohn Bernward zu Groß-Förste, Lorenz Zimmermann und Hans Brauns. Die Regierung beschloß daher, diese vier Unruhigen eine Weile nach Steuerwald in den Turm zu bringen. ³⁾

Die Bitte der Förster um einen „Prädikanten Augsburgischer Konfession“ fand bei Bischof Ernst kein Gehör; Ernst hatte bei seinem Regierungsantritte in Förste einen katholischen Pastor vorgesunden und wollte darin keine Änderung einführen. ⁴⁾ Auch hatte er als katholischer Bischof und Fürst der stiftischen Regierung die Instruktion gegeben, sowohl im Amt Marienburg wie in anderen Ämtern steif und mit allem Ernst ob der alten, wahren katholischen Religion zu halten. ⁵⁾

1585 wurde das Kirchspiel Förste nochmals mit 200 Talern Geldstrafe belegt. ⁶⁾ Namentlich waren es die Orte Hasede und Klein-Giesen, welche damals sich hartnäckig zeigten. ⁷⁾ Dieser Widerstand ist übrigens deshalb leicht erklärlich, weil die Widerstrebenden sonderbarerweise sich besonders bestärkt sahen durch den Drost und Amtmann von Steuerwald. Solange Steuerwald in katholischen

¹⁾ Stadt. Akten. XLII. 13. 14. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 19. Mai 1581. — ³⁾ Desgl. vom 3. November 1581. — ⁴⁾ LA. I. 82. 1. 24. — ⁵⁾ Reg.-Prot. vom 28. Juli 1581. — ⁶⁾ Desgl. vom 20. Februar 1585. — ⁷⁾ Desgl. vom 17. November 1586.

Händen war, konnten die unruhigen Elemente in den Dörfern nicht recht zur Geltung kommen. Als jedoch 1585 Asche von Holle das Amt Steuerwald als Droste erhielt, klagten sofort die katholischen Pastoren bei dem ehemaligen katholischen Statthalter Waltherr von Hoheneck, daß das Amt Steuerwald Schuld trage an der Verhöhnung der Landleute gegen die Pfarrer. In seiner Antwort¹⁾ geißelte Waltherr von Hoheneck mit beißender Ironie die damaligen Zustände im Stift Hildesheim; Domkapitel und Räte hätten es dahin getrieben, daß die katholischen Beamten durch lutherische ersetzt seien, und nunmehr richten sich die Bauern nach ihren lutherischen Oberen. Ein „feiner katholischer Mann“ sei, so schreibt er sarkastisch, der jetzige Droste von Steuerwald, der lutherische Asche von Holle; der sei in Bischof Ernsts Residenzstadt Bonn am Fronleichnamstage mit in der Prozession gegangen und habe sich äußerlich und auswendig mit Kniebeugungen ganz katholisch angestellt und „durch solch' katholische Andacht das Schloß und Amt Steuerwald erlangt“. „Der wird euch wohl“, so setzt der Briefschreiber spöttisch hinzu, „aus aller Beschwer helfen und in Religionsfachen förderlich sein“.

Die bitteren Klagen katholischer Pastoren zeigten bald, wie richtig der ehemalige hildesheimische Statthalter Hoheneck den Drost von Holle beurteilt hatte. Am 20. Januar 1586 beklagten sich über ihn die katholischen Pastoren von Förste, Giesen, Bettmar, Otbergen und Uhrbergen,²⁾ daß er ihre Rechte an Pfarrgütern gegenüber den Bauern nicht genügend schütze und die lutherisch gesinnten Bauern in ihrem Widerstande gegen die katholischen Pastoren bestärke; Statthalter Hoheneck habe die katholische Übung in Gottesdienst und Seelsorge einigen Pastoren vorgeschrieben; die durch ihn und Winichius eingeführte Ordnung sei noch nicht öffentlich publiziert; jetzt unter der neuen steuerwaldschen Verwaltung würden die Untertanen halsstarriger und mutwilliger; in Steuerwald würden lutherische Prediger an den Tisch gezogen, die katholischen Geistlichen fänden kein Gehör. In ähnlicher Weise klagten am 20. Juli 1586 die bischöflichen Räte bei Bischof Ernst über Asche von Holle,³⁾ daß er als Lutheraner die katholischen Priester und Untertanen unterdrücke, die lutherischen Prediger obenan setze, die katholischen vor dem Tor abweise; das erzeuge bereits den Unwillen aller Stifte, Klöster und Pfarrer, und untergrabe das gute Verhältnis der Katholiken zum Bischof; Holle behandle die bischöflichen Räte verächtlich, verweigere die Ausführung der Regierungs-Entscheidungen und führe zu Steuerwald eine verschwenderische Wirtschaft.

Die wirren Zustände in Förste dauerten fort; die Pfarrleute hielten sich von ihrem eigenen Pastor fern und ließen die kirchlichen Akte vom lutherischen Pastor von Göttingen vornehmen;⁴⁾ die Filialisten von Hasede hielten sich nach der lutherischen Michaelis-Kirche in Hildesheim. Das Gebot der Regierung, nicht in fremde Pfarreien zu laufen, fand wenig Beachtung.⁵⁾ Der Widerstand der Pfarrangehörigen wäre übrigens leichter überwunden worden, wenn das Leben der Pastoren durchaus einwandfrei gewesen wäre. Das war aber in Förste, Uhrbergen und Giesen nicht

¹⁾ Brief vom 31. August 1585 im Güter- und Nachrichtenbuch der Pfarre Uhrbergen. Bl. 50 f. — ²⁾ Güter- und Nachrichtenbuch der Pfarre Uhrbergen Bl. 52 ff. — ³⁾ W. I. 27. 1. 1. — ⁴⁾ Reg.-Prot. vom 13. Juni 1589 u. a. m. — ⁵⁾ W. I. 82. 1. 24.

der Fall.¹⁾ Das Volk, das die Sache von der Person nur schwer trennen kann, wurde dadurch eingenommen gegen die Religion, deren Diener nicht mustergültig waren.

1594 begegnen uns wiederum Schriftstücke, in denen die Förster um Belassung bei der Augsburgerischen Konfession sich bemühen. Ein Schreiben an die Regierung hatten die vier Ortsvorsteher des Kirchspiels durch einen Prediger Beumann aufsetzen lassen; das zweite Schreiben an die Ritterschaft und an den Stadtrat hatte der Prediger Becker aufgesetzt und abgeschickt, ohne daß die Bauern den Inhalt kannten.²⁾ Dieser Vorgang ist bezeichnend für die Hintermänner der konfessionellen Bewegung jener Zeit.

Daß die Erfolge der katholischen Pastoren in Förste und den Nachbarorten vorerst noch gering waren, entnehmen wir aus einem Schreiben derselben vom 15. Juli 1594. Darin klagen sie,³⁾ daß jene Pfarrkinder, die zur katholischen Religion zurückgekehrt seien, so viel Verachtung und Verlästerung erdulden müßten, daß sie wieder vom Tische des Herrn fern blieben. Die Hauptschuld hieran trüge das Amthaus zu Steuerwald. Dort seien die meisten Beamten lutherisch, die bischöflichen Mandate zum Schutze der katholischen Religion seien in der Amtsstube wieder abgerissen. Es gehe in Steuerwald so zu, daß man sagen müsse: „dem Bock ist der Garten und dem Wolfe sind die Schafe befohlen“.

Inzwischen war zu Steuerwald ein katholischer Amtmann angestellt namens Eberhard von Effen. Diesem trugen die Geislichen Räte Anfang 1595 auf,⁴⁾ er solle die katholischen Pastoren schützen und die Pfarrleute zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anhalten, nötigenfalls unter Geldstrafen. Als mit dieser Verordnung Ernst gemacht wurde, suchten Abgeordnete aus dem Kirchspiel Hilfe durch Vermittlung der lutherischen Prediger Hildesheims. 1596 wandten sich alle Prediger der Stadt an den Rat⁵⁾ und stellten diesem unter Anwendung der beliebten Rosenamen vor, wie „die papistischen Meßpfaffen und der bischöfliche Amtmann“ die Bauern wieder zur papistischen Abgötterei drängten; schuld hieran sei die „friedhäßige Sozietät der Esauiter“; es sei hohe Zeit, daß der Rat dagegen einschreite.

Die stiftische Regierung fuhr jedoch unbeirrt fort, die Förster zur Teilnahme an den katholischen Prozessionen, welche 1596 zum ersten Male wieder gehalten wurden, durch die Beamten anzuhalten.⁶⁾ Einer aus Klein-Förste, der sich in Hildesheim hatte trauen lassen, wurde einige Tage in den Turm zu Steuerwald gesperrt,⁷⁾ während der Pastor Johann Jasper zu Gödringen und andere Prediger fortfuhren, die Bauern zum Widerstande gegen die katholischen Pastoren aufzureizen.⁸⁾ Die Pastoren von Förste, Giesen und Uhrbergen baten daher am 5. Mai 1597 die Geislichen Räte,⁹⁾ die Obrigkeit möge diesem Treiben nicht so langmütig zusehen, sondern eine allgemeine Reformation in den steuerwaldschen Gemeinden einführen, wie das vor wenigen Jahren bereits in der Dompropstei durch die Kommissarien des Dompropstes ernstlich geschehen sei; das sei durchführbar in ihren

¹⁾ *U. I.* 80. 1. 26. — Verhandlung vom 10. Dezember 1589. — ²⁾ *U. I.* 80. 1. 26. —

³⁾ *Daselbst* 82. 1. 22. — ⁴⁾ *Daselbst* I. 82 1. 33. — *Reg.-Prot.* vom 11. Oktober 1595. — *Bergl.* *U. I.* 82 1. 24. — ⁵⁾ *Stadt. Akten.* XCI. 109. — ⁶⁾ *U. I.* 82. 1. 24. — 14. 2. 18. *Bl.* 68 f. —

⁷⁾ *Reg.-Prot.* vom 29. Mai 1598. — ⁸⁾ *Desgl.* vom 22. November 1598. — *U. I.* 82. 1. 24. — ⁹⁾ *U. I.* 82. 1. 24.

Dörfern, ausgenommen in Hasede, wo die Leute für „zu vernünftig und mutwillig gehalten sein wollten“.

In Förste war inzwischen auf Pastor Witte der Pfarrer Johann Drudeke gefolgt; die konfessionelle Spannung trat auch noch unter ihm in bedrohlicher Schärfe hervor. Nur wenige Pfarrkinder erschienen zur österlichen Kommunion. Im August 1600 hatten sich drei Förster lutherisch trauen lassen und waren deshalb eingesperrt. Darauf rotteten sich die Förster und Haseder zusammen und suchten dem Pastor den Weg zu versperren, so daß er weder zur Pfarre noch zum Gottesdienste kommen könne. Wiederum hing diese Widersetzlichkeit mit einem Wechsel im Amte Steuerwald zusammen, wo jetzt der Amtmann Borgentreich angestellt war, der die obrigkeitlichen Erlasse zum Schutz der katholischen Religion nicht zur Ausführung brachte. Die Regierung mahnte ihn daher zur Erfüllung seiner Amtspflicht.¹⁾ Das Personal von Steuerwald hielt sich meist zum Pastor Lichius in Emmerke,²⁾ dessen Gottesdienst ein Gemisch von katholischen Zeremonien mit lutherischem Lehrgehalte war.

In Groß-Förste dauerte das unerquickliche Spiel der konfessionellen Differenzen noch die folgenden Jahre fort; namentlich war in Hasede der Widerstand hartnäckig. 1607 empfahl die Regierung dem Pastor, besonders katechetische Predigten zu halten, zu deren Besuch ebenso wie zur Osterkommunion die Leute angehalten werden sollten. Wegen Nichtbeachtung des Kirchgang-Gebots wurden Pfändungen vorgenommen, der Bauermeister von Klein-Förste als Aufwiegler in Haft gesetzt, die Halsstarrigsten mit Geldstrafen oder mit Einlager bestraft, ihnen auch Ausweisung angedroht.³⁾ Zu diesen schlimmsten Mitteln wurde jedoch nicht gegriffen. Wohl aber suchte Pastor Drudeke 1609 durch Abmeierung von Kirchenmeiern einzelnen Widerspenstigen den Genuß des kirchlichen Grundbesitzes zu entziehen und dadurch Folgsamkeit zu erzielen.⁴⁾

Am Christabend 1609 baten die Lutherischen von Förste die Regierung schriftlich um Frist, um ihre Güter zu verkaufen und auszuwandern. Als nun die Regierung sie versuchsweise beim Worte nahm, schrieben dieselben Leute: das sei ihr Wille gar nicht gewesen, der Verfasser jenes Schreibens habe ohne ihr Wissen dies in die Eingabe gesetzt.⁵⁾ — Wieder ein Beweis, wie wenig die religiös klingenden Schriftstücke, die namens jener Dörfer eingereicht wurden, vollen Glauben verdienen.

Schon Anfang Mai 1610 konnte⁶⁾ die Regierung feststellen, daß die Mehrzahl in Groß-Förste, Klein-Förste und Klein-Giesen zur katholischen Religion zurückgekehrt sei. Selbst Hasede lenkte allmählich ein, indem es am 18. Mai 1610 schrieb: so rasch könnten sie sich in die katholische Religion nicht finden, man möge ihnen Bedenkzeit geben, damit jeder die Sache recht konsiderieren könne.⁷⁾ Die Regierung gewährte diese Frist und stellte fest, daß es auch in Hasede nur „etliche wenige widerspänstige, halstarrige Personen“ waren, die den Ton angaben und die übrigen aufwiegelten.⁸⁾ In den folgenden Jahren wurde die Liste der Ungehorsamen sehr

¹⁾ Reg.-Prot. vom 2. Oktober 1600. — ²⁾ Desgl. vom 17. Oktober 1600. — ³⁾ Desgl. vom 10. Februar und 11. Dezember 1607. — ⁴⁾ L.A. I. 82. 1. 35. 24. — ⁵⁾ Daselbst I. 82. 1. 24. — ⁶⁾ Daselbst. — ⁷⁾ L.A. I. 79. 1. 150. — ⁸⁾ Daselbst I. 82. 1. 9. — ⁹⁾ Daselbst I. 79. 1. 150.

gering, sie sank in Förste auf 5 Bauern mit ihren Frauen herab.¹⁾ Es war also Bischof Ernst gelungen, in dem dicht an Steuerwald grenzenden Pfarrgebiete die katholische Sache zum Siege zu führen. Lehrreich ist die Geschichte dieser kleinen Kämpfe besonders deshalb, weil sie uns alle die Einflüsse kennen lehrt, die sich bemühten, die Leute abzuhalten von der Rückkehr zur Religion ihrer Väter. Dieser Einflüsse Herr zu werden, gelang der Regierung besser, als der Kampf mit der braunschweigischen Fürstenmacht, die in manchen Grenzorten des Stifts dem Katholizismus sich entgegenstellte.

Wenn wir sehen, wie die weltliche Behörde (die fürstliche Regierung) durch behördliche Erlasse und Strafandrohungen die Leute anhält, vom katholischen Pfarrer zum Empfange der heil. Communion sich vorbereiten zu lassen, so stimmt dieses staatliche Eingreifen nicht zu denjenigen Anschauungen, die heute alle Kreise von der individuellen Religionsfreiheit haben. Eine solche allseitige individuelle Religionsfreiheit kannte man derzeit nicht. Die lutherischen Fürsten und der Rat von Hildesheim hatten in der Zeit der Glaubensänderung mit harten Strafen die Leute zum lutherischen Abendmahl gezwungen und waren keineswegs gewillt, diesen Zwang aufzugeben. Als in Hildesheim der Bürger Claus Slüter sich 30 Jahre vom Abendmahl fern hielt, ward er 1595 auf Verlangen der lutherischen Prediger zum Rathause geladen und vor dem Rathuhle aufgefodert, der Mahnung der Prediger nachzukommen; als er mit Troß Freiheit der Religionsübung verlangte, ward er 3 Wochen eingesperrt, mit 50 Floren Strafe belegt und erst entlassen, als er gelobte, nach der Weisung der Prediger sich zu richten.²⁾ — Dieser lutherische Gebrauch des Abendmahlszwanges erscheint uns heute als unerhörter Eingriff in jenes Recht privater Religionsfreiheit, das derzeit keine Obrigkeit gelten ließ. Weit verständlicher ist, wenn der Rat zum Schutze des öffentlichen sittlichen Ehrgefühls mit strengen Strafen und selbst unter Verhängung von Gefängnißhaft darauf hielt, daß kein Mädchen nach Verlust der jungfräulichen Ehre mit dem Jungfrauenkranze zu Hochzeiten erschien; in diesem Stücke waren die Rathsherren sogar noch strenger als die lutherischen Prediger.³⁾

A h r b e r g e n .

Leichter als in Förste gelang die Wiedereinführung der katholischen Religion in Ahrbergen, obwohl dieses Dorf ebenso lange wie Förste lutherisch gewesen war. Zur Zeit des lutherischen Bischofs Friedrich hatte Ahrbergen lutherische Pastoren in Lenhard Witbom und Christoph Kote; dann waren unter Bischof Burchard noch zwei lutherische Prediger namens Hermann Schwanzbelt und Franz Lonemann gefolgt. Als letzterer 1582 starb, erklärten die Ahrberger,⁴⁾ daß sie sich jetzt schon so weit in die lutherische Übung gefunden, daß sie wieder einen evangelischen Prediger zu erhalten wünschten. Allein die stiftische Regierung hatte andere Absichten. Sofort nach Eintreffen der Bittschrift der Ahrberger begaben sich Statthalter und Kanzler am 22. Juli 1582 mit dem Domprediger Winichius nach Ahrbergen, um der Gemeinde die Pflicht einzuschärfen, keinen andern Pastor zuzulassen, als denjenigen, den der Bischof senden werde;⁵⁾ einstweilen sollten die Pfarrgeschäfte durch den Pastor von Giesen Hieronymus Andraea als Nachbarpfarrer besorgt werden, bis der „Schulmeister zu St. Michael“ in Hildesheim, den man für geeignet hielt, inzwischen die heil. Weihen empfangen und zur Übernahme des Pfarramts sich vorbereiten könne.

Der neu bestellte Pastor hieß Adam Christoph Vock; er wurde am 27. Januar 1583 in Ahrbergen eingeführt; am 16. März 1583 erhielt er in der Kartause zu

¹⁾ *LA. I. 82. 1. 24.* — ²⁾ *J. Brandis 368 f.* — ³⁾ *Dieselbit 338. 490.* — ⁴⁾ *LA. I. 82. 1. 10.* — ⁵⁾ *Reg.-Prot. vom 20. Juli 1582.*

Erfurt vom Mainzer Weihbischöfe die Priesterweihe. Als Pastor Bock den katholischen Gottesdienst einführte, wurden Ende April 1583 die Uhrberger bei der Regierung dagegen vorstellig; ¹⁾ als Grund, weshalb sie lutherisch bleiben wollten, gaben sie an: sie würden sonst von ihren Nachbarn, mit denen sie Handel und Wandel haben, geschmäht und für wankelmütige Leute ausgeschrien, und dann könnte eine Feindseligkeit entstehen, die zu Jammer, Mord und Totschlag führen könnte. Es waren also mehr menschliche Rücksichten für sie bestimmend.

Auch in Uhrbergen bedurfte es, wie in Förste, eines energischen Auftretens, um den aus solchen Gründen erhobenen Widerspruch zum Schweigen zu bringen. Der Pastor mußte auf Anweisung des Statthalters Hohenel 1584 verkündigen: wer in auswärtigen Dörfern auf lutherische Art kommuniziere, habe Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen, und nach dem Tode werde ihm das kirchliche Begräbniß versagt.

Verschiedene Abenteuer, die Pastor Bock auf offener Straße zu bestehen hatte, lassen annehmen, daß er eine besonders friedliche Natur nicht gewesen sein wird. 1590 wurde er von einem Präbikanten und Schulmeister von der Neustadt auf der Straße bei Drispentstedt als Papist, Schelm und Mamelude ausgeschimpft und mit Schlägen bedroht, worauf zwei Männer dem Angegriffenen Beistand leisteten. ²⁾

1598 wurde er wiederum in Tätlichkeiten mit Knechten verwickelt, ³⁾ dann im November desselben Jahres durch den Großvogt von Calenberg gefangen genommen und auf Haus Poppenburg in Haft gesetzt wegen Tätlichkeiten gegen den lutherischen Pastor Johann Jasper zu Gödringen und andere Personen, während Bock behauptete, daß er nur aus Notwehr gehandelt habe.

Einige Personen in Uhrbergen und Giesen widerstrebten immer noch mit Hartnäckigkeit der katholischen Reformation. Kurz nach dem Ableben des Bischofs Ernst gelang es „etlichen Rädelzführern“ aus beiden Dörfern, eine Anzahl „ungehorsamer Pfarrleute“ aus den Ortschaften Emmerke, Förste und Himmelsthür und ungehorsame Dienstkleute aus Ottbergen und Dinklar zu vergadern. Sie versammelten sich oberhalb Giesen sowohl, wie in der Stadt Hildesheim im Hause von Johann Olve unter Teilnahme des Eckard von Harlessem. Die Regierung schritt nachdrücklich gegen diese Kottierung ein, ließ im Dezember 1612 die Anstifter verhaften und die Mithelfer mit der Strafe des Einlagers belegen. ⁴⁾ Widerspänstige Pfarrleute wurden durch den Amtmann von Steuerwald angewiesen, bis Weihnachten ihrem rechten Pastor zu gründlichem Unterrichte und dann zur Beicht und Kommunion sich zu stellen; andernfalls wurden ihnen Strafen und sogar die Ausweisung aus dem Amte angedroht. So hart dieses Vorgehen uns heute erscheint, so kann es doch nicht auffällig erscheinen in einer Zeit, in welcher die lutherischen Fürsten ebenso gewaltsam mit Durchführung des Pfarrzwanges und Erstrebung konfessioneller Einheit verfahren.

Auf Adam Christoph Bock folgte im Pfarramte zu Uhrbergen 1624 Johann Wildken aus dem Paderbornschen. ⁵⁾

Die 1587 entstehende Streitfrage um den Bau eines neuen Pfarrhauses wurde durch Vergleich dahin beigelegt, daß die Gemeinde den Neubau auf ihre Kosten ausführte, dagegen das alte Haus zu eigener Benutzung der Bauteile abriß, während früher unter Bischof Friedrich auch Pastor

¹⁾ LM. I. 82. 1. 10. — ²⁾ Dajelsbt I. 80. 1. 26. — Prot. vom 21. Mai 1590. — ³⁾ Reg.-Prot. von 14. Januar und 22. November 1598 f. — ⁴⁾ LM. I. 82. 1. 24. — ⁵⁾ Dajelsbt I. 80. 3. 15.

und Kirche am Pfarrhause mitbeteiligt gewesen waren.¹⁾ Die Gemeinde übernahm die volle Baulast für das Pfarrhaus.²⁾ Auch später 1706 baute die Gemeinde das Pfarrhaus neu und trug die Baulast für Scheunen und Stallungen und zum Teil für den Gartenzaun.³⁾

Emmerke.

Wie fast im ganzen Amte Steuerwald, so war auch im Dorfe Emmerke, zu dessen Pfarrbezirke Sorjum und Klein-Escherde als Filialen gehörten, ein lutherischer Pastor zur Zeit der holsteinschen Regierung eingesetzt namens David Behre (latinisiert: David Ursinus). 1567 wurde er Pastor an der lutherischen Georgi-Kirche in Hildesheim und trat deshalb die Pfarre Emmerke an Mag. Johann Lichius ab.⁴⁾ Dieser ließ die Pfarre zuerst einige Jahre durch einen Stellvertreter verwalten und übernahm dann 1576 selbst das Pfarramt.

Lichius, auch Liehhaus genannt, war verheiratet, war innerlich lutherisch gesinnt, behielt jedoch, wie schon früher erwähnt ist, viel von der katholischen Liturgie bei. Er war einer jener vielen Pastoren, die durch Festhalten an katholischen Zeremonien dem Volke den Übergang zum Luthertum erleichterten. Einem so inkonsequenten Handeln glaubte die bischöfliche Regierung nicht schweigend zusehen zu dürfen. Sie beschied daher am 13. August 1576 Lichius zur Kanzlei und eröffnete ihm, daß sein Verbleiben in Emmerke nicht ferner zu dulden sei.⁵⁾ Dennoch hielt sich Lichius über 33 Jahre in Emmerke, was ihm namentlich durch die lutherischen Beamten des Hauses Steuerwald erleichtert wurde. Endlich griff die Stiftsregierung denn doch 1609 aus Anlaß der von Bischof Ernst veranstalteten Visitation auch in Emmerke ein. Dem Pastor wurde Kirche und Kanzel verboten;⁶⁾ im Alter von 63 Jahren mußte er noch nach Herberhausen im Lande Göttingen übersiedeln, wo er Prediger wurde.

Die Gemeinde hat nun um Belassung bei der lutherischen Lehre, in die sie sich bereits vollständig eingelebt habe. In einem Schreiben, das reich an lateinischen Ausdrücken ist und daher bestimmt nicht auf dem Boden von Emmerke gewachsen ist, erklärten die Einwohner des Kirchspiels, daß sie von Kindesbeinen an lutherisch erzogen seien und die lutherische Lehre für begründet hielten, daher auch bei derselben bleiben wollten. Die Regierung kümmerte sich darum nicht, sondern stellte einen katholischen Pastor in Emmerke an namens Mag. Heinrich Krebs und ließ durch den Hogrefen aus Giesen als steuerwaldischen Vollziehungsbeamten diejenigen in Strafe nehmen, die sich von dem Pastor fern hielten. So wurde Hans Hennies aus Gödringen, der auf den Mengershausenschen Meierhof in Emmerke aufgeheiratet hatte, nebst einigen Nachbarn einige Tage in Haft genommen und dann nach Angelobung des gebührenden Gehorsams entlassen.⁷⁾

Die ganze Pfarrgemeinde kehrte übrigens sehr rasch zur katholischen Kirche zurück. Schon nach wenigen Jahren finden wir den Bericht, daß in allen drei Dörfern des Kirchspiels nur noch 9 Männer und 17 Frauen widerstrebten.⁸⁾

¹⁾ Güter- und Nachrichtenbuch der Pfarre Ehrbergen. Bl. 55. — ²⁾ *l. c.* I. 82. 1. 8. — ³⁾ Dasselbst I. 80. 3. 15: Vertrag vom 26. Januar 1591. — ⁴⁾ Dasselbst I. 80. 3. 16. — ⁵⁾ Dasselbst I. 82. 1. 35. Vergl. Lauenstein, Hildesh. Kirchen- und Reformationshistorie IV. III. § 4. — ⁶⁾ Reg.-Prot. v. d. L. — ⁷⁾ *l. c.* I. 82. 1. 35. — ⁸⁾ Dasselbst I. 82. 1. 21. Bl. 19. — ⁹⁾ Dasselbst I. 82. 1. 24.

1610 sollte das Pfarrhaus in Emmerke neu gebaut werden. Die Baulast oblag der Gemeinde; doch bewilligte die Regierung „ohne Konsequenz“ einen Zuschuß aus dem Kirchenfonds zu Emmerke und Sorfum.¹⁾ Aus Anlaß des Pfarrhausbaues in Groß-Giesen gab die Regierung 1611 die Erklärung ab: „In diesem Stift und benachbarten Orten ist es hergebracht, daß die Gemeinden die Pfarrhäuser bauen“. Dies ist „landbräuchlich und landfittlich“.²⁾

Derselbe Grundsatz fand beim Pfarrhause in Vorsum Anwendung. Nach dem Tode des Pfarrers Johann Rock war der Pfarrhof in Vorsum haufällig befunden; er mußte an Wohnhaus, Scheune, Zaun und Zubehör neu gebaut werden. Graf Wilhelm von Holstein hatte als Dompropst entschieden, die vier Dörfer des Pfarrbezirks hätten das auszuführen; das geschah denn auch. Der neue Pastor Konrad Roerkerßen hatte aber an Mehrkosten dabei 200 Gulden aufgewendet; wegen dieser freiwilligen Aufwendung mußten die vier zugehörigen Dorfschaften Vorsum, Hüddessum, Hönnersum und Nachsum 1595 auf Veranlassung der dompropsteilichen Kommissare und des Archidiacon eine Entschädigung dem Pastor zahlen, die im Vergleichswege auf 130 Gulden ermäßigt wurde; doch behielt sich der Pastor bestimmte Inventarstücke als Eigentum vor, wogegen er gutwillig sich erbot, der Kapelle in Hönnersum 20 Gulden zu einem neuen Kelche zu verehren. — Die Urkunde³⁾ über diesen Vergleich zeugt von der Genauigkeit, mit der man die rechtlichen Verhältnisse vor Verdunkelung zu schützen suchte.

Von konfessionellen Kämpfen in Groß-Giesen vernehmen wir kaum etwas.⁴⁾ Der Pastor Hieronymus Andrae erscheint in den Akten 1582 ff. stets als katholischer Pastor.

Bavenstedt und Drispfenstedt.

Die Visitatoren, welche Ende 1608 in Bischof Ernsts Auftrage nach Hildesheim kamen, hatten den doppelten Auftrag: die geistlichen Stifte zu reformieren und die katholische Religion in denjenigen Dörfern, die der Landeshoheit des Bischofs unterstanden, wieder zur Geltung zu bringen. Ersterer Auftrag erfolgte kraft der geistlichen, bischöflichen Jurisdiktion des Oberhirten, letzterer in Ausübung des damals von allen Landesherrn beanspruchten Rechtes, die Religion ihrer Untertanen zu bestimmen. Die Ausübung dieser Befugnis wurde allerdings durch die verschiedensten Einflüsse behindert infolge von Sonderrechten, die in einzelnen Teilen des Stifts bestanden, und durch andere Gewalten, die dem Bischofe hindernd in den Weg traten.

In den beiden nordöstlich dicht vor Hildesheim gelegenen Dörfern Bavenstedt und Drispfenstedt war es der Rat der Stadt Hildesheim, der der Rekatholisierung widersprach. Beide Dörfer hatten Pfarrkapellen, in denen regelmäßig, doch nicht alle Sonntage, öffentlicher Gemeinde-Gottesdienst durch Prediger der Andreaskirche zu Hildesheim gehalten wurde. Der Andreaskirche waren diese Kapellen vom Mittelalter her inkorporiert gewesen; als daher 1542 die Andreaspfarre lutherisch wurde, hielten die lutherischen Prediger von St. Andreas auch in Bavenstedt und Drispfenstedt den Gottesdienst nach der neuen Art, und so wurden ganz von selbst diese Dörfer lutherisch; von dieser Aenderung werden die Dorfbewohner nicht gar viel gemerkt haben; sie hörten vom Ausleuchten des reinen Wortes Gottes und vom Sturz papistischer Abgötterei mit volltönendem Munde reden, behielten übrigens einen äußerlich fast ganz katholisch aussehenden Kultus und fügten sich der neuen

¹⁾ *U.* I. 80. 3. 54. Vergl. *Kanzlei-Prot.* vom 24. Juli 1612. — ²⁾ *Reg.-Prot.* vom 10. September und 4. Oktober 1611. — ³⁾ *U.* I. 80. 2. 19 (bez. 17). — ⁴⁾ Die Eingabe der Lutherischen in Giesen vom 3. Juli 1609 (*U.* I. 82. 1. 24) wird sich auf das zum Kirchspiel Förste gehörige Dorf Klein-Giesen beziehen.

Ordnung um so lieber, als sie, innerhalb der Landwehr der Stadt Hildesheim liegend, in vielfacher Abhängigkeit von der Stadt sich befanden. Als dann kurz darauf das Bistum Hildesheim selbst einen lutherischen Bischof erhielt, und nach dessen Tode der lutherische holsteinische Herzog die Protestantisierung des ganzen Amtes Steuerwald zum Abschluß brachte, galt in den Dörfern überall die lutherische Lehre so fest als einzige religiöse Norm, daß die leisen Versuche des Bischofs Burchard, einzelne Orte zur katholischen Religion zurückzuführen,¹⁾ vorerst erfolglos blieben.

Als Burchards mächtigerer Nachfolger Bischof Ernst 1609 mit fester Hand den Katholizismus im Amte Steuerwald wieder aufrichtete, waren Bavenstedt und Drispfenstedt bereits 67 Jahre lutherisch gewesen. Nach einander hatten dort die lutherischen Prediger von St. Andreas Johann Fabri 20 Jahre lang, Bernward Schrader 34 Jahre und zuletzt Nicolaus Operinus etwa 10 Jahre²⁾ in jedem der beiden Dörfer einmal monatlich, sowie an den Festtagen gepredigt. Die Verstorbenen beider Dörfer waren auf dem lutherischen Katharinenkirchhofe vor Hildesheim beerdigt, wenn die Familien die Gebühr für die zum Begräbniß singenden Andreaasschüler zahlten; dagegen wurden die Armen und totgeborenen Kinder auf den Dorfkirchhöfen bestattet.³⁾

Am 13. Januar 1609 faßte die Regierung den Beschluß, die religiöse Reform in den beiden Dörfern Bavenstedt und Drispfenstedt durchzuführen,⁴⁾ und schrieb daher am 20. Januar an den Rat von Hildesheim: die Prediger von St. Andreas, die ohne Erlaubniß des bischöflichen Offizials in jenen Orten predigten, sollten sich dessen enthalten.⁵⁾ Der Rat von Hildesheim erhob natürlich Widerspruch, weil beide Orte seit jeher der Andreas-Kirche einverleibt und schon seit so langer Zeit lutherisch geworden seien, auch freie Religionsübung gehabt hätten. Von dem Erlasse der Regierung appellierte der Rat noch am 27. Januar an den Kaiser und an das Kammergericht.⁶⁾ Dagegen machte die Regierung geltend: im Gebiete des Amtes Steuerwald habe einzig der Landesherr die fürstliche Obrigkeit und kirchliche Jurisdiktion; die Benutzung der beiden Kirchen zu lutherischem Kultus sei eine widerrechtliche Usurpation gewesen.

Am Sonntag den 12. Februar 1609 geschah die amtliche Einführung des katholischen Pastors in Drispfenstedt; hierzu war der Domvikar Heinrich Lübbecke ausersehen, der zugleich Kaplan auf Haus Steuerwald war. Der Amtmann von Steuerwald Heinrich Gellern begab sich mit Lübbecke in Begleitung des Vogtes, Högrefen und von Dienern auf den Kirchhof zu Drispfenstedt, wo der lutherische Prediger Nikolaus Operinus von der Andreas-Kirche, ein ehemaliger Kartäuser, den Gottesdienst hielt. Nach Beendigung desselben trat diese Kommission sofort in die Kirche; der Amtmann verbot Operinus das fernere Predigen und nahm ihm die Kirchenschlüssel ab, während ein vom Räte der Stadt Hildesheim entsandter Notar hiergegen Protest erhob.⁷⁾

Auf den Protest erwiderte der Amtmann, daß der Rat der Stadt in diesen Dorfschaften gar kein geistliches Recht zu üben habe, daß auch die Andreas-Kirche

¹⁾ Vergl. oben S. 261. — ²⁾ J. Brandis 474. — ³⁾ Stadt. Akten. XXI. 120. — ⁴⁾ Reg.-Prot. v. d. L. — ⁵⁾ L. I. 82. 1. 16; 15. — ⁶⁾ Stadt. Akten. XXI. 120. — ⁷⁾ Dasselbst.

als Mutterkirche nicht vom Stadtrate, sondern von dem ununterbrochen fortbestehenden katholischen Stiftskapitel zu St. Andreas vertreten werde, und die geistliche Jurisdiktion im Amt Steuerwald einzig dem Bischöfe Kurfürst Ernst zustehe, die Bauern dagegen nach damaligem allgemeinen Rechte weder über die Berufung zu Kirchenämtern noch über die Konfession Bestimmung treffen könnten, weil dieses Recht einzig den reichsunmittelbaren Ständen vorbehalten sei.

In der Folgezeit ging dennoch Operinus noch mehrmals zur Haltung des lutherischen Gottesdienstes hinaus; auch die Einwohner von Bavenstedt und Drispenstedt wünschten anfangs noch, lutherisch zu bleiben, weil sie in der Augsburgischen Konfession von Kindheit an erzogen seien.

Es kam dann zu lärmenden Auftritten. Der Rat von Hildesheim ließ den Operinus zu den Kirchen von Bavenstedt und Drispenstedt fahren und unter städtischem Schutz die Kanzel besteigen, während eine heranlaufende Volksmenge den katholischen Geistlichen Lübbecke durch Drohungen zurückschreckte. Die Regierung schrieb dieserhalb an den Rat der Stadt; dieser erwiderte, er werde fremde Hilfe gegen den Bischof anrufen, auch könne es bei der Aufregung der Menge leicht zu einem Blutbade kommen. Nach der Darstellung des Bischofs war es gerade der Rat von Hildesheim, der die Leute in Bavenstedt und Drispenstedt zum Widerstande reizte.

In den nächsten Tagen wurden in Hildesheim allerlei Gerüchte verbreitet von Gewalttaten, die Kurfürst Ernst in Köln, Lüttich und Münster gegen die Protestanten verübt haben solle; man gab an, in den Domherrenhöfen zu Hildesheim würden grobe Geschütze abgefeuert, der Dompropst habe den Moritzberg in kriegerischen Zustand setzen lassen, der Stadt Hildesheim drohe Gefahr. Der Rat von Hildesheim ließ daher die Stadtwachen bei Tag und Nacht verstärken, die Straßen mit Ketten sperren, etliche Domherrenhöfe nach Soldaten durchsuchen, den Domhof und die bischöfliche Residenz unter Wache stellen: alles Maßregeln, durch die, wie der Bischof klagend hervorhob, der Pöbel nur noch mehr aufgeregt und erbittert wurde.

Um weiterem Widerstande der Stadt Hildesheim vorzubeugen, rief Bischof Ernst am 28. März 1609 die Hilfe des Kaisers gegen den Rat der Stadt an.¹⁾ Der Kaiser erließ hierauf ein Mandat an das städtische Regiment und lud dasselbe zur Verantwortung vor an den kaiserlichen Hof.²⁾ Hiergegen wandte der Rat die schon früher erwähnten Gründe zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise ein und rief auch die Hilfe des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig gegen den Bischof an.³⁾

Erfolg hatte dieser Widerstand nicht. In Bavenstedt und Drispenstedt selbst scheint man sich leicht mit der Rückkehr zur katholischen Kirche befreundet zu haben. Vereinzelt wurde wohl 1610 ein Mann wegen auswärtiger lutherischer Trauung in Haft auf Haus Steuerwald genommen,⁴⁾ auch die Pflicht, die Osterkommunion auf katholische Weise zu empfangen, vom Amtmann eingeschärft,⁵⁾ wie es auch im Dorfe Himmelsthür geschah. Im übrigen scheint sich der Konfessionswechsel ziemlich

¹⁾ RA. I. 82. 1. 14. — Wien, Prager Akten. H. 4. — ²⁾ Stadt. Akten. XXI. 120. —

³⁾ RA. I. 82. 1. 29. Bl. 30. — ⁴⁾ Dasselbst I. 82. 1. 15. — ⁵⁾ Reg.-Prot. vom 16. April 1612.

ruhig vollzogen zu haben, was namentlich dem eifrigen Wirken des Geistlichen Heinrich Lübbecke zu verdanken sein wird.¹⁾

Der Amtmann zu Steuerwald hatte auch dafür zu sorgen, daß das Dpferhaus wieder in katholische Hände kam; der Inhaber des Dpferhauses in Drispfenstedt mußte abgefunden, und die Schulmeistersehe in Drispfenstedt angehalten werden, nunmehr „sich der lutherischen Schule zu enthalten.“²⁾

Steuerwald.

Die Stelle des Pfarrgeistlichen auf Haus Steuerwald war eine Schloßkaplanei. Als Pastor oder Kaplan zu Steuerwald fungierte³⁾ bis 1591 der Marienroder Mönch Heinrich Overbeck. Nach seinem Tode wurde der Dienst vom Pastor in Groß-Giesen Hieronymus Andraee mit versehen, bis Paulus Clementis 1602 Pastor zu Steuerwald wurde. Ihm folgte im Dienste Heinrich Lübbecke und 1618 Johann Wilcken. Später hielten die Jesuiten lange Zeit den Gottesdienst in der Amtskapelle.⁴⁾

Dchtersum-Luzienwörde.

Nicht von allen Dörfern des „Kleinen Stiftes“ besitzen wir so ausführliche Nachrichten über die konfessionellen Verhältnisse und Kämpfe. Aus einzelnen haben wir nur kurze Angaben gefunden, die immerhin geeignet sind, Licht auf die derzeitigen Zustände im Bistum zu werfen.

1583 klagten die Alterleute von Dchtersum: Der Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche zu „Lüschewörde“ (d. i. in dem eingegangenen Dorfe zu Luzienwörde zwischen Dchtersum und Hildesheim) werde so nachlässig verrichtet, daß das Gesinde in die lutherischen Kirchen in Hildesheim laufe; die kleine Pfarrstelle war nun allerdings recht schlecht dotiert, und der Margarethenpfarrer zu Moritzberg hatte außerdem die Pfarrkirche zu Moritzberg zu versehen und für Himmelsthür zu sorgen. Dennoch drohte ihm die Stiftsregierung mit Absetzung, wenn er nicht besser seines Amtes walte.⁵⁾ Der Pfarrer entschuldigte sich mit Krankheit und gelobte treuere Wahrnehmung des katholischen Gottesdienstes.⁶⁾

Es sind oft eigenartige Treibereien, mit denen die katholische Behörde zu rechnen und zu kämpfen hatte. Als 1591 Witwe Bedmann in Dchtersum die Kommunion und das Aufgebot zur zweiten Ehe nicht beim katholischen Pfarrer Kanzler zu Moritzberg nachsuchte, doch die Kopulation mit Trotz von ihm forderte, berief sie sich auf den Schutz ihres Gutsheeren; dies war aber kein anderer als der — Domherr Johann von Münchhausen. Auch hier stoßen wir also auf konfessionelle Scheidung unter den Junkern, die sich Eingang ins Domkapitel zu verschaffen wußten.⁷⁾

Die Kirche in „Luzigeworden“ war am Ende des 16. Jahrhunderts so verfallen, daß die Gemeinde Dchtersum sie „vollends herunter und abnehmen mußte“; ihre Einnahme bestand in nur 12 Gulden Gartenzins; die Gemeinde erbat daher 1596 von der Regierung eine Beihilfe zum Wiederaufbau des Gotteshauses.⁸⁾

Himmelsthür.

Der oben genannte Pfarrer Cankler zu Moritzberg scheint ein eifriger Mann gewesen zu sein. Um 1612 stellte er der Stiftsregierung vor, daß er 34 Jahre

¹⁾ Reg.-Prot. vom 31. Oktober und 27. November 1612. — ²⁾ Desgl. vom 18. Juni und 5. Dezember 1612. — ³⁾ Notizen in Reg.-Protokollen. — ⁴⁾ Vergl. *l. c.* I. 80. 3. 149. — ⁵⁾ Reg.-Prot. vom 27. Februar 1583. — ⁶⁾ *l. c.* I. 82. 1. 33. — ⁷⁾ *Daselbst.* — ⁸⁾ *Daselbst* I. 80. 3. 126.

der Diözese gedient und viele gute Leute zur katholischen Kirche zurückgeführt habe, daher auch gern den letzten Widerstand, den die katholische Religion in seiner Filiale Himmelsthür noch finde, gehoben sehen möchte; daher erbat er Zwangsmaßregeln gegen jene, die ihm noch widerstrebten.¹⁾

Varienrode. Marienburg.

Die Pfarre zu Varienrode, dicht hinter Dötersum, wurde vom Prior der Kartause besetzt²⁾ und war daher nicht der Protestantisierung ausgesetzt. 1611 war Pastor zu Varienrode der Mag. Henning Krebs; die Amtspfarre auf Haus Marienburg war nicht dauernd besetzt, sondern wurde meist aushilfsweise versorgt. 1581 bei einem Wechsel in der Besetzung des Amtes Marienburg geschahen arge Sakrilegien mit katholischen Paramenten und Hostien. Es erhob sich damals laute Klage in katholischen Kreisen, daß auf beiden Amtshäusern Steuerwald und Marienburg nur lutherische Beamte angestellt waren, die rohen Unfug mit katholischen Einrichtungen trieben, angeblich auch selbst Hostien mit Füßen zertraten. Die Regierung war hierüber um so tiefer entrüstet, als der Domherr Burchard von Langen, Dompropst zu Minden, es war, der als zeitiger Inhaber der Marienburg für bessere Beamte hätte sorgen müssen.³⁾ Nach einer Aufzeichnung von 1611 rechnete man die Marienburg als eingepfarrt nach Söhre.⁴⁾

Söhre. Lechstedt.

Die Besetzung der Pfarre Söhre stand dem Abte von Marienrode zu.⁵⁾ Söhre litt schwer unter den Wirren, die das Kloster Marienrode so arg verwüsteten. Von Äbten, wie wir sie dort angetroffen haben, war keine gute Besetzung der Pfarrstellen zu erwarten. Den Opfermann in Söhre, der als guter und frommer Mann geschildert wird, wollte der Abt 1580 absetzen und einen seiner ausgelaufenen Mönche, einen nichtsnutzigen Günstling, dorthin setzen, der des untüchtigen Pastors Tochter zur Ehe nehmen sollte. Das ließen sich die bischöflichen Räte nicht gefallen; sie ließen daher den Eindringling nach Haus Marienburg in Haft bringen, wo er so lange sitzen sollte, bis er dem Willen des Bischofs sich unterwerfe.⁶⁾

Als 1585 der Pastor zu Söhre Rudolf Bruggemann von den bischöflichen geistlichen Räten angehalten wurde, den Gottesdienst nach katholischer Anordnung zu halten, erbot sich dieser dazu bereit, klagte jedoch darüber, daß der Amtmann zu Marienburg selbst an Sonn- und Festtagen die Leute zum Herrrendienst so arg nötige, daß der Gottesdienst nicht besucht werde; da der Rat der Stadt Hildesheim Pfandinhaber der dortigen Klostersgüter sei, so glaubten die Leute, jetzt würden auch die katholischen Zeremonien abgeschafft.⁷⁾ — Es ist das ein neuer Belag dafür, wie stark der Druck lutherischer Beamter und Grundbesitzer damals auf die kirchlichen Verhältnisse einwirkte, die in beständigem Schwanken zu sein schienen. Auch lutherische Adelige machten von ihren gutherrlichen Befugnissen in kirchlicher Hin-

¹⁾ LM. I. 82. 1. 24. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 2 September 1583. — ³⁾ Desgl. vom 28. Juli und 4. August 1581. — ⁴⁾ Desgl. vom 2. und 9. November 1611. — ⁵⁾ Dajelbst. — ⁶⁾ Reg.-Prot. vom 7. Dezember 1580. — ⁷⁾ LM. I. 82. 1. 31.

sicht Gebrauch. So wurde der Pastor von Ihum, dem der Dompropst auch die Kapelle von Lechstedt übertragen hatte, von den Herren von Stopler zu Bunder als adeligen Herren in Lechstedt vom Besiz der Kapelle ausgeschlossen.¹⁾

M o r i t z b e r g.

Wie lutherische Herren ihr Hoheitsgebiet von katholischen Elementen zu säubern strebten, so strebten umgekehrt katholische Herrschaften nach Erhaltung der katholischen Religion in den Ortschaften ihres Bezirks. Das Moritzstift wollte auf dem Moritzberge gegen Ende des 16. Jahrhunderts nur Katholiken zur Einwohnerschaft zulassen; ein Zuzügler Philipp Kollshausen²⁾ aus Göttingen mußte 1598 versprechen, in einem halben Jahre katholisch zu werden oder fortzuziehen. Er tat beides nicht, sondern rief 1600 die Stiftsregierung und den Herzog von Braunschweig um Schutz an. Die Regierung schlug das ab, weil er Mord und Totschlag bei hellem Tage mit verursacht habe. Zeitweilig wurde er sogar in Haft genommen. Das gab ihm dann Anlaß, beim Räte von Hildesheim über argen religiösen Druck zu klagen.

W e s s e l n.

Auch in Wesseln (im Pfarrbezirk Detfurth) begegnet uns 1583 ein Fall, daß ein zugeheirateter Lutheraner ferngehalten werden sollte.³⁾ Damals dachte die Stiftsregierung sogar daran, durch allgemeinen Erlaß anzuordnen, daß an solchen Orten, die noch ganz katholisch geblieben seien, keine lutherischen Zuzüglinge geduldet werden sollten. Allein der bischöfliche Kanzler weigerte sich, zu diesem Erlasse seine Zustimmung zu geben; die Verordnung ist, soweit wir sehen konnten, nicht expediert worden.⁴⁾

Bei verschiedenen strengen Maßregeln, die zum Schutze der katholischen Religion getroffen wurden, konnten die Katholiken übrigens sich darauf berufen, daß die lutherischen Obrigkeiten keineswegs duldsamer seien. Als die Lutheraner zu Moritzberg 1612 wegen Fernbleibens von den Prozessionen mit Strafe bedroht wurden, und der Amtmann von Calenberg kraft des braunschweigischen Schutzverhältnisses für sie eintrat, ward ihnen entgegengehalten⁵⁾: wenn im Fürstentum Braunschweig die Hagelfeier begangen werde, muß jedweder bei Vermeidung der Strafe den verordneten Zeremonien auswarten; solche Anordnung zu treffen, sei ein Teil der Polizei-Gerechtfame der hohen Obrigkeit, nämlich der Reichsstände. Als weiteres Beispiel sei Folgendes erwähnt: Im Mai 1615 fielen die Gebrüder von Stopler zweimal mit Bewaffneten aus Lechstedt in den domkapitularen Obediens-Hof zu Walshausen ein; dabei forderten sie den Meier dieses Hofes Hans Henjel unter Androhung von Gefängnisstrafe auf, mit Weib und Gefinde an der Hagelfeier in der lutherischen Kirche zu Lechstedt teilzunehmen.⁶⁾

A c h t u m.

Ein Zeugnis von jenen Wirrnissen, die gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts vielen katholischen Priestern dornenvolle Heimfuchungen bereiteten, gibt die Ver-

¹⁾ Reg.-Prot. vom 16. November 1573. — ²⁾ LA. I. 6. 5. 8. Stadt. Akten. XCI. 434. —

³⁾ Reg.-Prot. vom 23. September 1583. — ⁴⁾ LA. I. 82. 1. 30. Bl. 79. — ⁵⁾ Dasselbst I. 6. 5. 6. —

⁶⁾ Dasselbst I. 82. 1. 38.

handlung¹⁾ über die Pfarrbesetzung von Achtum vom Jahre 1579. Achtum und Einum waren katholisch geblieben; die Pfarre war vakant und drei Jahre durch Stellvertreter schlecht versehen. Patron war der Domherr Hermann Horneburg. Die bischöflichen Räte wollten nun von Aufsichtswegen die Pfarre besetzen, wenn nicht der Patron es sofort tue; doch müsse der Präsentierte zuvor nach altem Gebrauch in Achtum drei Sonntage nach einander Probepredigt halten, um zu erfahren, ob „die Menne (Gemeinde) ihn verstehen kunnten“. Horneburg nominierte dann zum Pastor Albert Bode aus Gandersheim, der zuvor zu Lebzeiten des katholischen Herzogs Heinrich des Jüngern zu Gernrode (bei Lamspringe) angestellt gewesen, dann unter dem lutherischen Herzog Julius auf viel Zureden lutherisch geworden, doch trotz allen Zudringens sich nicht dazu hatte bewegen lassen, ein Weib zu nehmen. Er hatte seine Stelle aufgegeben, war zur katholischen Kirche zurückgekehrt und hatte sich als keuschen, frommen Mann bewährt. Die Regierung beschloß nun, ihn zur Probepredigt zuzulassen und in die Pfarre Achtum einzuführen. — Vielen anderen Priestern, die auch zum Heiraten sich hatten drängen lassen, war die Rückkehr zur katholischen Kirche dadurch außerordentlich erschwert.

Dompropstei.

Am wenigsten Gefahr drohte dem katholischen Besitzstande im Gebiete der Dompropstei. Ein öffentlicher Erlaß²⁾ des Dompropstes Graf Anton von Schaumburg vom 3. Juni 1585 stellte fest, daß bis auf diese Zeit in den Pfarreien der Dompropstei durch besondere Gnade des Allmächtigen die wahre alte katholische Religion nebst katholischem Gottesdienste und Zeremonien erhalten geblieben sei; Pflicht des Dompropstes sei es, diesen religiösen Zustand zu schützen, mit guten Lehrern und Pastoren die Pfarren zu besetzen und Gott zu bitten, daß nicht das „wahre Licht seines göttlichen Wortes und Verrichtung der heil. Sakramente“ dem Volke entzogen werde. Weil nun etliche Untertanen an Sonn- und Feiertagen dem Amt der heil. Messe und den gottesdienstlichen Übungen fern bleiben und teils Kaufgeschäften, teils dem Wirtshausleben sich hingeben, so befiehlt der Dompropst allen, an Sonn- und Feiertagen dem katholischen Gottesdienste und der Predigt beizuwohnen und den Pastoren Ehre und Gehorsam zu erweisen.

Ottbergen. Farmjen.

Wenden wir uns nun zum östlichen Teile des Amtes Steuerwald, zu den Dörfern nördlich vom „Vorholz“. Bziemlich friedlich vollzog sich die Zurückführung des Dorfes Ottbergen zur katholischen Religion.³⁾ Zur Zeit der holsteinschen Regierung war als Nachfolger des Pastor Tiburtius der anscheinend katholische Geistliche Henning Eldageffen Pastor in Ottbergen. Er ward vertrieben und durch den lutherischen Pastor Bernward Schrader ersetzt.

Dann wendete sich wieder das Blatt. Schrader ward Prediger an der Andreas-Kirche in Hildesheim, Eldageffen wieder Pastor in Ottbergen. Nach seinem Ableben folgte im Pfarramte 1575 der katholische Pastor Christoph Froböse.

¹⁾ Reg.-Prot. vom 2. Januar 1579. — ²⁾ Cod. Bev. 269. b. Bl. 128. — ³⁾ LA. I. 80. 3. 128. — 82 1. 35.

Inzwischen war Ottbergen unter der holsteinischen Verwaltung und während der Regierung des in seiner Fürstengewalt arg eingeschränkten Bischofs Burchard lutherisch geworden; die Hauptschuld hieran gab der Statthalter Hohenack den lutherischen und indifferenten Drostern und Amtmännern von Steuerwald; nicht minder trugen die konfusen Zeitverhältnisse, der Druck der benachbarten braunschweigischen Regierung und der umliegenden lutherischen Dörfer dazu bei, die über ein Menschenalter im Luthertum erzogenen Ottberger mit den ärgsten Vorurteilen gegen die katholische Religion zu erfüllen. Daher hatte Pastor Froböse, der als treu katholischer Priester sein Pfarramt verwalten wollte, in Ottbergen einen schweren Stand. Gewiß übertrieben ist die Klage, die er 1583 an den geistlichen Rat Dr. Winichius schickte: „ich wohne nicht anderst, dann mitten unter den Skorpionen; denn die lutherischen vermeinten Prädikanten haben mir hiebevorn heimlich und mörderlich nach meinem Leben gestanden und jederzeit sich beflissen, meine Eingepfarrten zu verwirren, mich ihnen verhaßt zu machen und sie zu verführen“; der schlimmste sei der „Balaams-priester Herr Gerdt zu Elbe und Schellerten“, der uns später noch mehr beschäftigen wird. Die Regierung gebot 1583 den Eingepfarrten von Ottbergen, sich aller fremden Kirche und Lehre gänzlich zu enthalten.

Der Zwist zwischen Pastor und Gemeinde führte zu einer Störung der Gerechtame der Pfarrstelle. 1584 klagte Pastor Froböse der Regierung: die Gemeinde vorenthalte ihm seinen Anteil an der gemeinen Gras-, Weide- und Holzteilung nebst Hürdelager, weil der Pastor katholisch sei, die Mehrheit der Gemeinde aber am „Evangelium Hutten's oder wie sie es sonst nennen“ festhalten wolle; die Gemeinde dagegen bestritt der Pfarre überhaupt einen Teil dieser Gerechtame. Weiter wollte die Gemeinde ihm die Auslagen nicht erstatten, die er auf das bauwürdige Pfarrhaus verwandt hatte. — „Die von Ottbergen sind von Anbeginn keinem Kirchendiener hold gewesen“, so glaubte Froböse, der scharfe Wendungen liebte, 1593 urteilen zu dürfen.

Im Filialorte Farmsen (auch Vermessen genannt) erwuchs dem Pastor eine besondere Schwierigkeit dadurch, daß viele Einwohner und Gesinde dortselbst abhängig waren von der adeligen Familie von Bortfeld zu Wendhausen als ihrer Gutsherrschaft. Diese hielt streng darauf, daß ihre Leute lutherisch blieben. Die Mehrzahl in Farmsen hielt sich zu den lutherischen Predigern in Dinklar und Schellerten, verlangten aber dennoch Taufe und Begräbnis vom katholischen Pastor in Ottbergen; als dieser sich dazu nicht hergeben wollte, ward ihm der Drost zu Steuerwald unhold und ließ die Toten aus Farmsen zu Dinklar beerdigen. Der lutherische Pastor von Dinklar gab sich zudem Jahre lang viel Mühe, die Farmsen von der Rückkehr zur katholischen Kirche abzuhalten. Als Dinklar selbst wieder einen katholischen Pastor erhalten hatte, hörten die konfessionellen Streitigkeiten in Ottbergen allmählich auf, und faßte die katholische Religion dort festen Fuß. Wohl suchte die Familie von Bortfeld zu Wendhausen noch 1597 Einwohner von Dinklar und Ottbergen der katholischen Kirche abspenstig zu machen,¹⁾ doch hörten auch diese Versuche mit der Zeit auf.

Kaland-Streit im Amt Steuerwald.

Eine besondere Klage des Pastors Froböse zu Ottbergen betraf seine Teilnahme an den Kalandaufkünften.²⁾ Eine Anzahl Pfarrer im östlichen Bistums-

¹⁾ V. I. 82. 1. 33. — ²⁾ Dasselbst I. 80. 3. 128. Auch mehrere Reg.-Prot. von 1577, 1586.

gebiete, nämlich in den an einander grenzenden Ämtern Steuerwald, Steinbrück und Lichtenberg, hatten vor Alters eine Kalands-Fraternität gestiftet mit der Pflicht, nach Ableben der Stifter Jahrgedächtnisse für sie zu halten nach der Regula Calendarii. Nachdem nun Christoph Froböse, wie er selbst uns erzählt, 20 Jahre lang an der Domkirche im geistlichen Dienste gestanden, dann wegen seiner katholischen Religion — die genauere Angabe des Grundes fehlt — an 1000 Taler Schaden erlitten hatte, sein väterliches Besitztum entbehren und wegen der Zwietracht mit den Bürgern Hildesheims sein geistliches Amt resignieren und selbst mit einer geringen Pfarrstelle fürlieb nehmen mußte, setzte die stiftische Regierung ihn in Besitz der Kalandsgüter im Gerichte Steuerwald, deren Zinsen er einnahm mit der Last, selbst und durch andere Priester die geistlichen Obliegenheiten der Kalandstiftung zu erfüllen, so lange bis die zum Kaland gehörigen Pfarrstellen wieder mit katholischen Priestern besetzt sein würden.

Neun Jahre genoß er diese Kalandsaufkünfte trotz der Einsprüche der lutherischen Pastoren von Nettlingen, Schellerten, Dingelbe und Dinklar. Der Domherr Hermann Bock als einflußreicher Regierungsrat schützte ihn. Kaum aber war Hermann Bock am 6. Juni 1586 gestorben, als Froböse schon gegen den lutherischen Drost von Holle wegen Eingriffe in seine Kalandsbezüge zu klagen hatte. Die lutherischen Pastoren erklärten, daß sie seit der Zeit des lutherischen Bischofs Friedrich im Besitz von Kalandsgütern gewesen seien; auch Froböse als Pastor von Ottbergen sei anfangs zufrieden gewesen mit dem vor Ottbergen belegenen Kalandsgute, mehr gebühre ihm nicht. Froböse dagegen erklärte: er allein sei Kalandsherr, weil er allein Priester sei und er daher allein die priesterlichen Obliegenheiten der Kalandstiftung erfüllen könne; deshalb sei ihm von der Regierung die Aufnahme aller Einkünfte zugewiesen mit der Pflicht, noch genügend andere Priester zum Kaland zwecks Haltung der Vigilien und Seelmessen zu berufen. Nach Hermann Bocks Tode hätten 1587 Drost und Amtmann zu Steuerwald ihm die Einkünfte gänzlich entzogen und selbige der Kapelle auf Haus Steuerwald zugelegt. Er klagte 1591 gegen diese Maßregel auf Restitution.

Dinklar.

Weit schlimmere Kämpfe als in Ottbergen hatte die Regierung um die konfessionellen Verhältnisse in Dinklar, Dingelbe, Wöhle und anderen Grenzpfarreien des Amtes Steuerwald zu führen. Dinklar hatte seit Mitte des 16. Jahrhunderts, jedenfalls seit der Regierung des lutherischen Bischofs Friedrich, einen lutherischen Pastor namens Curd Berchmann gehabt, auf den als zweiter lutherischer Pastor Peter Felli, auch Felich genannt, gefolgt war.¹⁾ Durch ihn und das Einwirken der bekannten Zeitverhältnisse wurde das Dorf allmählich lutherisch, so daß es 1596 hieß, jetzt sei Dinklar schon über 50 Jahre²⁾ lutherisch gewesen.

Als Peter Felli 1587 starb, verlieh Bischof Ernst die Pfarre zunächst³⁾ dem noch nicht ordinierten Magister Martin Jude, der jedoch nicht zum Besitz der Stelle gelangte, weil er selbst es vorzog, nicht in den geistlichen Stand einzutreten. Die

¹⁾ *DA*, I. 82. 1. 13. — ²⁾ Abgerundete Zahl, nicht ganz genau. — ³⁾ *Reg.-Prot.* vom 8. September 1587 ff.

Gemeinde, die im Laufe von 50 Jahren sich ganz an das lutherische Kirchenwesen gewöhnt hatte, bat sich den Sohn des verstorbenen Pastors Peter Felli namens Hans Felli zum Pastor aus.

Darauf konnte sich aber die Stiftsregierung nicht einlassen; hatte sie doch vom bischöflichen Landesherrn in ihrer Instruktion die Weisung erhalten, nach Ableben lutherischer Pastoren wieder katholische Geistliche in die Pfarrstellen einzusetzen,¹⁾ die stiftungsmäßig katholisch waren. Das ging nun allerdings nicht so leicht; mußte doch die Regierung 1589 selbst eingestehen, daß sie zur Besetzung der Pfarre Dinklar „izo keine qualifizierte Personen wisse“.²⁾ Die Gründe des derzeitigen Mangels an Nachwuchs im Pfarrklerus haben wir schon früher kennen gelernt. Dem Hans Felli ward es daher leicht, im Einverständnis mit der Gemeinde Dinklar, doch ohne Zustimmung der Regierung die Pfarrstelle seines Vaters in Besitz zu nehmen.³⁾ Jetzt ereignete sich ein Zwischenfall, der bezeichnend für so manche Machinationen jener Zeit ist. Der lutherische Amtmann von Steuerwald Jobst Hadelar begab sich an den Hof des Bischofs Kurfürst Ernst in Arnsherg und erwirkte am 21. März 1590 eine Urkunde, die seinem minderjährigen Sohne Jobst die Pfarre Dinklar verlieh; bis dieser selbst Priester sei, solle ein tüchtiger Geistlicher die Pfarre verwalten.⁴⁾ Der Bischof war getäuscht. Diese Urkunde war, wie Ernst später selbst schriftlich erklärte,⁵⁾ durch unwahre Vorpiegelungen erschlichen. Hadelar hatte vorgegeben, sein Sohn habe bereits das erforderliche Alter zur Übernahme des Pfarramtes; er hatte auch verheimlicht, daß sein Sohn lutherisch war; statt einen katholischen Priester für Dinklar zum interimistischen Verwalter des Pfarramtes auszusuchen, beauftragte der Amtmann den lutherischen Pastor Harmen Felli in Kemme mit Wahrnehmung der Pfarrobligationen in Dinklar. Die Regierung erklärte⁶⁾ in der Sitzung vom 26. April 1590, daß alle diese Vorgänge in schreiendem Widerspruche mit den bischöflichen Weisungen betreffend Pfarrbesetzung ständen; die Verwaltung der Pfarrei Dinklar suchte daher die Regierung zunächst in die Hände eines katholischen Geistlichen zu bringen; doch gelang ihr das nicht so bald; Amtmann Hadelar fand Rückhalt bei dem lutherischen Drost von Holle zu Steuerwald und bei den Adelligen, die er ins Einvernehmen zog. So blieb denn einstweilen Hans Felli noch als lutherischer Prediger in Dinklar; er fußte sowohl auf der erfolgten Vokation durch die Gemeinde, wie auch darauf, daß Martin Jude, dem vom Bischofe zuerst ein Anrecht auf die Pfarre gegeben war, dieses Anrecht angeblich ihm abgetreten hatte.⁷⁾

Weil das Gut und Dorf Wendhausen in die Pfarrei Dinklar gehörte und dort die lutherische Adelsfamilie von Bortfeld die herrschaftlichen Rechte übte, so trat die Familie Bortfeld und mit ihr die angesehensten lutherischen Familien des Stiftsabels, nämlich die von Salder, von Beltheim, von Stockheim und von Gadenstedt zu gunsten des lutherischen Pastors von Dinklar ein. Auf dessen wiederholte Bitten richtete die stiftshildesheimische Ritterschaft 1596 an die Stiftsregierung und

¹⁾ Vergl. Reg.-Prot. vom 23. November 1588. — ²⁾ Desgl. vom 9. September 1589. —

³⁾ Desgl. vom 13. Juni 1589. — ⁴⁾ U. I. 82. 1. 13. — ⁵⁾ Schreiben vom 22. September 1590. U. I. 82. 1. 33. — ⁶⁾ U. I. 80. 1. 26. — ⁷⁾ Reg.-Prot. vom 6. September 1592.

an Bischof Ernst selbst das Gesuch, Dinklar bei der lutherischen Religion und Hans Felli bei der Pfarrstelle zu belassen.¹⁾ Dieselbe Bitte richteten die Gemeinden Dinklar und Wendhausen, die zu einem nochmaligen Religionswechsel aus den bei Groß-Förste kennen gelernten Gründen keine Neigung hatten, an die Regierung, als am 11. Juli 1596 der Abt von St. Godehard und der Kreuzstifts-Dechant Bernhard Edeler als bischöfliche Räte in Dinklar erschienen, den Hans Felli für abgesetzt erklärten und einen katholischen Geistlichen in das Pfarramt einführten, nämlich den Sohn des Vogtes zu Bettmar namens Johannes Rover, der bis zum Empfang der Priesterweihe durch einen Stellvertreter die Pfarre versehen lassen solle; letzterer ward sofort am 18. Juli eingesetzt. Rover war anscheinend ein Jesuitenschüler; denn die lutherischen Prediger in Hildesheim bezeichneten, als sie den Rat der Stadt um Hilfe gegen diesen behördlichen Eingriff anriefen,²⁾ den noch jugendlichen Mann als „jungen jesuitischen Tellerlecker“; seine Einsetzung sei eine „Einschleichung der jesuwidrigen Sozietät“ und sei ebensowenig zu dulden, wie die Verhaftung einiger Lutheraner aus Algermissen. Zu seiner Sustentation erhielt Rover einstweilen ebenso wie der Pastor von Ahtum eine Präbende im Schüsselkorbstifte zu Hildesheim.³⁾

Gegen die Absetzung des Pastor Felli wurde die gemeine Ritterschaft des Stifts Hildesheim noch im Juli 1596 beim Bischof Ernst vorstellig;⁴⁾ sie erinnerte ihn an das 1581 gegebene Versprechen, die Augsburgerische Konfession nicht zu unterdrücken. Auch machten die Einwohner von Dinklar erklärlicher Weise geltend, daß sie alle mit Weib und Kind lutherisch erzogen seien; lieber wollten sie Hab und Gut verkaufen und auswandern, als sich in Gewissenssachen betrüben lassen. Diese Auswanderungsabsicht war allerdings ebenso wenig ernst gemeint wie in Groß-Förste. Das nachdrucksvolle Einschreiten der Ritterschaft machte den Bischof Ernst stutzig; er schrieb schon am 11. August an die Stiftsregierung, er werde ihnen ihre Bitte nicht abschlagen dürfen; halte er sein fürstliches Wort nicht, so seien Weiterungen zwischen Ritterschaft und Landesherr zu befürchten; die Räte sollten die Sache nochmals prüfen.⁵⁾

Nun benutzte der angesehene hildesheimische Rechtsgelehrte Caspar Borchholten, der uns schon früher als Justitiar während der Sedisvakanz und als Zielscheibe des Mißtrauens der Katholiken begegnet ist, diesen Augenblick des Schwankens dazu, um den geistlichen und weltlichen Räten der stiftischen Regierung die schweren Gefahren der katholischen Reformation vorzustellen: die Ritterschaft und Landschaft werde keine Steuern dem Fürsten bewilligen, wenn nicht die Augsburgerische Konfession frei gelassen bliebe; sehr bedenklich sei der Bruch des fürstlichen Versprechens von 1581; der Niedersächsische Kreis werde über die Rekatholisierung sehr aufgebracht sein; das Vorgehen der Regierung werde daher viel Unheil im Gefolge haben.⁶⁾

Die geistlichen Räte in Hildesheim ließen sich aber durch diese politischen Bedenken nicht einschüchtern. Sie schrieben am 10. September 1596 an Bischof Ernst⁷⁾: die Stelle zu Dinklar habe der Bischof allein zu vergeben, und dieser habe

¹⁾ LA. I. 82. 1. 13 u. 12. — ²⁾ Stadt. Akten. XCI. 109. — ³⁾ LA. I. 82. 1. 12. — ⁴⁾ Dasselbst. — ⁵⁾ Stadt. Akten. CXXXII. 83. — ⁶⁾ LA. I. 82. 1. 12. — ⁷⁾ Dasselbst I. 82. 1. 12.

befohlen, vakante Pfarreien mit katholischen Geistlichen zu besetzen. Amtmann Hädeler habe dann die Pfarre Dinklar erschlichen für seinen Sohn, der noch in der Wiege gelegen habe, mit dem Versprechen, Dinklar einstweilen katholisch pastorieren zu lassen. Hans Felli sei eigenmächtig in die Pfarre eingedrungen, und Hädeler habe ihn als lutherischen Prediger in Dinklar amtiert lassen. Alle diese Abmachungen habe dann Bischof Ernst für ungültig erklärt, und die Anstellung eines katholischen Pastors in Dinklar angeordnet: danach sei verfahren. Die Zusage der Duldung der Augsburgerischen Konfession, die Bischof Ernst 1581 gegeben habe, treffe in diesem Falle nicht zu; die Zusage sei den Stiftsständen geschehen, nur zu Gunsten der Stiftsstände könne sie angerufen werden, nicht zu Gunsten der dem Bischöfe untergebenen Pfarrdörfer; durch jene Zusage habe der Bischof sich nicht von den Pflichten seines Amtes entledigen können; diese habe er in Dinklar zu erfüllen durch Anstellung eines katholischen Pastors. Die Rechte der Stiftsstände würden durch das Vorgehen der Regierung nicht verletzt; und endlich sei es nicht Sache der Ritterschaft, sondern Sache des Bischofs, die von ihm gegebene Zusage zu interpretieren.

Die Stiftsregierung obfiegte mit dieser Auffassung. Der lutherische Prediger Hans Felli räumte dem ernannten katholischen Pastor Johann Rover das Feld. Ersterer begnügte sich mit der Summe von 605 Gulden als Abstandsgeld und Entschädigung für Bau- und Besserungskosten; gegen diese und einige andere Zugeständnisse gab Felli durch Vertrag vom 25. Januar 1597 die Pfarrstelle in Dinklar auf.¹⁾

In der Folgezeit hatte der katholische Pastor von Dinklar ebenso wie der von Ottbergen wohl zu klagen über die Familie von Bortfeld zu Wendhausen, daß sie die Pfarrangehörigen beider Dörfer den Pastoren und der katholischen Religion abspenstig zu machen und zum lutherischen Prediger in Wendhausen herüberzuziehen suchte.²⁾ Auch über die Annahme eines Opfermanns, den die Gemeinde nach Herkommen zu wählen und in das Opferhaus einzusetzen hatte, kam es zum Streite.³⁾ Doch blieb die katholische Religion in Dinklar im ruhigen Besitze. Die Gemeinde dachte bald nicht mehr an die frühere Drohung, der Religion wegen auszuwandern; möglich, daß eine fremde Hand diese heroisch klingende Drohung in die Schrift der Gemeinde eingerückt hatte, wie es derzeit vereinzelt selbst ohne Vorwissen der Gemeinden geschah. Die Dinklarschen gewöhnten sich bald wieder an die Religion ihrer Väter.

*

Über die Anstellung und Entlassung von Opferleuten entstand mehrfach Streit zwischen Gemeinden und der Obrigkeit. Aufschluß über das herrschende Rechtsverhältnis gibt uns ein Regierungsbescheid, der am 8. Januar 1608 aus Anlaß eines Streites um den Opfermann in Dungenbeck erlassen wurde.⁴⁾ Die Regierung entschied: „Obwohl es nicht unfüglich ist, daß die Opferleute mit Wissen und Willen der Pastoren und Gemeinde in den Dörfern angenommen und darauf von der Obrigkeit bestätigt werden, gebührt aber hinwieder den Pastoren oder

¹⁾ LA. I. 82. 1. 12. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 20. September 1597. — ³⁾ Desgl. vom 8. April 1597 ff. — ⁴⁾ LA. I. 14. 2. 24. Bl. 138.

Gemeinden nicht, für sich die Opferleute unverklagt und ungehört abzusetzen, sondern die Notdurft deswegen zu suchen", d. h. im ordentlichen Rechtswege vor der Obrigkeit ihre Beschwerden zum Austrag zu bringen.

W ö h l e.

Ebenso wie Dinklar, war auch das Dorf Wöhle zur Zeit der holsteinschen Regierung lutherisch geworden. Das Patronat über die Pfarre Wöhle übte um Mitte des 16. Jahrhunderts die adelige Familie von Linde. Jobst von Linde belehnte 1552 den Heinrich Harbort mit der Pfarrstelle zu Wöhle nebst allem Zubehör, wie zuvor Pfarrer Bartold Holstein die Stelle zu Lehen gehabt hatte.¹⁾ Als nun nach Ableben des Bischofs Friedrich die Räte des holsteinschen Herzogs Adolf alle Pfarrstellen der Ämter Steuerwald und Peine visitierten, um die lutherische Kirchenordnung in allen Pfarreien durchzuführen, wurde Harbort von der Pfarre Wöhle entfernt und zeitweilig als Kaplan auf Steuerwald verwendet, während inzwischen der Pfarrer Heinrich Schulze zu Dingelbe den Gottesdienst zu Wöhle halten mußte. Um diese Zeit, wenn nicht schon etwas früher, vollzog sich die Protestantisierung des Dorfes Wöhle. Später wurde Harbort auf seine Bitte vom Hause Steuerwald wieder auf die Pfarre Wöhle gesetzt. Er ist verheiratet, also entweder von Anfang an, oder später lutherisch gewesen.

1581 liefen über den lutherischen Pastor Harbort die schlimmsten Klagen bei der Regierung ein. Er wurde der schwersten Sittlichkeitsvergehen und der größten Mißhandlungen seines Weibes beschuldigt, das er „schier blind und törricht geschlagen“ habe;²⁾ es wäre „nichts Gutes an ihm“; auf die Frage, ob er je die Priesterweihe empfangen habe, gebe er keine Antwort; er werde wohl Laie sein. Hierauf hin wurde Harbort 1582 auf Haus Steuerwald in Haft genommen. 1592 starb er. Seine Witwe Ilsebe geborene Oldecop blieb einstweilen noch auf der Pfarre und ließ durch Stellvertreter die Predigten halten. Es begann ein heftiger Streit um die Wiederbesetzung der Pfarrei.

Die Lehnsgüter der Familie von Linde waren übergegangen auf die Familie Stopler; der braunschweigische Kanzler Dr. Johann Stopler war mit diesen Lehnsgütern noch von Herzog Heinrich dem Jüngern belehnt worden; zu dem Lehen gehörten 2 Meierhöfe und 7 Rothhöfe zu Wöhle und das Lehnrecht über die dortige Pfarre. Schon Bischof Burchard hatte den Wilhelm Stopler als Patron der Pfarre anerkannt. Als jedoch nach dessen Tode die Stoplersche Vormundschaft dem Lehrer der minderjährigen Brüder Wilhelm und Wulfert Stopler, namens Andreas Wehme, die Pfarre übertrug, verweigerte die stiftliche Regierung die Einführung desselben, weil sie das Patronat nicht anerkannte und weil Wehme lutherisch sei. Die Regierung erklärte: die Verleihung der Pfarre stehe dem Bischofe zu; überdies brauchten sie lutherische Pastoren in den steuerwaldschen Dörfern ebenso wenig zuzulassen, wie die herzogliche braunschweigische Regierung es dulde, daß hildesheimische katholische Patrone im braunschweigischen Landesgebiete kraft des Patronatsrechts katholische Priester auf Pfarrstellen setze.

¹⁾ Calenberger Br.-A. 10. Amt Steuerwald. 11. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 15. Dezember 1581

Diesem Einspruch gegenüber hielten es die Stopplerschen Vormünder für wirksamer, eigenmächtig vorzugehen, indem sie im Dezember 1592 den Heinrich Koker zu Wöhle als Pastor einführten.¹⁾ Die Stiftsregierung lenkte nun teilweise ein, indem sie im April 1593 beschloß, gegen das Stopplersche Patronatrecht Einwendungen nicht mehr zu erheben, sondern die Stopplerschen Vormünder aufzufordern, sie möchten in 6 Wochen 3 Tagen — also innerhalb der sogenannten „sächsischen Frist“ — eine qualifizierte katholische Person für die Pfarrstelle präsentieren. Die Vormünder der Stopplerschen Mündel aber riefen die stiftische Ritterschaft und das Fürstenhaus Braunschweig um Schutz gegen diese Auflage an.²⁾ Die Ritterschaft intervenierte am 18. Januar 1594 dieserhalb beim Bischofe Kurfürst Ernst, wobei sie betonte, daß die gemeinen Pfarrleute im Kaspel Wöhle bereits von Jugend an lutherisch erzogen seien.

Am 26. März 1595 stellten die Stopplerschen Vormünder Christoph von Wrisberg und Valentin Borcholten eine Urkunde aus, durch die sie Daniel Jacobi mit der Pfarre Wöhle belehnten und ihn verpflichteten, gemäß der Augsburger Konfession und nach stadt-hildesheimischer Weise das Predigtamt zu verwalten.³⁾ Jacobi wurde seitens der Regierung nicht als Pastor, sondern nur als Pfarrverwalter in Wöhle anerkannt.⁴⁾ Auch er selbst bezeichnet sich als Verwalter.⁵⁾ An einer Stelle findet sich in den Akten, daß er durch die steuerwaldschen Beamten auf Befehl der bischöflichen Regierung auf die Pfarre gesetzt sei, aber die obige Verleihungsurkunde von der Familie Stopler nicht angenommen hatte. Die Stopler drangen noch 1601 in ihn, die Belehnung von ihnen zu nehmen, allein die Regierung bestritt nun der Familie jedes Recht an der Pfarrei.⁶⁾ Die Regierung ließ die Anstellung Jacobis als wirklichen Pastors von Wöhle nicht zu, weil er allem Anschein nach tatsächlich lutherisch war. 1609 suchten vielmehr die bischöflichen Räte ihn gegen eine Entschädigung von der Pfarrstelle zu entfernen, wie sie auch den Opfermann daselbst aufforderten, katholisch zu werden.⁷⁾ Im Oktober 1609 übertrugen die bischöflichen Räte die Haltung des Gottesdienstes in Wöhle dem katholischen Pastor von Ottbergen, doch die Einwohner von Wöhle versperrten ihm den Eingang der Kirche. Als Grund dieses Widerstandes gab einer derselben folgendes an: die Regierung hätte zugesagt, es sollten die umliegenden Dörfer auch mit katholischen Pastoren besetzt werden; das sei bisher noch nicht geschehen; vielmehr seien da, wo die Regierung zur Verhinderung des lutherischen Gottesdienstes die Kirchthüren verschlossen habe, die Kirchen vom Herzog von Wolfenbüttel wieder geöffnet; darum möge man auch den Einwohnern von Wöhle nicht verdenken, daß sie wieder zur lutherischen Religion zurückfallen.⁸⁾ — Mit auffallender Deutlichkeit wird hier erklärt, daß der Grund für das Festhalten am lutherischen Bekenntnis recht oft weniger eine tiefere Überzeugung oder Gewissensnot war, wie es so oft in den von anderer Hand konzipierten Eingaben heißt, als vielmehr das starke Zusammengehörigkeitsgefühl der niedersächsischen Dörfer, verbunden mit der jahrzehntelangen Gewöhnung an die lutherische Predigt- und Kultusweise, endlich auch der gewaltige Einfluß der braunschweigischen

¹⁾ LA. I. 80. 1. 26. — ²⁾ Daselbst I. 82. 1. 32. — ³⁾ LA. Domstift. Urk. 2922. — ⁴⁾ Reg.-Prot. vom 23. Juni 1595. — ⁵⁾ LA. I. 82. 1. 32. — ⁶⁾ Reg.-Prot. vom 20. Januar 1601. — ⁷⁾ LA. I. 82. 1. 17. — ⁸⁾ Daselbst I. 82. 1. 35.

Fürstenmacht, an deren Grenze Wöhle lag, und der mit Braunschweig verbundenen Adelshäuser. Die bischöflichen Räte hielten aber fest an dem Plane, in Wöhle die katholische Religion wieder zur Herrschaft zu bringen; noch einige Male reichten die Wöhler gemeinsam mit den Dingelbern eine Gegenvorstellung ein, fanden sich dann jedoch bald auf dem Rückwege zur katholischen Kirche zurecht.

In den Jahren gegen 1612 ward Wöhle vom Pastor zu Ottbergen mit pastoriert unter Beihilfe des Pastors von Dingelbe.¹⁾ 1620 erhielt Wöhle einen Pfarrverwalter in dem jungen Priester Hermann Bernink,²⁾ bis 1624 die Pfarre dem osnabrückischen Kleriker Johann Neermann verliehen wurde.³⁾

Dingelbe. Schellerten. Nettlingen.

In den Dörfern Dingelbe, Kemme, Schellerten und Nettlingen nahm der konfessionelle Kampf viel schärfere Gestalt an und verlief fast an allen diesen Orten zu ungunsten des Katholizismus. Es hängt das ganz unleugbar mit dem großen Einflusse zusammen, den die braunschweigische Regierung und die Stiftsjunker in diesen Dörfern hatten, teils auch mit der derzeitigen Besetzung dieser Pfarrstellen; denn die untereinander verschwägerten Predigerfamilien Becker und Jelli hatten sich in diesem Teile des Amtes Steuerwald so festgesetzt, daß es wie selbstverständlich erschien, daß die Pfarrstellen in der Familie blieben.

Nachdem im Amte Steuerwald längst die lutherische Lehre durch die holsteinischen Fürsten zur Herrschaft gebracht war, hatte der Domscholaster Diedrich Blecker als Vertreter des Nettlinger Archidiacons, des Domherrn Balzer von Arnstedt, 1568 dem lutherischen Prediger Gerdt Becker, der der Pfarrstelle von Nettlingen entsetzt war, die Pfarre Dingelbe übertragen, die vorher der Pastor Johann Hartmann, dann ein Herr Heinrich innegehabt hatte. Gerdt Becker suchte die Stelle seiner Familie zu sichern; er erreichte auch, daß der Domherr Balzer von Arnstedt zunächst 1587 seinem Sohne Konrad, dann nach dessen Tode 1591 seinem Sohne Ascanius und eventuell seinem Schwager Hermann Jelli den künftigen Besitz der Pfarrstelle verbriefte.⁴⁾

Diese Nachfolge lutherischer Prediger war den Absichten des Bischofs Ernst stracks zuwider. Am 29. Oktober 1599 erließ er an das Domkapitel, von dessen Mitgliedern einige gegen den Befehl des Bischofs immer noch lutherische Prediger auf Pfarreien setzten, den Befehl, in den Gerichten Steuerwald und Marienburg, sowie in der Dompropstei erledigte Pfarrstellen nur an katholische Bewerber zu verleihen.⁵⁾ Diesen Befehl erneuerte der Bischof durch ein Schreiben an die Stiftsregierung am 15. Januar 1605.⁶⁾

Die Regierung sah die Ausführung des Befehls für schwierig an und beschloß daher sofort,⁷⁾ als Gründe ihrer zurückhaltenden Stellungnahme dem Bischofe Folgendes mitzuteilen: auf einigen Pfarrstellen saßen alte lutherische Pastoren, die so leicht nicht fortzuschaffen seien; zudem seien es braunschweigische Adelige, die Patrons-

¹⁾ Bl. I. 82. 1. 33. — ²⁾ Daselbst I. 82. 1. 32. — ³⁾ Daselbst I. 14. 2. 39. Und 80. 3. 171. — ⁴⁾ Daselbst I. 82. 1. 17. — ⁵⁾ Daselbst I. 82. 1. 30. Bl. 84. — Vergl. I. 82. 1. 16. — ⁶⁾ Calenberger Br.-A. 10. Stadt Peine 1. — ⁷⁾ Reg.-Prot. vom 22. Januar 1605.

rechte üben, und gegen die nicht leicht aufzukommen sei; die Pfarrstelle zu Nettlingen habe ihre Haupteinnahme von dem braunschweigischen Filialorte Nordassel; viele Leute jener Gegend seien endlich durch Halseigenschaft dem Herzog von Braunschweig verwandt und riefen dessen Schutz gegen die Religionsänderung an.

Trotz dieser Gründe gab der Bischof Kurfürst Ernst 1609 den Visitatoren, welche das Bistum Hildesheim zu reformieren entsandt waren, den Auftrag, von den Pfarrstellen im Amte Steuerwald die noch vorhandenen lutherischen Pastoren zu entfernen und die Untertanen durch Belehrung und Ermahnung zum Gehorsam gegen die katholische Kirche anzuhalten.¹⁾ Hiergegen wurde die stiftische Regierung am 13. Januar 1609 wiederum vorstellig;²⁾ sie betonte, daß im Amt Steuerwald etliche lutherische Prediger durch Gewalt in die Pfarreien eingedrungen und durch die braunschweigischen Amtmänner von Coldingen und Steinbrück unter militärischer Begleitung mit Trommeln und Pfeisen in den Besitz der Pfarrstellen eingeführt seien und geschützt würden, daß daher sicher die braunschweigische Staatsgewalt auf Anrufung der adeligen lutherischen Pfarrpatrone die Entfernung der lutherischen Prediger mit Gewalt hindern; insbesondere auch die Beschlagnahme der domkapitularen Einkünfte im Braunschweigischen als Gegenmaßregel verfügen werde. So werde aus dem Versuche der katholischen Reformation dem Domkapitel und der Regierung nur schwerer Schaden erwachsen. Bischof Ernst verlangte von den Visitatoren dennoch die Durchführung der begonnenen Reform.³⁾

Wie in Dingelbe, so drängte jetzt auch in Nettlingen und Schellerten der konfessionelle Kampf zur Entscheidung. Die Gemeinde Schellerten hatte am 17. Juni 1604 ihr Patronat über Kirche und Pfarre dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig abgetreten, und dieser hatte sofort den lutherischen Prediger Ulrich Gerland, den die Gemeinde selbst schon 1599 zum Pastor berufen hatte, nochmals mit der Pfarre Schellerten belehnt und ihn dem wolfenbüttelschen Konsistorium unterstellt.⁴⁾ Die Visitatoren des Bistums ließen nun Anfang März 1609 durch Amtmann Heinrich Gellern von Steuerwald diesem Pastor Gerland befehlen, die Pfarrstelle Schellerten zu räumen, und ließen die Gemeinde auffordern, einen geeigneten Kandidaten für die Pfarre zu präsentieren.⁵⁾ Doch die Gemeinde Schellerten erklärte durch Schreiben an die Regierung, daß sie schon 60 Jahre lutherisch sei und lutherisch bleiben wolle; das Schreiben ist mit lateinischen Ausdrücken gespickt, also gewiß nicht von der Gemeinde selbst abgefaßt. Ebenso sandte die Gemeinde Dingelbe ein von fremder Hand verfaßtes, mit lateinischen und juristischen Formeln durchsetztes Schriftstück an Kanzler und Räte in Hildesheim, um bei der lutherischen Religion, in der bereits ihre Eltern erzogen seien, belassen zu werden.

Der Pastor Gerland von Schellerten hatte inzwischen dadurch Schutz zu finden gesucht, daß er sich dem Herzog von Braunschweig als halseigen ergeben, wie gleichzeitig die Gemeinde dem Herzoge ihr Patronatrecht abgetreten hatte.

Pastor Gerhard Becker von Dingelbe dagegen suchte die stiftische Regierung zum Mitleid zu stimmen durch Darstellung seiner traurigen Lage; er stehe jetzt

¹⁾ U. A. 82. 1. 30. Bl. 82 f. — ²⁾ Dasselbst 82. 1. 33. — ³⁾ Dasselbst I. 79. 1. 150. —

⁴⁾ Dasselbst I. 82. 1. 17. — ⁵⁾ Dasselbst.

(so sagte er 1609) 52 Jahre im Kirchendienste, sei 1563 aus dem Gerichte Peine nach Nettlingen berufen und 1569 habe er nach Dingelbe übersiedeln müssen, wofelbst der alte Senior in Folge der lutherischen Reformation durch die holsteinische Regierung abgesetzt gewesen sei. Schellerten sei alsdann mit der Pfarrei Dingelbe vereinigt worden und der derzeitige alte Senior von Schellerten mit geringer Pension abgefunden. Seinen Bitten willfahrte die stiftliche Regierung nicht, sondern beschloß, auf Karfreitag 1609 den katholischen Gottesdienst in Dingelbe wieder einzuführen, während das Konsistorium von Wolfenbüttel gegen diese Änderung mit Nachdruck vorstellig wurde; der Herzog von Braunschweig übe, so legten die Konsistorialen dar, das Patronat über die Pfarreien Kemme, Schellerten, Wöhle und Escherde; zahlreiche Leute in diesen Orten seien Halseigene des Herzogs und müßten jährlich das Halshuhn und beim Tode des Hauswirts ein Pferd oder eine Kuh als Baulebung auf das Amtshaus Lichtenberg liefern; Pfarrgüter von Nettlingen und Dingelbe lägen in braunschweigischen Ämtern, und eingepfarrt nach Nettlingen sei das braunschweigische Filial Nordassel.

Alle diese Einwendungen erklärte die hildesheimische Regierung für bedeutungslos; zur Religionsreform sei nur der Bischof und Landesherr zuständig; auch Hühner, Kuh und Ochse hätten mit der Religionsfrage nichts zu schaffen; habe die lutherische Lehre an fünfzig Jahre bestanden, so blicke die katholische auf einen Besitzstand von vielen Jahrhunderten zurück; dürften andere Fürsten nach Belieben die Lutheraner zum Calvinismus zwingen, so dürfe sicher auch Bischof Ernst die uralte katholische Lehre wieder zu ihrem Rechte verhelfen. Niemals habe Kurfürst Ernst den einzelnen Dörfern des Stifts die Religionsfreiheit zugesichert; übrigens sei sein Vorgehen nicht eine Neuerung, sondern er wolle eine unbefugte Neuerung wieder beseitigen durch Rückkehr zum alten Rechtsstande.

Diese Erklärungen harmonierten durchaus mit den damaligen Rechtsanschauungen. Aber ihre Durchführbarkeit hing von gar vielen konkreten Umständen ab. In Dingelbe hatte der Amtmann von Steuerwald am Karfreitag 1609 den Pastor Curt Friderich von Adlum der Gemeinde vorstellen lassen. Anfangs kamen nur sehr wenige zum katholischen Gottesdienste, die meisten liefen zum lutherischen nach Schellerten, während hingegen die Einwohner von Emmerke, Klein-Escherde und Sorsum, sowie in Wöhle sich bereits teilweise an den katholischen Kultus wieder gewöhnt hatten. An mehreren Orten hielten die lutherischen Prediger mit Zähigkeit an der Pfarrstelle fest. Zu Kemme, Bavenstedt und Drispfenstedt wurde mehrfach auf dem Kirchhofe und in Häusern lutherisch gepredigt, desgleichen zu Nettlingen, Schellerten und Groß-Escherde in den Kirchen. Im November 1609 hatte die Regierung zu klagen, daß die Lutherischen benachbarter Dörfer sich geradezu zusammen rottiert hätten zum Widerstande gegen die katholische Reform.¹⁾ Gegen die Anstifter solcher Widerseßlichkeit schritt die Regierung mehrfach mit Geldstrafen und selbst mit einigen Tagen Haft ein, während sie den Predigern befahl, die Pfarre zu räumen. Die Akten zeigen, daß das Jahr 1609 mit all seinem konfessionellen Kleinkampfe eine kritische und aufgeregte Zeit war. Stets von neuem

¹⁾ U. I. 82. 1. 35.

wandten sich die lutherisch gesinnten Bauern nach Wolfenbüttel mit der Bitte um Schutz, während Kurfürst Ernst am 12. Mai wiederum an die hiesige Regierung schrieb, sie solle mit der Einföhrung katholischer Pastoren in die vom Glauben abgeirrten Dörfer fortfahren.¹⁾

In Dingelbe war es namentlich Kaspar Viefesett, der die Leute gegen die katholische Reform einzunehmen suchte. Der Prediger von Nettlingen fungierte mehrfach in seiner braunschweigischen Filiale Nordassel, während auf dem Saldernschen Gutshofe zu Nettlingen ein eigener lutherischer Prediger gehalten wurde. Dagegen ließen der Pastor und Opfermann von Dingelbe im Juli 1609 sich abfinden und bestimmen, gegen bestimmte Leistungen von ihren Stellen abzutreten. Daß dennoch die Einwohner von Dingelbe, wie die von Wöhle noch im Dezember 1609 gegen die Religionsänderung vorstellig wurden, ist aus der Lage und Entwicklung dieser Ortschaften wohl erklärlich. Der Einfluß des benachbarten braunschweigischen Gebietes und der umliegenden lutherischen Dörfer war in jener Zeit ein recht großer. Mögen gewiß auch bei vielen wirkliche Gewissensbedenken gegen ein plötzliches Aufgeben der von Kindheit an geübten lutherischen Religion vorgeherrschet haben, so geben doch die schriftlichen Vorstellungen der Gemeinden Dingelbe und Wöhle, wie auch anderer Dörfer deutlich zu erkennen, daß die Rückkehr zur katholischen Religion ihnen viel leichter geworden wäre, wenn nicht die Nachbardörfer lutherisch geblieben wären.

Mit offenen Drohungen und Gewalttaten suchten noch 1610 die wolfenbüttelsche Regierung und der Amtmann zu Steinbrück die hildesheimischen Räte und Beamten von der Fortföhrung der katholischen Reform abzuschrecken, doch an manchen Orten ohne Erfolg. Schon im Juni 1610 konnte die Stiftsregierung dem Bischof Ernst mitteilen, daß die Untertanen im Amt Steuerwald fleißig zum katholischen Gottesdienste und gutenteils auch zu den Sacramenten gingen, und daß die Rückkehr zur katholischen Kirche den Leuten leicht werde, wenn nur die braunschweigische Regierung und der Rat der Stadt Hildesheim sich nicht in die Sache hindernd einmischen würden; wohl müsse man die Untertanen mit Ernst zur katholischen Religion anhalten; erklärten sie ja selbst: sie wollten nicht weniger mit Ernst zur katholischen Religion gezwungen sein, als ihre Eltern zum Luthertum gezwungen worden seien.²⁾ Äußerungen solcher Art klangen wie eine Aufforderung der gewaltsam protestantisierten Ortschaften an die Stiftsregierung, durch Anwendung von Zwangsmitteln erst kundzutun, daß es mit der Wiedereinföhrung der katholischen Religion wirklich Ernst sei. Als die Regierung diesen Ernst betätigte, gaben tatsächlich verschiedene Gemeinden ihren Widerstand in kurzer Zeit auf und kehrten zur Religion ihrer Vorfahren zurück. War erst etwas Zwang angewendet, so konnten die Gemeinden ja bei den Nachbargemeinden ihren Religionswechsel entschuldigen mit der Erklärung, daß sie hätten sich schicken müssen; so nahm der anfängliche Widerstand, mehrfach gleichsam die Rolle eines Zauderns aus taktischen Gründen an.

¹⁾ L. I. 79. 1. 150. — ²⁾ Dasselbst I. 82. 1. 21. Bl. 16.

Schwieriger jedoch war die Sache im Dorfe Schellerten. Am 18. August 1610 erklärte die ganze Gemeinde schriftlich: sie wolle bei der lutherischen Religion bleiben, die sie 60 Jahre geübt habe; ¹⁾ eine Reihe lateinischer Zitate in diesem Schreiben läßt wieder erkennen, daß eine fremde Hand dasselbe verfaßt hatte. Wohl forderte der Amtmann Johann Flöcker von Steuerwald den bereits aus Dingelbe ausgewiesenen Prediger Ulrich Gerland in Schellerten auf, nicht ferner auf dem Kirchhofe zu predigen, wie er nach der Verschließung seiner Kirche wochenlang getan, sondern binnen vier Wochen das Amt Steuerwald zu verlassen; doch rief dieser als geborener Hildesheimer den Rat der Stadt um Fürbitte bei der wolfsbüttelschen Regierung an; Gerland hoffte als Halseigener des Herzogs von Braunschweig Hilfe vom braunschweigischen Amte Steinbrück.

Das Konsistorium zu Wolfsbüttel entsprach auch seinem Ansuchen und verlangte am 14. Dezember 1610, die hildesheimische Regierung solle mit ihrer Reformarbeit einhalten, bis die Abgesandten der Kurfürsten von Mainz und Sachsen eine Verständigung zwischen dem Bischof und dem Herzoge von Braunschweig herbeigeführt haben würden. ²⁾ Dieses Ansuchen kam den hildesheimischen Räten ebenso wenig willkommen, wie die Vorstellung, die der Großvogt von Calenberg gegen die Religionsneuerungen erhob. Dem Letzteren erwiderte die Regierung: ³⁾ die widerspännstigen Bauern hätten selbst erklärt, daß sie oder ihre Eltern zur Zeit der holsteinischen Regierung zur lutherischen Religion gezwungen und gedrungen seien, und deshalb wollten sie auch nicht ohne Zwang und Drang wieder katholisch werden; man könne es daher der Stiftsregierung nicht verdenken, wenn sie dem Wunsche der Bauern willfahre und etwas Zwang gebrauche. Immerhin war die Regierung mit der Erklärung im Rechte, daß das geltende Reichsrecht ihrem Vorgehen nicht im Wege stehe, da dasselbe den Untertanen keine andere Wahl lasse, als der Religion ihres Herrn zu folgen oder in ein anderes Gebiet auszuwandern.

Es half nichts, daß der stiftische Adel wiederholt den Herzog Heinrich Julius um Schutz für diejenigen Dörfer anrief, die ihn zum Schutzherrn angenommen hatten, und daß daraufhin der Niedersächsische Kreis am 11. März 1611 den Bischof Ernst aufforderte, gemäß seiner Zusage vom Jahre 1581 den Adel bei der Augsburgischen Konfession zu belassen; nicht dem stiftständischen Adel, sondern den in engsten Untertanen-Verbande stehenden Ortschaften galt das Vorgehen der Regierung. Als dann im Frühjahr 1611 die braunschweigische Regierung vom Haus Steinbrück und Amt Goldingen aus sogar gewaltsame Einfälle in das hildesheimische Gebiet machte, rief der Bischof Kurfürst Ernst die Hilfe des Kammergerichts gegen diesen Eingriff an. ⁴⁾

In Schellerten gelang die Wiederherstellung der katholischen Religion nicht; Herzog Heinrich Julius behauptete mit Nachdruck sein Patronatrecht über diese Pfarrei und folgerte aus demselben (allerdings mit Unrecht), daß er auch die Konfession des anzustellenden Pastors und des Ortes zu wählen habe, ⁵⁾ zumal die meisten Einwohner ihm halseigen ergeben seien. Wohl wies Bischof Ernst diese Ein-

¹⁾ U. I. 82. 1. 17. — ²⁾ Dasselbst. — ³⁾ Dasselbst. I. 82. 1. 21. Bl. 34. — ⁴⁾ Staatsarchiv in Hannover. 27. a. Reichskammergericht. H. 270. b. — ⁵⁾ Wolfsbüttel. U. I. Stift Hildesheim. 2te 62.

wendungen zurück und betonte, die Patrone müßten auf sein landesfürstliches Verlangen auf ihre Patronatstellen katholische Pastoren präsentieren; der Herzog von Braunschweig habe nicht das Recht, im Amte Steuerwald Maß und Ordnung zu geben.¹⁾ Doch war die braunschweigische Herzogsmacht zu stark, als daß die bischöfliche Regierung in diesem Streite dagegen überall hätte aufkommen können.

K e m m e.

Ebenso wie Schellerten blieb Kemme lutherisch. Dort hatte die lutherische Familie derer von Gramme das Patronatrecht. Pastor in Kemme war Harmen Felli. Als dieser Anfang September 1599 verstarb, bewarben sich vier Lutheraner, darunter auch die ihm verwandten Prediger um die Pfarre. Der inzwischen in Dinklar angestellte katholische Geistliche Johannes Rover legte großen Wert darauf, daß Kemme einen katholischen Pastor erhalte, weil die Dinklarschen, soweit sie lutherisch bleiben wollten, sonst auf das Beispiel von Kemme sich berufen würden.²⁾ Die hildesheimische Regierung forderte nun die Familie von Gramme auf, einen geeigneten Pastor dem bischöflichen Offizial zu präsentieren. Die Familie von Gramme dagegen gab vor, sie müsse die Sache zunächst an den Herzog von Braunschweig als ihren Lehnsherrn bringen. Dorthin wandten sich³⁾ auch die Einwohner von Kemme. Nach Kemme hatten die von Gramme einen Sekretär von Bockenem namens Hermann Schwartekop entsandt und die Einwohner befragen lassen, ob sie lutherisch bleiben oder papistisch werden wollten; natürlich wählten die längst lutherisch erzogenen Einwohner das erstere, und nun ließen die von Gramme entsprechende Bittgesuche an das Konsistorium in Wolfenbüttel durch zwei Männer aus Kemme überbringen. Die Folge war, daß die braunschweigische Regierung einen lutherischen Pastor namens Johann Schwarzenstein in Kemme einführen ließ, obwohl Kemme unleugbar ganz dem Amte Steuerwald unterstand. Die hildesheimische Regierung ließ sich diesen Übergriß nicht gefallen, sondern ließ durch den Amtmann von Steuerwald die Kirche in Kemme zuschließen. Jetzt ging die braunschweigische Regierung zu offener Gewalttat über. Am 11. Dezember 1600 rückten mehrere hundert Mann zu Fuß und zu Pferde von den Amthäusern Steinbrück, Wohldeberg und Lichtenberg in das Gericht Steuerwald ein, besetzten unter Gewehrschüssen, Trommeln und Blasen die Gemarungen rings um Kemme vom 11. bis 14. Dezember; am 12. Dezember zog der braunschweigische Amtmann von Steinbrück in Kemme ein und ließ die Kirchthür gewaltsam wieder eröffnen. Pastor Schwarzenstein wurde der Gemeinde vorgestellt und diese an ihn gewiesen mit dem Hinzufügen: das geschehe auf Befehl des Fürsten von Braunschweig; wer dem widerstehe, den werde der Herzog als Landesfürst zur Strafe ziehen.

Daß dieses kraftvolle Vorgehen des mächtigen Herzogs mitten im stifthildesheimischen Lande den tiefsten Eindruck in Kemme und im ganzen Amte Steuerwald machte, ist erklärlich. Für den Bischof Kurfürst Ernst handelte es sich hierbei um den Verlust oder die Wahrung seiner landesfürstlichen Autorität. Er

¹⁾ M. I. 82. 1. 21. Bl. 24. — ²⁾ Dasebst I. 82. 1. 33. — ³⁾ Reg.-Prot. von 1600. 17. Oktober. 22. November ff.

hielt daher dem Herzog Heinrich Julius im Schreiben vom 7. Januar 1601 vor,¹⁾ daß das Vorgehen Braunschweigs ungehörig sei; in Kemme hätten die von Cramme wohl das Patronatrecht, doch sei es Sache des Bischofs als Landesherrn, zu bestimmen, welcher Konfession der einzusetzende Pastor sein müsse; ebenso sei es im Fürstentum Braunschweig, wo der Herzog nirgends die Einsetzung eines katholischen Pastors durch die katholischen Patrone dulde; was im Braunschweigischen Recht sei, müsse auch im Hildesheimischen gelten.²⁾

Alle diese Vorstellungen wirkten nichts. So sehr der Bischof im Rechte war, zog er doch in Rücksicht auf die Stimmung der stiftischen Ritterschaft es vor, den durch adelige Patrone in Kemme eingesetzten Pastor dort vorerst zu belassen.³⁾ Auch bei der Visitation des Bistums 1609 behaupteten sich die lutherischen Prediger in Kemme, wie in Nettlingen und Groß-Gischerde.⁴⁾ In Schellerten verlas sogar der Prediger 1611 von der Kanzel ein fürstlich braunschweigisches Regierungsschreiben, das den lutherischen Untertanen den braunschweigischen Schutz verhieß.⁵⁾

Unter solchen Umständen blieb der Einfluß der hildesheimischen Regierung auf die Konfession dieser Grenzorte bedeutungslos; die Einwohner selbst lernten die katholische Religion nur im trüben Lichte der damals landläufigen Entstellungen kennen und hatten keine Neigung, zu der von den benachbarten Orten und Gewalten gehaßten katholischen Kirche zurückzukehren. Ihre Bitten um Belassung bei der lutherischen Religion⁶⁾ sind, mögen sie auch vielfach von fremder Hand verfaßt sein, doch der Ausdruck dieser Stimmung und das Ergebnis dieser tatsächlichen örtlichen und Machtverhältnisse.

Im Amt Peine.

Früher als im Gerichte Steuermald war im Gebiete des Amtes Peine die katholische Religion durch den Rat von Hildesheim und dann durch die holsteinschen Fürsten unterdrückt worden. Als letztere das Haus und Amt Peine 1600 an den Bischof Ernst als Landesherrn des Stiftes zurückgaben, zwangen sie ihn zur Aufstellung jenes Religions-Reverses vom 24. Juli 1600, der den adeligen und unadeligen Untertanen des Amtes zusicherte, daß sie vermöge des Passauer Abschiedes von 1555 bei der Augsburgischen Konfession belassen werden sollten.⁷⁾

Dieser Religions-Revers war dem Bischofe aufgedrungen von einem auswärtigen Fürsten, der bei der Abtretung des Hauses Peine nur eine finanzielle Entschädigung, nicht aber eine Einschränkung der damaligen Fürstenrechte auszubedingen befugt war. Aus diesem Grunde wurde seitens der hildesheimischen Regierung die verpflichtende Kraft dieses Reverses alsbald in Zweifel gezogen. Die Regierung kam 1605 auf den Gedanken, man wolle den Kaiser ersuchen, den Hauptvertrag über die Einlösung des Hauses Peine zu bestätigen, dagegen das widerrechtlich aufgedrungene Abkommen über die Belassung des konfessionellen Verhält-

¹⁾ LA. I. 82. 1. 5. — ²⁾ Vergl. auch Reg.-Prot. vom 20. März und 25. April 1604. — ³⁾ Desgl. vom 5. März 1605. — ⁴⁾ Desgl. vom 10. Februar und 16. März 1609. — ⁵⁾ Desgl. vom 1. Februar 1611. — ⁶⁾ Vergl. Notariats-Instrument vom 15. März 1609, betr. Dorf Kemme. LA. I. 82. 1. 35. Über Pastor Schwarzenstein vergl. Wolfenbüttel. LA. Stift Hildesh. Akte 62. — ⁷⁾ Vergl. oben S. 300.

nisses zu fassieren und diese Kassation bis zu einem späteren geeigneten Zeitpunkte geheim zu halten; die Regierung wollte am 25. November 1605 diesen Vorschlag dem Kurfürsten Ernst¹⁾ unterbreiten, ließ jedoch schon am nächsten Tage diesen Gedanken fallen;²⁾ die Furcht, des Verstoßes gegen die Vertragstreue beschuldigt zu werden, wird von diesem Schritte abgehalten haben. Bischof Kurfürst Ernst hielt sich an den von ihm eingegangenen Vertrag und machte keinen Versuch zu Wiederherstellung der katholischen Religion im Amtsbezirke Peine. Wohl enthob er den Superintendenten Nikolaus Wiedemann in Peine 1608 seines Amtes, weil er unablässig auf die katholische Religion schalt und lästerte; auch ein lutherischer Kaplan wurde aus Peine wegen Schmähungen gegen die Obrigkeit entfernt. Doch wurde eine Religionsänderung nicht versucht.

Als die bischöflichen Beamten zu Peine in Groß-Lafferde 1610 das Patronatrecht der Gemeinde antasteten, schritt das wolfsenbüttelsche Konsistorium dagegen ein, weil der Herzog von Braunschweig daselbst an 50 Halseigene habe, die ihm gehuldigt hätten, und weil er gemeinsam mit dem Bischofe Gerichtsherr im Dorfe Lafferde sei, das auf dem Halbgerichte Bettmar dingspflichtig sei. Die Bauern von Lafferde hatten in Wolfsenbüttel um Schutz ihres Patronatrechtes nachgesucht, waren dann dieserhalb von den Beamten des Hauses Peine gestraft, auch hatte der Amtmann von Peine einen anderen Pastor mit Gewalt in Lafferde eingeführt; doch trat ihm der braunschweigische Amtmann des benachbarten Hauses Steinbrück entgegen und führte einen Prediger ein, den die Gemeinde selbst berufen hatte.³⁾

Schloßkapelle in Peine.

Die einzige Stätte im Gerichtsbezirke des Amtes Peine, wo der katholische Gottesdienst wiederhergestellt werden konnte, war das Schloß Peine selbst; dort waren die katholischen Beamten des Bischofs und Domkapitels alleinige Herren. Es bestand bei der Jakobi-Kirche zu Peine ein geistliches Benefizium, genannt Vikarie zu Ehren aller Engel. Die Verleihung dieser Vikarie stand dem Bischofe zu. Zur Dotation derselben gehörten der Zehnte zu Ohlum nebst 2 Hufen und 1 Hof daselbst, 4 Hufen und 3 Höfe zu Hohenhameln, 3 Hufen und 1 Meierhof zu Dinflar nebst anderen kleineren Stücken. Der lutherische Bischof Friedrich hatte 1556 diese Güter für 1500 Goldgulden an seinen aus Holstein mitgebrachten Sekretär Lukas Möller (Mölnner) verpfändet, und dieser hatte sie für 2000 Goldgulden dem holsteinischen Beamten auf Steuermald Wolf Roer überlassen. 1577 beschloß Bischof Ernst, die Vikarie neu zu besetzen und ihre Güter einzulösen.⁴⁾ Die Einlösung ist auch erfolgt, doch nicht ohne allerhand Irrungen, die durch Ungewißheit über den Empfangsberechtigten entstanden.

Nach der Einlösung des Hauses Peine wurde daselbst seit 1606 wieder katholischer Gottesdienst eingerichtet und für die katholischen Leute im Schloß- und Amtsbezirke ein besonderer Kaplan angestellt.⁵⁾ Seitdem ist auf Schloß Peine katholisch

¹⁾ Calenberger Br.-N. 10. Städte. Peine. 1. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 26. November 1605. —

³⁾ LA. I. 82. 1. 3. — ⁴⁾ Reg.-Prot. vom 20. Dezember 1577, 9. Juli 1607, 7. August 1612. Vergl. LA. I. 80. 3, 141. — ⁵⁾ Reg.-Prot. vom 7. November 1606 ff.

gepredigt.¹⁾ Einen alten Kirchplatz in Peine, worauf die Kapelle der heil. Drei Könige gestanden hatte, beschloß 1612 die hildesheimische Regierung für das Schloß Peine anzukaufen, um darauf eine neue Kapelle nebst katholischem Kirchhof zu errichten.²⁾ Doch ward dieser Plan vorerst nicht ausgeführt, vielmehr zunächst im Juli 1613 eine vorhandene Kapelle durch den nach Hildesheim kommenden Weihbischof von Münster rekonziliert und ein Begräbnisplatz daselbst benediziert.³⁾

Vermögensverwaltung der Pfarrkirchen.

Mit der Mitte des 16. Jahrhunderts beginnen die bestimmteren Nachrichten über die kirchliche Vermögensverwaltung in verschiedenen Pfarrgemeinden. In den einzelnen Gemeinden nahmen zwei oder mehrere Laien die laufenden Geschäfte der Vermögensverwaltung als amtlich bestellte Vertrauensmänner wahr. Sie hießen Alterleute (Olderlude), zuweilen auch Altarsleute (Altaristen). 1560 treffen wir in Groß-Giesen die „Alterleute St. Nikolai“, welche „rechnen (Rechnung legen) im Beisein der Männer (der berechtigten Gemeindemitglieder) in Cordt Ebelings Hause“. 1570 und später werden als mitbeteiligt bei der Rechnungsabnahme genannt der Vogt oder der Amtmann von Steuerwald als Vertreter der landesherrlichen bischöflichen Behörde und der Pastor Johannes Cappe. Auch „im Beisein der ganzen Gemeinde“ werden die kirchlichen Rechnungen abgenommen und wird Entlastung erteilt durch Unterschrift des Amtmanns. Am Schluß von Rechnungslegungen oder geschäftlichen Verhandlungen lohnte ein Trunk die gehabte Mühe; oft wird in Kirchenrechnungen der einzelnen Orte am Ende erwähnt, wie viel bei der Rechnungslegung „vertrunken“ ist; so ward 1573 in Groß-Giesen bei einem Vergleich über Rechtsforderung des Pastors „vertrunken ein Scheffel Hafer“. Auch den Meiern, die Meierzins von Kirchenland zu geben hatten, ward ein bestimmter Termin zur Zahlung bestimmt, und ihnen dazu, z. B. in Groß-Förste, „eine Tonne Broihan gegeben, damit sie desto fleißiger mit der Kirche Zinsen einkommen“. Das „Trantgeld“ ist eine stehende Abgabe bei Verwaltungsakten. Selbst bei Verdingung der Arbeiten am Pfarrhaus zu Förste ward 1618 vertrunken 1 Fl. 5 Gr. 8 $\frac{1}{2}$ Pfg.

Nachdem ein Kollegium Geistlicher Räte im Bistum eingesetzt war, sind diese bei der Kirchenrechnungs-Abnahme tätig; so finden wir seit 1592 den Abt von St. Godehard, Dr. Heinrich Winichius und den Dechant des Kreuzstiftes Bernhard Edler, dann seit 1600 den Offizial David Moseler, seit 1615 den Generalvikar Johann von Lüneburg in mehreren Gemeinden als Rechnungs-Revisoren tätig. In Groß-Förste, wohin drei Filialdörfer gehörten, finden wir seit 1614 vier Alterleute mit der Rechnungsführung der Pfarrkirche betraut, je einen aus den vier Dörfern des Kirchspiels. Die drei Filialen, welche Kapellen besaßen, hatten an diesen ihre eigenen Alterleute, welche gesonderte Rechnung führten.

Mit Ernst wachte die bischöfliche weltliche Regierung darüber, daß die Rechnungslegung in Gegenwart ihres Vertreters erfolgte. Als 1611 die Gemeinde

¹⁾ M. I. 82. 1. 28. Bl. 6. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 21. August 1612. — ³⁾ Desgl. vom 9. und 17. Juli 1613.

Lafferde „auf ihr eigen Hand die Kirchenrechnung eingenommen“ hatte zur Verachtung des Hauses Peine als landesobrigkeitlicher Verwaltungsbehörde, wurden sie von der stiftlichen Regierung in Strafe genommen und die Rechnung von ihnen eingefordert.¹⁾

Die Mitwirkung der weltlichen Behörde beim Kirchenrechnungswesen führte 1609 sogar zu einem Konflikte mit der geistlichen Behörde. Wie wir sahen, traten die geistlichen Räte des Bischofs seit 1592 als behördliche Aufsichtsbeamte bei der Rechnungsführung ein. Auch der Archidiacon von Moritzberg, Christoph Busche, ließ die Rechnung der ihm unterstehenden Kirche zum heil. Peregrinus in Lutzin geworden 1609 durch die „Vorsteher“ dieser Kirche in seiner Gegenwart ablegen. Da bedrohte der Amtmann Siegfried Ziegemeier diese Kirchenvorsteher und die Einwohner von Ochtersum mit Strafe, wenn die Rechnungslegung ohne sein Vorwissen und ohne Gegenwart eines Amtsdieners erfolge. Der Archidiacon erhob dagegen Beschwerde²⁾ beim Domkapitel, weil die Sorge für die Pfarreien dem Archidiacon allein zustehe und die weltlichen Offizianten nichts damit zu schaffen hätten; das Eingreifen des Amtmanns sei eine Neuerung, die nur Unkosten verursache und widerrechtlich erscheine.

1629 erließ die Regierung die allgemeine Verordnung, es solle bei Abnahme der Kirchenrechnungen im Amt Peine der Vogt, in dessen Amtsbezirk der Pfarrort lag, und im Amt Steuerwald ein Hogrefe als Vertreter der Behörde zugezogen werden.³⁾

Ein anderes Mal sehen wir den Archidiacon im Streit zwischen dem Pastor und der Gemeinde als Schlichter der Pfarrgerechtsame auftreten. Im Dorfe Woltorf (bei Peine) wollte 1603 die Gemeinde die Kirchenländerei unter sich teilen zum Nachteil des Pastors und der Kirchenmeier. Da riefen Pastor und Meiersleute den Domherrn Heidenreich von Lethmate als Archidiacon von Schmedenstedt um Schutz an. Der Archidiacon trat im Gerichtsverfahren auf der bischöflichen Kanzlei als Fürsprecher für den Pastor und die Kirchenmeier auf und behauptete: allezeit seien Pastor und Alterleute befugt gewesen, die Kirchenländerei zu vermeiern, die Gemeinde habe kein Recht an derselben. Letztere dagegen sprach dem Archidiacon jede jurisdiktionelle Stellung ab. Das Urteil lautete auf Schutz des Herkommens; der Versuch der Gemeinde, das Land zu teilen, wurde zurückgewiesen.⁴⁾

Die kirchenoberliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung wurde besonders bei den Visitationen geübt. 1621 verordnete der Generalvikar Pelcking für Groß-Förste, es solle die Kirchenrechnung jährlich von Pastor und Olderleuten abgenommen werden, die Kirchenländerei solle den Meistbietenden verpachtet werden, bei Vermeierungen das Wohl der Kirche ausschlaggebend sein; abgeschafft werden solle das Zechen und Saufen bei der Hagelfeier, Kirmes, bei der Rechnungsabnahme und beim Lichtziehen; wollten die Olderleute zechen, so sollten sie es selbst bezahlen.⁵⁾ — Ob alle diese Verordnungen treu befolgt sind, sagen die Akten nicht.

¹⁾ Reg.-Prot. vom 15. Februar 1611. — ²⁾ RA. I. 80. 2. 17. — ³⁾ Reg.-Prot. vom 20. November 1629. — ⁴⁾ Desgl. vom 12. Dezember 1603. — ⁵⁾ Pfarrakten in Groß-Förste.

Hoheitsrechte über Algermissen und Harsum.

Verschiedene jurisdiktionelle und religiöse Streitigkeiten gaben, wie wir mehrfach sahen, zur Zeit des Bischofs Ernst der herzoglich braunschweigischen Regierung Anlaß zu gewaltsamen Eingriffen in das stiftliche Hoheitsgebiet, namentlich im Amte Steuerwald. Ein ähnlicher Angriff im Jurisdiktionsgebiete des Domstiftes spielte sich in den Dörfern Groß- und Klein-Algermissen und Harsum ab. Harsum war ein Junkerndorf unter Kapitels-Hoheit; in Groß-Algermissen übte der Dompropst, in Klein-Algermissen der Domküster jurisdiktionelle Rechte.

Nun ward 1584 der Domküster Assuerus von Bevern mit den Bauern von Klein-Algermissen uneins; er beanspruchte ¹⁾ mehr an Weidgerechtfamen und Diensten, als die Gemeinde ihm zugestehen wollte; er wollte zu Beschwer der Gemeinde eine neue Schäferei anlegen und seine eigenen Hürden schlagen, statt seine Schafe auf die gemeinsame Weide zu treiben. Die Dorfschaft Klein-Algermissen klagte, ihre Lasten seien schon groß genug; müßte sie doch jedesmal, wenn ein Bischof eingeführt würde, diesem ein Pferd mit Sattel und Zaun geben; so habe sie noch dem Bischof Burchard bei seiner Einführung 60 Taler anstatt des Pferdes geben müssen.²⁾ Dagegen klagte der Domküster, die Gemeinde lehne sich auf gegen seine obrigkeitlichen Befugnisse, wolle vom Lammzehnten nur das zehnte Lamm geben, während ihm mehr zukomme, wolle seine Kornzehnten und Schäferei beschränken, schuldige Dienste nicht leisten, die Kirchenrechnung nicht vor ihm ablegen. Der Streit spitzte sich so zu, daß der Domküster durch den Drost von Solle 9 Bauern gefänglich nach Steuerwald führen ließ. Das ward Anlaß zu unliebsamen Wirren.

Die Gemeinde Klein-Algermissen rief³⁾ am 13. September 1585 den fürstlich braunschweigischen Schutz an auf Grund eines alten Schutzverhältnisses, in welches diese Gemeinde schon vor 1510 zu den Herren von Rutenberg als zeitigen Inhabern des Hauses Ruthe⁴⁾ und dann später zum Herzog Erich und nun zum Herzog Julius von Braunschweig getreten war. Wie die Gemeinde jährlich 2 Gulden als Schutzgeld nach dem braunschweigischen Hause Coldingen zahlte, so hatte sie Anspruch auf den Beistand dieses Amtes gegen ungerechte Beschwörung. Zur Zahlung jenes Schutzgeldes nach Coldingen sollen selbst vom Domküsterhofe in Klein-Algermissen zeitweilig 10 Kortling erlegt sein. Damals als Bischof Burchard auf dem Hofe in Klein-Algermissen gewohnt habe, habe er das braunschweigische Wappen an den Dorstoren gesehen und geduldet, auch des braunschweigischen Schutzes genossen, was von ihm als einem vielfach abhängigen Freunde des Herzogs Heinrich des Jüngeren wohl glaublich erscheint.

Auch die Dorfschaft Groß-Algermissen war 1538 unter den Schutz des Herzogs Erich getreten und zahlte jährlich 6 Gulden Schutzgeld an das Haus Coldingen; seit 1538 hingen braunschweigische Wappen auch an den Toren von Groß-Algermissen.

¹⁾ Reg.-Prot. vom 30. März und 5. Juni 1584, sowie 5. Juli 1585. — ²⁾ Desgl. vom 21. Oktober 1600. — ³⁾ Celler Archiv. 24. A. 3. — ⁴⁾ LA. I. 6. 5. 2. Staatsarchiv in Hannover. 27. a. Reichskammergericht. H. 268. b.

Damit nun die seitens Klein-Algermissen angerufene Regierung in Wolfenbüttel nicht einseitig zu Gunsten der Bauern Stellung nehme, wandten sich das Domkapitel und der Domküster nach Wolfenbüttel mit der Bitte, die widerspännigen Untertanen nicht in ihrer Auflehnung zu befärken. Die Regierung von Wolfenbüttel gab anheim, beide Regierungen sollten Kommissare zu gütlicher Verhandlung ernennen. Doch war es den stiftischen Räten durchaus nicht willkommen, dem Nachbarfürsten eine Einmischung in die stiftischen Angelegenheiten förmlich zuzugestehen.

Den weiteren Verlauf der Streitigkeiten benutzte Herzog Heinrich Julius dazu, in den drei Dörfern Klein-Algermissen, Groß-Algermissen und Harsum ebenso festen Fuß zu fassen, wie es ihm im Kloster Marienrode längst gelungen war. Es war nämlich auch Harsum ein Schutzverhältnis zum Hause Braunschweig eingegangen. Nach der Stiftsfehde, als Jobst von Alten und Claus Barner mit ihren Mordgesellen Raub und Brand rings im Stifte anstifteten, hatte sich Harsum unter den Schutz der Herzogin Elisabeth von Calenberg gestellt; hierzu habe, so bezeugten die Harsumer, das Domkapitel ebenso wie in Algermissen seine Zustimmung gegeben; der domkapitulatische Vogt von Harsum Curt Cyprien habe selbst mit um den Schutz sich beworben und den Vogthof zu Harsum in den Schutz einbeziehen lassen; 10 Gulden Schutzgeld zahlte Harsum seitdem nach Coldingen, und die braunschweigischen Wappen zierten die drei Tore des Dorfes, die die Namen führten: Oster Schlag, Meierschlag und Westerschlag. Unmöglich konnte Bischof Kurfürst Ernst als Landesherr diesen Eingriffen des Herzogs von Braunschweig ruhig zusehen.

Ernst als Landesherr und der Dompropst als nächste Obrigkeit des Dorfes Groß-Algermissen und Dienstherr der Leibeigenen daselbst riefen gegen Heinrich Julius den Schutz des Kaisers an; sie klagten, der Herzog habe hinterrücks unter dem Vorwande eines Schutzverhältnisses das Dorf der gebührlichen Obrigkeit abspenstig gemacht, zu Mutwillen gereizt, zur Verletzung ihrer beschworenen Pflichten angeleitet: alles in der Absicht, allmählich die Gemeinde dem Fürstentum Braunschweig einzuverleiben; das Einlager, das die Landesobrigkeit über einzelne Bauern verhängt habe, habe der Großvogt von Calenberg und der Amtmann von Coldingen aufgehoben und die braunschweigischen Wappen an die Tore des Dorfes anschlagen lassen. Gegen alle diese Eingriffe erließ das Kammergericht am 20. März 1590 Verbot und Vorladung.¹⁾ Das gleiche Verfahren leiteten Bischof und Domkapitel wegen des Dorfes Klein-Algermissen und des Dorfes Harsum ein, wo gleichfalls Heinrich Julius die Erneuerung des Schutzvertrages unter Drohungen durchgesetzt und sein Wappen an die Dorstore hatte schlagen lassen. Die Harsumer hatten, wie Bischof Ernst jetzt berichtete, den Schutz nicht ferner annehmen, sondern steif und fest zu ihrer Obrigkeit halten wollen; dennoch hatte der Vogt von Coldingen das Schutzgeld eingefordert und wie ein Vertreter der Landesobrigkeit sich benommen.

Sobald die hildesheimische Regierung die katholische Reformation mit Ernst durchzuführen begann, nahm dieser Hoheitsstreit auch eine religiöse Färbung an.

¹⁾ Wien, Staatsarchiv. Confirmatio privil. H. III. — Hannover. 27. a. Reichskammergericht. H. 267. b.

1590 beklagte sich der calenbergische Amtmann Johann Kaufmann von Coldingen darüber, daß der Domkürster Affuerus von Bevern etlichen lutherischen Einwohnern von Klein-Algermissen unter Strafe befohlen hatte, die Augsburgsche Konfession aufzugeben und nicht mehr zum lutherischen Gottesdienste in Lühnde zu gehen; einen Einwohner namens Henning Hermann habe der Domkürster dieserhalb in Haft nehmen lassen; von solchem Beginnen solle, so verlangte der Amtmann des Nachbarfürstentums, der Domkürster abstehen.¹⁾ Auch die braunschweigische Regierung in Wolfenbüttel verlangte²⁾ unter Drohungen vom hildesheimischen Domkapitel, es solle den Einwohnern von Groß- und Klein-Algermissen diejenige Religionsfreiheit gewähren, die im Fürstentum Braunschweig keinem einzigen Dorfe zugestanden wurde.

Bedrohlichere Gestalt nahm der Hoheitskampf im Juli 1590 an. Der Domkürster von Bevern hatte vier Einwohner von Klein-Algermissen zur Leistung von Herrendiensten aufgefordert; diese vier blieben aus; der Domkürster belegte sie mit der Strafe des Einlagers in ihren eigenen Häusern; dem fügten sie sich nicht: drei entwichen, den vierten ließ dann der Domkürster auf dem Domkürsterhofe zu Klein-Algermissen ins Gefängnis legen. Da brach am 27. Juli der braunschweigische Amtmann von Coldingen mit 60 Bewaffneten in den Hof ein und befreite den Gefangenen.³⁾ Es kam dieserhalb zu erneuten Verhandlungen am Reichskammergerichte,⁴⁾ da Bischof Ernst doch unmöglich einen solchen Eingriff in seine Landeshoheit ungefühnt hingehen lassen konnte. Während das Haus Braunschweig unablässig bemüht war, aus dem zeitweiligen Schutzverhältnis ein erbliches zu machen und dieses zur Schwächung der fürstbischöflichen Landesherrschaft auszubenten, drang Kurfürst Ernst mit Macht darauf, daß Harjum und beide Algermissen jenes Schutzverhältnis, das in Kriegszeiten wohl angemessen hatte erscheinen können, jetzt vollständig aufgaben.

Bischof und Dompropst erwirkten nun allerdings beim Reichskammergerichte ein Mandat gegen die Ansprüche des Herzogs Heinrich Julius. Allein auf dessen Vorstellung wurde dieses Mandat 1596 wieder aufgehoben und ihm nur auferlegt, durch Rautions-Urkunde Gewähr dafür zu leisten, daß er den Schutz über Algermissen nicht mißbrauchen werde. Er stellte eine Urkunde aus, die jedoch dem Bischof Ernst nicht klar und bestimmt genug erschien. Ernst lehnte die Annahme der Urkunde ab, und der Prozeß nahm ebenso seinen Fortgang, wie die ärgerlichen Streitfälle in diesen Dörfern.

Als 1599 der lutherische Berend Landes in Klein-Algermissen starb, ließ der Pastor von Algermissen, Jobst Meiering, ihn an entlegener Stelle des Kirchhofes ohne Feierlichkeit begraben, weil er außerhalb der katholischen Kirche gestorben und der Kirchhof katholisch sei. Die Amtsdienner von Coldingen drangen nun mit bewaffneter Mannschaft in den Kirchhof ein, ließen die Leiche ausscharren und zum lutherischen Kirchhofe in Lühnde entführen. — Der Streit um die Zehntpflicht in Klein-Algermissen brach 1615 von neuem aus; der Domkürster wollte Zwangsmittel gegen die Widerspenstigen anwenden, fürchtete jedoch, das braunschweigische Amt

¹⁾ Staatsarchiv in Hannover 27. a. H. 268. b. — ²⁾ LA. I. 6. 5. 1. a. — ³⁾ Staatsarchiv in Hannover. 27. a. H. 268. b. — ⁴⁾ LA. I. 7. 1. 93. — Staatsarchiv 27. a. H. 267. b.

Goldingen möchte auf Grund des Schutzverhältnisses mit Waffengewalt den Algermissischen beistehen.¹⁾ Mochten derartige Übergriffe der braunschweigischen Regierung auch noch mehrfach vorkommen, so erreichte doch die Stiftsregierung durch stete Geltendmachung der landesherrlichen Rechte, daß nach und nach die fürstbischöfliche Landeshoheit in Harsum und Algermissen praktisch Anerkennung fand.

Strittig war übrigens auch die gerichtliche Zuständigkeit des Dompropstes und Domkapitels in diesen Dörfern gegenüber dem Amte Steuerwald. Als im November 1608 der dompropstliche Großvogt in der Feldmark von Groß-Algermissen einen neuen Galgen aufrichten ließ, an welchem dann zwei nach Marienburg gebrachte Algermissener gerechtfertigt wurden, erhob die Stiftsregierung dagegen Einspruch. In den folgenden Verhandlungen erklärte der Dompropst, daß er zu Algermissen ein eigenes Landgericht habe, das jährlich gehalten werde; er übe dort auch die peinliche Gerichtsbarkeit, müsse also auch Galgen und Rad daselbst haben.²⁾

Dieselbe Streitfrage erhob sich in Harsum. Bischof Magnus hatte dem Domkapitel das Dorf Harsum verkauft mit hoher und niederer Obrigkeit samt dem Halsgerichte. Das Domkapitel bestellte eines seiner Mitglieder zum Regenten, Offizial oder Gubernator in Harsum; dieser ward den gemeinen Männern und Domkapitels-Untertanen daselbst auf dem Meier- oder Vogteihofe im Dorfe feierlich vorgestellt, wobei die Leute an ihre Pflicht erinnert wurden, demselben als Vertreter des ganzen Domkapitels treu, hold, gewärtig und gehorsam zu sein; durch einen Huldigungseid mußte die Gemeinde dem Regenten sich verwandt machen.³⁾ Die niederen Verwaltungs- und Gerichtsfunktionen vollzog der vom Kapitel in Harsum angestellte Vogt.

Im 17. Jahrhunderte wurde es zwischen dem Domkapitel und dem Amte Steuerwald strittig, ob das Kapitel in Harsum die Kriminal-Jurisdiktion zu üben oder diese dem Amte Steuerwald zu überlassen habe. Das Kapitel wollte das Recht haben, Delinquenten einem der nächsten Amtshäuser zur Haft einzuliefern, während der Vogt des Kapitels doch der eigentliche Richter bleibe; so sei das Kapitel wirklicher Herr über Harsum, und nur die Landeshoheit bleibe dem Bischofe reserviert.⁴⁾ Dem widersprach jedoch die stiftische Regierung. Unter Berufung auf die tatsächliche Übung erklärte sie, der Bischof übe in Harsum die Hoheit, Halsgericht und Untergericht; die gerichtlichen Erkenntnisse geschähen durch das Gericht des Amtes Steuerwald, in welchem der Vogt von Harsum nur als Beisitzer fungiere. Im Besitze dieser Rechte sei das Amt Steuerwald, und bei diesem Besitze müsse es geschützt werden. Wohl habe der Vogt (gleich dem dompropstlichen Vogte in den dompropsteilichen Dörfern) den ersten Angriff auf Übeltäter in Harsum zu vollziehen; doch alsdann müsse er sie zur Untersuchung und Aburteilung nach Steuerwald bringen.⁵⁾

¹⁾ Domkap. Prot. vom 30. September 1615. — ²⁾ Reg.-Prot. vom 18. November 1608 ff. —

³⁾ Vergl. Domkap. Prot. vom 27. März 1603; 30. September 1615. — ⁴⁾ L.A. I. 21. 1. 5 a. —

⁵⁾ Daselbst I. 19. 1. 18.

Prozeß um die Stiftsrestitution.

In einer der wichtigsten Aufgaben seiner Regierung, in dem Bemühen um Wiedergewinnung der verlorenen Teile des Hochstifts, war Bischof Ernst nicht vom Glück begünstigt. Auch ließ er selbst anscheinend es an tatkräftiger und beharrlicher Verfolgung dieses Zieles etwas fehlen.

Bald nach Antritt seiner Regierung hatte Bischof Ernst sich im Juli 1575 an den Kaiser mit dem Gesuche gewandt, den Prozeß um die Restitution des Hochstifts, der schon zur Urteilsprechung reif sei, durch Eröffnung des Urteils zum Abschluß bringen zu lassen.¹⁾ 1582 auf dem Reichstage zu Augsburg ward eine Kommission eingesetzt, bestehend aus vier Fürsten, die die Sache zum gütlichen Austrag bringen sollten. Das Ergebnis dieser Maßregel bezeichnet der Chronist mit den Worten: „Es blieb so, wie es war. Das ist das alte Lied.“²⁾ Auf ein erneutes Ansuchen des Bischofs erließ dann der Kaiser 1601 ein Schreiben an das Kammergericht, das zu schleuniger Erledigung des Rechtsstreites mahnte. Doch hatte das so wenig Erfolg, daß der Bischof 1607 nochmals den Kaiser bitten mußte, ernstlichen Befehl zur Beschleunigung an das Kammergericht zu senden.³⁾ Erst nach weiteren zwei Jahrzehnten sollte der Nachfolger des Bischofs Ernst unter anderer politischer Konstellation mehr Glück im Restitutionsprozesse haben.

Union der Altstadt und Neustadt Hildesheim.

Zu den bedrohlichsten Streitigkeiten, die beim Ableben des Bischofs Burchard noch der Lösung harrten, gehörte der Zwist zwischen der Altstadt und Neustadt Hildesheim. Aus Anlaß verschiedener Differenzen zwischen den beiden Weichbildern, und zwar hauptsächlich wegen Streitigkeiten unter den Gilden der beiden Städte, hatte der Rat der Altstadt 1572 neue Festungswerke gebaut, die, wie die Neustadt dem Kammergerichte klagte,⁴⁾ „augenscheinlich nicht zu Felde wärts, sondern zwischen und innerhalb der Alten und Neuen Stadt angelegt“ waren. Der Verkehr zwischen Alt- und Neustadt pulsierte namentlich an zwei Berührungspunkten, an denen die beiden Städte dicht aneinander traten und fast verschmolzen waren: nämlich hinter dem Godehardi-Kloster am Lappenberge beim Brühlstore und oberhalb des Kreuzstifts beim Friesenstiege, wo vom Cyriakustor (Friesentor) der Weg durch das Kempentor zur Neustadt führte. Als nun der Rat der Altstadt 1572 zu Zwangsmaßregeln gegen die Neustadt schritt, errichtete er an diesen beiden Stellen feste Bollwerke und zog nun zwischen diesen beiden Endpunkten den Bau von Wall und Graben, also parallel mit dem Brühl,⁵⁾ eine Festungslinie hinter Kreuzstift und Lüchtenhof her durch die Gärten dieser geistlichen Stifte und der Neustadt. Am Lappenberge,⁶⁾ wo die Neustadt offenes Tor zum freien Felde hatte, ward die

¹⁾ LA. I 14. 2. 4. Bl. 260. — ²⁾ J. Brandis 192. — ³⁾ Wien. Acta judic. miscell. H. 4. — ⁴⁾ Hannover, Staatsarchiv. 27. a. H. 737. — ⁵⁾ J. Brandis 133. — ⁶⁾ Es gab vor mehreren Toren der Stadt Hildesheim eine als „Lappenberg“ bezeichnete Ortschaft. Die städtischen Ratsschlüsse reden vom „Lappenberg auf der Benedig“ (8. Juni 1602), auch „Lappenberg an der Benedig“ genannt, nahe beim „Calenberg“ gelegen (7. September 1602). Weiter wird erwähnt (19. April 1649) der „Lappenberg auf dem Friesenwalde“ und ein „Lappenberg vor dem Almers-thore“ (24. August 1649).

Straße den Neustädtern durch einen Graben und ein Rondeel abgeschnitten und versperrt, und diese Straße seitens der Altstadt eigenmächtig quer über den Godehardi-Kirchhof durch das klösterliche Gebiet geführt. Oben am Kempentor errichtete die Altstadt einen hohen Erdwall, durchkreuzte die Verbindungsstraße beider Weichbilde durch einen Graben, legte hier zum Schrecken der Neustädter ein neues Tor an mit Zwingern, Schießlöchern und Zugbrücke. Mitten in dem Walle, der vom Kempentor zum Lappenberge gezogen ward, erhob sich dann noch eine neue steinerne, mit Erde ausgefüllte Bastei.

Nach Vollendung des Festungsbaues verlangte der Rat der Stadt 1576 von den Ämtern, Gilden und sonstigen Körperschaften, daß jede nach Vermögen ein Stück groben Geschützes für die Stadt gießen lassen und stiften sollte; Meister Hans Pelfint goß diese Büchsen.¹⁾ Gegen diese für die Neustadt bedrohliche Festungsanlage erhob der neustädter Rat Klage beim Kammergerichte. Ebenso klagte das Godehardi-Kloster bei der bischöflichen Regierung²⁾ gegen die Altstadt wegen der argen Eingriffe in den klösterlichen Besitz. Den Lappenberg nahm der Abt von St. Godehard für sein Kloster als Eigentum in Anspruch; gegen Recht und Herkommen hätte die Altstadt den Lappenberg mit Wall und Graben durchquert und die alte Heerstraße durchschnitten, die hier durch das Neue Tor zur Alt- und Neustadt geführt habe; der neue Wall sei so dicht an die Klostermauer geschüttet, daß diese umgedrückt werde; rechtswidrig habe der Rat die Mauer zwischen Lappenberg und Godehardi-Kirchhof durchbrochen und dann die gemeine Heerstraße über den Godehardi-Kirchhof geleitet. — Der Rat von Hildesheim dagegen bestritt dem Godehardi-Kloster die behaupteten Sonderrechte und erklärte, der Lappenberg gehöre keineswegs dem Kloster, dagegen seien am Godehardi-Kirchhofe Stadt und Bürger berechtigt; die durchbrochene Mauer sei „die rechte alte Stadtmauer vom Brühlstor bis zum neuen Tor.“³⁾

Wie wir gesehen haben, hatte bereits Bischof Burchard dem Festungsbau sich widersetzt durch das Rechtsmittel der *novi operis nuntiatio*. Alsdann war der Streit an das Reichskammergericht gegangen. Während er dort anhängig war, brach ein neuer Streit aus. Die Neustädter beanspruchten das Recht, in der Landwehr vor der Neustadt Holz abzuhauen. Als sie im Februar 1577 dieses Recht übten, wurden in der Altstadt Bürger und Einwohner durch Glockenschlag zusammengerufen, Geschütze und Munition auf die Wälle gegen die Neustadt geführt; eine bewaffnete Mannschaft rückte gegen die neustädter Landwehr vor und erzwang durch Drohungen die Herausgabe des abgehauenen Holzes. Auch dieser Streit ward beim Reichskammergerichte anhängig gemacht.⁴⁾

Unter dem neuen Landesherrn Bischof Ernst trat im September 1577 an die Stelle des weitläufigen Prozeßverfahrens eine gütliche Verhandlung. Der Bischof sandte aus landesfürstlicher Hoheit und Obrigkeit zwei Kommissare an Alt- und Neustadt, nämlich den freisingischen Kanzler Dr. Ludwig Römer und den hildesheimischen Kanzler Dr. Siegfried Nunz.⁵⁾ Nach langen Verhandlungen erfolgte die

¹⁾ J. Brandis 133. — ²⁾ Hannover, Staatsarchiv. Sj. F. 18. a. Bl. 89. — ³⁾ Stadt. Akten. XCI. 152. — ⁴⁾ Staatsarchiv in Hannover. 27. a. H. 737. — ⁵⁾ Kommission vom 27. September 1577. LA. I. 14. 2. 8.

endgültige Beilegung der schlimmen Streitigkeiten durch den Unionsrezeß vom 15. August 1583¹⁾, der den Wünschen beider Gemeinwesen entsprach.

Seit 1582 hatte der Gedanke einer Verschmelzung beider Städte in den leitenden Kreisen Beifall gefunden, stieß jedoch bei der Neustadt auf das Bedenken, daß ein so wichtiger Handel nur unter Mitwirkung ihres Herrn, des Dompropstes, und des Domkapitels stattfinden dürfe. Diese Mitwirkung jedoch war dem altstädter Räte unerwünscht; der Domherr Johann von Münchhausen, der als besonderer Freund der städtischen Behörde galt, gab dem Bürgermeister Brandis ins geheim den Rat, in dem Vertrage durch Vorbehalt die Rechte der Obrigkeiten zu gewährleisten und im übrigen selbständig vorzugehen.²⁾ Damit war die Grundlage gefunden, auf der die weiteren Verhandlungen zwischen den beiden Städten vertraulich gepflogen wurden, bis am 15. August 1583 der Unionsvertrag zu stande kam.

Die Bürgergemeinden beider Städte stimmten dem Vertrage zu. Es war für Hildesheim ein bedeutungsvolles Ereignis,³⁾ als hierauf die Tore zwischen Altstadt und Neustadt geöffnet wurden und alle Bürger aus der Neustadt in Reihe und Glied paarweise in die Altstadt zum Marktplatz zogen, dann Rat und Zwölfmann der Neustadt in das altstädter Rathaus traten, wo in der Ratsdornse alle Mitglieder des Samtrates den neuen Eid leisteten. Die Bürgerschaft beider Städte schwur auf dem Marktplatz Gehorsam dem Samtrate. Als bald wurden die Torflügel an allen vier Toren, die seither die Altstädter von hüben und die Neustädter von drüben gegeneinander zuzuschließen pflegten (am Kreuztor, vor der Brücke unter dem Neuen Tor, vom Bogen hart vor der Neustadt und am Lappenberge) ganz ausgehoben und weggetragen; alle Wege von der Altstadt zur Neustadt blieben jetzt Tag und Nacht frei und offen. Sogleich am nächsten Tage, dem 16. August, ließ der Samtrat dem Domkapitel Anzeige von der Vereinigung der beiden Städte machen mit der Erklärung, daß die Rechte aller Obrigkeiten unangetastet blieben. Den Predigern beider Städte, die seither zwei gesonderte geistliche Körperschaften gebildet hatten, gab der Samtrat Weisung, zu einem gemeinsamen Ministerium sich zusammenzutun. Erst 1589 kam dies zur Ausführung.⁴⁾ Am 20. August wurden diejenigen Neustädter, die Amt und Gilde hatten, von den Altstädtern zu Amts- und Gildebrüdern angenommen. Einige Tage später mußten die Bürger rottenweise zur Arbeit antreten, um den zwischen beiden Städten errichteten Wall wieder abzutragen und den Erdboden schlicht zu machen.

Im nächsten Jahre beschloß der Rat, den Tag der Städte-Union, den 15. August, jährlich als Dankfest zu feiern; die Prediger erhoben hiergegen Bedenken, weil am gleichen Tage die Katholiken Mariä Himmelfahrt feierten, und weil der Rat als weltliche Obrigkeit in geistlichen Sachen nicht zu befehlen habe; doch setzte der Rat seinen Willen durch, und es ward dann jährlich am 15. August der Danktag mit Predigt und Singen der Litanei kirchlich begangen.⁵⁾

Der Altstadt wie der Neustadt lag sehr daran, daß die glücklich zustande gekommene Vereinigung beider Städte nicht auf Schwierigkeiten bei der ordentlichen Obrigkeit stoße. Am 19. August 1583 machte der Rat von Hildesheim dem Dompropste Anzeige von dem Unionsvertrage und erklärte⁶⁾ auch ihm: die Städte-

¹⁾ Mehrfach durch Druck publiziert. — ²⁾ J. Brandis 199. — ³⁾ Dasselbst 200 ff. — ⁴⁾ Dasselbst 273. — ⁵⁾ Dasselbst 208 f. — ⁶⁾ Cod. Bev. 484 Bl. 259.

Vereinigung sei ohne Nachteil für die Interessen und Jurisdiktion des Bischofs, des Dompropstes und des Domkapitels geschehen, das Domkapitel habe beide Städte zu der Union beglückwünscht. Der Dompropst war mit dem eigenmächtigen Vorgehen der Neustadt durchaus nicht zufrieden, erst nach längeren Verhandlungen gab er 1585 nach, worauf die Stadt ihm 1000 Goldgulden und ein feines Pferd vom Ratsstalle verehrte.¹⁾

Eine Deklaration²⁾ zum Unionsvertrage bestimmte 1585 noch besonders, daß zwischen Alt- und Neustadt Malsteine gesetzt werden sollen, und daß der Bürgereid keinen Eintrag tue dem Erbhuldigungsseide, den die Neustadt dem Dompropst schulde. Alle Rechte des Dompropstes blieben gewahrt; kein Late und eigener Mann solle Bürgerrecht erwerben, wenn er nicht zuvor den Freibrief vom Domkapitel erhalten habe.

Für die innere Verwaltung der Neustadt ward festgesetzt, daß ihre Ratsverfassung bestehen bleiben solle. Der Rat, der Zwölfmannstuhl und der Obermannstuhl solle jährlich mit je 12 Mann besetzt werden; dabei sollten die Oberleute sich zuerst unter einander leutern, dann leutern und führen sie die Zwölfmann, die bei dem Rat sitzen sollen, wann sie der Rat heischen läßt; diese Zwölfmann endlich leutern und setzen den Rat. Der Nachrat soll dem sitzenden Rat den Eid stiften, wenn dieser sitzen geht. Rat, Zwölfmann und Obermann wählen die beiden Bürgermeister.³⁾ Der Rat der Neustadt behält die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Dompropst und Neustadt.

Die Würde eines Dompropstes, die wegen der hoheitlichen Rechte über die Neustadt und die dompropsteilichen Dörfer eine hervorragende Bedeutung im Stift Hildesheim hatte, schien im 16. Jahrhunderte in der Familie der Grafen von Schauenburg fast erblich zu werden. Auf Levin von Beltheim war im Besitze der Dompropstei 1531 der zu Rom bleibende Kanonist Lucas Bonfius gefolgt. Nach ihm ist Graf Otto zu Schauenburg 1534 Dompropst geworden. Als er den geistlichen Stand aufgab und heiratete, resignierte er 1540 die Dompropstei zu Gunsten seines Bruders Anton. Dieser hinwieder überließ, als er Kurfürst von Köln wurde, 1562 die Propstwürde seinem Bruder Wilhelm, der sie 1580 dem Sohne des obengenannten Otto, dem Grafen Anton von Schauenburg überließ, der zugleich Bischof von Minden und Domedchant von Cöln war.⁴⁾ Die Dompropste aus dem Geschlechte der Schauenburg hatten sich durchweg recht nachsichtig gegen die Neustadt in konfessioneller Hinsicht bewiesen. Gegen den Dompropst Anton von Schauenburg wurde sogar von dem Utrechter Kanonikus Andreas Fabritius, der ihm die Propstei streitig machte, der Einwand erhoben, daß er lutherisch sei. Dieser Einwand wurde jedoch widerlegt.⁵⁾ — Den Besitz ihrer Vorrechte und Gewohnheiten suchte die Neustadt den Dompropsten gegenüber sich besonders dadurch zu sichern, daß sie bei der üblichen Huldigungsfeier eine Bestätigung ihrer Gerechtsame in derselben Weise sich geben ließ, wie die Altstadt das bei der Huldigung des Bischofs tat. So wird schon 1509 bei der Einführung des Dompropstes Levin von Beltheim berichtet,⁶⁾ daß er

¹⁾ J. Brandis 228. — ²⁾ Stadt. Hj. 22 Bl. 226. — ³⁾ Cod. Bev. 488 Bl. 188. — Hj. der Neustadt 38 S. 3 ff. — ⁴⁾ Stadt. Akten. CXCVIII. 9. — ⁵⁾ Wien, Staatsarchiv. Prager Akten. H. 4. — ⁶⁾ Stadt. Neustadt. Hj. 1.

versprechen mußte, die Neustadt „bei alter Weise, Recht und Gewohnheit“ zu lassen und nicht höher zu beschweren, als herkömmlich war. Erst dann schworen Rat und Bürgerschaft der Neustadt, ihm „so treu und hold zu sein, wie sie ihrem Herrn, dem Dompropste, es von rechts wegen sein sollen“. Zu diesen hergebrachten Versprechungen des Dompropstes kam nach der Glaubensänderung in Hildesheim noch die besondere Zusage, daß der Propst die Neustadt auch bei der hergebrachten Religion, bei der Augsburgischen Konfession, belassen wolle. So mußte Dompropst Anton bei der Huldigung 1580 versprechen.¹⁾ Alsdann verehrte ihm die Neustadt ein vergoldetes Trinkgeschirr und etliche Stücke Goldes darin; in feierlichem Aufzuge mit 80 Pferden begab Graf Anton am 13. September 1580 sich zum neustädter Rathhaus, wo der Huldigungsakt stattfand; die Huldigung der dompropsteilichen Dörfer geschah am nächsten Tage zu Vorsum.²⁾ Im Januar 1581 hielt dann der neue Dompropst den Lehentag in Hildesheim zu erneuter Vergebung der dompropsteilichen Lehngüter an die Lehenträger.³⁾

Von den besonderen Bewilligungen, die der Neustadt zur Zeit des Bischofs Ernst zu teil wurden, ist zunächst die Erlaubnis zur Anlegung einer städtischen Wasserleitung zu nennen. Am 8. Oktober 1575 genehmigte der Dompropst Wilhelm, um dem drückenden Wassermangel auf der Neustadt abzuhelfen, die Anlage einer Röhrenleitung von den Quellen im Garten der Lambertikirche auf den Neustädter Markt.⁴⁾

Ein weiteres wichtiges Privileg für beide Städte war die Einräumung der östlich von der Altstadt gelegenen Steingrube zur Abhaltung von Jahr- und Viehmärkten. Weil die Viehtrift vor dem Hagentore sich als zu klein zum Viehmarke erwies, so erlaubte am 3. Februar 1589 der Dompropst Anton der Altstadt und Neustadt,⁵⁾ im dompropsteilichen Gebiete auf der Steingrube und den umliegenden Plätzen jährlich einige Male offene, freie Jahr- und Viehmärkte zu halten. Er behielt sich die Hoheit und Obrigkeit auf diesen Märkten vor. Gegen diese Vergünstigung erhob das Domkapitel sofort feierlich Einspruch, weil die Sache nicht im Kapitel verhandelt sei und weil dem Dompropste als Unterpapallen des Reiches nicht das Recht zukomme, Märkte zu bewilligen. Hiergegen machte der Dompropst geltend, daß bei der Bewilligung der Jahrmärkte die Einholung der Zustimmung des Domkapitels vorbehalten sei; um diese solle das Kapitel nunmehr ersucht sein; lehne das Kapitel ab, so werde der Propst dennoch seine Handlung zu vertreten wissen.⁶⁾ Das Domkapitel machte darauf die Angelegenheit bei der bischöflichen Kanzlei anhängig, die ein strenges Verbot gegen die neuen Märkte bei 2000 Goldgulden Strafe erließ.⁷⁾ Im Wege der Appellation kam der Streit an den kaiserlichen Hof, wo der Prozeß eingeleitet wurde, während die Stadt inzwischen im Besitze ihres Marktrechtes verblieb. 1592 ward der erste öffentliche Freimarkt auf der Steingrube gehalten unter so viel Getümmel und Schlemmerei, daß der Chronist davon wenig erbaut war.⁸⁾

Anlaß zu neuen Streitigkeiten bot sich, als die Stadt Zoll und Wegegeld auf diesen Jahrmärkten forderte, auch Kriminalfälle vor sich zog, die auf der Steingrube beim Markt sich ereigneten, während doch der Dompropst nur die Aburteilung geringerer Vergehen der Stadt überlassen, die schwereren Vergehen dagegen seinem eigenen Vogte vorbehalten hatte.

¹⁾ Cod. Bev. 488 Bl. 128. Stadt. Hf. der Neustadt 1. Wien, Staatsarchiv. Prager Akten. H. 4. — ²⁾ J. Brandis 172. — ³⁾ Dasselbst 178. — ⁴⁾ Stadt. Hf. 22 Bl. 71. — ⁵⁾ Cod. Bev. 239 Bl. 315. — ⁶⁾ Stadt. Akten. CXCIII. 9. Und LXXXI. 17. Cod. Bev. 419 Bl. 54. — ⁷⁾ J. Brandis 264. — ⁸⁾ Dasselbst 316.

Zu den verschiedensten Zeiten erhob sich Anlaß zu Streitigkeiten aus der Erweiterung der städtischen Festungswerke. Die beiden Städte Hildesheim liebten es, in der Anlegung von Befestigungen eigenmächtig vorzugehen und die Erledigung von Differenzen, die dieserhalb erwuchsen, der Zukunft zu überlassen. Auf diese Weise hatte um 1595 die Altstadt und Neustadt Gräben, Wälle und Festungswerke der Stadt vom Goslarischen Tore zum Braunschweigischen Tore etwas erweitert und ein Rondel daselbst angelegt. Hiergegen hatte der Dompropst unter Verbot der Neuerung protestiert; die Stadt hatte gegen seinen Einspruch Appellation eingelegt und den Ausbau der Festungsanlage fortgesetzt, wodurch die Heerstraße am dompropstischen Garten vor dem Goslarischen Tore eingeengt war. Der hierüber entbrannte Streit ward durch geschickte Verhandlung des Bürgermeisters Henni Arneken im September 1595 gütlich beigelegt. Zur Erbreiterung der Straße trat der Dompropst Bischof Anton von Minden drei Morgen seines Gartens und an der Gosslien 76 Ruten¹⁾ an die Stadt ab; er bewilligte, daß die Zise- oder Weggeld-Häuschen (auch Läden genannt) vom Lappenberge und der Pauler Straße versetzt wurden vor das Goslarische und Braunschweigische Tor; der Streit am Kammergerichte um das Rondel vor dem Goslarischen Tore ward aufgehoben.²⁾

Erfreut über diesen Erfolg, verehrte das städtische Regiment dem Henni Arneken einen vergoldeten Humpen (stopf) als Erinnerungszeichen der vielfachen glücklichen Verhandlungen, durch die er im Laufe der letzten Jahre so manchen Zwist mit Bischof und Dompropst zu gütlichem Austrag gelenkt hatte. An diesem Humpen ließ Arneken in einer ruhmredigen lateinischen Inschrift selbst alle seine Verdienste verzeichnen,³⁾ was dann dem Chronisten Brandis, dessen Familie unablässig in Feindschaft und Eifersucht mit Arneken lebte, Anlaß gab zu erneuten bitteren Bemerkungen über den Hochmut, die Aufgeblasenheit und die eigennützige Handlungsweise dieses Rivalen,⁴⁾ vor dessen diplomatischem Geschick die übrigen Mitglieder des Rates regelmäßig zurücktraten.

*

Waren seither die Differenzen zwischen der Neustadt und dem Dompropste stets in gütlichem Wege beigelegt, so kam es doch zu einem ernstern Prozesse zwischen beiden, als 1599 ein Wechsel in der dompropsteilichen Würde eintrat. Auf Anton von Schaumburg folgte Arnold von Buchholz, den das Kapitel am 15. März 1599 zum Propste erwählte und dessen Bestätigung vom päpstlichen Stuhle am 28. August 1599 verfügt war.⁵⁾ Schon am 19. März 1599 hatten die ländlichen Untertanen der Dompropstei ihm auf dem Spielhause zu Borjum gehuldigt. Als der Propst dann von der Neustadt die Huldigung verlangte, erhob diese Einwendungen. Als Gründe ihres Zauderns gab die Neustadt an: der Dompropst sei, abweichend vom früheren Verfahren, vom Kapitel gewählt, daher müsse zuerst die Rechtmäßigkeit der Wahl geprüft werden; ferner sei zu fürchten, daß er Neuerungen im Huldigungsverfahren einführen werde; er wolle der Neustadt wohl ihre Privilegien und Gewohnheiten, nicht jedoch das Verbleiben bei der lutherischen Religion gewährleisten; während sein Vorgänger auch diese Garantie geboten habe, erklärte Buchholz, in Religionsachen sei nicht er, sondern der Bischof als Landesherr zuständig. Auch mit dem Titel „Gnädiger Herr“ wollte die Neustadt ihn nicht anreden.

¹⁾ Nach J. Brandis S. 373 nur 7 Ruten. — ²⁾ Cod. Bev. 371 Bl. 203. Vergl. Ratichlag vom 10. Okt. 1595. — ³⁾ J. Brandis 374 f. — ⁴⁾ Daselbst 222. 224. 415. — ⁵⁾ Stadt. Akten. CXCVIII. 17.

In der Religionsfrage hatte sicher der Dompropst den korrekten Standpunkt eingenommen; er war nicht reichsunmittelbarer Fürst, und mußte daher nach derzeitigem Rechte dem Landesherrn die Bestimmung der Konfession seiner Untertanen überlassen. Die Neustadt dagegen war gerade in diesem Punkte sehr mißtrauisch; sie befürchtete, daß die Jesuiten eine Zurückführung der Stadt zur katholischen Religion einleiten würden; in dem treu katholischen Arnold von Buchholz sah sie einen Förderer dieser Absichten. Der Dompropst klagte beim Kaiser über das Verhalten der Neustadt, die überdies ihm noch den dompropsteilichen Hof auf der Neustadt vorenthielt. Kaiser Rudolf II. erließ am 4. Oktober 1599 an die Stadt den Befehl, dem Dompropste zu huldigen und den Hof ihm ohne Entgelt abzutreten.

Um den dompropsteilichen Hof auf der Neustadt hatte es folgende Bewandnis. Schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war der Schäferhof am Tore vor der Neustadt von mehreren Inhabern der Dompropstei verpfändet gewesen. Levin von Beltheim verpfändete ihn 1530 neuerdings an die Gebrüder Regenborn.¹⁾ Neben dem Schäferhofe lag ein zweiter dompropstlicher Hof, den Dompropst Graf Wilhelm von Schauenburg 1562 der Elisabeth Droste auf sechs Leibe eintat. Desselben Dompropstes natürliche Kinder nebst ihrer Mutter werden als Inhaber einer Behausung im dompropsteilichen Hofe auf der Neustadt erwähnt.²⁾ Der Dompropst Graf Anton verpfändete 1585 den dompropsteilichen Meierhof auf der Neustadt an seinen Großvogt Heinrich Bischer für 1000 Taler und eine jährliche Kornabgabe; doch behielt er sich vor, das Gefängnis auf dem Hofe zur Verhaftung ungehorsamer Untertanen zu gebrauchen;³⁾ es war derselbe Hof, auf welchem das Meierdingsgericht der Dompropstei gehalten zu werden pflegte; auf diesen Hof hatten die Dompropste als Oberherren des Meierdings zu Hzum dieses Meierding transferiert.⁴⁾ Als dann Dompropst Graf Anton starb, betrachtete sein Bruder Graf Adolf von Holstein-Schaumburg den Hof als ein ihm überkommenes Erbgut und ließ den Hof durch Notare in Besitz nehmen; dieser Akt geschah am 2. März 1599 durch Übergabe der Schlüssel und Berührung der Türen, Schwellen, des Feuerherdes und anderer Stücke.

Kurz darauf, am 13. April 1599, verkaufte Graf Adolf diesen Hof mit allen Nebengebäuden und Zubehör an Bürgermeister und Rat der Neustadt Hildesheim; das wertvolle Besitztum wird bezeichnet als „der große Hof an der Kesslerstraße“,⁵⁾ nahe dem Goslarischen Tore belegen. Der neue Dompropst Arnold von Buchholz dagegen wollte diesen Verkauf nicht als gültig anerkennen, sondern forderte den Hof als Eigentum der Dompropstei zurück. Er ließ am 8. Februar 1600 den Hof durch den dompropstlichen Pfennigschreiber gewaltsam öffnen und in Gegenwart von Notar und Zeugen revidieren. Zu seinen Gunsten bezeugten das Domkapitel, die Prälaten der Sieben Stifte und die bischöfliche Regierung, daß der Hof keineswegs ein Erbstück der Grafen von Schaumburg sei, sondern allezeit der Dompropstei gehört habe und den Namen geführt habe „der Dompropstei freier Schäfer- und Meierhof oder dompropstlicher Hof“. Dagegen meinte die Neustadt Hildesheim, der Hof sei dem Räte der Neustadt dingpflichtig, sei von Graf Otto erkauft und erbaut, von Graf Adolf nebst seinem Zubehör und der Schäferei-Gerechtigkeit an die Neustadt verkauft; Dompropst Buchholz habe kein Anrecht an ihm, dürfe ihn auch nicht, wie man befürchtete, den Jesuiten überweisen. Auch den Umstand, daß der Hof mit dem schauburgischen und nassauischen Wappen, also mit dem männlichen und weiblichen Elternwappen geziert sei, meinte die Neustadt als Beweismittel für dessen Familien-Eigentum heranziehen zu können. Die Weidetrift auf der Feldmark vor Hildesheim aber stehe einzig der Stadt und der gemeinen Bürgerschaft zu, nicht dem Dompropste; niemand habe dort das Recht der Samthut. Die Sieben Stifte dagegen bezeugten durch eine öffentliche Urkunde, daß die Dompropste jederzeit als Inhaber der Dompropstei das Recht gehabt hätten, in und vor der Neustadt Schafe zu halten und damit die ganze Weide im Amte Losebeck betreiben und beweiden zu lassen.

¹⁾ Cod. Bev. 10 S. 126. — ²⁾ Stadt. Akten. CXCVIII. 18. — ³⁾ Dajelsbít CXCVIII. 18. Wien, Staatsarchiv. Prager Akten. H. 4. — ⁴⁾ Stadt. Akten. CXCVIII. 7. — ⁵⁾ Dajelsbít CXCVIII. 16 und 18. — Wien, Prager Akten. H. 4.

In diesem langwierigen Rechtsstreite erging am 27. August 1608 ein kaiserliches Urtheil, welches bestimmte: der Dompropst solle versprechen, den Rat, die Stadt und Bürgerschaft bei allen Privilegien und Rechten zu lassen und zu schützen; dann solle die Neustadt ihm huldigen durch den Schwur, ihm getreu und hold zu sein, wie getreuen Untertanen gebührt; der Streit um des Dompropstes Hof solle durch Kommissare untersucht werden. Die Neustadt unterwarf sich am 26. November diesem Urtheile, und nun folgten mündliche Verhandlungen zwischen beiden Parteien, zu deren Vermittler der Jude Nathan Schay benutzt wurde. Am 10. Februar 1609 sandte der Rat der Neustadt dem Dompropste zum Geschenk ein vergoldetes Gießbecken mit Kanne.

Am 21. Februar fand die feierliche Huldigung statt. Die Bürger der drei neustädter Bäuerschafsten stellten in Ordnung und Rüstung unter ihren Fähnlein sich auf; früh nach 8 Uhr ritt der Dompropst auf apfelgrauem Pferde in die Neustadt ein, im Vortrab von Domherren, im Gefolge von etlichen Wagen und reisigen Dienern begleitet. In der Ratsstube gab der Dompropst die vom Kaiser vorgeschriebene Zusage und fügte folgendes Versprechen hinzu: wofern der Rat darauf halten würde, daß den Katholiken keine unbefugte Beschwerden widerführen, und die Prediger in ihren Predigten sich nicht zu persönlichen Angriffen hinreißen lassen, sondern an die Darstellung der Lehre sich halten würden, wolle der Dompropst für seine Person Rat und Gemeinde bei der jetzigen, also der lutherischen Religionsübung belassen. Nun leisteten Rat und Zwölfmann im Rathause den Huldigungseid. Dann trat der Dompropst mit Gefolge an die mit samtenen und seidenen Behängen gezierten Fenster, um die Huldigung der Bürgerschaft entgegenzunehmen, die auf dem Marktplatze versammelt stand und nach der Eidesleistung durch Freudenschüsse den unwillkommenen neuen Herrn willkommen hieß. Auf den Stadtwällen wurden die Geschütze beim Einzuge und bei dem Akte der Huldigung feierlich gelöst. Ein herrliches Gastmahl auf dem Rathause beschloß die Feier. Am folgenden Tage waren Rat, Zwölfmann und Aldermann beim Dompropst zu Gaste.¹⁾

Zur Verhandlung über den dompropstischen Hof hatte der Kaiser am 12. November 1608 den Dechanten von Halberstadt zum Kommissar bestellt.²⁾ Gleichzeitig kamen die übrigen schwebenden Streitfragen zur Verhandlung:³⁾ die Ansprüche auf die Weide im Amt Losebeck, die Anpflanzung von Weidenbäumen seitens der Neustädter, [die eigenmächtige Anbringung neuer Schlagbäume und Hecken, eigenmächtiges Lehmgraben im Gebiete des Dompropstes, eigenmächtige Anstellung von Weideherren, die Verlegung der Zoll-Erhebungs-Stelle auf die Neustadt, die Einführung des 1604 vom Kaiser nochmals den Neustädtern verbotenen Weinzapfens und der Bau der neuen Schenke, die trotz der Einsprache der Kommissare des Dompropstes „zu weit herausgesetzt“ war; das Recht, Arrest zu verhängen, sollte nach dem Willen des Propstes nur dem Vogte und in dessen Abwesenheit dem regierenden Bürgermeister zustehen, der im übrigen nur ein bürgerliches Gebot und Verbot zu üben habe.

Zu gunsten der Schäferei und Samthut des Dompropstes auf der neustädter Feldmark war bereits vor 1606 ein kaiserliches Urtheil ergangen, welchem sich die

¹⁾ Stadt. Neustädter Hf. 1. Stadt. Akten. XLIV. 16. — J. Brandis 546 f. — ²⁾ Wien, Prager Akten. H. 4. — ³⁾ Stadt. Akten. CXCVIII. 17.

Neustadt am 21. Juni 1606 unterworfen hatte.¹⁾ Die übrigen Streitpunkte wurden durch einen Vertrag vom 25. Februar 1611 beigelegt.²⁾ Dem Dompropste ward der dompropsteiliche Hof an der Keßlerstraße übergeben, wogegen der benachbarte kleine Hof dem Räte verblieb.

Als Denkmal der Wirksamkeit des Dompropstes Arnold von Buchholz ist insbesondere die am 15. Dezember 1600 für die Dompropstei (dompropsteilichen Ortschaften um Hildesheim) erlassene Polizei-Ordnung³⁾ zu erwähnen, welche sich nach derzeitiger Sitte ebenso mit religiösen Fragen wie mit weltlichen Angelegenheiten befaßte. Sie verbot ernstlich alles Fluchen, unnützes Schwören und Lästerung heiliger Namen, sowie die Entheiligung der Sonn- und Festtage. Jegliche Person, die 12 Jahre alt sei, soll bei Geldstrafe schuldig sein, jährlich bei dem verordneten Pastor zu beichten und zu kommunizieren. Alle Manns- und Frauenspersonen müssen mit Kindern und Gesinde bei Strafe von 5 Gulden den christlichen Prozessionen und Betsfahrten beiwohnen, besonders an Fronleichnam, in der Wittwoche und bei Hagelfeier. In fremden Pfarreien soll niemand Sakramente empfangen bei Strafe von 2 Gulden. Alle Pastoren der Dompropstei sollen die neue Mainzische Agende und das gemeine Kirchenbuch gebrauchen und alle Sonntage den Katechismus durchnehmen; diesen Katechesen müssen die Untertanen mit Kindern und Gesinde beiwohnen. Für unverbindlich werden erklärt Verlöbniße, die nicht im Beisein von Vater und Mutter, der nächsten Angehörigen und des Pastors geschehen. Bei der Abnahme der Kirchenrechnung soll der Pfennigschreiber oder der Vogt des Dompropstes zugezogen werden. Auf diese kirchlichen Anordnungen folgen verschiedene Verordnungen des weltlichen Verwaltungsgebietes. Niemand soll in fremde Mühlen fahren (der Mühlenzwang sollte die Einkünfte der Amtsmühlen sicher stellen). Die Bauerköhr soll stets nur mit Zuziehung der dompropsteilichen Beamten stattfinden. Was zur Bauerköhr gegeben wird, soll halb der Dorfschaft verbleiben, doch nicht sogleich vertrunken, sondern am Ende des Jahres zu einer Mahlzeit verwendet werden. Jede Dorfschaft soll Wege, Stege und Gräben in und vor dem Orte in Besserung halten. Alsdann folgen Anordnungen gegen Bettelerei und Unzucht, sowie zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, Vorschriften für Hochzeitsfeiern und Vormundschaften. Für ungültig erklärt wird die Aufnahme von Verträgen vor Pastor und Opperleuten; die Aufnahme von Kontrakten solle dem dompropsteilichen Pfennigschreiber zustehen.

Ausweisung und Wiedenzulassung der Juden.

In derselben Zeit, in welcher der Haß gegen die Jesuiten in Hildesheim seinen Höhepunkt erreichte, brach eine heftige Verfolgung der Juden aus. Als Treiber und Schürer bei beiden Bewegungen werden die lutherischen Prediger in Hildesheim bezeichnet. Die „Diener am Wort Gottes“, wie sich Superintendent Heshufius und die übrigen elf Prediger in Hildesheim nannten, wetterten allerdings am heftigsten gegen die Jesuiten, die sie Esauiter nannten; mit gleichem

¹⁾ Wien, Prager Akten. H. 4. — ²⁾ Cod. Bev. 482 Bl. 33 ff. — ³⁾ Cod. Bev. 482 Bl. 100 ff.

Nachdruck verlangten sie vom städtischen Regimente die Fortschaffung des „gottlosen Haufens“ der Juden, die dann auch in städtischen Ratschlägen mit dem Rosenamen „die verdampften Juden“ bedacht werden.

Ihr erstes Heim hatten die Juden zweifellos in der Judenstraße, die vom Pferde- markte zum städtischen Marktplatz führte. Nahe dem Marktplatz soll ihr Tempel gestanden haben; 1457, als die Juden aus Stadt und Stift vertrieben wurden, und Bischof Bernhard II. versprechen mußte, keine Juden mehr im Stift Hildesheim zu dulden, soll der Tempelplatz in den Besitz der Familie von Harleßem gekommen sein, die hier das herrliche burgartige Haus erbaute, das dann von dem ehemaligen Tempelplatze die irreführende Bezeichnung Tempelthaus (oder Tempelhaus) erhielt.

Als erster Jude, der zur Zeit der Stiftsfehde in die Stadt kam, wird Michel genannt. Eine Bewegung gegen die Juden machte sich kurz vor der religiösen Neuerung in Hildesheim bemerklich. Am 23. März 1542 beschloß das städtische Regiment, wohl die den Juden auf bestimmte Jahre gegebenen Schutzbriefe zu halten, jedoch nach Ablauf der Jahre sie weder in Hildesheim, noch auf Moritzberg zu dulden.¹⁾

Aus einem besonderen Grunde wurde 1542 dem Juden Leifmann das Wohnen in Hildesheim gestattet; er wurde nämlich wegen seiner guten Kenntnis des Hebräischen von den lutherischen Predigern besonders geschätzt.²⁾ Als besonders vertrauenswürdiger Mann galt ferner der Jude Marx, der 1572 Einlaß in Hildesheim fand. Die Neustadt nahm 1576 den „kleinen Israhel mit Frau, Kindern und Gesinde“ zur Beivohnung auf.³⁾ Als 1583 die Juden in größerer Anzahl sich in Hildesheim zeigten und wucherlichen Handel trieben, wies der Rat alle jene aus, die nicht im städtischen Schutz standen;⁴⁾ die Schutzjuden sollten eine höhere Tage als seither zahlen. 1585 gab Bischof Ernst den Juden wieder Schutz und Geleit im Hochstifte. Auf seine Befürwortung ließ auch der Rat noch einzelne Juden in die Stadt ein.

1591 wurden die Juden vom Herzog Heinrich Julius aus dem Fürstentum Braunschweig ausgewiesen. Sie wandten sich besonders zum Stift Hildesheim, wo sie auch von der Regierung gegen Zahlung von Schutz- und Geleitgeld zugelassen wurden.⁵⁾ Verschiedene Juden zogen nach Himmelsthür, Dingelbe, Algermissen, Uhrbergen. Bald waren sie haufenweise in den Ämtern Steuervald und Marienburg und in der Dompropstei; auf dem Moritzberge richteten sie sich eine eigene Synagoge ein.⁶⁾ Während die Stiftsregierung gern das Schutzgeld der Juden als willkommene Beihilfe vereinnahmte, sah die Bürgerschaft der Stadt in den handelstreibenden Juden einen Nebenbuhler im gewerblichen Leben. Der Unwille gegen die Juden stieg insbesondere sowohl durch mancherlei wucherische Art beim Handel, wie durch eine nach christlichen Grundsätzen verbotene Eheschließung unter Verschwägerten; die Ehe eines Wittwers mit der Schwester der verstorbenen Frau galt damals auch bei den Lutheranern als Blutschande.⁷⁾

Wegen Wuchers und Blutschande, sowie wegen Behinderung eines jungen Juden am Übertritt zum Christentum und wegen Verweigerung des Tragens des Judenabzeichens am Kleide⁸⁾ wurden daher 1595 alle Juden aus der Stadt Hildesheim ausgewiesen, wie die gleiche Strafe 1597 auch einen Christen, den Dr. Hermann Konerding, traf, der seiner verstorbenen Frau Schwester zu zweiter Ehe

¹⁾ Altstädtische Hf. 32. — ²⁾ Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. 1, 161 ff. — ³⁾ Cod. Bev. 488 Bl. 93. — ⁴⁾ Altstädter Hf. 29. — ⁵⁾ Reg.-Prot. vom 4. August 1591 ff. — ⁶⁾ Ratschlag vom 27. September 1593. J. Brandis 311. — ⁷⁾ Dasselbst 375. — ⁸⁾ Schreiben des Rates von 1601 in Wien, Prager Akten. H. 4.

nahm.¹⁾ Als Urheber der Judenausweisung werden vom städtischen Chronisten bezeichnet der Bürgermeister Arneken und der Superintendent Heshufius.²⁾

Hilfesuchend wandten sich die ausgewiesenen Juden an Bischof Ernst als Landesherrn. Dieser erließ am 11. Februar 1596 ein Schreiben an den Rat der Stadt, worin er darlegte, daß die Juden im kaiserlichen Schutz ständen, so daß sie in jedem Lande so viel Duldung und Geleit zu genießen hätten, wie dem Landesherrn beliebe; nie habe der Bischof die Bürgerschaft um der Juden willen beschwert, sondern stets die Interessen und Wünsche der Stadt bei Annehmung von Juden respektiert. Der Bischof befahl dem Räte, die Judenschaft nebst Nathan Schay in den vorigen Stand wieder einzusetzen und ihnen Paß und Wohnung in der Stadt wieder zu eröffnen.³⁾ Der Rat der Stadt dagegen appellierte von diesem Mandate des Bischofs am 5. März 1596 an das Kammergericht und berief sich auf sein hergebrachtes Recht, gegen Adelige und Unadelige die Ausweisung aus der Stadt zu verhängen, und auf die Gründe, derentwegen die Juden ausgetrieben waren.

Dieser Appellation waren die Juden bereits dadurch zuvorgekommen, daß sie durch Vermittlung der Judenschaft von Prag beim Kaiser sich darüber beschwert hatten, daß sie aus Hildesheim verwiesen, und daß auch den Juden zu Moritzberg aller Schutz und Paß aufgekündigt war. Bischof Ernst erhielt am 6. Mai 1596 vom Kaiser den Auftrag, die Aufhebung dieser Maßregel herbeizuführen.⁴⁾ Auf Anweisung des Bischofs setzte die stiftliche Regierung einen Termin zur Verhandlung in dieser Sache auf der bischöflichen Kanzlei an. Während das kaiserliche Mandat vom 6. Mai datierte, erging vom Kammergerichte zu Speier eine Vorladung erst am 8. Juni. Die Stiftsregierung machte nun geltend, daß zwischen dem Reichshofrat und dem Kammergericht das Recht der Prävention Platz greife, und in diesem Falle der Reichshofrat mehrere Wochen dem Reichsgerichte zuvorgekommen und daher zuständig zur Durchführung des Verfahrens sei.

Die Stiftsregierung setzte kraft der kaiserlichen Kommission einen neuen Termin zu mündlicher Verhandlung an.⁵⁾ Der Rat erschien nicht zum Termine, sondern wandte sich nochmals mit seinen Einwendungen an den Kaiser und an das Kammergericht, und betonte insbesondere, daß der Streit schon zwei Monate vor dem Bekanntwerden des kaiserlichen Kommissions-Schreibens beim Kammergericht anhängig gemacht sei. Mit Schärfe arbeiteten inzwischen die lutherischen Prediger in Hildesheim der Wiedereinlassung der Juden entgegen. Gott selbst habe, so schrieben sie im September 1596 an den Rat,⁶⁾ augenscheinlich der Ausweisung dieses gottlosen Hauses beigewohnt; der oberste Judenfreund dagegen sei der Teufel; möge auch den Juden der Durchgang durch das ganze Land gewährt werden, so solle ihnen doch der Eintritt in die Stadt verboten bleiben.

Gleichzeitig gab das Kammergericht der Appellation des Rates Folge und verlangte die Einsendung der Akten. Der Kaiser dagegen berief sich darauf, daß sein Reichshof dem Kammergerichte zuvorgekommen sei und forderte das Kammer-

¹⁾ Ratschlag vom 8. September 1597. — ²⁾ J. Brandis 396. — ³⁾ Stadt. Akten. XXI. 94 Bd. I. 35. ⁴⁾ Wien, Prager Akten. H. 4. Vergl. J. Brandis 396. — ⁵⁾ Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. I. 141. — ⁶⁾ Stadt. Akten. XCI. 109.

gericht auf, die Fortführung der Verhandlung dem Reichshofe zu überlassen. Dem Räte von Hildesheim befohl der Kaiser am 11. Juli 1597, binnen drei Monaten die Juden wieder in den vorigen Besitzstand zu setzen.¹⁾ Nochmals berief sich die Stadt auf ihr Recht, Juden aufzunehmen oder fortzuschaffen, auf die Vergehungen der Juden und auf die durch rechtskräftiges Urteil erfolgte rechtmäßige Ausweisung. Daher lehnte der Rat die bestellten kaiserlichen Kommissare ab, die der Stadt „spinnenfeind“ seien.²⁾

Trotz alles Widerstrebens sah sich der Rat von Hildesheim doch bald genötigt, gütlichen Verhandlungen³⁾ Raum zu geben. Der Rat wünschte selbst einen friedlichen Vergleich, weil er einen ungünstigen Ausgang seines Prozesses befürchtete. Im Februar 1601 setzte das städtische Regiment einen „sonderbaren Ausschuß etlicher Personen“ ein, der mit den Juden in den Räumen der Kartause vor Hildesheim unterhandeln sollte. Der Rat erklärte den lutherischen Predigern, die Not zwingt zum Anstreben eines gütlichen Vergleiches. „Mit Wehmut“ fanden sich die Prediger in diese Wendung der Dinge und stellten 8 Bedingungen auf, die die Juden zu halten angeloben sollten: sie sollten die christliche Religion nicht lästern, keine Synagoge bauen, nicht in größerer Zahl als ehemals kommen, an Sonntagen sich einheimisch halten, sich gegen alle, besonders gegen die Prediger, ehrverbiegend benehmen, die Bürger sollten keine Handelsgeschäfte mit ihnen eingehen, u. dgl. m. Ohne daß die letztgenannte Bedingung eingegangen wurde, erhielten die Juden doch gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes und einer jährlichen Abgabe laut Schutzbrief und Revers vom 4. März 1601 die Einlassung in die Stadt und den städtischen Schutz. Am Nachmittage des 5. März zogen sie in Hildesheim wieder ein.⁴⁾

Das selbständige Recht, den Juden in die Stadt Geleit zu geben oder zu verweigern, behauptete der Rat auch in der Folgezeit.⁵⁾ Wollte der Bischof einem Juden Einlaß in die Stadt vermitteln, so mußte er durch Interzession bei der Stadt vorstellig werden.⁶⁾

Der Tempel auf dem Lappenberge in Hildesheim entstand 1607 als Hintergebäude der Behausung des Juden Nathan Schay. — Die Pflicht, den üblichen gelben Ring auf der Kleidung zu tragen, erließ der Stadtrat 1612 den Juden gegen Zahlung von 1000 Talern.⁷⁾

Den in der Stadt und außerhalb der Stadt im Hochstifte wohnenden Juden gab der jeweilige Bischof als Landesherr gegen Zahlung bestimmter Abgaben den landesfürstlichen Schutzbrief bei seinem Regierungsantritte und nach Ablauf vereinbarter Schutzvertragszeiten. Bei besonderem Geldmangel des Landesherrn wurden die Juden mehrmals zur Zahlung einer extraordinären Beihilfe veranlaßt.⁸⁾ Dafür erkreuten sich die Juden des starken Schutzes der Regierung. So schritt diese 1604 gegen den Superintendenten von Peine ein, der „seine Pfarrkinder ermahnte, keine Gemeinschaft mit den diebischen Juden zu haben“. Die Regierung hielt ihm vor, daß er die Zivil-Konversation nicht zu verbieten habe. Ob die Regierung jenen

¹⁾ Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. II. 64. — ²⁾ Dasselbst Bl. 104 ff. — Wien, Prager Akten. H. 4. — ³⁾ Cod. Bev. 404 Bl. 36 ff. Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. II. Bl. 190. — ⁴⁾ J. Brandis 478. — ⁵⁾ Vergl. Reg.-Prot. vom 9. April 1602. — ⁶⁾ Vergl. Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. II. 223. — ⁷⁾ Aufzeichnungen von Dr. Kräß. — ⁸⁾ Vergl. Reg.-Prot. vom 22. Juni 1605.

eifrigen Antisemiten zur Mäßigung habe bewegen können, bleibt nach den Akten zweifelhaft.¹⁾

Der Nachfolger des Bischof Ernst, der Kurfürst Ferdinand, ließ sofort nach seinem Regierungsantritte den Juden das landesfürstliche Geleit aufkündigen und ließ ihnen die Wahl, entweder aus dem Stifte zu ziehen unter Zurücklassung des zehnten Pfennigs ($\frac{1}{10}$ ihrer Habe) oder das Geleit gegen Geldzahlung neu zu erwerben. Die Juden in Stadt und Stift wählten das Letztere und fanden sich wegen der Zahlung mit der Regierung ab; die Juden in Hildesheim zahlten 1000 Taler.²⁾ 1628 geriet Kurfürst Ferdinand, als er von den Juden in der Stadt eine bestimmte Summe einzog, in Zwist mit dem Stadtrate; dieser wollte allein das Recht des Geleites und der Besteuerung der Juden haben, während der Bischof das gleiche Recht kraft seiner kaiserlichen Regalien für sich in Anspruch nahm und den Eingriff in seine Regalien mit Nachdruck zurückwies.³⁾

In der „Judenordnung“, die Bischof Kurfürst Ferdinand am 10. Juni 1614 für die Israeliten im Stift Hildesheim erließ, verbot er ihnen das Wohnen im Stifte, falls sie nicht das Geleit erworben hätten; er befahl ihnen, aufrichtig zu handeln in Verträgen, keine gestohlenen Güter zu kaufen, verfallene Pfandstücke nur gerichtlich und an den Meistbietenden zu verkaufen, keinen Wucher zu treiben und keine untüchtige Münzen einzuschleppen.⁴⁾

Wahl des Koadjutor. — Ernsts Ende.

Als der Bischof Kurfürst Ernst sein Leben zur Neige gehen fühlte, war es die wichtigste Sorge der ihm unterstellten Hochstifte, die Frage der Nachfolge in seinen geistlichen Fürstentümern in ruhiger Weise gelöst zu sehen. Wie am Ende der Regierung des Bischofs Burchard, so fürchtete man im Domkapitel zu Hildesheim auch jetzt die fremden Einflüsse, die zur Zeit einer Sedisvakanz dem freien Wahlverfahren hindernd in den Weg treten könnten. Um solchen Gefahren der Sedisvakanz vorzubeugen, schritt das Domkapitel am 2. Januar 1611 zur Wahl eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge. 8 Stimmen fielen auf Erzherzog Leopold von Osterreich, 17 Stimmen auf den Neffen unsers Bischofs Herzog Ferdinand von Bayern, der bereits dessen Koadjutor im Erzstift Köln und im Stift Lüttich war. Die Wähler Ferdinands hoben hervor, daß ihr Kandidat sich besonders auszeichne durch „Eifer für die katholische Religion, durch Sittenreinheit“, und daß ihm zu Gebote stehe die „Vortrefflichkeit und Macht jener durchlauchtigen Familie, die zur Erhaltung und Wiederherstellung des Bistums Hildesheim zu jener Zeit vor allem fähig und geeignet erscheine“.⁵⁾ Diese Gründe waren durchaus zutreffend. Herzog Ferdinand stand damals im 35. Lebensjahre und hatte die Subdiaconatsweihe.

Am 18. Mai 1611 bestätigte der Papst diese Postulation. Unter der Hervorhebung des Grundes, daß „nicht die Hildesheimische Kirche beim Ableben Ernsts

¹⁾ Reg.-Prot. vom 30. März 1604. — ²⁾ Desgl. vom 23. November 1613. — ³⁾ Stadt. Akten. XXI. 94. Bd. II. 253. 266. — ⁴⁾ LA. I. 12. 2. 19. — ⁵⁾ Instrumentum postulationis im Cod. Bev. 247 Bl. 92 ff.

drohenden Gefahren ausgesetzt werde“, ernannte er Ferdinand zum Koadjutor von Hildesheim und auf den Todesfall des Bischofs Ernst zum Administrator der Hildesheimischen Kirche.¹⁾ Am 26. Oktober 1611 unterfertigte der Gewählte zu Schloß Brühl die Artikel der Wahlkapitulation.²⁾

Bischof Kurfürst Ernst starb am 17. Februar 1612 auf dem Schlosse zu Arnsherg. Er wurde im Kölner Dome vor der Kapelle der heil. drei Könige begraben.

Die Regierung dieses Bischofs muß, mochte er auch im Privatleben nicht immer durch die „Hoheit züchtigen Wandels“ und durch reise Selbstbeherrschung sich auszeichnen, und mochte er auch weltlichen Freuden zuweilen mehr, als seiner geistlichen Würde geziemend, huldigen, doch als recht ersprießlich für unser Bistum und Hochstift bezeichnet werden. Ernst war im Kurfürstenkolleg, auf der Fürstenbank, in seinem Erzbistum und seinen Bistümern ein entschiedener Vertreter der katholischen Interessen. Man muß dem Kurfürst Ernst das Zeugnis ausstellen, daß alles, was Bischof Burchard in geistlichen und weltlichen Dingen begonnen hatte, bei ihm Unterstützung und Förderung fand, und daß er Einrichtungen schuf, die eine ruhige Entwicklung und erfreuliche Besserung der Verhältnisse des katholischen Bistums sowohl wie der Stiftsverwaltung erhoffen ließen.

¹⁾ Original-Urkunde im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Kurköln. Urk. 3131. — ²⁾ N. I. 10. 1. 7.

